

# MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

„Die innere Freiheit zur Eheschließung: ergänzende  
Normen gemäß c. 1067 für Burkina Faso“

verfasst von / submitted by

Félix OUEDRAOGO

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of  
Master of Arts (MA)

Wien, 2020 / Vienna 2020

Studienkennzahl lt. Studienblatt /  
degree programme code as it appears on  
the student record sheet:

A 066 795

Studienrichtung lt. Studienblatt /  
degree programme as it appears on  
the student record sheet:

Mastersutium Theologische Spezialisierung/  
Advanced Theological Studies

Betreut von / Supervisor:

Univ.-Prof. Lic.iur.can. Mag. Mag. Dr. Dr.  
Andreas Kowatsch, LL.M.



## DANKSAGUNG UND WIDMUNG

An den Beginn dieser Arbeit möchte ich meinen gebührenden Dank an all jene Menschen stellen, ohne die mir weder das Masterstudium Theologische Spezialisierung noch das Verfassen der Masterarbeit noch der Weg dorthin möglich gewesen wären. Mein erster Dank gilt an Gott, dem Herrn aller Wissenschaft. Ganz in diesem Sinne gilt auch mein vornehmlicher Dank meinen Eltern Véronique und Paul Ouédraogo, mit deren Unterstützung mein Studium seit meiner Kindheit ermöglicht wurde. Mein lieber Vater ist schon zu Gott zurückgekehrt, das schöne Andenken an ihn bleibt jedoch in meinem Herzen und hat mich die Jahre meines Studiums in Österreich begleitet.

An dieser Stelle bedanke ich mich bei meinem Bischof Justin Kientega, der mir dieses Studium ermöglicht hat. Vielmals möchte ich mich ganz besonders bei Abt Georg Wilfinger und den Mitbrüdern des Stiftes Melk bedanken, die mich im Stift genommen haben und mich ständig unterstützt haben. Insbesondere möchte ich mich auch bei Pater Ass.-Prof. Mag. Mag. Dr. Dr. Helmut Jakob Deibl für die Unterstützung sowie die Begleitung im Rahmen meiner ganzen Ausbildung in Österreich bedanken.

Ganz besonderer Dank gilt meinem Masterarbeitsbetreuer Univ.-Prof. Lic.iur.can. Dr. Dr. Andreas Kowatsch, LL.M., der mir bei der Erstellung dieser Arbeit mit Rat und Tat zur Seite stand. Trotz seines reichlich gefüllten Terminkalenders hat er immer Zeit für mich gehabt. Während der Entstehungszeit dieser Arbeit war er für mich ein guter Betreuer.

Ich möchte auch von ganzem Herzen Prof. Mag. Karl Thir für die Unterstützung Dankeschön sagen. Er kennt jede Zeile dieser Arbeit, weil er sie gelesen und sprachlich verbessert hat. Herzlichen Dank auch an Herrn Lic.iur.can. Dott. Harald Tripp, LL.M., der letztendlich die gesamte Masterarbeit gelesen und korrigiert hat. Seine Notizen haben die vorliegende Arbeit verbessert.

Zum Schluss möchte ich meinen Freunden und Studienkollegen herzlichen Dank aussprechen, die mit mir den Weg des Studiums beschritten.

Ich widme diese Arbeit allen jungen Menschen in Burkina Faso, die eine glückliche und erfolgreiche Ehe anstreben. Ich möchte ihnen sagen, dass Christus und die Kirche sie unterstützen. Ich widme diese Arbeit auch dem verstorbenen Univ.-Prof. Dr. theol. Dr. iur. can. habil. Ludger Müller, M.A. Er war 2017 am Anfang meines Studiums eine wichtige Bezugsperson an der Universität Wien. *Requiescat in pace!*



# INHALTSVERZEICHNIS

<b>DANKSAGUNG UND WIDMUNG.....</b>	<b>3</b>
<b>INHALTSVERZEICHNIS .....</b>	<b>5</b>
<b>EINLEITUNG.....</b>	<b>9</b>
<b>KAPITEL 1: DIE EHE IN BURKINA FASO .....</b>	<b>13</b>
<b>EINLEITUNG.....</b>	<b>13</b>
<b>I. EINLEITENDE BEMERKUNGEN ÜBER DIE SITUATION IN BURKINA FASO.....</b>	<b>13</b>
<b>A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER BURKINA FASO.....</b>	<b>13</b>
<b>B. DIE VERSCHIEDENEN FORMEN DER EHE IN BURKINA FASO.....</b>	<b>14</b>
1. Die traditionelle Ehe .....	14
2. Die religiöse Ehe.....	15
3. Die Standesamtliche Ehe .....	15
a) <i>Das staatliche Eherecht.....</i>	<i>16</i>
b) <i>Das staatliche Scheidungsrecht.....</i>	<i>18</i>
<b>C. DIE RÖMISCH-KATHOLISCHE KIRCHE IN BURKINA FASO.....</b>	<b>22</b>
<b>II. SCHWIERIGKEITEN UND HERAUSFORDERUNGEN DER EHE IN BURKINA FASO .....</b>	<b>24</b>
<b>A. DIE GEWALT IN DER EHE .....</b>	<b>24</b>
<b>B. DIE FRAUEN ALS HAUPTOPFER HÄUSLICHER GEWALT .....</b>	<b>24</b>
<b>C. KULTURELLE, MORALISCHE UND PSYCHOLOGISCHE GEWALT .....</b>	<b>25</b>
<b>D. KÖRPERLICHE UND SEXUELLE GEWALT .....</b>	<b>26</b>
<b>E. ÖKONOMISCHE GEWALT .....</b>	<b>26</b>
<b>F. KONFLIKTBEWÄLTIGUNG UND STREITKULTUR .....</b>	<b>27</b>
<b>III. EINIGE URSACHEN DER SCHWIERIGKEITEN DER PAARE IN BURKINA FASO.....</b>	<b>30</b>
<b>A. DIE SOZIOKULTURELLE SCHWERKRAFT .....</b>	<b>30</b>
<b>B. UNTREUE UND POLYGAMIE .....</b>	<b>31</b>
<b>C. DER EINFLUSS DER SCHWIEGERFAMILIE .....</b>	<b>31</b>
<b>IV. DIE AUSWIRKUNGEN DER SCHWIERIGKEITEN BEI DEN PAAREN... 32</b>	
<b>A. DIE VERSCHLECHTERUNG DER FAMILIENHARMONIE .....</b>	<b>32</b>
<b>B. EINE SCHLECHTE VORSTELLUNG DER EHE .....</b>	<b>32</b>

<b>V. EINIGE ÜBLICHE LÖSUNGEN FÜR DIE SCHWIERIGKEITEN DER PAARE</b> .....	<b>33</b>
A. KULTURELLE LÖSUNGEN .....	33
B. RECHTLICHE UND GERICHTLICHE LÖSUNGEN .....	33
<b>FAZIT</b> .....	<b>34</b>
<b>KAPITEL 2: THEOLOGISCHE UND JURISTISCHE GRUNDAUSSAGEN ÜBER DIE EHE</b> .....	<b>37</b>
<b>EINLEITUNG</b> .....	<b>37</b>
<b>I. DIE EHE IM PLAN GOTTES</b> .....	<b>38</b>
A. DIE LEHRE DES ALTEN TESTAMENTS: EHE IN DER SCHÖPFUNGSORDNUNG .....	38
B. DIE LEHRE DES NEUEN TESTAMENTS .....	39
C. DIE FAMILIE, EINE GEMEINSCHAFT VON MENSCHEN .....	40
<b>II. DIE LEHRE DES LEHRAMTES DER KIRCHE ÜBER DIE EHE AB DEM ZWEITEN VATIKANISCHEN KONZIL</b> .....	<b>42</b>
A. DAS ZWEITE VATIKANISCHE KONZIL .....	42
B. JOHANNES PAUL II., APOSTOLISCHES SCHREIBEN „ <i>FAMILIARIS CONSORTIO</i> “ .....	44
C. DER KATECHISMUS DER KATHOLISCHEN KIRCHE .....	45
D. EHE UND FAMILIE IM LEHRAMT VON PAPST BENEDIKT XVI. ....	46
E. EHE UND FAMILIE IM LEHRAMT VON PAPST FRANZISKUS .....	49
<b>III. DIE EHE IM CODEX IURIS CANONICI VON 1983</b> .....	<b>53</b>
A. DIE DEFINITION DER EHE IM <i>CODEX IURIS CANONICI</i> VON 1983 (C. 1055) .....	53
B. DER EHEKONSENS (C. 1057) .....	55
C. WIRKUNGEN DER EHE (CC. 1134-1140) .....	56
D. DIE LEGITIMEN URSACHEN FÜR EINE TRENNUNG (CC. 1141-1155) .....	56
E. DAS RECHT AUF EHE UND SEINE EINSCHRÄNKUNGEN (CC. 1058-1059) .....	58
F. DIE LEDIGLICH GÜLTIGE UND DIE VOLLZOGENE EHE (C. 1061) .....	59
G. DIE GEMEINSCHAFT DES EHELICHEN LEBENS IM KANONISCHEN RECHT .....	60
<b>FAZIT</b> .....	<b>62</b>
<b>KAPITEL 3: SIMULATION UND INNERER WILLE</b> .....	<b>63</b>
<b>EINLEITUNG</b> .....	<b>63</b>
<b>I. DIE SIMULATION (C. 1101)</b> .....	<b>64</b>
A. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE .....	64
B. TEXTGESCHICHTE .....	65
C. RICHTIGKEITSVERMUTUNG DER WILLENSERKLÄRUNG .....	68

D. TOTALSIMULATION .....	69
1. Begriffsbestimmung .....	69
2. Ablehnung der Ehe selbst und der Sakramentalität der Ehe.....	70
C. PARTIALSIMULATION .....	73
1. Begriffsbestimmung .....	73
2. Ausschluss der Wesenseigenschaft der Einheit der Ehe.....	74
3. Ausschluss der Wesenseigenschaft der Unauflöslichkeit der Ehe.....	75
4. Ausschluss des Wohls des Ehepartners bzw. der Ehepartnerin.....	76
5. Ausschluss der Zeugung von Nachkommenschaft .....	78
6. Ausschluss der Treuepflicht.....	80
<b>II. HEIRATS- UND SIMULATIONSMOTIVE IN BURKINA FASO .....</b>	<b>81</b>
A. HEIRATSMOTIVE .....	81
B. SIMULATIONSMOTIVE.....	83
C. FOLGEN DER SIMULATION FÜR DIE EHE .....	85
<b>III. DER INNERE WILLE .....</b>	<b>87</b>
A. BEGRIFFSBESTIMMUNG .....	87
B. AUSDRUCKSFORMEN DES INNEREN WILLENS .....	89
C. DER INNERE WILLE IN BEZUG AUF DIE WESENSZIELE UND DIE WESENSEIGENSCHAFTEN DER EHE .....	89
<b>FAZIT .....</b>	<b>91</b>
<b>KAPITEL 4: ERGÄNZENDE NORMEN ÜBER DAS BRAUTEXAMEN GEMÄSS CANON 1067 FÜR DAS GEBIET DER BISCHOFSSKONFERENZ VON BURKINA FASO.....</b>	<b>93</b>
<b>EINLEITUNG.....</b>	<b>93</b>
<b>I. DAS BRAUTEXAMEN NACH CANON 1067.....</b>	<b>94</b>
A. GESCHICHTE DES CANON 1067 .....	94
B. DAS BRAUTEXAMEN .....	94
C. ZUSTÄNDIGKEIT DER BISCHOFSSKONFERENZ.....	95
D. DIE KIRCHENRECHTLICHE EHEVORBEREITUNG .....	98
<i>1- Blick auf der österreichischen Bischofskonferenz.....</i>	<i>98</i>
<i>2- Die kirchliche Ehevorbereitung in Burkina Faso .....</i>	<i>98</i>
E. AUFGEBOT.....	99
<b>II. DIE INNERE FREIHEIT ZUR EHESCHLIEßUNG .....</b>	<b>100</b>
A. BEGRIFFSBESTIMMUNG .....	100

B. DIE INNERE FREIHEIT ZUR EHESCHLIEßUNG: BEDEUTUNG AUS KANONISCHER SICHT	103
C. DIE INNERE FREIHEIT ZUR EHE SCHLIEßUNG: DIE MANIFESTATIONEN	107
D. DIE INNERE FREIHEIT ZUR EHESCHLIEßUNG UND DER KONSENS	108
E. DIE INNERE FREIHEIT ZUR EHESCHLIEßUNG UND DIE BURKINISCHE GESELLSCHAFT	110
1. Einfluss der Familie und der Tradition	111
2. Einfluss der Gesellschaft	113
3. Verborgene Ziele der Eheleute	114
4. Die innere Freiheit zur Eheschließung und die arrangierte Ehe	115
5. Die Logik des geringeren Übels und die innere Freiheit zur Eheschließung	118
<b>III. ERGÄNZENDE NORMEN ÜBER DAS BRAUTEXAMEN GEMÄß CANON 1067</b>	<b>119</b>
A. BESTEHENDE BESTIMMUNGEN FÜR DEN C. 1067 AUF DER EBENE DER BISCHOFSSKONFERENZ	119
B. WIRKSAMKEIT UND EINSCHRÄNKUNGEN BESTEHENDER BESTIMMUNGEN	120
C. VORSCHLAG FÜR ERGÄNZENDE NORMEN GEMÄß CANON 1067	122
1. Die Überprüfung der Zeit zwischen der Anmeldung und der Hochzeitsfeier	122
2. Brautexamen in verschiedenen Phasen	123
3. Befragung verschiedener Zeugen im Familien- und Freundkreis	124
4. Bestimmungen im Fall geprüfter mangelnder innerer Freiheit einer Verlobten	125
5. Vorschlag ergänzender Bestimmungen	125
<b>FAZIT</b>	<b>127</b>
<b>SCHLUSS</b>	<b>129</b>
<b>ANHANG 1: VERWALTUNG DER VERMÖGEN</b>	<b>133</b>
<b>ANHANG 2: TRAUUNGSPROTOKOLL</b>	<b>139</b>
<b>ANHANG 3: AUFGEBOT</b>	<b>141</b>
<b>ANHANG 4: BRIEF</b>	<b>143</b>
<b>ALLGEMEINES ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS</b>	<b>145</b>
<b>BIBLIOGRAPHIE</b>	<b>147</b>
<b>ABSTRACT (DEUTSCH)</b>	<b>157</b>
<b>ABSTRACT (ENGLISH)</b>	<b>159</b>

# **EINLEITUNG**

## **Das Thema**

Das Thema der vorliegenden Arbeit lautet: „Die innere Freiheit zur Eheschließung: ergänzende Normen gemäß Canon 1067 für Burkina Faso“. Ausgangspunkt für eine Studie über die innere Freiheit zur Eheschließung ist die Herausforderung, die Ehe und die Familie für die Kirche und die Gesellschaft in Burkina Faso im Kontext gegenwärtiger Probleme darzustellen. Burkina Faso ist ein Land in Westafrika, wo es Spannungen zwischen Tradition und Moderne gibt. Dies spiegelt sich auch in den Schwierigkeiten von Paaren wider. Heutzutage erfahren immer mehr Paare unterschiedliche Schwierigkeiten, was einen unmittelbaren Einfluss auf die Lebensgemeinschaft hat: Streitigkeiten, die Weigerung, alle die Ehe betreffenden Verpflichtungen zu übernehmen und weitere Probleme. Wenn es auch nur sehr wenige Scheidungen gibt, steigt die Anzahl der Paare, die unter einem Dach wohnen, ohne in einer echten Lebensgemeinschaft zusammenzuleben. Was dies auf den ersten Blick rechtfertigen würde, ist, dass die Ehe als Modeeffekt wahrgenommen wird (Ich habe Freunde oder Freundinnen, die bereits verheiratet sind, also muss ich auch wie sie eine solche Bindung eingehen oder auch als sozialer Druck (Ich genieße soziale Anerkennung, wenn ich verheiratet bin)).<sup>1</sup>

## **Befund und Begründung des Themas - Fragestellungen**

Die seit langem praktizierte Zwangsheirat soll der Gründung einer Familie und der Zeugung von Nachwuchs dienen. Liebe, obwohl sie in den Kulturen von Burkina Faso bekannt ist, ist nicht immer die ursprüngliche Quelle der Bindung und das wahre Motiv der ehelichen Vereinigung. In der burkinischen Tradition war man der Auffassung, dass Liebe, wenn sie auch anfangs zwischen einem Mann und einer Frau nicht besteht, nach der Heirat so weit wie möglich entstehen muss und kann. Das war auch meistens der Fall. Der Kontakt mit der westlichen Kultur hat jedoch zu einem Wandel geführt: Liebe ist an die erste Stelle getreten; man heiratet, weil man einander liebt. Aber hier gibt es ein neues Problem. Das neue Problem ist jedoch nicht mehr die Praxis der Zwangsheirat im klassischen Sinne des Wortes (also nicht Verheiratung durch die Eltern), sondern junge Menschen glauben bzw. denken, dass sie aus Liebe heiraten. In Wirklichkeit aber tun die

---

<sup>1</sup> Vgl. PROVINCE ECCLESIASTIQUE DE OUAGADOUGOU, Manuel de préparation au mariage, Ouagadougou 2016, 42.

es meisten, um sich vom Druck durch gewisse Klischeevorstellungen der Gesellschaft zu befreien und dem Grundsatz der Zeugung von Nachkommenschaft für die Familie zu gehorchen<sup>2</sup> oder auch um eine bestimmte soziale Anerkennung zu erlangen.<sup>3</sup> Diese Situationen finden die Priester in der seelsorglichen Praxis in Burkina Faso vor.<sup>4</sup> Im Mai 2018 wurde anlässlich des 75. Jubiläums der ersten einheimischen Priesterweihe ein Kongress organisiert. Die Teilnehmer haben erkannt, dass es unter anderen Problemen die Frage der inneren Freiheit zur Eheschließung gibt. Ihrer Überzeugung nach haben viele Schwierigkeiten ihre Ursache in den Bedingungen vor der Eheschließung.<sup>5</sup> Dies kann als „freiwillige Zwangsheirat“ bezeichnet werden, da die Eheleute selbst Urheber einer solchen Wahl sind. Der soziale Druck führt oft zu schlechten oder voreiligen Entscheidungen hinsichtlich der Partnerwahl, nur um böswilligem oder sogar respektlosem Gerede nicht ausgesetzt zu sein.

Das Ergebnis dieser Art von Ehe ist nach einigen Jahren der Lebensgemeinschaft nicht zufriedenstellend. Paare (ob jung oder älter) leben zwar im gleichen Haus, bilden aber keine echte Lebensgemeinschaft. Die Liebe, die in der ehelichen Vereinigung entstehen und wachsen sollte, existiert nicht oder nicht mehr. Permanente Konflikte und das Bedauern, geheiratet zu haben, sind die Folge. Gatten leben zusammen, jedoch nur äußerlich, um der Verurteilung durch die Gesellschaft zu entgehen, aber einer von ihnen oder beide führen insgeheim ein anderes Leben außerhalb der Ehe. Einer oder beide leben in ständigem Ehebruch, weil derjenige bzw. diejenige, den/die man wirklich liebt, nicht der Ehepartner/die Ehepartnerin ist.

Die Entstellung dieses traurigen Bildes der Ehe ist zum Teil der Gesellschaft zuzuschreiben, in der alleinstehende Männer oder Frauen massiven diskriminierenden Vorurteilen ausgesetzt sind. Beispielsweise wird ein alleinstehender Mann als zeugungsunfähig angesehen oder man sagt über ihn, dass er Angst vor Frauen habe, und eine alleinstehende Frau wird als eine Frau betrachtet, die ein freizügiges Leben führen oder sich gar prostituieren möchte. Viele heiraten daher, um der sogenannten psychologischen Aggression der Gesellschaft zu entkommen, ohne wirklich zu wissen,

---

<sup>2</sup> An dieser Stelle ist anzumerken, dass es im Hinblick auf den Nachwuchs der Familie des Mannes nicht gut ist, wenn die Frau nur Mädchen zur Welt bringt. Dies wird nicht gerne gesehen und ist oft Ursache einer Vielzahl von Schwangerschaften bis zur ersehnten Geburt oder Ursache der ungerechten Anschuldigung der Frau, sie „könne“ ihrem Gatten keinen Sohn schenken.

<sup>3</sup> Ein Mann muss eine Familie gründen. Eine ehrenwerte Frau lebt immer mit einem Mann.

<sup>4</sup> Vgl. PROVINCE ECCLESIASTIQUE DE OUAGADOUGOU<sup>1</sup>, 56.

<sup>5</sup> Vgl. CONFERENCE ÉPISCOPALE BURKINA-NIGER, Actes du jubilé d'Albâtre du sacerdoce burkinabé, Ouagadougou 2017, 56.

ob sie für den Ehezustand oder eine andere Lebensform geeignet sind. Angesichts dieser Situation müssen / können verschiedenen Fragen gestellt werden: Ist immer eine wirkliche innere Freiheit, sich zu binden und die für die Gültigkeit der Ehe notwendige Zustimmung (Konsens) gegeben? Handelt es sich um eine wahre Hingabe, um ein echtes gegenseitiges Sich-Schenken der Ehegatten, wenn sie heiraten? Kann ihre Zustimmung ein wahrer Ehekonsens sein, wenn der Wille zur Liebe fehlt, einer Liebe (als Gegenstand des Konsenses), die bis zum Opfer gehen kann? Wird diese Zustimmung nicht auf die Zustimmung zu einem bloßen Zusammenleben, zu einem bloßen Nebeneinander reduziert, in dem es nur Einzelpersonen und keine Paargemeinschaft gibt? Ist ein solcher „Bund“ der Ehe nicht bedeutungslos? Ist es dann überraschend, dass diese Art von Ehe – nämlich die „freiwillige Zwangsheirat“ - zu einer dauerhaft unerfüllten leidvollen Lebensgemeinschaft oder früher oder später zu einer Trennung führt?

### **Der kirchenrechtliche Schwerpunkt**

Kirchenrechtlich wäre der Schwerpunkt auf die Entwicklung ergänzender Normen bzw. Bestimmungen zum Brautexamen gemäß c. 1067<sup>6</sup> zu legen. Diese müssten unter Kenntnisnahme der vorherrschenden Mentalität bezüglich des sozialen Status von alleinstehenden Männern und Frauen darauf abzielen, die innere Freiheit und den Willen der Brautleute zu stärken, damit sie eine Lebensgemeinschaft im Geiste Christi schließen und führen können, in der die Liebe jeden Tag wächst. Der Erreichung dieses Ziels dient die vorliegende Arbeit.

### **Gliederung**

Die vorliegende Arbeit umfasst vier Kapitel. Das erste Kapitel heißt: „Die Ehe in Burkina Faso“. Es enthält allgemeine Überlegungen über die Ehe in Burkina Faso. Die einleitenden Bemerkungen über die Situation der Ehe in Burkina Faso, die Schwierigkeiten und die Herausforderungen der Ehe im Land und ein Blick auf das staatliche Eherecht sind die Hauptpunkte dieses Kapitels. Das zweite Kapitel „Theologische und juristische Grundaussagen über die Ehe“ wird theologische und juristische Grundthesen über die Ehe behandeln. Dies betrifft die Realität der Ehe in Gottes Plan, die Doktrin des Lehramtes der Kirche über die Ehe ab dem Zweiten

---

<sup>6</sup> „Die Bischofskonferenz hat für das Brautexamen, ferner für das Aufgebot oder für andere geeignete Mittel zu Nachforschungen, die vor der Eheschließung notwendigerweise durchzuführen sind, Normen zu erlassen; wenn diese sorgfältig beachtet werden, kann der Pfarrer zur Assistenz der Eheschließung übergehen.“

Vatikanischen Konzil und die Ehe im Codex Iuris Canonici von 1983. Das dritte Kapitel „Simulation und innerer Wille“ befasst sich mit der Simulation und dem inneren Willen bezüglich Ehe und Eheschließung. Es geht darum, alles zu bestimmen, was für die Gültigkeit der Ehe erforderlich ist und was im Hinblick auf Ehekonsensmängel vermieden werden muss. Das vierte Kapitel „Ergänzenden Normen über das Brautexamen gemäß c. 1067 für das Gebiet der Bischofskonferenz von Burkina Faso“ handelt von einem Vorschlag betreff ergänzender Normen bzw. Bestimmungen über das Brautexamen gemäß c. 1067 für den Einflussbereich (Gebiet) der Bischofskonferenz von Burkina Faso. Die Erarbeitung rechtlicher Mittel für ein korrektes und hilfreiches Brautexamen ist das Ziel dieser Arbeit. Diese Bestimmungen zielen letztendlich auf einen pastoralen Zweck ab: beständige christliche Paare zu haben, die eine Gemeinschaft des ganzen Lebens bilden.

### **Arbeitsmethode und bibliografische Quellen**

Die Methode wird bei der Durchführung dieser Arbeit hauptsächlich analytisch sein. Es wird daher sowohl zur Darstellung als auch zur Kritik kommen. Es geht darum, die soziokulturelle Realität der Ehe in Burkina Faso vorzustellen und sie im Lichte der Theologie der Ehe sowie insbesondere im Hinblick auf die kanonischen Normen betreffend der Ehekonsens zu untersuchen, um unsere eigene Meinung darzulegen und unsere Vorschläge betreff der ergänzenden Bestimmungen für die Prüfung der inneren Freiheit zur Eheschließung zu skizzieren. Die Arbeit wird unter theologischem und rechtlichem Gesichtspunkt durchgeführt, um ein erfolgreiches Ergebnis unserer Forschung zu erreichen.

Um dies zu erreichen, werden wir zwischen mehreren Quellen wählen, von denen die wichtigsten sind: *Der Codex Iuris Canonici 1917 (CIC/1917)*, der *Codex Iuris Canonici 1983 (CIC/1983)*, der *Codex canonum Ecclesiarum Orientalium (CCEO)*, einige Dokumente des kirchlichen Lehramtes, insbesondere die pastorale Konstitution *Gaudium et spes*, die Lehre der Päpste Johannes Paul II., Benedikt XVI. und Franziskus. Zu diesen Quellen kommen natürlich Veröffentlichungen der Ortskirchen hinzu. Schließlich Bücher, Kommentare und Artikel von Spezialisten für Theologie und kanonisches Recht.

# KAPITEL 1: DIE EHE IN BURKINA FASO

## Einleitung

In diesem ersten Kapitel wird allgemein auf die Ehe in Burkina Faso eingegangen, wobei die verschiedenen Formen der Ehe, die in der Gesellschaft bekannt sind, und insbesondere die Herausforderungen für die Familien und für die Paare, denen sich die katholische Kirche gegenüber sieht, hervorgehoben werden. Die Kirche, deren Mission das Heil des Menschen betrifft, kann den Schwierigkeiten christlicher Paare gegenüber nicht gleichgültig bleiben.

Nach allgemeinen Informationen über das Land und die Kirche werden wir die verschiedenen Formen der Ehe (traditionelle Ehe, religiöse Ehe und standesamtliche Ehe) behandeln. Ein großes Problem stellt die Gewalt dar: Kulturelle, moralische und psychologische Gewalt sowie körperliche, ökonomische und sexuelle Gewalt, deren Hauptopfer die Frauen sind, sind unter anderem Schwierigkeiten der Paare in Burkina Faso. Dieses Kapitel wird sie beschreiben und Hinweise auf die Konfliktbewältigung sowie die Streitkultur geben. Wir werden uns auch mit den Ursachen der Schwierigkeiten der Paare beschäftigen. Es findet sich ebenfalls eine kurze Vorstellung einiger üblicher Lösungen für häufig auftretende Schwierigkeiten in der Ehe.

## I. Einleitende Bemerkungen über die Situation in Burkina Faso

### A. Allgemeine Informationen über Burkina Faso

Burkina Faso, ein Binnenstaat in Westafrika, grenzt an Mali, Niger, Benin, Togo, Ghana und die Elfenbeinküste. Die Hauptstadt und größte Stadt des Landes ist Ouagadougou. Amtssprache ist Französisch, daneben werden fast 70 weitere Sprachen gesprochen.<sup>7</sup> Vom Ende des 19. Jahrhunderts an (1897 bzw. 1898) war das Gebiet unter der Bezeichnung Obervolta französische Kolonie<sup>8</sup>, 1960 erlangte es die Unabhängigkeit. Nach einer sozialistischen Revolution erfolgte 1984 die Umbenennung in Burkina Faso,

---

<sup>7</sup> Vgl. LANIER, Günther, Land der integren. Burkina Fasos Geschichte, Politik und seine ewig fremden Frauen, Linz 2017, 7.

<sup>8</sup> Vgl. ebd., 74.

d. h. übersetzt das „Land der Aufrechten“.<sup>9</sup> Burkina Faso ist eines der am wenigsten entwickelten Länder der Welt, im Human Development Index der Vereinten Nationen belegt es den siebtletzten Platz.<sup>10</sup>

Die religiöse Pluralität ist kennzeichnend für Burkina Faso. Muslime stellen 60,5% der Bevölkerung, 23% sind Christen (19% davon Katholiken), 15% Angehörige der traditionellen afrikanischen Religion und 1,5% haben keine Religion.<sup>11</sup> Trotz ihrer großen Anzahl waren die Muslime über lange Zeit hinweg weitgehend aus Regierung und Politik ausgeschlossen. Diese Situation erklärt sich aus der Tatsache, dass die ersten Schulen im Land zu den Weißen Vätern, und damit zur katholischen Kirche, gehörten. Diese Schulen standen allen offen, die Muslime aber zeigten kein großes Interesse an der westlichen Kultur.<sup>12</sup> Burkina Faso ist ein säkulares Land.

## B. Die verschiedenen Formen der Ehe in Burkina Faso

In Burkina Faso gibt es drei Arten von Ehe bzw. Eheschließungen. Dazu gehören die traditionelle Hochzeitszeremonie, die religiöse Eheschließung und die standesamtliche Trauung.

### 1. Die traditionelle Ehe

Das „*Poug Poussoum*“ ist ein Ausdruck in der Landessprache (Mooré), der sich auf die traditionelle Ehe bezieht. Auf Französisch heißt es im Jargon der Jugendlichen „PPS“. In Burkina Faso widersetzt sich diese symbolische Praxis der traditionellen Ehe der Zeit und der Moderne.<sup>13</sup> Trotz der Modernität, die die Tradition in Burkina Faso zu verdrängen versucht, bleibt die traditionelle Ehe unveränderlich. Dieses Ereignis wird als grundlegendes Element der Vereinigung zwischen Mann und Frau für die Familie präsentiert. Die traditionelle Ehe wird als Vereinigung zwischen zwei Familien und nicht zwischen zwei Personen betrachtet.<sup>14</sup> Folglich treffen der Mann und die zukünftige Frau keine Entscheidung und greifen bei der besagten Feier nicht ein.

---

<sup>9</sup> Ebd., 243.

<sup>10</sup> Les 25 nations les plus pauvres du monde, in: La Force syndicale du 2 octobre 2018.

<sup>11</sup> MINISTÈRE DE L'ÉCONOMIE ET DU DÉVELOPPEMENT, Quatrième Recensement Général de la Population et de l'habitation (RGPH) 2006 du Burkina Faso, Ouagadougou 2006, 10.

<sup>12</sup> Der Islam kam im 15. und 16. Jahrhundert in Burkina Faso an, während das Christentum seinen Anfang im Land im 20. Jahrhundert nahm.

<sup>13</sup> OUEDRAOGO, Denis, Violences conjugales, véritable fléau social contre l'harmonie familiale. Le cas des Moose au Burkina Faso. Contribution théologico-pastorale pour un amour conjugal solide et durable, Cotonou 2016, 23.

<sup>14</sup> Vgl. LANIER, Günther<sup>7</sup>, 350.

Diese Praxis unterscheidet sich von der Situation von zwei Personen, die sich entweder vor dem Bürgermeister oder vor dem religiösen Standesvertreter entweder in der Kirche oder in der Moschee zusammenschließen. Dies bedeutet nicht, dass das verlobte Paar heiraten muss; es handelt sich nicht um eine Zwangsehe. Sie erzählen ihren Familien, dass sie heiraten wollen, und dann diskutieren die Weisen der beiden Familien über das Lebensprojekt des zukünftigen Paares. Sie unterbreiten Vorschläge, tauschen Standpunkte aus und verteidigen sie, die im allgemeinen Interesse des Paares liegen. Es muss gesagt werden, dass diese Zeremonie auch die Betrachtung von Symbolen umfasst, die von der Forderung der Hand bis zum Angebot der Mitgift reichen.

## **2. Die religiöse Ehe**

In der burkinischen Gesellschaft bleibt die religiöse Ehe die bevorzugte Lebensform von Paaren, und die Religion ist die Hauptquelle der Legitimität der Familie.<sup>15</sup> Die religiöse Ehe betrifft die Katholiken, die Evangelikalen sowie die Muslime und wird je nach den Regelungen jeder Religionszugehörigkeit gefeiert. Im Islam ist Polygamie möglich. Das Christentum zulässt nur die monogame Ehe.

## **3. Die Standesamtliche Ehe**

Zunächst muss eine wichtige Bemerkung gemacht werden: Die Zivilehe wird als sekundär und als nur wichtig für Beamte und die städtische Bourgeoisie wahrgenommen. Seit 2008 hat der Staat eine Politik zur Förderung der Zivilehe eingeführt, indem er „Kollektivheiraten“ organisiert, d. h. die gleichzeitige Eheschließung von mehreren Paaren, bei denen die Ehe öffentlich gefeiert wird (am 8. März, insbesondere im Hinblick auf den Internationalen Frauentag). Dabei wird die standesamtliche Trauung am Ende einer langen Warteschlange zur Unterschrift des Registers erfasst. So vereinfacht und befreit von seinem teuren zeremoniellen Charakter, wird das Verfahren der Eheschließung erleichtert. Die Familie ist daher ein Thema, das sowohl für den Staat durch die Förderung der standesamtlichen Ehe als auch für religiöse Einrichtungen zu kontrollieren ist.<sup>16</sup>

In Burkina Faso erkennt die Verfassung vom 2. Juni 1991 in dem Artikel 23 das Recht jedes Bürgers an, in einem heiratsfähigen Alter eine Familie zu gründen, ohne Diskriminierung aufgrund von Hautfarbe, Rasse, Kaste, sozialer Herkunft oder

---

<sup>15</sup> Vgl. MONE, Théophile, La vie du couple aujourd'hui, in: Les Échos du Faso 546 (2016) 33.

<sup>16</sup> Vgl. OUEDRAOGO, Denis<sup>13</sup>, 32.

Vermögen.<sup>17</sup> Die standesamtliche Ehe verleiht den rechtmäßig verheirateten Ehepartnern Rechte und Pflichten. Der Bezugstext zur Ehe ist der im August 1990 verabschiedete „Code des Personnes et de la Famille.“<sup>18</sup>

#### a) Das staatliche Eherecht

Monogamie ist die gängige Rechtsform für die Ehe. Polygamie ist eine vom „Code des Personnes et de la Famille“ autorisierte Option. Dieser Kodex sieht die Polygamie vor, eine mögliche Option für Ehepartner zum Zeitpunkt der Eheschließung: „Die Option der Polygamie ergibt sich aus einer von den künftigen Ehepartnern vor der Eheschließung unterzeichneten Erklärung. Sie erscheinen persönlich vor dem Standesbeamten des Ortes (Standesamts), an dem die Heiratsurkunde erstellt wurde, und bei Eheschließungen im Ausland vor dem diplomatischen oder konsularischen Vertreter mit örtlicher Zuständigkeit.“<sup>19</sup>

In Bezug auf den Ehekonsens sieht das Gesetz vor, dass keine Ehe ohne das gegenseitige, zum Zeitpunkt der Feier ausgedrückte Einverständnis der künftigen Ehegatten geschlossen werden kann.<sup>20</sup> Die Frühe Ehe, die Zwangsheirat, das Konkubinat, die traditionelle Ehe und die religiöse Ehe werden nicht anerkannt. Nur die standesamtlichen Ehen, die vor einem Standesbeamten geschlossen wurden, werden vom „Code des Personnes et de la Famille“ anerkannt.<sup>21</sup> Die einzige vom „Code des Personnes et de la Famille“ zugelassene Ausnahme ist der Fall einer volljährigen Person unter

---

<sup>17</sup> BURKINA FASO, Constitution du Burkina Faso adoptée par référendum le 02 juin 1991, Ouagadougou 2015, Art. 23: „La famille est la cellule de base de la société. L'État lui doit protection. Le mariage est fondé sur le libre consentement de l'homme et de la femme. Toute discrimination fondée sur la race, la couleur, la religion, l'ethnie, l'origine sociale, la fortune est interdite en matière de mariage. Les enfants sont égaux en droits et en devoirs dans leurs relations familiales. Les parents ont le droit naturel et le devoir d'élever et d'éduquer leurs enfants. Ceux-ci leur doivent respect et assistance.“

„Die Familie ist die Grundeinheit der Gesellschaft. Der Staat schuldet ihr Schutz. Die Ehe ist auf der freien Zustimmung des Mannes und der Frau begründet. Jegliche Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, der Religion, der Stammeszugehörigkeit, der sozialen Herkunft, des Vermögens ist in Ehesachen verboten. Kinder sind in ihren Familienbeziehungen gleichberechtigt in Rechten und Pflichten. Die Eltern haben das natürliche Recht und die Pflicht, ihre Kinder großzuziehen und ihnen Erziehung angedeihen zu lassen. Diese schulden ihnen Respekt und Unterstützung.“ [hier in eigener Übers.].

<sup>18</sup> BURKINA FASO, Code des Personnes et de la Famille (CPF), Ouagadougou 1990. „Kodex der Personen und der Familie“. [hier in eigener Übers.]

<sup>19</sup> Art. 258 CPF: „L'option de polygamie résulte d'une déclaration souscrite par les futurs époux antérieurement à la célébration du mariage. Ceux-ci comparaissent personnellement devant l'officier de l'état civil du lieu de constitution du dossier de mariage et, en cas de mariage à l'étranger, devant l'agent diplomatique ou consulaire territorialement compétent.“

<sup>20</sup> Art. 240 CPF.

<sup>21</sup> Vgl. Art. 240 CPF.

Vormundschaft oder eines Minderjährigen, bei dem die Zustimmung der Eltern oder des Familienrats erforderlich ist.<sup>22</sup>

Die verheiratete Frau hat das Recht, ihren Mädchennamen zu behalten. Der „*Code des Personnes et de la Famille*“ verlangt nicht, dass sie den Namen ihres Mannes annimmt. Sie kann ihn jedoch zu dem ihren hinzufügen und ihn sogar nach der Scheidung behalten, mit Ausnahme der begründeten Ablehnung des Mannes. Die Frau kann also vor dem Richter verlangen, den Namen ihres Ex-Mannes beizubehalten, wenn der Verlust des Namens des Mannes ein Nachteil für sie in ihrem sozialen Berufsleben nachteilig auswirken würde.<sup>23</sup>

- Die polygame Ehe

Da die polygame Ehe gesetzlich zulässig ist, hat der Gesetzgeber spezielle Bestimmungen erlassen. In der polygamen Ehe ist die moralische und materielle Verantwortung des Haushalts kollegial. Es gibt keinen Haushaltsvorstand im Haushalt.<sup>24</sup> Der „*Code des Personnes et de la Famille*“ erkennt auch die Rechtsfähigkeit jedes Ehepartners bei der Verwaltung des Eigentums und der Kinder im Haushalt an.<sup>25</sup> In Bezug auf die finanzielle Frage kann jeder Ehegatte ohne die Zustimmung des anderen jede Art von Bankkonto, Depot oder Wertpapier in seinem Namen eröffnen. Der kontoführende Ehepartner gilt gegenüber der Verwahrstelle als über die Gelder und Wertpapiere frei Verfügender.<sup>26</sup> Es wird auch jedem Ehegatten das Recht eingeräumt, sein persönliches Eigentum zu verwalten und die daraus erwachsenen Einkünfte einzuziehen. Er kann über sein Eigentum frei verfügen.<sup>27</sup> Das Gesetz sieht die Möglichkeit vor, den Ehegatten zu bestrafen, der in die Verwaltung des Vermögens (Eigentums) des anderen ohne dessen Zustimmung eingreift.<sup>28</sup>

- Die Pflichten der Ehegatten

Die Pflichten der Ehegatten werden im Abschnitt über persönliche Auswirkungen der Ehe geregelt. Artikel 292 lautet: „Die Ehegatten schulden sich gegenseitig Treue, Hilfe und Unterstützung. Sie verpflichten sich zur Lebensgemeinschaft. Sie schulden einander

---

<sup>22</sup> Vgl. Art. 241–243 CPF.

<sup>23</sup> Vgl. Art. 42–43 CPF.

<sup>24</sup> Vgl. Art. 293 CPF.

<sup>25</sup> Vgl. Art. 295 CPF.

<sup>26</sup> Vgl. Art. 300 CPF.

<sup>27</sup> Vgl. Art. 332 CPF.

<sup>28</sup> Vgl. Art. 336 CPF.

Respekt und Liebe. Im Falle der Polygamie kann jede Frau die Gleichbehandlung gegenüber der anderen Frau beanspruchen.<sup>29</sup> Die moralische und materielle Verantwortung für den Haushalt liegt bei allen Ehepartnern.<sup>30</sup> In Bezug auf den Wohnsitz heißt es in Artikel 294: „Der Wohnsitz der Familie befindet sich an dem Ort, den die Ehegatten im Einvernehmen gewählt haben, oder, falls keine Einigung erzielt wurde, an dem Ort, den der Ehemann gewählt hat. Wenn der vom Ehemann gewählte Wohnsitz jedoch physische oder moralische Gefahren birgt, kann es der Frau und ihren Kindern gestattet sein, einen vom Richter festgelegten separaten Wohnsitz zu haben.“<sup>31</sup>

Jeder Ehegatte hat das Recht, einen Beruf ohne Zustimmung des anderen auszuüben. Wenn einer der Ehegatten behauptet, dass die Ausübung des Berufs durch seinen Ehegatten die Interessen der Familie gefährdet, hat er beim Zivilgericht einen Antrag zu stellen, das auf begründeten Beschluss die Ausübung des Berufes verbieten kann.<sup>32</sup> Die Tatsache der Ehe verpflichtet die Ehegatten, ihre Kinder zu ernähren, zu versorgen und zu erziehen.<sup>33</sup> In diesem Sinne kann jeder Ehegatte sein Einkommen und seinen Lohn frei verwenden, jedoch nur nach Bezahlung der Haushaltskosten.<sup>34</sup> Ebenso „hat jeder Ehegatte die Befugnis, allein Verträge über den Unterhalt des Haushalts oder die Erziehung von Kindern abzuschließen, und alle Schulden, die der eine auf diese Weise hat, verpflichten den anderen gesamtschuldnerisch. Solidarität ist jedoch nicht hinsichtlich von Ausgaben verpflichtend, die im Verhältnis zum Lebensstil des Haushalts offensichtlich überhöht sind.“<sup>35</sup>

#### *b) Das staatliche Scheidungsrecht*

Das Gesetz lässt die vorübergehende Trennung der Ehegatten für den Fall zu, dass einer der Ehegatten seine Pflichten schwer verletzt und damit die Interessen der Familie

---

<sup>29</sup> Art. 292 CPF: „Les époux se doivent mutuellement fidélité, secours et assistance. Ils s’obligent à la communauté de vie. Ils se doivent respect et affection. En cas de polygamie, chaque épouse peut prétendre à l’égalité de traitement par rapport à l’autre.“

<sup>30</sup> Vgl. Art. 293 CPF.

<sup>31</sup> Art. 294 CPF: „La résidence de la famille est au lieu choisi d’un commun accord par les époux, ou, faute d’accord, au lieu choisi par le mari. Toutefois, si la résidence choisie par le mari présente des dangers d’ordre physique ou moral, la femme peut être autorisée pour elle et ses enfants, à avoir une résidence séparée fixée par le juge.“

<sup>32</sup> Vgl. Art. 295 CPF.

<sup>33</sup> Vgl. Art. 296 CPF.

<sup>34</sup> Vgl. Art. 299 CPF.

<sup>35</sup> Art. 304 CPF: „Chacun des époux a pouvoir pour passer seul les contrats qui ont pour objet l’entretien du ménage ou l’éducation des enfants, toute dette ainsi contractée par l’un oblige l’autre solidairement. La solidarité n’a pas lieu, néanmoins, pour des dépenses manifestement excessives eu égard au train de vie du ménage.“

gefährdet.<sup>36</sup> In Bezug auf die Scheidung gibt es zwei Arten: Scheidung im gegenseitigen Einvernehmen der Ehegatten und Scheidung aufgrund des Verschuldens eines der Ehegatten. Tatsächlich kann „die Scheidung aus der gegenseitigen Zustimmung der Ehegatten durch das Zivilgericht oder aus einer gerichtlichen Entscheidung resultieren, die die Auflösung der Ehe auf Antrag eines der Ehegatten verkündet.“<sup>37</sup>

- Scheidung im gegenseitigen Einvernehmen der Ehegatten

In diesem Fall beschließen beide Ehepartner gleichzeitig, ihre Ehe zu beenden. Es ist die Scheidung, die der eine beantragt und die der andere aufgrund einer Vereinbarung akzeptiert, die im Rahmen eines vor dem Richter ergangenen Scheidungsverfahrens wegen Verschuldens getroffen wurde.<sup>38</sup> Zu den Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, um eine solche Scheidung zu beantragen, zählt, dass die Scheidungsentscheidung im gegenseitigen Einvernehmen frei getroffen werden muss. Diese Einwilligung muss sich nicht nur auf die Auflösung der ehelichen Bindung beziehen, sondern auch auf die Situation der Ehegatten in Bezug auf das Vermögen, das sie besitzen, und auf das Schicksal der aus der Ehe geborenen Kinder.<sup>39</sup> Eine weitere Bedingung ist, dass die Scheidung im gegenseitigen Einvernehmen in den ersten beiden Ehejahren nicht beantragt werden kann.<sup>40</sup>

Das Verfahren für diese Art der Scheidung ist folgendes: Die Ehegatten persönlich oder ihre jeweiligen Rechtsanwälte müssen einen Antrag beim Sekretariat des Präsidenten des Gerichtshofs einreichen. Dieses Ansuchen kann schriftlich oder mündlich erfolgen, aber zu Beweis Zwecken wird der Antrag immer schriftlich gestellt.<sup>41</sup> Der Antrag ist an den Präsidenten des Gerichtshofes des gemeinsamen Wohnsitzes der Ehegatten oder des Ortes zu richten, der im gegenseitigen Einvernehmen gewählt wurde. In diesem Antrag wird nicht angegeben, aus welchen Gründen die Scheidung beantragt wird, wenn die Ehegatten gemeinsam die Scheidung beantragen.<sup>42</sup>

Wenn alle erforderlichen Dokumente vorliegen, erscheinen die Ehegatten vor dem Richter, der den Akt bearbeitet. Der Richter hört die Ehegatten zunächst getrennt an.

---

<sup>36</sup> Vgl. Art. 306 CPF.

<sup>37</sup> Art. 354 CPF: „Le divorce peut résulter du consentement mutuel des époux constaté par le tribunal civil ou d'une décision judiciaire prononçant la dissolution du mariage à la demande de l'un des époux.“

<sup>38</sup> Vgl. Art. 355 CPF.

<sup>39</sup> Vgl. Art. 356 CPF.

<sup>40</sup> Vgl. Art. 358 CPF.

<sup>41</sup> Vgl. Art. 360 CPF.

<sup>42</sup> Vgl. Art. 355 CPF.

Während dieses Interviews versichert er sich, dass die Ehegatten sich tatsächlich scheiden lassen wollen, insbesondere, dass die Einwilligung alle gesetzlich festgelegten Bedingungen erfüllt. Er stellt dem Paar alle nützlichen Fragen zum Schicksal von Eigentum und Kindern. Der Richter hört dann die Ehegatten, gegebenenfalls zusammen mit ihren Rechtsanwälten, an. Hat der Richter keine Einwände bzw. Anmerkungen zu machen, so erlässt er unverzüglich ein Urteil, in welchem er die Zustimmung der Ehegatten bestätigt und spricht die Scheidung aus.<sup>43</sup> Stellt der Richter fest, dass die Vereinbarung die Interessen der Kinder oder eines der Ehegatten nicht ausreichend berücksichtigt, kann er die Genehmigung der Vereinbarung verweigern und die Scheidung nicht aussprechen. Er weist die Parteien auf die Gefahren bzw. Probleme hin und bittet sie, ihre Vereinbarung zu ändern. Die Entscheidung des Richters wird zu diesem Zweck bis spätestens einen Monat verschoben.<sup>44</sup>

- Scheidung durch Rechtsstreitverfahren

Die Gründe für diese Art der Scheidung sind in Artikel 367 des „*Code des Personnes et de la Famille*“ enthalten<sup>45</sup>: Die Scheidung kann von einem Ehepartner beantragt werden:

- 1) wenn das gemeinsame Leben infolge von Ehebruch, Exzessen, Missbrauch oder schwerer Beleidigungen unerträglich geworden ist,
- 2) wenn das Familienleben und die Sicherheit der Kinder durch bekanntes Fehlverhalten oder moralische Vernachlässigung bzw. materielles Verlassen des Haushaltes ernsthaft beeinträchtigt werden,
- 3) im Falle einer erklärten Abwesenheit gemäß Artikel 14 dieses Kodex,<sup>46</sup>
- 4) bei kontinuierlicher De-facto-Trennung für mindestens drei Jahre,
- 5) bei Impotenz oder medizinisch nachgewiesener Unfruchtbarkeit.

Hier können zwei Bemerkungen gemacht werden, die nicht unbedingt mit einem Fehlverhalten zusammenhängen: 1) wenn es keine Klarheit gemäß Artikel 14 des „*Code*

---

<sup>43</sup> Vgl. Art. 363 § 1 CPF.

<sup>44</sup> Vgl. Art. 363 § 2 CPF.

<sup>45</sup> Art. 367 CPF: „Le divorce peut être demandé par un époux : 1) lorsque la vie commune est devenue intolérable par suite d'adultère, d'excès, de sévices ou injures graves, 2) lorsque la vie familiale et la sécurité des enfants sont gravement compromises par l'inconduite notoire ou l'abandon moral ou matériel du foyer, 3) en cas d'absence déclarée conformément à l'article 14 du présent code, 4) en cas de séparation de fait continue depuis trois ans au moins, 5) en cas d'impuissance ou de stérilité médicalement constatée.“

<sup>46</sup> Art. 14 CPF: „Deux ans après le jugement déclaratif de présomption d'absence, le tribunal pourra être saisi d'une demande en déclaration d'absence. Le jugement déclaratif d'absence permet au conjoint de demander le divorce pour cause d'absence. Les pouvoirs de l'administrateur provisoire sont étendus aux actes d'aliénation à titre onéreux des biens de l'absent. Cependant, préalablement à toute aliénation amiable, l'administrateur provisoire devra faire expertiser le bien sur ordonnance du président du tribunal.“

*des Personnes et de la Famille*“ gibt, und wenn die Ehegatten bereits seit drei Jahren getrennt leben, kann der Scheidungsantrag von einem der Ehegatten gestellt werden. 2) In bestimmten Fällen kann die Scheidung ohne Hinweis auf Fehlverhalten beantragt werden: Dies ist der Fall von Impotenz oder medizinisch nachgewiesener Unfruchtbarkeit.

Das Verfahren für die Scheidung wegen Fehlverhaltens ist folgendes: Beim Gerichtshof wird ein Antrag eingebracht, der ausdrücklich die Verfehlungen angeben sollte, die dem anderen Ehepartner im Hinblick auf die Scheidung vorgeworfen werden. In einem ersten Schritt sendet der Richter, der zur Beurteilung der Scheidungsakte kontaktiert wurde, Kommentare an den Ehegatten, der die Scheidung beantragt. Wenn er sich weigert, lädt der Richter die Ehegatten vor, um die Begründetheit der Rechtssache zu prüfen.<sup>47</sup> Bei dieser ersten Vorladung versucht er, die Ehegatten zu versöhnen. Gelingt ihm dies, wird die Versöhnung der Ehepartner durch einen Beschluss des Richters festgestellt, der den Scheidungsvorgang beendet.<sup>48</sup> Gelingt es dem Richter jedoch nicht, die Ehegatten vom Scheidungsverzicht zu überzeugen, wird er versuchen, sie durch Vereinbarungen, die das Gericht in seinem Urteil berücksichtigen kann, zu einer gütlichen Beilegung der Scheidungsfolgen, insbesondere im Hinblick auf die Kinder, zu bewegen. Der Richter erlässt eine Nicht-Schlichtungsverfügung und der Ehegatte, der die Scheidung anstrebt, kann den begonnenen Prozess fortsetzen. Sechs Monate nach der Nichteinigungsverfügung wird der die Scheidung beantragende Ehegatte in der Streitsache vorgeladen.<sup>49</sup> Danach wird der Scheidungsantrag im Büro des Richters verhandelt und diskutiert. Das Scheidungsurteil wird in öffentlicher Sitzung gefällt.<sup>50</sup>

---

<sup>47</sup> Vgl. Art. 373 CPF.

<sup>48</sup> Vgl. Art. 376–77 CPF.

<sup>49</sup> Vgl. Art. 380 CPF.

<sup>50</sup> Vgl. Art. 381 CPF.

- Die Auswirkungen der Scheidung

Wenn der Richter die Scheidung verkündet, wird die eheliche Bindung aufgelöst und dies beendet die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Ehegatten und die eheliche Güterregelung.<sup>51</sup> Wenn die Scheidung ausgesprochen wird, „steht es jedem Ehegatten frei, eine neue Ehe einzugehen, wobei die Frau nur die in Artikel 246 vorgesehenen Fristen einhalten muss. Wenn die geschiedenen Ehegatten einander wieder heiraten möchten, ist eine neue Feier erforderlich.“<sup>52</sup>

Was die Kinder betrifft, so ermöglicht die Scheidung, dass die Rechte und Pflichten von Vater und Mutter in Bezug auf sie in Kraft bleiben. Diese Bestimmungen sind in den Artikeln 402 bis 407 des „*Code des Personnes et de la Famille*“ enthalten.

Schließlich ist anzumerken, dass der „*Code des Personnes et de la Famille*“ von Burkina Faso auch die Trennung von Tisch und Bett kennt, die darin besteht, das Zusammenleben zwischen den Ehegatten zu beenden, aber die Ehebindung aufrechtzuerhalten.<sup>53</sup> Artikel 408 der „*Code des Personnes et de la Famille*“ lautet: „Die Trennung von Tisch und Bett kann in den gleichen Formen und unter den gleichen Bedingungen wie die Scheidung ausgesprochen werden. Dies kann sich aus dem gegenseitigen Einverständnis der Ehegatten oder aus einem Rechtsstreitverfahren ergeben.“<sup>54</sup>

## C. Die Römisch-Katholische Kirche in Burkina Faso

Die katholische Kirche in Burkina Faso ist Teil der universellen katholischen Kirche, in Gemeinschaft mit dem Bischof von Rom, dem Papst. Das Land wurde von den weißen Vätern<sup>55</sup> missioniert. Die katholische Kirche in Burkina Faso wurde am 22. Jänner 1900 vom Bischof Hacquart begründet.<sup>56</sup> Im April 1901 wurde Alfred Diban Ki-Zerbo getauft und wurde der erste Christ in Obervolta.<sup>57</sup> 1921 erfolgte die Gründung des Apostolischen Vikariats Ouagadougou. 1942 wurden die ersten drei heimischen jungen Männer zu

---

<sup>51</sup> Vgl. Art. 392 CPF.

<sup>52</sup> Art. 393 CPF: „Chacun des époux est libre de contracter un nouveau mariage, la femme étant seulement tenue de respecter les délais prévus à l'article 246. Si les époux divorcés veulent se remarier, une nouvelle célébration est nécessaire.“

<sup>53</sup> Vgl. Art. 411 CPF.

<sup>54</sup> Art. 408 CPF: „La séparation des corps peut être prononcée dans les mêmes formes et aux mêmes conditions que le divorce. Ainsi, elle peut résulter du consentement mutuel des époux ou d'une procédure judiciaire contentieuse.“

<sup>55</sup> Auf Französisch: Les missionnaires d'Afrique Pères blancs.

<sup>56</sup> Vgl. PICHARD, Gabriel, Une Église qui libère. Quelques étapes dans l'histoire de l'évangélisation de l'Afrique de l'Ouest et du Burkina Faso, Ouagadougou 1999, 36.

<sup>57</sup> Bis 1984 hat Burkina Faso Obervolta geheißen.

Priestern geweiht. Ein wichtiges Datum ist 1956, als der Papst die Diözese Koupéla einem einheimischen Bischof anvertraut hat. Zweimal, 1980 und 1990, wurde die katholische Kirche von Burkina Faso von Papst Johannes Paul II. besucht. Der katholische Bevölkerungsanteil beläuft sich auf 19% der Gesamtbevölkerung.<sup>58</sup>

In der Geschichte der Kirche von Burkina Faso ist es wichtig, Bischof Joanny Thévenoud zu erwähnen, der von 1922 bis 1950 der erste Bischof von Ouagadougou war.<sup>59</sup> Er gilt als Gründer der Kirche in Burkina Faso, in der er 46 Jahren lang tätig war.<sup>60</sup> Er ist eine Persönlichkeit, die einen enormen Einfluss auf die Gründung der Kirche in Obervolta hatte. Er blieb 46 Jahre in Obervolta, davon 28 Jahre als Erzbischof der Hauptstadt Ouagadougou. Er war aus wirtschaftlicher und sozialer Sicht ein Pionier. In der Landwirtschaft war er derjenige, der den ersten Mangobaum in Burkina Faso pflanzte. Er hat auch versucht, Weinreben, Kartoffeln, Weizenfelder zu entwickeln. Das erste Wehr (Wasserbau) wurde von ihm in Obervolta gebaut. Er startete die Zucht von Merinoschafen für Wolle und die erste Weberei sowie die Eröffnung einer Tischlerei, usw. Aus sozialer Sicht kämpft er auf allen rechtlichen und religiösen Ebenen dafür, dass die Frauen des Landes ihre Rechte und ihre Würde erhalten. Er gehörte zu den großen Kämpfern für die Freiheit der Frau in der Ehe.<sup>61</sup>

Fünfzehn Diözesen bilden heutzutage die katholische Kirche in Burkina Faso. Die Bischofskonferenz ist für Burkina Faso und Niger, ein Nachbarland, zuständig. Ihre Ziele sind die Koordination und die Durchführung dynamischer pastoraler Aktivitäten der katholischen Kirche in den Ländern Burkina Faso und Niger für das Wohl der Gläubigen, und die gemeinsame Nutzung von Einrichtungen und Personen für die Übernahme des gemeinsamen Evangelisierungsauftrags der Kirchen in beiden Ländern. Die Kirche von Burkina Faso steht vor vielen Herausforderungen. Aber nur die Frage der Familie wird Gegenstand der vorliegenden Überlegungen sein.

Die Familienfrage ist eine wichtige Herausforderung für die Kirche von Burkina Faso. Tatsächlich sind viele Familien nicht nur mit Armut und Elend, sondern auch mit Instabilität konfrontiert. Die Instabilität von Paaren ist weitgehend auf die Untreue (unter

---

<sup>58</sup> CONFERENCE ÉPISCOPALE BURKINA-NIGER, *Annuaire de l'Église-famille au Burkina et au Niger*, Ouagadougou 2019, 6.

<sup>59</sup> PICHARD, Gabriel, *Une Église qui libère*<sup>56</sup>, 25.

<sup>60</sup> MISSIONNAIRES D'AFRIQUE FRANCE, 90 ans de l'ordination épiscopale de Mgr Joanny Thévenoud, URL: [http://peresblancs.org/mgr\\_joanny\\_thevenoud.htm](http://peresblancs.org/mgr_joanny_thevenoud.htm) (Stand: 16. Juni 2020).

<sup>61</sup> PICHARD, Gabriel, *Une Église qui libère*<sup>56</sup>, 26.

anderem) eines Ehegatten zurückzuführen, die die Hauptursache für andere Probleme darstellt, welche die Grundlagen der Ehegemeinschaft untergraben. Über lange Zeit hin unbekannt, treten Scheidungen immer häufiger auf. Für die Kirche besteht die Lösung nicht darin, das Ideal des Ehesakraments entsprechend den schwierigen Situationen herabzusetzen, sondern die Paare in ihren Schwierigkeiten zu begleiten. Christliche Paare müssen begleitet werden, damit sie die Vereinigung zwischen Christus und der Kirche besser darstellen können.

## **II. Schwierigkeiten und Herausforderungen der Ehe in Burkina Faso**

### **A. Die Gewalt in der Ehe**

Die Pädagogin HELLBERND beschreibt Gewalt auf folgende Weise: „Gewalt in einer Partnerschaft gilt als die häufigste Form von Gewalt gegen Frauen. Sie ist mit gravierenden gesundheitlichen Folgen verbunden und wirkt sich negativ auf mitbetroffene Kinder aus.“<sup>62</sup> Die Gewalt in der Ehe ist in Burkina Faso ein soziales Phänomen. Es ist wichtig anzumerken, dass es bei Gewalt einem Ehepartner gegenüber nicht immer nur um körperliche Gewalt geht. Gewalt betrifft auch körperliche, psychische oder sexuelle Angriffe zwischen derzeitigen oder früheren Ehepartnern.<sup>63</sup>

### **B. Die Frauen als Hauptopfer häuslicher Gewalt<sup>64</sup>**

Warum gibt es eine bestimmte Kategorisierung der Frauen als Hauptopfer? Dies ist durch die Tatsache gerechtfertigt<sup>65</sup>, dass Frauen in Fällen von häuslicher Gewalt vorwiegend auftreten, sehr selten als Urheberinnen.<sup>66</sup> Die Gewalt, die ihnen angetan wird, ist

---

<sup>62</sup> HELLBERND, Hildegard, Partnergewalt gegen Frauen. Intimate partner violence against women, in: Public Health Forum 27 (2019) 21–23, hier 21.

<sup>63</sup> Vgl. ebd.

<sup>64</sup> LANIER, Günther<sup>7</sup>, 402.

<sup>65</sup> „Das Bundeskriminalamt verzeichnete 2016 bundesweit 133.080 Personen als Opfer von Gewalt in Partnerschaften. Zu 82% waren es Frauen, die von Totschlag, Mord, Körperverletzungen, Vergewaltigung, sexueller Nötigung, Bedrohung und Stalking betroffen waren. Registriert wurden 357 weibliche Opfer von versuchten Tötungsdelikten, davon 149 vollendete Taten [5]. Jede vierte bis fünfte Frau ist bundesweit mindestens einmal in ihrem Leben von körperlicher und/oder sexueller Gewalt in einer Partnerschaft betroffen, wie Prävalenzstudien zeigen [6], [7].“ In: HELLBERND, Hildegard, ebd., 21-23, hier 21.

<sup>66</sup> MINISTERE DE L’ACTION SOCIALE ET DE LA SOLIDARITE NATIONALE (MASSN), Archives du Secrétariat de la région du Centre-Nord, Ouahigouya 2006, 23.

quantitativ schwerer als diejenige, die von ihnen ausgeht.<sup>67</sup> Diese Gewalt, wie schon gesagt, kann körperlicher, moralischer oder psychologischer Natur sein. Natürlich gibt es vereinzelte Fälle, in denen Männer von ihren Ehepartnerinnen Gewalt erleiden. Prozentuell handelt es sich jedoch um eine sehr geringe Zahl, die nicht zu dem massiven sozialen Phänomen gehört, das üblicherweise als eheliche Gewalt bezeichnet wird.<sup>68</sup> Gewalt bei Paaren kommt in vielen Formen vor, die detailliert unterschieden werden sollten.

### C. Kulturelle, moralische und psychologische Gewalt

Kulturelle, moralische und psychologische Gewalt hat von ihrem Ausmaß und ihren direkten Folgen deutliche Auswirkungen auf die emotionalen, moralischen und psychologischen Aspekte des Missbrauchs. Jedes Verhalten oder jede Geste oder jedes Wort verursacht Angst, verringert die Würde oder das Selbstwertgefühl oder fügt dem Partner absichtlich psychologische Traumatisierung zu. Dies umfasst unter anderem:

LANIER zählt einige Erscheinungsformen der kulturellen Gewalt: „Weibliche Genitalverstümmelung/Exzision; Levirat (die Witwe wird gezwungen, einen Verwandten ihres verstorbenen Mannes zu heiraten); Zwangsheirat (ohne Zustimmung der Betroffenen) und Kinderheirat (das Mindestheiratsalter für Mädchen ist 17); Vertreibungen wegen Hexereivorwürfen (betrifft fast nur alte, schwache Frauen mit wenig oder keinem sozialen Rückhalt).“<sup>69</sup> Weitere Zeichen von Gewalt sind Beleidigungen und Erniedrigungen aller Art (besonders vor den Verwandten des Partners/der Partnerin, vor den Freunden oder sogar vor den Kindern), ungerechtfertigte Kritik, Einschüchterung, Manipulation, Abwertung, usw.<sup>70</sup> Manche Männer verbergen ihre eheliche Untreue nicht, indem sie sich z. B. ohne Skrupel von ihren außerehelichen Beziehungen in Gegenwart ihrer legitimen Ehefrauen anrufen lassen.<sup>71</sup> Es kommt auch vor, dass der Mann, weil die Frau ihm seine Untreue vorwarf, sich weigert mit ihr zu

---

<sup>67</sup> 2015: 3 071 Frauen gegen 209 Männer. 2016: 3 623 Frauen gegen 285 Männer. In: MINISTÈRE DE LA FEMME, DE LA SOLIDARITÉ NATIONALE ET DE LA FAMILLE, Annuaire statistique „Femme et Genre“ 2016, Ouagadougou 2017, 59.

<sup>68</sup> Ebd.

<sup>69</sup> LANIER, Günther<sup>7</sup>, 403.

<sup>70</sup> Ebd.

<sup>71</sup> WILDAF/FEDDAF, Women in Law and Development in Africa / Femmes, Droit et Développement en Afrique, Burkina-Faso, Ouagadougou 2007, 23.

sprechen und das führt sie in die Isolation. Manche Männer versuchen, ihre Frau die unfruchtbar sind oder nur Mädchen gebären, abzuwerten.<sup>72</sup>

## D. Körperliche und sexuelle Gewalt

Man kann die körperliche Gewalt als einen Angriff auf die körperliche Unversehrtheit der Frau betrachten.<sup>73</sup> Darunter versteht man jede Anwendung von Gewalt oder Machtausübung gegen die Gattin, die eine sichtbare oder nicht sichtbare Auswirkung auf ihren Leib zur Folge hat. Tatsächlich manifestiert sich die körperliche Gewalt in vorsätzlicher Verletzung, Folter oder Missbrauch. Beispiele sind Schläge, Verbrennungen, Treten in eine verletzliche Stelle (Bauch, Brust, Nieren), Schläge mit einem Stock, einem Messer usw. Diese unterschiedlichen körperlichen Misshandlungen führen oft zu Behinderungen. In Bezug auf die sexuelle Gewalt schreibt Günther: „Hierunter fallen obszöne Worte, sexuelle Misshandlungen, Vergewaltigung, sexuelle Belästigung, Berührungen der Geschlechtsorgane und Ähnliches, wenn Zwang angewandt wird.“<sup>74</sup>

## E. Ökonomische Gewalt

Die ökonomische Gewalt ist manchmal eine logische Folge der körperlichen oder sexuellen Gewalt. Sie beruht nämlich auf materiellem und finanziellem Missmanagement durch den Gatten und auch in jeglichem Verhalten, das die finanzielle Unabhängigkeit der Frau und ihre Entscheidungsbefugnis über Geld verringert oder aufhebt. Einige Männer weigern sich, ihre Frauen einzustellen. Andere berauben einfach ihre Ehepartnerinnen, indem sie diese dazu zwingen, das Geld, das sie durch ihre Arbeit verdienen, abzugeben. Die Frau verdient das Geld, aber es ist der Ehemann, der es verwaltet, wie er will. Diese Art von Verhalten soll der Frau die finanzielle Autonomie verunmöglichen. Die Idee dahinter ist: „Kaum eine burkinische Ethnie gesteht der Frau ein Recht auf Besitz zu. Sie selbst ist in einem weiten Sinn Teil des Familienvermögens.“<sup>75</sup>

---

<sup>72</sup> Vgl. LANIER, Günther<sup>7</sup>, 403.

<sup>73</sup> Vgl. ebd.

<sup>74</sup> Ebd.

<sup>75</sup> Vgl. ebd.

## F. Konfliktbewältigung und Streitkultur

Paare erleben immer wieder einmal Konflikte oder Streit. Diese Konflikte durchlaufen harmlose Phasen und Phasen der Verschärfung. Am Anfang ist der Konflikt oft nur virulent, dann folgt ein Wechsel zwischen Stürmen und Ruhepausen. Mit der Zeit kann die Intensität des Konflikts auch sinken. Aber ein neues Element kann ihn immer wieder aufleben lassen. Außerdem kann es zu anderen Spannungen kommen. Manchmal werden Ehekonflikte mit Ehekrisen verwechselt.<sup>76</sup> Grundsätzlich sind Ehekonflikte unvermeidlich. Ehepartner in Krisen befinden sich nicht unbedingt in einem Zustand der Konfrontation, da ein Ehepaar ein dynamisches und lebendiges Wesen ist. Wenn einige Paare in Harmonie leben, sind es bei anderen eher Missverständnisse und Streitigkeiten. Jeder will seine Meinung rechtfertigen, aber unweigerlich entstehen wegen der verschiedenen Meinungen Unstimmigkeiten, die schließlich auch schwere Konflikte werden können.

Unabhängig von der Beziehungsebene und vom Grad der Liebe zwischen Mann und Frau wird es immer Momente geben, in denen ihre Handlungen und ihre Gefühle sich als unterschiedlich zeigen. Es ist unmöglich und nicht einmal wünschenswert, dass zwei Wesen ständig auf die gleiche Weise denken, fühlen oder handeln. Man ist versucht zu glauben, dass das Paar von seiner Natur aus ein Ort des Vertrauens, des Verstehens und eine Oase des Friedens inmitten einer konfliktreichen Gesellschaft wäre. Dass zwei Wesen, die sich zusammensetzen, weil sie sich lieben, Meinungsverschiedenheiten haben, scheint ein Paradox. Weil die Eheleute oft der Meinung sind, dass es keine Meinungsverschiedenheiten unter ihnen geben sollte, bestreiten und verdrängen sie diese, wenn sie vorkommen. Es liegt aber in ihrem Interesse, sie anzuerkennen und zu akzeptieren, dass sie als Paar denselben Beziehungsproblemen unterliegen wie jede andere Gruppe. Sie dürfen nicht in Utopie leben.

Ein beständiges, konfliktfreies Eheabkommen zu erträumen, ist eine Utopie. Man mag keine Zusammenstöße. Aber es ist eine idealistische Utopie, die von einer ängstlichen Unkenntnis der Tatsachen und der Realität zeugt. Sich zu weigern, an die Realität von Konflikten zu glauben, ist auch eine pathologische Haltung.<sup>77</sup> Durch die gegenseitigen

---

<sup>76</sup> Vgl. HALEK, Tatjana, Akte Ex. Trennung ohne Terror, Scheidung ohne Schaden, Wien 2000, 58.

<sup>77</sup> Vgl. KABORE, Jean Bosco, Quelques caractéristiques des conflits conjugaux : éviter de vivre dans l'utopie, URL: <http://lepays.bf/quelques-caracteristiques-des-conflits-conjugaux-eviter-de-vivre-dans-lutopie/> (Stand: 25. Mai 2019).

Unterschiede zeigt ein Partner dem anderen, wie er ihn sieht, wie er wirklich ist. Wenn man die Realität der Meinungsverschiedenheit ablehnt, liegt es daran, dass sie das positive Bild von sich selbst berührt. Es kommt auch vor, dass der Partner vor der Konfrontation flieht, weil man den anderen nicht verlieren will. Zusätzlich sind es meist „unterschiedliche Erwartungen, Entwicklungen in verschiedene Richtungen, verschobene Prioritäten, neue Interessen, aber auch versteckte Ängste und ungeahnte Mankos, die einander verbundene Menschen auseinander driften lassen.“<sup>78</sup>

Der Dialog zwischen Konfliktpartnern ist nicht immer einfach. In der Kultur von Burkina Faso wird der Mann als Familienoberhaupt angesehen.<sup>79</sup> Der Junge bekommt eine entsprechende Erziehung. Dieser Entwurf hat einen großen Einfluss auf das Leben der Paare. Bei Konflikten traut sich die Frau zumeist nicht, den Mann in einem Dialog zu konfrontieren, weil sie ihn als „Chef“ sieht. Sie kann nur resignierend entweder ihre Probleme ihren Freundinnen und ihrer Familie mitteilen, um sich trösten zu lassen oder um Ratschläge zu erhalten, oder ruhig bleiben und versuchen, alleine nachzudenken. Die mutigsten Frauen führen Gespräche mit ihrem Trauzeugen, der Vermittler sein kann, um einen Dialog mit dem Ehemann anzubieten. Das Ergebnis dieses Dialogs kann eine aufrichtige Versöhnung oder eine bloß vordergründige Versöhnung sein, nur aus Respekt gegenüber den Vermittlern. In diesem Fall wird der Konflikt einfach verdrängt.

Es sollte auch beachtet werden, dass aufgrund der Erziehung (wie schon oben erwähnt) sich der Mann als Familienoberhaupt fühlt und nie Schwäche zeigen darf. Aus diesem Grund kann niemals von seiner Seite die Initiative ergriffen werden, seine Frau im Falle eines Konflikts um Vergebung zu bitten. Seine Frau um Vergebung zu bitten, gilt als Zeichen der Schwäche.<sup>80</sup> Es kann ihm voll bewusst sein, dass er schuld ist, aber aus Stolz wird er es niemals vor seiner Frau zugeben und um Vergebung bitten. Er wird das eher anders ausdrücken. Das heißt: Er kauft zum Beispiel Geschenke für seine Frau, um die Versöhnung zu zeigen, aber aus Stolz wird er niemals sagen: „Es tut mir leid, ich bitte um Verzeihung.“

---

<sup>78</sup> HALEK, Tatjana, Akte Ex. Trennung ohne Terror<sup>76</sup>, 19.

<sup>79</sup> Vgl. LANIER, Günther<sup>7</sup>, 395-396.

<sup>80</sup> Vgl. KABORE, Jean Bosco, Quelques caractéristiques des conflits conjugaux : éviter de vivre dans l’utopie, URL: <http://lepays.bf/quelques-caracteristiques-des-conflits-conjugaux-eviter-de-vivre-dans-lutopie/> (Stand: 25. Mai 2019).

Da der Dialog zwischen Partnern, die im Konflikt leben, oft kompliziert ist, gibt es eine weitere Alternative: den Familienrat. Der Familienrat ist ein Gremium, das Paaren in Konfliktsituationen bei der Aussöhnung helfen kann. Er setzt sich aus den Weisen (älteren und erfahrensten Männern) der Familien der Ehepartner zusammen. Die Existenz dieses Familienrates wird durch die Tatsache gerechtfertigt, dass die Ehe nicht nur den Ehemann und die Ehefrau betrifft, sondern die beiden Familien. Es handelt sich um ein Familienbündnis. Mediation ist ein Mittel zum Zweck der Hilfe für die Eheleute, um zu einem friedlichen Ergebnis zu gelangen.<sup>81</sup> Das Ziel des Rates ist es daher, den Ehepartnern zu helfen, ihre Meinungsverschiedenheit oder Streitigkeiten zu überwinden, um Harmonie wieder zu finden. Die meiste Zeit ist es die Rettung des Zusammenlebens, die der Familienrat sucht und daher wird nicht auf das wirkliche Wohl der Ehegatten geachtet. Was zählt, ist vor allem die Aufrechterhaltung des Zusammenlebens. Aber zu welchem Preis? Es ist klar, dass „ohne Berücksichtigung [...] der Konflikt kaschiert, unterdrückt oder irgendwie sonst beendet, nicht aber gelöst werden“<sup>82</sup> kann. Angesichts dieser im Grunde nachteilhaften Situation sind mehr und mehr Frauen mit der Vermittlung des Familienrats nicht zufrieden, weil sie glauben, dass der Vorstand zu einem gewissen Grad zugunsten der Männer entscheidet.

Immer mehr Frauen wagen es heutzutage, sich an ein Zivilgericht zu wenden. Die Zeiten sind vorbei, als man immer betonte, dass die Frau alle tragen sollte. Es muss auch gesagt werden, dass der Rückgriff auf ein Zivilgericht zeigt, dass die Ehegatten die wahren Gründe ihrer Konflikte innerhalb der Familie oder im Rahmen der Mediation mit den Trauzeugen nicht immer ausdrücken wollen.<sup>83</sup> Sie geben in den meisten Fällen klassische Gründe an, die man bzw. die Verwandtschaft hören darf, ohne wirklich geschockt zu sein. Sie werden zum Beispiel über Untreue, eheliche Gewalt oder finanzielle Probleme sprechen. Am meistens stecken hinter diesen klassischen Gründen ernstere Probleme, die diskret verschleiert werden und die moralisch nicht vertretbaren oder rechtlich unbedeutenden Gründe verbergen. Beispiele sind sexuelle Berührungen des Ehemannes an seiner eigenen Tochter; der Ehemann hat die Dienerin oder die Haushälterin geschwängert; sexuelle Unzufriedenheit (zum Beispiel die Frau wird nie die Unfähigkeit zum Beischlaf ihres Mannes öffentlich vor der Familie sagen); Angst und Abneigung vor

---

<sup>81</sup> Vgl. HALEK, Tatjana, Akte Ex. Trennung ohne Terror<sup>76</sup>, 21.

<sup>82</sup> LÜDEMANN-RAVIT, Peter, Konflikt-Sprechstunde Konfliktbewältigung, Gerechtigkeit, Recht..., Stuttgart 1994, 37.

<sup>83</sup> Vgl. KABORÉ, Jean Bosco<sup>80</sup>.

okkulten oder Voodoo-Praktiken usw.<sup>84</sup> All diese Probleme werden allgemein als „eheliche Gewalt“ oder „Untreue“ bezeichnet. Diese Probleme können nicht innerhalb eines Familienrates oder vor einem Trauzeugen wegen Rufschädigung ausgedrückt werden, aber vor einem Gerichtshof können die Frauen frei sprechen, weil sie denken, dass der Richter die Pflicht hat, die Informationen der Prozesshandlung unter dem Siegel der Amtsverschwiegenheit geheim zu halten.

Aber es kommt vor, dass der Richter eine Mediation statt eines Gerichtsverfahrens vorschlägt. Der Richter führt nicht die Mediation mit Zwang durch, sondern er braucht die Zustimmung der beiden Partner. Er sieht in der Mediation ein komplementäres Verfahren, das erfolgreich sein kann, wenn die Ehegatten mit Verantwortung mitwirken und von gutem Glauben sind.<sup>85</sup> In diesem Fall widersprechen sich Mediation und Gerichtsverfahren nicht: „Das gerichtliche Verfahren und das Mediationsverfahren stehen dabei nicht in einem Konkurrenzverhältnis zueinander, sondern in einem Komplementärverhältnis. Voraussetzung für die Nutzung beider Verfahren ist die umfassende Information oder zumindest der Zugang zu den Informationsquellen.“<sup>86</sup>

### **III. Einige Ursachen der Schwierigkeiten der Paare in Burkina Faso**

#### **A. Die soziokulturelle Schwerkraft**

Im Allgemeinen hat Gewalt gegen Frauen in der burkinischen Gesellschaft ihre Wurzeln im patriarchalen System, das die Gesellschaft regiert, und in den Wertesystemen, die Frauen als gegeben anzunehmen haben und die ihre Verhaltensnormen diktieren.<sup>87</sup> Zum Beispiel „wird bei der Geburt männlicher Nachwuchs in der Regel mit sehr viel mehr Freude begrüßt als weiblicher – nur ein Knabe wird die Familie in Zukunft fortsetzen und vergrößern können und dafür sorgen, dass die AhnInnen weiter verehrt und die Traditionen weiter gepflegt werden.“<sup>88</sup> Dies erklärt teilweise den Kontrast in der Ausbildung von Jungen und Mädchen. Mädchen werden generell zum Gehorsam

---

<sup>84</sup> Vgl. KAMBIRÉ, Aimé Mouor<sup>77</sup>.

<sup>85</sup> Vgl. PAUL, Christoph Cornelius, Implementierung von Mediation im familiengerichtlichen Verfahren. Neue Verfahrensordnung für Familiengerichte (FamG), in: ZKM – Zeitschrift für Konfliktmanagement 2 (2006) 48–51, hier 48.

<sup>86</sup> Ebd., 51.

<sup>87</sup> Vgl. LANIER, Günther<sup>7</sup>, 350.

<sup>88</sup> Ebd., 348.

erzogen. Geschätzt werden sie, wenn sie sanft und hingebungsvoll sind. Die Erziehung des Jungen hat als Ziel, ihn zu einem verantwortungsbewussten Mann zu machen und als „richtiger Kerl“ findet er Anerkennung, wenn er mit Kraft und List über die anderen triumphierte.<sup>89</sup> Die Kinder wachsen in dem Bewusstsein auf, dass der Mann dominieren und herrschen muss und die Frau unterwürfig und gehorsam bleiben muss. Man kann sagen: Männer dürfen alles; Frauen dürfen nichts.

## B. Untreue und Polygamie

Im Allgemeinen gelten Affären und Untreue als mit Polygamie vergleichbar. Stillschweigend wird männliche Untreue toleriert und die Untreue von Frauen streng bestraft. Diesbezüglich schreibt Günther LANIER: „Männliches Begehren ist selbstverständlich. Ist das Begehren einmal geweckt, hat es Anspruch auf Befriedigung. Weibliches Begehren ist bedrohlich. Damit es gar nicht erst entsteht, wird dem kleinen Mädchen die Klitoris entfernt, wird ihr von ganz früh weg die Unterordnung unter alle männlichen Wünsche beigebracht, wird ihr Wille gebrochen, wird sie von klein an bis zur Erschöpfung zum Arbeiten angehalten, wird sie nie aus den Augen gelassen, wird ihr Unterwerfung als oberste Tugend beigebracht oder eingebläut, wird sie möglichst früh verheiratet, lebt sie dann den Rest ihres Lebens im Ehegefängnis.“<sup>90</sup> Die Untreue auf männlicher Seite mündet mitunter in multilaterale Beziehungen zu mehreren Frauen, die unter den Begriff Polygamie subsummiert werden.

## C. Der Einfluss der Schwiegerfamilie

Die Vorstellung der Ehe als Gemeinschaft in Burkina Faso stellt ein echtes Hindernis für das Leben der Ehegatten dar. In der Tat soll die Frau, die heiraten wird, nicht eine Person heiraten, sondern die ganze Familie. Sie schuldet ihren Schwiegereltern Verfügbarkeit, Gehorsam und zusätzliche Sach- und Dienstleistungen (die Bereitstellung von Essen, die Wäsche, usw.).<sup>91</sup> Dann wird klar, dass die Einmischung der Schwiegereltern in das Leben des Paares sowohl eine Form als auch eine Ursache von häuslicher Gewalt ist. Auf der Seite der Ehefrau und des Ehemanns ist die Einmischung der Schwiegereltern regelmäßig Ursache für Missverständnisse, Konflikte und Hass zwischen den Ehegatten und zwischen der Frau und ihren Schwiegereltern.

---

<sup>89</sup> Vgl. TAUXIER, Louis, *Nouvelles notes sur le Mossi et le Gourounsi*, Paris 1924, 62.

<sup>90</sup> Ebd.

<sup>91</sup> Vgl. PACERE, Titinga Frédéric, *Yongre-Bagre ou signes de la souris*, Ouagadougou 1999, 45.

## IV. Die Auswirkungen der Schwierigkeiten bei den Paaren

### A. Die Verschlechterung der Familienharmonie

Die häusliche Gewalt zerstört die eheliche Harmonie und erregt Misstrauen: Konflikte brechen auf zwischen den Ehepartnern, zwischen den Kindern und ihren Eltern. Auf der Ebene der Kinder sind sie nicht nur Zeugen der Gewalt, sondern auch die Opfer. Tatsächlich fühlen sie sich so nicht nur innerhalb der Familie unsicher, sondern sie fühlen sich auch von ihren Eltern nicht mehr geliebt. Die Pädagogin HELLBERND schreibt darüber: „Häusliche Gewalt belastet auch Kinder auf vielfältige Weise. Kinder können durch erzwungene Schwangerschaften von Beginn an in ein Gewaltgeschehen eingebunden sein. (...) Gewalterleben wirkt intergenerativ. Für Menschen, die als Kind Gewalt miterlebt haben, besteht ein erhöhtes Risiko im Erwachsenenleben selber zum Opfer oder Täter zu werden. Frauen, die als Kind Zeuge von Gewalt zwischen den Eltern wurden oder selbst Gewalt erfuhren, waren als Erwachsene 50% bis 75% häufiger Gewalt durch den Beziehungspartner ausgesetzt als nicht gewaltbetroffene Frauen.“<sup>92</sup>

### B. Eine schlechte Vorstellung der Ehe

Außerhalb des Familienbereichs kann die eheliche Gewalt zukünftige Ehepartner, insbesondere Verlobte negativ beeinflussen.<sup>93</sup> In der Tat verstärken die konflikträchtigen Beziehungen ihrer Eltern nach Schließung des Ehebundes in Jugendlichen die Angst, eine endgültige Verpflichtung mit einem anderen Menschen einzugehen, womit ihnen möglicherweise eben das bevorsteht, das sie als Kinder ihrer Eltern miterleben mussten. Aus diesem Grund kommt es häufig zum Arrangement einer Ehe auf Zeit: die Jugendlichen kommen zusammen, um zu sehen, ob es funktionieren wird, und falls nicht, so trennen sie sich, und jeder setzt seinen Weg fort.

---

<sup>92</sup> HELLBERND, Hildegard<sup>62</sup>, 22.

<sup>93</sup> Vgl. KABORE, Jean Bosco<sup>80</sup>.

## **V. Einige übliche Lösungen für die Schwierigkeiten der Paare**

### **A. Kulturelle Lösungen**

Angesichts der ehelichen Probleme liegt die Hauptverantwortung für die Bewältigung der Krise beim Ehepaar und den Schwiegereltern der Ehefrau, die sich oft in das Privatleben der Ehegatten einmischt. Im Falle eines Scheiterns dieser „ersten Instanz“ handelt es sich um das Eingreifen der Eltern der Ehefrau und im erweiterten Familienrahmen wird mitunter die gesamte Großfamilie um Beistand ersucht. Wenn die Krise trotz all dieser Schritte fortbesteht, werden die offiziell anerkannten Vermittler wie die üblichen Standesvertreter oder deren Vertreter angerufen.

Das soziokulturelle Konzept besagt, dass die Frau und ihre Kinder Eigentum des Ehemanns sind, was zu einer Trivialisierung von Gewalt gegen Frauen führt. Diese Auffassung wird von einer patriarchalischen Gesellschaft gestützt, die stark von Aussagen beeinflusst wird, die nicht mit den Menschen- und Frauenrecht Schritt halten. Diese Phasenverschiebung wird durch Überzeugungen bestimmt, die tief in der kollektiven Mentalität verankert sind und nach denen die Frau ihrem Ehemann eine totale Unterwerfung schuldet. In Bezug auf versöhnliche Interventionen sind sie in Wirklichkeit nur Einschüchterungen und Drohungen, die angeblich die Ehre der beiden Familien im Bündnis mit denen der Vermittler sichern, deren Autorität übrigens in Gott ihre Grundlage findet. Das Ergebnis ist, dass man oft Zeuge des erzwungenen Zusammenlebens von Ehepartnern mit allen entsprechenden Auswirkungen ist: Misstrauen, Groll, Hass und das Bedauern, verheiratet zu sein. Es gibt ein weiteres ernstes Problem, nämlich, dass die Frau, die Opfer einer sozialen Ungerechtigkeit ist, sich dieser Situation schämt und alles tut, um sie zu verbergen, um sich so der gesellschaftlich festgelegten Erwartung und Wahrnehmung des Ehelebens anzupassen.

### **B. Rechtliche und gerichtliche Lösungen**

Im großstädtisch-modernen Bereich, in dem auch die Zivilehe verbreitet ist, kann sich das Opfer von Missbrauch innerhalb der Ehe an juristische Stellen zur Konfliktverarbeitung wenden. Die juristischen Dienste sind Beratung, Anleitung und Unterstützung für die Opfer bei der Lösung ihrer Probleme und liegen vor der Polizei, der Gendarmerie und der Justiz. Diese Dienstleistungen werden von bestimmten Ministerien bereitgestellt. Dies sind das Ministerium für Frauenförderung, das

Ministerium für soziales Handeln und nationale Solidarität, das Ministerium für die Förderung der Menschenrechte und die Verbände oder NGOs von Rechten, die sie als Strategie für ihre Interventionen verwenden. Die verletzte Frau hat zwei Möglichkeiten: Sie kann sich an den Zivilrichter oder an den Strafrichter wenden.<sup>94</sup> Im ersten Fall möchte sie dem Gewalttäter keine Haft oder Geldstrafe auferlegen. Sie fordert den Richter lediglich auf, einzugreifen, um die Gewalt zu beenden, einen getrennten Aufenthalt anzuordnen, die Scheidung auf Ersuchen des Opfers auszusprechen oder den Angreifer zu Schadensersatz zu verurteilen. Im zweiten Fall kann sie entweder bei der Polizei oder bei der Gendarmerie Beschwerde einreichen oder direkt den Staatsanwalt hinzurufen.<sup>95</sup>

Die meisten Frauen, die in diese Zentren kommen, möchten, dass ihr Problem gelöst wird, ohne dass der Ehemann vor Gericht gestellt wird. In der Tat ist es nicht leicht für eine Frau, den Mann anzuklagen, mit dem sie gemeinsam lebt, den sie manchmal noch liebt und der der Vater ihrer Kinder ist. Außerdem führt eine Beschwerde gegen ihren Ehemann die Frau hin zur sozial-gesellschaftlichen Ablehnung oder womöglich zur Scheidung. Es ist jedoch keine Begleitmaßnahme geplant, um dieser Situation vorübergehend abzuhelpen.<sup>96</sup> Tatsache ist darüber hinaus, dass viele Paare nicht legal verheiratet sind, und dies ist ein wesentliches Hindernis für die rechtliche Beilegung von Streitigkeiten.

## Fazit

In diesem ersten Kapitel wurde die Ehe als eine besondere und komplexe soziologische Realität in Burkina Faso beschrieben. In der Ehe ist es vor allem der Mann, der als unbestrittener Patriarch oder Familienoberhaupt über die Frau und seine Kinder höchste Autorität ausübt. Es treten immer häufiger Probleme bzw. Schwierigkeiten bei den Paaren auf und meist sind die Frauen und Kinder die Leidtragenden dieser Situation. Viele Paare erleben Instabilität, lassen sich jedoch aufgrund der Kinder und der Vorstellung von der Ehe, die als Sicherstellung der sozialen Anerkennung von Männern und Frauen betrachtet wird, nicht scheiden.

---

<sup>94</sup> Vgl. BURKINA FASO, Code pénal du Burkina Faso, Loi N°043/96/ADP du 13 Novembre 1996.

<sup>95</sup> Ebd.

<sup>96</sup> Vgl. NEBIE-ZOMA, Denise Sidonie, Les violences conjugales, un fléau au Burkina Faso, in: Le Reporter Magazine 259 (2019) 23.

Die Analyse hat gezeigt, dass vor allem bei den Konflikten die Mediation sehr wichtig ist. Gerichtsverfahren sind sehr selten. Dies ist so, weil die Ehe in hohem Maße auch eine Frage der Familien der Ehegatten ist. Die Ehegatten sind nicht wie eine „Insel“ inmitten vieler Menschen. Sie haben Wurzeln, nämlich die jeweils eigene Familie, was bedeutet, dass die Ehe zwischen Mann und Frau auch ein Bund zwischen den jeweiligen Familien ist. Für die Anbahnung der Ehe gab es Gespräche zwischen den Familien und genauso ist es, wenn Schwierigkeiten auftauchen. Dies hängt mit einer sehr lang praktizierten Tradition zusammen. Die Mediation durch Familienmitglieder im Fall von Problemen zwischen den Ehegatten hat sowohl Vorteile als auch Nachteile. Auf jeden Fall dient diese Mediation dem Ziel der Harmonie und der Versöhnung.

Nach den einleitenden Bemerkungen über die Ehe in Burkina Faso werden theologische und juristische Grundaussagen über die Ehe im folgenden Kapitel behandelt.



# KAPITEL 2: THEOLOGISCHE UND JURISTISCHE GRUNDAUSSAGEN ÜBER DIE EHE

## Einleitung

Nach der Lehre der Heiligen Schrift ist die Ehe keine bloß menschliche Institution, sondern sie muss „als Institution des Schöpfers“<sup>97</sup> betrachtet werden. Sie hat ihren Ursprung in Gott, der sie mit angemessenen Maßstäben ausgestattet hat (vgl. Gen 2, 24; Mk 10, 6ff), und es kann gesagt werden: „Das christliche Eheverständnis geht von der Schöpfung aus.“<sup>98</sup> Die Normen, die Gott von Anfang an gewollt hat, werden zur Grundlage, auf der die kirchliche Lehre in ehelichen Angelegenheiten beruht. Das vorliegende Kapitel, das auf drei Hauptpunkten aufgebaut ist, befasst sich mit der Ehe im Plan Gottes, der Lehre des Lehramtes der Kirche ab dem Zweiten Vatikanischen Konzil über die Ehe und mit der Ehe im *Codex Iuris Canonici* von 1983.

Jede Lehre über die Ehe fängt mit dem Wort Gottes an. Das Alte und das Neue Testament werden dieses Kapitel einleiten. Dann werden wir in der Lehre des Lehramtes der Kirche ab dem Zweiten Vatikanischen Konzil darstellen, was über die Ehe gesagt worden ist. Mit dem Konzilsdokument (die pastorale Konstitution) *Gaudium et spes* wird gezeigt, dass die Lehre der Kirche über die Ehe einen Wendepunkt erfahren hat. Dies betrifft beispielsweise die Ehezwecke: die hierarchische Aussage wurde aufgehoben. Wie Johannes Paul II., Benedikt XVI., Franziskus und der Katechismus der Katholischen Kirche die Lehre des Konzils über die Ehe vertieft haben, wird auch ein Thema sein, das uns beschäftigen wird. Letztendlich wird die Frage der Ehe im *Codex Iuris Canonici* von 1983 behandelt.

---

<sup>97</sup> ALTHAUS, Rüdiger/PRADER, Joseph/REINHARDT, Heinrich Josef Ferdi, Das kirchliche Eherecht in der seelsorgerischen Praxis. Orientierungshilfen für die Ehevorbereitung und Krisenberatung. Hinweise auf die Rechtsordnungen der Ostkirchen und auf das islamische Eherecht, 5. Aufl., Essen 2013, 5.

<sup>98</sup> SCHÖCH, Nikolaus, Die Ehe in der kirchlichen Rechtsordnung. In: HAERING, Stephan u. a. (Hgg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts [HdbKathKR<sup>3</sup>], Regensburg <sup>3</sup>2015, 1243–1267, hier 1243.

# I. Die Ehe im Plan Gottes

## A. Die Lehre des Alten Testaments: Ehe in der Schöpfungsordnung

Die innige Gemeinschaft des Lebens und der Liebe in der Ehe, vom Schöpfer begründet und mit eigenen Gesetzen geschützt, wird durch den Ehebund, d.h. durch ein unwiderrufliches personales Einverständnis, gestiftet. So entsteht durch den personal freien Akt, in dem sich die Eheleute gegenseitig schenken und annehmen, eine nach göttlicher Ordnung feste Institution, und zwar auch gegenüber der Gesellschaft. Dieses heilige Band unterliegt im Hinblick auf das Wohl der Gatten und der Nachkommenschaft sowie auf das Wohl der Gesellschaft nicht mehr menschlicher Willkür. Gott selbst ist Urheber der Ehe, die mit verschiedenen Gütern und Zielen ausgestattet ist.<sup>99</sup>

Diese Lehre der Nummer 48 von *Gaudium et spes* ist eine christliche Anthropologie<sup>100</sup>, die das Wesen der Ehe als Lebensgemeinschaft ausdrückt. Als Gott Mann und Frau erschuf, setzte er die Verbindung der Ehe ein (vgl. Gen 1, 28). Es war immer Gottes Absicht, dass diese heilige Institution einen zentralen Platz im Leben der Menschen einnimmt. Adam und Eva wurden ins Leben gerufen, um eine komplementäre Beziehung zu pflegen, in der sie sich gegenseitig helfen und zum gegenseitigen Gedeihen beitragen müssen.<sup>101</sup> Um die Einzigartigkeit und Schönheit der Frau zu betonen, zeigte Gott Adam, dass nichts anderes oder sonst jemand in der Schöpfung die Leere füllen konnte, die er vor der Erschaffung von Eva in seinem Leben erlebt hatte. Eva war ähnlich wie er, um seine Lebensgefährtin zu sein (vgl. Gn 2,18-20). Ihre erste Hauptberufung ist die Liebe: „Als Geist und Fleisch, das heißt als Seele, die sich im Leib ausdrückt, und als Leib, der von dem einen unsterblichen Geist durchlebt wird, ist der Mensch in dieser geeigneten Ganzheit zur Liebe berufen. Die Liebe schließt auch den menschlichen Leib ein, und der Leib nimmt an der geistigen Liebe teil.“<sup>102</sup> Die Liebe ermöglicht die Lebensgemeinschaft

---

<sup>99</sup> ZWEITES VATIKANISCHES KONZIL, Pastorale Konstitution *Gaudium et spes* Nr. 48, 1 [7. Dezember 1965], in: AAS 58 (1966) 1025–1115.

<sup>100</sup> Vgl. ALTHAUS, Rüdiger/PRADER, Joseph/REINHARDT, Heinrich Josef Ferdi<sup>97</sup>, 5.

<sup>101</sup> „Gott, der HERR, baute aus der Rippe, die er vom Menschen genommen hatte, eine Frau und führte sie dem Menschen zu. Und der Mensch sprach: Das endlich ist Bein von meinem Bein und Fleisch von meinem Fleisch. Frau soll sie genannt werden; denn vom Mann ist sie genommen.“ (Gen 2, 22-23).

<sup>102</sup> JOHANNES PAUL II., Apostolisches Schreiben *Familiaris consortio* über die Aufgaben der christlichen Familie in der Welt von heute Nr. 11, 3 [22. November 1982], in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhles 33.

der Ehegatten. Die eheliche Liebe zeigt, dass die Ehe der Ort ist, in dem Mann und Frau sich schenken und annehmen als Gottes Ebenbilder. Sie tun es ganzheitlich.<sup>103</sup>

Insofern Mann und Frau Ebenbilder Gottes sind, wollte Gott, dass die Ehe und die Familie Sicherheit vermittelten, und die Gatten beruhigend sowie stabilisierend aufeinander einwirken. Die Ehepartner sollten füreinander dieselbe Liebe, denselben Respekt und dasselbe Endziel erfahren: den Eintritt in das Reich Gottes (vgl. Eph 5, 22-33, 1 Petr 3, 1-7). Als Eltern müssten die Ehepartner Vorbilder für ihre Kinder sein, indem sie die göttlichen Gebote umsetzen (Dt 6, 5-7). Gott schuf auch den sexuellen Anreiz für die Ehegatten im Zusammenhang mit dem Eheglück und verbot es außerhalb der Ehe.<sup>104</sup> Die Ehepartner müssen zusammen eine eigene Familie gründen. Dies ist ein Zyklus, der sich über Generationen hinweg fortsetzt (vgl. Gen 1,26-28; 2,24). Dies ist möglich, weil die Ehe nicht mehr von dem Willen der Ehegatten abhängt, sondern von Gott als dem „Urheber der Ehe“.<sup>105</sup> Das macht die Ehe unwiderruflich: „Das Ja-Wort umfängt die ganze ungewisse Zukunft und schließt alles ein: Freude und Leid, Glück und Unglück, Gesundheit und Krankheit. Das Ja-Wort beinhaltet auch die verantwortliche Einordnung der Ehe als Lebensform in den überpersonalen Raum der Gesellschaft, deren Zelle die Familie ist“.<sup>106</sup> Dieses ewige Wesen der Ehe wird im Neuen Testament verschärft und hat dort eine endgültige Gestalt bekommen.

## B. Die Lehre des Neuen Testaments

Jesus Christus ist zentral im Neuen Bund zwischen Gott und der Menschheit. In Jesus finden wir in der Ehe ein wahres Symbol eines mystischen Liebesbundes, das heißt der Bund zwischen ihm und der Kirche. Von diesem Moment an wurde die Ehe zum Sakrament, weil Christus den Menschen zu einem neuen Geschöpf machte: das heißt zu einem Christen. Deswegen, „als Realsymbol, als Vergegenwärtigung des Bundes Christi mit der Kirche, ist die Ehe zwischen Getauften Sakrament. Daher ist die Sakramentalität der Ehe nicht etwas, was von außen her zum Ehebund hinzukommt, sie ist im Wesen der christlichen Ehe selbst begründet, nämlich in der neuen Bedeutung, welche in der Ehe zwischen Getauften nach der Heilsordnung erhalten hat.“<sup>107</sup>

---

<sup>103</sup> Vgl. ALTHAUS, Rüdiger/PRADER, Joseph/REINHARDT, Heinrich Josef Ferdi<sup>97</sup>, 6.

<sup>104</sup> Vgl. FC 11, 5.

<sup>105</sup> GS 48, 1.

<sup>106</sup> ALTHAUS, Rüdiger/PRADER, Joseph/REINHARDT, Heinrich Josef Ferdi<sup>97</sup>, 7.

<sup>107</sup> Ebd.

Er (Jesus) antwortete: Habt ihr nicht gelesen, dass der Schöpfer sie am Anfang männlich und weiblich erschaffen hat und dass er gesagt hat: Darum wird der Mann Vater und Mutter verlassen und sich an seine Frau binden und die zwei werden ein Fleisch sein? Sie sind also nicht mehr zwei, sondern ein Fleisch. Was aber Gott verbunden hat, das darf der Mensch nicht trennen. Sie sagten zu ihm: Wozu hat dann Mose vorgeschrieben, der Frau eine Scheidungsurkunde zu geben und sie aus der Ehe zu entlassen? Er antwortete: Nur weil ihr so hartherzig seid, hat Mose euch gestattet, eure Frauen aus der Ehe zu entlassen. Am Anfang war das nicht so (Mt 19, 4-8).

In dieser biblischen Stelle verknüpft Jesus die Ehe mit dem Schöpferwillen und relativiert die Scheidungsregeln der Thora.<sup>108</sup> Diese Worte Jesu betonen die Einheit und die Unauflöslichkeit der Ehe und geben der Ehe einen spezifisch christlichen Sinnhorizont. Es kann gesagt werden, dass Einheit und Unauflöslichkeit der Ehe bereits im anthropologischen Wesen der Ehe grundgelegt sind.<sup>109</sup>

Paulus weist in seinem Brief an die Epheser darauf hin, dass die Ehe die Beziehung zwischen Jesus Christus und der Kirche symbolisiert: „Wie aber die Kirche sich Christus unterordnet, so sollen sich auch die Frauen in allem den Männern unterordnen. Ihr Männer, liebt eure Frauen, wie auch Christus die Kirche geliebt und sich für sie hingegeben hat“ (Eph 5,24-25). Diese Anweisungen betonen die göttlichen Absichten der Ehe: Es muss eine einzigartige Beziehung sein, die die Verpflichtung und Liebe darstellt, die Christus für seine Kirche ausdrückt. Die Ehe ist daher in den Augen Gottes wichtig, der die Familie als Grundlage der Gesellschaft geschaffen hat. Es kann gesagt werden, dass die Stabilität einer Gemeinschaft und sogar einer Nation weitgehend von der Stabilität der Familien abhängt.

## C. Die Familie, eine Gemeinschaft von Menschen

Wenn man über die Familie als Gemeinschaft von Menschen spricht, kann man sich auf Kardinal Karol Wojtyła beziehen, der durch seine Arbeit die Grundlagen einer Theologie der Familie legte.<sup>110</sup> Ulrich Rhode schreibt: „Die Ehe begründet eine „Gemeinschaft des ganzen Lebens“ (*consortium totius vitae*). Es liegt also keine Ehe vor, wenn ein Paar nur bestimmte Aspekte des Lebens (z. B. nur auf dem Gebiet der Sexualität oder nur im

---

<sup>108</sup> HERMS, Eilert, Familie und Ehe in christlicher Sicht, in: Evangelische Theologie, 75 (2015) 85–106, hier 101.

<sup>109</sup> Vgl. KASPER, Walter, Zur Theologie der christlichen Ehe, Mainz/Grünewald 1977, 58.

<sup>110</sup> WOJTYŁA, Karol, Famille et communion de personnes. Préface de Mgr Livio Melina Pierre Téqui, Paris 2016.

Hinblick auf die Zeugung von Nachkommenschaft) miteinander teilen will. Der Ehewille kann nur die gesamte Person des Partners zum Gegenstand haben; eine Ehe ohne eine umfassende personale Beziehung kann es nicht geben.“<sup>111</sup>

Man kann die Familie als eine Gemeinschaft von Personen mit Bezug auf die Dreieinigkeit verstehen. Der Mensch ist nach dem Ebenbild Gottes geschaffen, das heißt, im Hinblick auf die Gemeinschaft von Personen, weil Gott in sich Gemeinschaft ist. Gott ist Dreieinigkeit. Seine Natur ist relational und er identifiziert sich in familiärer Hinsicht: Vater, Sohn und Geist. Die Dreieinigkeit ist Gottes Beziehung zu sich selbst. Es ist das perfekte Muster für eine harmonische Beziehung und das Urbild des Familienlebens. In Gott gibt es weder Einsamkeit noch Egoismus, weil es immer eine Liebesbeziehung in ihm gibt. Und wenn Gott den Menschen zur Gemeinschaft geschaffen hat - zuerst in der Ehe und dann in Beziehungen zu anderen Menschen -, kann der Mensch die Wahrheit seines Wesens nur durch die aufrichtige Gabe von sich selbst (das Sich-Schenken) finden. Die Liebe innerhalb der Familie kann in diesem Fall nur aus den Werten der Gemeinschaft und der Selbsthingabe verstanden werden.

In Ehe und Familie bilden sich vielfältige interpersonale Beziehungen heraus - die bräutliche, die väterliche und mütterliche, die kindliche, die geschwisterliche -, durch die jede menschliche Person in die „Familie der Menschheit“ und die „Familie Gottes“, die Kirche, eingeführt wird.<sup>112</sup>

Als Kommentar zu den Gedanken von Papst Johannes Paul II. kann gesagt werden: Die Familie als Frucht der Ehe ist keine Versammlung von Fremden oder anonymen Personen; sie trägt in ihren Wurzeln den Samen der Liebe. Sie ist aus Liebe geboren, wächst in Liebe auf und überlebt durch Liebe. In der Familie gibt es miteinander verbundene und voneinander abhängige Beziehungen, die es jeder Person ermöglichen, anderen Personen bei der Verwirklichung ihrer Rolle innerhalb der Familie und darüber hinaus zu helfen. Man kann sagen, dass die Familie ihre Mitglieder darauf vorbereitet, in die Gesellschaft und in die Kirche einzutreten, um aus dieser Zelle, die selbst eine kleine Kirche, eine Miniaturgesellschaft, ist, in die erhaltenen Werte hineinzuwachsen: „In der Familie erfährt man die Liebe und Treue des Herrn sowie die Notwendigkeit, ihr zu entsprechen (vgl. Ex 12, 25-27; 13, 8.14-15; Dtn 6, 20-25; 13, 7-11; 1 Sam 3, 13); die Kinder lernen die ersten und entscheidenden Lektionen der praktischen Weisheit, die

---

<sup>111</sup> RHODE, Ulrich, Kirchenrecht, 1. Aufl., Stuttgart 2015, 225.

<sup>112</sup> FC 15.

Grundlage der Tugenden ist (vgl. Spr 1, 8-9; 4, 1-4; 6, 20-21; Sir 3, 1-16; 7, 27-28). Deshalb macht sich der Herr zum Garanten der ehelichen Liebe und Treue (vgl. Mal 2, 14-15).<sup>113</sup>

## **II. Die Lehre des Lehramtes der Kirche über die Ehe ab dem Zweiten Vatikanischen Konzil<sup>114</sup>**

Die Kirche hat der Ehe und der Familie immer besondere Aufmerksamkeit und Fürsorge gewidmet. Grund dafür nach *Familiaris consortio* ist die Zukunft der Menschheit, die über die Familie geht.<sup>115</sup> Die Bedeutung dieser päpstlichen Lehre drücken Aymans und Mörsdorf mit folgenden Worten aus: „Dieser Satz ist alles andere als ein bloßer biologischer Allgemeinplatz. Er schreibt ein, dass die Würde des Menschen, die gerechte Entfaltung der Persönlichkeit und die rechte Würde der Familie miteinander zusammenhängen. Man kann die Grundaussagen des Lehrschreibens sogar zu der These zusammenfassen: Die Menschheit hat nur dann eine Zukunft, wenn die Familie eine Zukunft hat.“<sup>116</sup>

### **A. Das Zweite Vatikanische Konzil**

In *Gaudium et spes* findet man die Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils über die Ehe. Die folgenden Punkte sollen erwähnt werden:

Durch ihre natürliche Eigenart sind die Institutionen der Ehe und die eheliche Liebe auf die Zeugung und Erziehung von Nachkommenschaft hingeordnet und finden darin gleichsam ihre Krönung.<sup>117</sup>

Die Ehe ist aber nicht nur zur Zeugung von Kindern eingesetzt, sondern die Eigenart des unauflöselichen personalen Bundes und das Wohl der Kinder fordern, dass auch die gegenseitige Liebe der Ehegatten ihren gebührenden Platz behalte, wachse und reife.<sup>118</sup>

Die geschlechtliche Anlage des Menschen und seine menschliche Zeugungsfähigkeit überragen in wunderbarer Weise all das, was es Entsprechendes auf niedrigeren Stufen des Lebens gibt.<sup>119</sup>

---

<sup>113</sup> PÄPSTLICHER RAT FÜR GERECHTIGKEIT UND FRIEDEN, Kompendium der Soziallehre der Kirche, Freiburg/Basel/Wien 2004, Nr. 210.

<sup>114</sup> Nur einige Texte wurden genannt.

<sup>115</sup> Vgl. *FC* 86.

<sup>116</sup> AYMANS/MÖRSDORF, Kanonisches Recht [KanR III], Paderborn u.a. 2007, 356.

<sup>117</sup> *GS* 48.

<sup>118</sup> *GS* 50.

<sup>119</sup> *GS* 51.

Die erwähnten Texte beweisen die Leherevolution des Zweiten Vatikanischen Konzils über die Ehe. Bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil hatte das Lehramt der Kirche eine Hierarchie der Ehezwecke etabliert. Man unterschied einen Hauptzweck (die Zeugung und Erziehung von Kindern) und einen Nebenzweck (die gegenseitige Hilfeleistung und Geschlechtsgemeinschaft als Heilmittel wider die Konkupiszenz).<sup>120</sup> Man kann sagen: „Der alte Codex betrachtete also die Ehe unter zwei Gesichtspunkten, nämlich einmal unter einem familiären Blickwinkel, sodann in personaler Hinsicht. Beide Gesichtspunkte wurden nicht gleichgeordnet; vielmehr erscheint der familiäre Gesichtspunkt als erster Ehezweck, dem die personale Sicht der Ehe als sekundär nachgeordnet ist.“<sup>121</sup>

Die pastorale Konstitution *Gaudium et spes* des Zweiten Vatikanischen Konzils gelang, jede hierarchische Aussage zu vermeiden.<sup>122</sup> Man spricht nicht mehr von erstem Zweck und zweitem Zweck. Die Perspektive des Konzils ist anders: „Die Betonung, dass Ehe und eheliche Liebe eine innerwesentliche Hinordnung auf Zeugung und Erziehung von Nachkommenschaft haben und darin gleichsam ihre Krönung finden, kann nicht als Bekräftigung jener Theorie angesehen werden, die die eheliche Liebe als ein bloß sekundäres, unwesentliches Zielgut der Ehe ansah.“<sup>123</sup>

Als Gemeinschaft von Menschen, die auf der Welt leben, konnte die Kirche die Veränderungen in Kultur, Gewohnheiten und Mentalitäten in der Geschichte der Menschen nicht ignorieren. Das Zweite Vatikanische Konzil wurde sich der Entwicklung der Welt und der Mentalitäten bewusst und versuchte, die „Zeichen der Zeit“ zur Kenntnis zu nehmen und im Licht des Evangeliums zu deuten, die möglichen Aspekte der christlichen Lehre hervorzuheben, zu bewerten und wiederzuentdecken, um sie mit den Mentalitäten, der kulturellen Bildung, den Anforderungen und Erwartungen des heutigen Menschen in Einklang zu bringen.<sup>124</sup>

Das Zweite Vatikanische Konzil versteht die christliche Ehe als eine Möglichkeit für die Ehegatten, in der sie Gottes und Christi Liebe alltäglich begegnen können und sollen.<sup>125</sup> Die Lehre vom *Gaudium et Spes* formuliert die Vision der Kirche in Bezug auf die Ehe und fasst die theologische Lehre des Konzils über die Ehe zusammen. Das Zweite

---

<sup>120</sup> Vgl. AYMANS/MÖRSDORF<sup>116</sup>, 391.

<sup>121</sup> Ebd.

<sup>122</sup> Vgl. *GS* 50, 1.

<sup>123</sup> AYMANS/MÖRSDORF, ebd., 392-393.

<sup>124</sup> Vgl. *GS* 4, 1.

<sup>125</sup> Vgl. ECKMANN, Dieter, Christliche Ehe als Lernprozess. Von der schöpferischen Kraft einer „Zweiten Entscheidung“. In: *Marriage, Families and Spirituality* 10 (2004), 207–220, hier 208.

Vatikanische Konzil, das von Papst Johannes XXIII. zum Zweck einer Erneuerung (*Aggiornamento*)<sup>126</sup> einberufen wurde, bietet nämlich eine neue Sichtweise der Kirche auf Ehe und Familie. Diese Vision, auch wenn sie neu ist, bleibt der Tradition des Lehramts treu, berücksichtigt jedoch die neuen Probleme und neuen Herausforderungen unserer Zeit, um sie in die Ehelehre zu integrieren. Diese Perspektive ist berechtigt, denn die Botschaft des Evangeliums betrifft den Menschen in seinen Freuden, Sorgen und Ängsten der Gegenwart.<sup>127</sup>

Die Normen über die Ehe wurden von Gott selbst mit der Schöpfung eingeführt. Diese Normen sind daher „natürliches Gesetz“ (*ius divinum naturale*). „Natürliches Gesetz“ bedeutet, dass es ohne Vermittlung der Religion durch die menschliche Vernunft erkannt werden kann und der Mensch somit die wesentlichen Elemente der Ehe kennen und verstehen kann.<sup>128</sup> Deshalb ist das Zweite Vatikanische Konzil der Ansicht, dass in jedem Volk, in jeder Kultur, das Licht und das Gesetz Gottes anwesend sind, um zu leiten und zu führen.<sup>129</sup>

Insgesamt betrachtet gilt, dass die Bedeutung der Ehe und ihre wesentlichen Eigenschaften vom Menschen nicht willkürlich und nach eigenem Belieben manipuliert werden können. Die Ehe wurde von Gott gegründet, der ihr mit ihren eigenen Gesetzen ausgestattet hat (vgl. Mt 19, 7-9). Die kirchlichen Vorschriften über die Ehe stützen sich daher auf das Wort Gottes.

## B. Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben „*Familiaris consortio*“

Nach der Bischofssynode vom Oktober 1980 verkündete Papst Johannes Paul II. am 22. November 1981 das Apostolische Schreiben *Familiaris consortio*. *Familiaris consortio* ist eine Entfaltung der Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils über die Ehe, und es war Papst Johannes Paul II., der vor allem einen Zusammenhang von Ehe und Familie herstellt. Das Hauptthema dieses Dokuments betrifft die Aufgaben der christlichen Familie in der Welt von heute.<sup>130</sup> Johannes Paul II. eröffnet der christlichen Familie durch ihre Aufgaben, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten für das dritte Jahrtausend eine

---

<sup>126</sup> Vgl. AAS 51 (1959) 65–69.

<sup>127</sup> Vgl. GS 1.

<sup>128</sup> Vgl. AYMANS/MÖRSDORF<sup>116</sup>, 357.

<sup>129</sup> Vgl. ebd.

<sup>130</sup> Dies wurde schon im Titel erwähnt des Apostolischen Schreibens *Familiaris consortio* über die Aufgaben der christlichen Familie in der Welt von heute, [22. November 1982], in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhles 33.

prophetische Perspektive.<sup>131</sup> In diesem Text weist der Papst auf die Rolle der Familie, der grundlegenden Einheit der Gesellschaft, hin und hebt ihre unterschiedlichen Dimensionen hervor: Ehe, Kinderbetreuung, Bildung, aber auch eine Charta der Familienrechte und die Mission der Familie innerhalb der Kirche.<sup>132</sup>

*Familiaris consortio* spiegelt als Frucht einer Bischofssynode die pastorale Erfahrung und das Denken der Bischöfe auf der ganzen Welt in Bezug auf die Aufgaben der christlichen Familie wider. Die Lehre des Johannes Paul II. in *Familiaris consortio* ist eine Kontinuität der Kirchenlehre und erinnert daran, dass die Ehe Teil von Gottes Plan ist und dass die Gegenwart Jesu und die Gnade Gottes ständig erforderlich sind, um voranzukommen und sie von ihren vielen Wunden und Sünden zu heilen, die ihre Schönheit verdunkeln.<sup>133</sup>

Johannes Paul II. lehrt in diesem Apostolischen Schreiben, dass das Recht der Eltern auf die Erziehung ihrer Kinder mit der Übertragung des Lebens zusammenhängt und dass sie weder vollständig an andere delegiert kann noch von anderen missbraucht werden darf.<sup>134</sup> Diese Erziehung müsse eine moralische Ausbildung beinhalten, die die Würde des Menschen respektiert und auf Gerechtigkeit und Liebe basiert. Die in der Familie gelebte Gemeinschaft bereitet die Kinder auf ein verantwortungsvolles Leben in der Gesellschaft vor.<sup>135</sup> Die Eltern haben die Berufung bzw. die Pflicht, eine auf den ganzen Menschen ausgerichtete Sexualerziehung zu ermöglichen, wobei die Wichtigkeit der Keuschheit hervorgehoben werden soll.<sup>136</sup> Die Familie wird als eine „Hauskirche“<sup>137</sup> betrachtet: „Die Würde und die Verantwortung der christlichen Familie als Hauskirche können nur mit der beständigen Hilfe Gottes gelebt werden; wer sie in Demut und Vertrauen erbittet, dem wird sie auch zuteil“.<sup>138</sup>

### C. Der Katechismus der Katholischen Kirche

Der Katechismus der Katholischen Kirche erklärt bzw. entfaltet auch die Lehre der Kirche über die Ehe in Form eines Katechismus, der den Gläubigen zugänglich ist. Einige Themen sind in diesem Sinne interessant und erwähnenswert. Nummer 1623 definiert

---

<sup>131</sup> Vgl. Kapitel 3 und 4 des Apostolischen Schreibens *Familiaris consortio*.

<sup>132</sup> Ebd.

<sup>133</sup> Vgl. FC 4-10.

<sup>134</sup> Vgl. FC 14.

<sup>135</sup> Vgl. FC 14.

<sup>136</sup> Vgl. FC 14.

<sup>137</sup> FC 59.

<sup>138</sup> FC 59.

beispielsweise den Unterschied des Spenders des Ehesakraments im Vergleich zwischen der lateinischen Kirche zu den östlichen Kirchen:

In der lateinischen Kirche ist man allgemein der Auffassung, dass die Brautleute selbst als Übermittler der Gnade Christi einander das Ehesakrament spenden, indem sie vor der Kirche ihren Ehemillen erklären. In den östlichen Liturgien wird dieses Sakrament, das „Krönung“ genannt wird, durch den Priester oder Bischof gespendet. Nachdem dieser den gegenseitigen Konsens der Brautleute entgegengenommen hat, krönt er zum Zeichen des Ehebundes den Bräutigam und die Braut.<sup>139</sup>

Nummer 1640 betont eindeutig, dass eine geschlossene und vollzogene Ehe zwischen Getauften nicht aufgelöst werden kann: „Das Band der Ehe wird somit von Gott selbst geknüpft, so dass die zwischen Getauften geschlossene und vollzogene Ehe nie aufgelöst werden kann“.<sup>140</sup>

Nummer 1650 verbietet jenen Personen, die geschieden und zivilrechtlich wieder-verheiratet sind, den Empfang der Kommunion.

## D. Ehe und Familie im Lehramt von Papst Benedikt XVI.

In den acht Jahren des Pontifikats hat Benedikt XVI. eine Botschaft der Hoffnung überbracht, die die gegenwärtige Situation berücksichtigt und Menschen guten Willens einlädt, sich selbst zu hinterfragen. Auf Basis dieser anthropologischen Reflexion lässt er die Offenbarung und die Tradition der Kirche in einem neuen Licht sehen und lädt die Katholiken ein, dieses Licht zum Wohle von allen leuchten zu lassen. Papst Benedikt XVI. nützte jedes Jahr anlässlich des Angelus-Gebets am Sonntag des Festes der Heiligen Familie (Ende Dezember nach Weihnachten) die Gelegenheit, verschiedene Aspekte dieser Botschaft zu übermitteln; er tat dies auch bei Begegnungen mit Bischöfen, Priestern und Gläubigen sowie durch die Teilnahme am 5. und 7. Weltfamilientreffen in Valencia in Spanien (1. bis 9. Juli 2006) und in Mailand in Italien (30. Mai bis 3. Juni 2012).

Bei seiner ersten apostolischen Reise nach Deutschland anlässlich der Weltjugendtages betonte Papst Benedikt XVI. vor den deutschen Bischöfen, wie sehr das Thema Familie

---

<sup>139</sup> Katechismus der Katholischen Kirche. Neuübersetzung aufgrund der Editio typica Latina, Catechismo della Chiesa Cattolica, München-Wien-Oldenbourg-Leipzig-St. Benno 2007, Nr 1623.

<sup>140</sup> KKK 1640.

einen seiner pastoralen Schwerpunkte darstellte. Er sagte bei dieser Begegnung, dass die Berufungspastoral und die Familienpastoral ihm am Herzen sehr lagen.<sup>141</sup>

Die Familie ist der bevorzugte Ort, wo jeder Mensch lernt, Liebe zu schenken und zu empfangen. Deshalb verleiht die Kirche ihrer pastoralen Sorge für diesen grundlegenden Bereich des Menschen beständig Ausdruck (...). Die Familie ist ein notwendiges Gut für die Völker, ein unverzichtbares Fundament für die Gesellschaft und ein großer Schatz für die Eheleute während ihres ganzen Lebens. Sie ist ein unersetzliches Gut für die Kinder, die Frucht der Liebe und der großzügigen Ganzhingabe der Eltern sein sollen. Die ganze Wahrheit der Familie zu verkünden, die auf die Ehe als „*Hauskirche und Heiligtum des Lebens*“ gegründet ist, dafür tragen alle eine große Verantwortung.<sup>142</sup>

Nach diesen Worten des Papstes Benedikt XVI. kann man sagen, dass die Familie die Säule des Werdens des Menschen und des Aufbaus der Gesellschaft ist. Die Familie eine Gesellschaft im Kleinen. Aus dieser heraus sozialisiert sich der Mensch und findet dort die Basis und die Grundlagen für seine persönliche und ganzheitliche Entwicklung. In diesem Sinne scheint die Familie die Urzelle für die integrale Entwicklung des Menschen zu sein. Der Mensch lernt die ersten Gesten der Liebe sowie alle Gewohnheiten, die es ihm später ermöglichen, mit anderen Mitgliedern der Gesellschaft in Beziehung zu treten.

Kein Mensch hat sich selbst ins Dasein gerufen, noch hat er die Grundkenntnisse des Lebens allein erworben. Wir alle haben das Leben und die Grundwahrheiten des Lebens von anderen empfangen und sind aufgerufen, die Vollkommenheit in Beziehung und liebender Gemeinschaft mit den anderen Menschen zu erlangen. Die Familie, die auf die unauflösliche Ehe zwischen einem Mann und einer Frau gegründet ist, drückt diese Dimension der Beziehung, der Kindschaft und der Gemeinschaft aus und ist der Rahmen, in dem der Mensch mit Würde geboren werden, wachsen und sich ganzheitlich entwickeln kann.<sup>143</sup>

In dieser Lehre von Benedikt XVI. kommt die gemeinschaftliche Dimension der Familie zum Ausdruck. Die Familie in ihrer normalen Struktur setzt sich zunächst aus Eltern und Kindern und dann aus anderen Mitgliedern des Familienverbandes zusammen. Die

---

<sup>141</sup> Vgl. BENEDIKT XVI., Ansprache an die deutschen Bischöfe [21. August 2005], online unter: [http://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/speeches/2005/august/documents/hf\\_ben-xvi\\_spe\\_20050821\\_german-bishops.html](http://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/speeches/2005/august/documents/hf_ben-xvi_spe_20050821_german-bishops.html) [Abruf: 20. März 2020].

<sup>142</sup> BENEDIKT XVI., Ansprache anlässlich des V. Welttreffens der Familien [8. Juli 2006], online unter: [http://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/speeches/2006/july/documents/hf\\_ben-xvi\\_spe\\_20060708\\_incontro-festivo.html](http://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/speeches/2006/july/documents/hf_ben-xvi_spe_20060708_incontro-festivo.html) [Abruf: 20. März 2020].

<sup>143</sup> BENEDIKT XVI., Predigt anlässlich des 5. Welttreffens der Familien [9. Juli 2006], online unter: [http://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/homilies/2006/documents/hf\\_ben-xvi\\_hom\\_20060709\\_valencia.html](http://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/homilies/2006/documents/hf_ben-xvi_hom_20060709_valencia.html) [Abruf: 20. März 2020].

Ehegatten bilden die Grundstruktur der Familie und sie bringen Kinder zur Welt, die sie nach den Regeln der Gesellschaft erziehen. Kinder in der Familie geben Zeugnis von deren Fruchtbarkeit und bewahren gleichzeitig das Erbe, um es an ihre Kinder weiterzugeben. Sie übernehmen nach und nach die Erziehung durch ihre Eltern, um ihrerseits verantwortungsbewusste Eltern für ihre Kinder zu sein. Deshalb ist die Familie eine der Säulen der Gesellschaft. Wenn die Kirche sie fördert und verteidigt, wirkt sie somit zum Wohle der gesamten Gesellschaft.

Darüber hinaus lehrt Benedikt XVI., dass Gott der Ursprung und der Zweck der Familie ist: „Im Ursprung jedes Menschen und somit in jeder menschlichen Vater- und Mutterschaft ist Gott der Schöpfer gegenwärtig. Daher müssen die Eltern das Kind, das ihnen geboren wird, nicht nur als ihr eigenes Kind, sondern auch als Kind Gottes annehmen, der es um seiner selbst willen liebt und es zur Gotteskindschaft beruft.“<sup>144</sup>

Papst Benedikt XVI. betont noch die Bedeutung der Institution der Familie, die sich heute vielen und komplizierten Herausforderungen stellen muss. Angesichts familiärer Krisen, die manchmal auch auf prekäre Situationen zurückzuführen sind, ist Benedikt XVI. der Ansicht, dass es immer dringlicher wird, die Kräfte zu bündeln, um Familien mit allen möglichen Mitteln in sozialer, wirtschaftlicher, rechtlicher und spiritueller Hinsicht zu unterstützen.<sup>145</sup>

Papst Benedikt XVI. spricht auch andere familienbezogene Themen an, wie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie oder die Situation von geschiedenen und zivil wiederverheirateten Gläubigen. Arbeitgeber werden gebeten, Alternativen zu finden, die Familien dabei helfen, Beruf und Familie in Einklang zu bringen.<sup>146</sup> Er spricht vom Problem der geschiedenen und zivil wiederverheirateten Gläubigen als einem der großen Leiden der Kirche von heute. Er bekräftigt, dass die wiederverheirateten Geschiedenen auch ohne den „leiblichen“ Empfang der Eucharistie mit Christus in seinem Leib vereint werden können.<sup>147</sup>

---

<sup>144</sup> Ebd.

<sup>145</sup> Ebd.

<sup>146</sup> Vgl. BENEDIKT XVI., Ansprache anlässlich des Pastoralbesuches in der Diözese Mailand und VII. Weltfamilientreffen [2. Juni 2012], online unter: [http://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/speeches/2012/june/documents/hf\\_ben-xvi\\_spe\\_20120602\\_festa-testimonianze.html](http://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/speeches/2012/june/documents/hf_ben-xvi_spe_20120602_festa-testimonianze.html) [Abruf: 20. März 2020].

<sup>147</sup> Ebd.

In der Enzyklika *Deus caritas est* erwähnt Benedikt XVI. die menschliche Liebe als „das Schönste im Leben.“<sup>148</sup> Benedikt XVI. beginnt mit der Feststellung, dass die Bedeutung der Liebe missbraucht wird, insbesondere im Zusammenhang mit Rache im Namen Gottes.<sup>149</sup> Er lädt uns daher zu einer richtigen Vorstellung von Liebe ein. Liebe ist „die Mitte des christlichen Glaubens, das christliche Gottesbild und auch das daraus folgende Bild des Menschen und seines Weges.“<sup>150</sup> Das Beispiel der Liebe kommt von Jesus. Um uns zu lieben und den Willen seines Vaters zu erfüllen, sagte Jesus selbst ein großes „Ja“: Er ist Fleisch geworden und mit allem, was er als Mensch war, das heißt mit Leib und Seele, wollte er die Menschheit in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzen. Indem Papst Benedikt XVI. das Leben des Paares, das heißt die Liebe zwischen Mann und Frau, als Beispiel wählte, wollte er uns das Verständnis der göttlichen Liebe nahebringen und uns helfen, an ihr teilzunehmen.

## E. Ehe und Familie im Lehramt von Papst Franziskus

Ehe und Familie sind ebenfalls zwei zentrale Themen des Lehramts von Papst Franziskus. Der Beweis wird durch die beiden Familiensynoden in zwei aufeinanderfolgenden Jahren 2014 und 2015 erbracht, deren Ergebnis das nachsynodale apostolische Schreiben *Amoris Laetitia* ist. *Amoris Laetitia*, das die Lehre von Papst Franziskus über Ehe und Familie zum Ausdruck bringt, ist eine Weiterschreibung der Lehre der Kirche, und das Apostolische Schreiben bestätigt die Worte des Konzilsdokuments *Gaudium et Spes*, wenn es sagt, dass die Ehe eine intime Lebensgemeinschaft darstellt und dass Sexualität auf die eheliche Liebe von Mann und Frau hingeordnet ist.<sup>151</sup>

*Amoris laetitia* ist sehr dicht und gibt die wichtigen Orientierungen von Papst Franziskus zu vielen Themen wieder, die die Familie betreffen: Homosexualität, Ehevorbereitung, geschiedene Wiederverheiratete, Migranten, Empfängnisverhütung, Barmherzigkeit, Evangelisierung. Die ersten Worte von Papst Franziskus in *Amoris Laetitia* drücken zunächst die Freude der Familie aus. Eine Freude, die die Kirche teilt, die sich aber nicht auf kirchliche Grenzen beschränkt.

---

<sup>148</sup> Benedikt XVI., *Deus caritas est* über die christliche Liebe Nr. 3 [25. Dezember 2005], in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhles 171.

<sup>149</sup> Vgl. *DCE* 1.

<sup>150</sup> *DCE* 1.

<sup>151</sup> Vgl. FRANZISKUS, Nachsynodales apostolisches Schreiben *Amoris laetitia* über die Liebe in der Familie Nr 80 [19. März 2016], in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 204.

Die Freude der Liebe, die in den Familien gelebt wird, ist auch die Freude der Kirche. So haben die Synodenväter darauf hingewiesen, dass trotz der vielen Anzeichen einer Krise der Ehe „vor allem unter den Jugendlichen der Wunsch nach einer Familie lebendig [bleibt]. Dies bestärkt die Kirche“. Als Antwort auf diese Sehnsucht ist „die christliche Verkündigung über die Familie [...] wirklich eine frohe Botschaft“.<sup>152</sup>

Angesichts einer verbreiteten Abkehr von der Ehe lädt der Papst die Kirche ein, den Reichtum des Ehesakraments und des Familienlebens besser zu präsentieren. Ausgehend von Umfragen unter den Gläubigen (*Lineamenta*) konnten die beiden Synoden vom Oktober 2014 und 2015 und Papst Franziskus „die Realität und die Herausforderungen der Familie“ besser einschätzen.

Als Christen dürfen wir nicht darauf verzichten, uns zugunsten der Ehe zu äußern, nur um dem heutigen Empfinden nicht zu widersprechen, um in Mode zu sein oder aus Minderwertigkeitsgefühlen angesichts des moralischen und menschlichen Niedergangs. Wir würden der Welt Werte vorenthalten, die wir beisteuern können und müssen. (...) Ebenso wenig dient es, mit der Macht der Autorität Regeln durchsetzen zu wollen. Uns kommt ein verantwortungsvollerer und großzügigerer Einsatz zu, der darin besteht, die Gründe und die Motivationen aufzuzeigen, sich für die Ehe und die Familie zu entscheiden, so dass die Menschen eher bereit sind, auf die Gnade zu antworten, die Gott ihnen anbietet.<sup>153</sup>

In seinem Apostolischen Schreiben erwähnt Papst Franziskus alle Arten von Familien und weist auf die Schwierigkeiten hin, die manche erleben: Armut, Arbeitslosigkeit, ungeeignete Wohnverhältnisse, Migration ... All dies sind Situationen, die in seinen Augen besondere Aufmerksamkeit erfordern.<sup>154</sup> Papst Franziskus erkennt in seiner Lehre an, dass es andere Vereinigungsformen gibt, ruft jedoch in Erinnerung, dass es für die Kirche nur die Ehe zwischen einem Mann und einer Frau gibt, die als die einzige Eheform anerkannt werden kann:

(...) Wir müssen die große Vielfalt familiärer Situationen anerkennen, die einen gewissen Halt bieten können, doch die eheähnlichen Gemeinschaften oder die Partnerschaften zwischen Personen gleichen Geschlechts, zum Beispiel, können nicht einfach mit der Ehe gleichgestellt werden. Keine widerrufliche oder der Weitergabe des Lebens verschlossene Vereinigung sichert uns die Zukunft der Gesellschaft. Doch wer kümmert

---

<sup>152</sup> AL 1.

<sup>153</sup> AL 35.

<sup>154</sup> Vgl. AL 46.

sich heute darum, die Ehen zu stärken, ihnen bei der Überwindung der Gefahren zu helfen, die sie bedrohen, sie in ihrer Erziehungsrolle zu begleiten und zur Beständigkeit der ehelichen Einheit zu motivieren?<sup>155</sup>

Papst Franziskus wendet sich mit Nachdruck gegen Gewalt an Frauen und betont klar die Früchte eines Feminismus im Dienste der „gleichen Würde“ des Paares.<sup>156</sup> Der Papst bedauert auch die Abkehr vom Ehesakrament bei jungen Paaren und erinnert, wie sehr die Ehe auch eine religiöse Zusage (Engagement) ist, die mit einer Berufung vergleichbar ist.<sup>157</sup> Ohne die Abtreibung oder die Sterbehilfe ausdrücklich zu erwähnen, verwirft Papst Franziskus jeden Angriff auf das Leben und betont in *Amoris laetitia* den unveräußerlichen Wert der menschlichen Existenz.<sup>158</sup>

Was die Vorbereitung für das gemeinsame Leben bzw. die Ehevorbereitung betrifft, so regt der Papst eine Ehevorbereitung an, die sehr konkret ist und offen über den Reichtum, aber auch über die Schwierigkeiten des Ehelebens spricht, weil es in der Verantwortung der Kirche liegt, die jungen Eheleute zu begleiten.<sup>159</sup> Der Papst spricht auch die Angehörigen und das Umfeld der Homosexuellen an und erinnert an die Würde jedes Menschen.<sup>160</sup>

Was die heikle Frage der zivile wiederverheirateten Geschiedenen Gläubiger betrifft, betont Papst Franziskus, dass sie ihren vollen und vollständigen Platz innerhalb der christlichen Gemeinschaft haben. Er spricht über „Barmherzigkeit und Eingliederung“<sup>161</sup> und schreibt:

Es geht darum, alle einzugliedern; man muss jedem Einzelnen helfen, seinen eigenen Weg zu finden, an der kirchlichen Gemeinschaft teilzuhaben, damit er sich als Empfänger einer „unverdienten, bedingungslosen und gegenleistungsfreien“ Barmherzigkeit empfindet. Niemand darf auf ewig verurteilt werden, denn das ist nicht die Logik des Evangeliums! Ich beziehe mich nicht nur auf die Geschiedenen in einer neuen Verbindung, sondern auf alle, in welcher Situation auch immer sie sich befinden.<sup>162</sup>

---

<sup>155</sup> AL 52.

<sup>156</sup> Vgl. AL 54.

<sup>157</sup> AL 72.

<sup>158</sup> AL 83.

<sup>159</sup> AL 211.

<sup>160</sup> AL 250.

<sup>161</sup> AL 296.

<sup>162</sup> AL 297.

Um die Frage der der zivile wiederverheirateten Geschiedenen Gläubiger abzuschließen, ermutigt der Papst, das Gewissen der Gläubigen zu berücksichtigen, aber auch zu begleiten:

Aufgrund der Erkenntnis, welches Gewicht die konkreten Bedingtheiten haben, können wir ergänzend sagen, dass das Gewissen der Menschen besser in den Umgang der Kirche mit manchen Situationen einbezogen werden muss, die objektiv unsere Auffassung der Ehe nicht verwirklichen. Selbstverständlich ist es notwendig, zur Reifung eines aufgeklärten, gebildeten und von der verantwortlichen und ernsten Unterscheidung des Hirten begleiteten Gewissens zu ermutigen und zu einem immer größeren Vertrauen auf die Gnade anzuregen. Doch dieses Gewissen kann nicht nur erkennen, dass eine Situation objektiv nicht den generellen Anforderungen des Evangeliums entspricht. Es kann auch aufrichtig und ehrlich das erkennen, was vorerst die großherzige Antwort ist, die man Gott geben kann, und mit einer gewissen moralischen Sicherheit entdecken, dass dies die Hingabe ist, die Gott selbst inmitten der konkreten Vielschichtigkeit der Begrenzungen fordert, auch wenn sie noch nicht völlig dem objektiven Ideal entspricht. Auf jeden Fall sollen wir uns daran erinnern, dass diese Unterscheidung dynamisch ist und immer offen bleiben muss für neue Phasen des Wachstums und für neue Entscheidungen, die erlauben, das Ideal auf vollkommenerer Weise zu verwirklichen.<sup>163</sup>

Franziskus weist darauf hin, dass das Schreiben nicht für alle spezifischen Fälle eine verbindliche Regelung geben kann. Er ermutigt zu verantwortungsvollen persönlichen und pastoralen Unterscheidungen durch die Seelsorger, die so die Tür zu Christus durch Antworten öffnen, die „von Fall zu Fall“ formuliert werden.

Wenn man die zahllosen Unterschiede der konkreten Situationen – wie jene, die wir vorhin erwähnten – berücksichtigt, kann man verstehen, dass man von der Synode oder von diesem Schreiben keine neue, auf alle Fälle anzuwendende generelle gesetzliche Regelung kanonischer Art erwarten durfte. Es ist nur möglich, eine neue Ermutigung auszudrücken zu einer verantwortungsvollen persönlichen und pastoralen Unterscheidung der je spezifischen Fälle. Und da „der Grad der Verantwortung [...] nicht in allen Fällen gleich [ist],“ müsste diese Unterscheidung anerkennen, dass die Konsequenzen oder Wirkungen einer Norm nicht notwendig immer dieselben sein müssen. Die Priester haben die Aufgabe, „die betroffenen Menschen entsprechend der Lehre der Kirche und den Richtlinien des Bischofs auf dem Weg der Unterscheidung zu begleiten.“<sup>164</sup>

---

<sup>163</sup> AL 303.

<sup>164</sup> AL 300.

Was ist mit *Amoris laetitia* in Bezug auf die Kontinuität der Lehre der Kirche über die Ehe? Dieses nachsynodale Schreiben gehört der offiziellen Lehre von Papst Franziskus und ist als „authentisches Lehramt“ akzeptiert.<sup>165</sup> Wenn *Amoris laetitia* die Lehre der Kirche über die Ehe nicht ändert, lässt die Fußnote 351<sup>166</sup> Fragen offen, insbesondere im Zusammenhang mit der Zulassung zur Kommunion nach c. 915.

### III. Die Ehe im Codex Iuris Canonici von 1983

#### A. Die Definition der Ehe im *Codex Iuris Canonici* von 1983 (c. 1055)<sup>167</sup>

In Bezug auf die Definition der Ehe gibt es einen Unterschied in der Formulierung zwischen dem CIC 1917 und dem CIC 1983. Aymans/Mörsdorf erklären der neuen Formulierung in folgender Weise:

Krönung statt *finis primarius* dreht die Perspektive um, zeigt aber, dass nach kirchlichem Verständnis zwar die Ehe einen Sinn in sich haben kann, prinzipiell aber von der Familie her zu verstehen ist. Allein dies entspricht der Schöpfungsordnung, weil die Fortpflanzung des Menschengeschlechts zu dem göttlichen Auftrag gehört und die Nachkommenschaft der Geborgenheit der Familie bedarf. – Es geht nicht darum, sich an die Formulierung der alten Ehezwecklehre zu klammern, wohl aber darum, Entstellungen und Torheiten, die über sie verbreitet werden, entgegenzutreten.<sup>168</sup>

Das Zweite Vatikanische Konzil hob Kategorien auf, um eine Definition der Ehe mit einer positiven Vision vorzuschlagen. Das Konzil stellt die Zeugung und die Erziehung von Nachkommenschaft als Krönung der Ehe dar. Die Ehe wird nicht mehr als Vertrag definiert, sondern als Bund. Diese Änderung erfolgte in der Modifikation von can. 1013 §1 CIC/1917, die den neuen c. 1055 § 1 ergab. Diese Änderung zeigt, dass der

---

<sup>165</sup> AAS 108 (2016) 1071–1074.

<sup>166</sup> „In gewissen Fällen könnte es auch die Hilfe der Sakramente sein. Deshalb „erinnere ich [die Priester] daran, dass der Beichtstuhl keine Folterkammer sein darf, sondern ein Ort der Barmherzigkeit des Herrn“ (Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium* [14. November 2013], 44: AAS 105 [2013], S. 1038). Gleichmaßen betone ich, dass die Eucharistie „nicht eine Belohnung für die Vollkommenen, sondern ein großzügiges Heilmittel und eine Nahrung für die Schwachen“ ist (*ibd.*, 47: AAS 105 [2013], S. 1039).“

<sup>167</sup> § 1: „Der Ehebund, durch den Mann und Frau unter sich die Gemeinschaft des ganzen Lebens begründen, welche durch ihre natürliche Eigenart auf das Wohl der Ehegatten und auf die Zeugung und die Erziehung von Nachkommenschaft hingeordnet ist, wurde zwischen Getauften von Christus dem Herrn zur Würde eines Sakramentes erhoben.“

§ 2: „Deshalb kann es zwischen Getauften keinen gültigen Ehevertrag geben, ohne dass er zugleich Sakrament ist.“

<sup>168</sup> AYMANS/MÖRSDORF<sup>116</sup>, 393.

Hauptzweck (nach dem CIC/1917) grundsätzlich durch persönliche Werte ersetzt wird, die enger mit der Existenz von Ehepartnern verbunden sind.<sup>169</sup>

Die Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils stellt einen verbindlichen Bezugspunkt für die neue Gesetzgebung dar, eine Grundlage, auf der die neue Rechtsdisziplin der ehelichen Institution aufgebaut wurde. Dies ist in c. 1055 vermerkt. Die Ehe wird als „*foedus*“, Bund, definiert.<sup>170</sup> Es ist ein biblischer Begriff (Vgl. Gen 15; Ex 19; Ex 24), der in *Gaudium et spes* mehrfach verwendet wird.<sup>171</sup> Dieser Begriff enthält in seiner Bedeutung einen großen Reichtum: Er erinnert an die Vereinigung zwischen Christus und der Kirche, deren Bund zwischen Mann und Frau die Verwirklichung ist.

Aus dem eben Gesagten kann folgender Schluss gezogen werden: Die Tatsache, dass der CIC/1983 den Begriff „Bund“ statt „Vertrag“ verwendet, ist ein Zeichen einer Veraltung des zugrunde liegenden Begriffs im CIC/1917. Der Begriff „Vertrag“ ist dennoch nicht vollständig verschwunden; er wird in § 2 parallel zum Begriff „Sakrament“ verwendet, um einen anderen Aspekt der komplexen Realität der Ehe zu bezeichnen. Der Vertrag ist der menschliche Teil, der Bund der sakramentale Teil. Mann und Frau geben sich einander gegenseitig völlig und für immer (*totius vitae consortium*) mit den Vorzügen und Fehlern jedes einzelnen hin, in Freud und Leid.

Parallel zum c. 1055 in der westlichen Tradition steht c. 776 in der Kirche der orientalischen Tradition. Das § 2 beschreibt das Sakrament der Ehe folgendes:

Durch Christi Einsetzung ist die gültige Ehe zwischen Getauften von sich aus Sakrament, durch das die Ehegatten von Gott zum Abbild der unzerstörbaren Einheit Christi mit der Kirche verbunden und durch die sakramentale Gnade gleichsam geweiht und gestärkt werden.<sup>172</sup>

Nach dem 2. Absatz des c. 776 CCEO kann man sofort feststellen, dass sich die lateinisch-katholische Kirche und die katholischen Ostkirchen in der Sakramentalität der Ehe einig sind. Die Grundlage einer solchen Anerkennung ist Epheser 5,32, in der der Apostel Paulus die Ehe als Geheimnis (Mysterium) und Abbild der Vereinigung Christi mit der Kirche betrachtet. Gott selbst ist in diesem Mysterium der Liebe gegenwärtig, das die Ehepartner vereint und ihre Vereinigung endgültig und heilig macht. Es besteht kein

---

<sup>169</sup> Vgl. KRÄMER, Peter, Kirchenrecht I. Wort – Sakrament – Charisma, Stuttgart-Berlin-Köln 1992, 102.

<sup>170</sup> Vgl. c. 1055 § 1 CIC.

<sup>171</sup> Vgl. GS 47–52.

<sup>172</sup> c. 776 § CCEO

Zweifel, dass die Ehe der katholischen Kirche im Osten ein Sakrament ist. Der Lehrunterschied zur lateinischen Kirche betrifft die Feier der Eheschließung:

Dieses Gebundenwerden durch Gott kommt in den orientalischen Liturgien auch in seiner rechtlichen Dimension zum Ausdruck, da die liturgische Form der Eheschließung, die Segnung der Ehe durch den Priester, konstitutives Element der ordentlichen Eheschließung ist. Daher stellt sich die Frage nach dem äußeren Zeichen des Sakramentes und somit nach dem Spender des Sakramentes, denn wer das sakramentale Zeichen setzt, ist Spender des Sakramentes. In dieser Frage weicht die orientalische Tradition von der lateinischen ab.<sup>173</sup>

## **B. Der Ehekonsens (c. 1057)**

§1. Die Ehe kommt durch den Konsens der Partner zustande, der zwischen rechtlich dazu befähigten Personen in rechtmäßiger Weise kundgetan wird; der Konsens kann durch keine menschliche Macht ersetzt werden.

§2. Der Ehekonsens ist der Willensakt, durch den Mann und Frau sich in einem unwiderruflichen Bund gegenseitig schenken und annehmen, um eine Ehe zu gründen.

Es handelt sich hierbei um eine Bestätigung der traditionellen Lehre der Kirche, weil der CIC/1917 auch in can. 1081 § 1 unterstricht: „*Matrimonialis partium consensus inter personas iure habiles legitime manifestatus facit matrimonium.*“<sup>174</sup>

Was muss bezüglich can. 1081 § 1 CIC/1917 und c. 1057 betont werden? Es hängt von der beiderseitigen Zustimmung ab, dass die Ehe als Vertrag betrachtet werden muss. Es ist die Zustimmung und nur die Zustimmung jeder Partei, die die Ehe eingeht, und ohne diese Zustimmung kann keine Ehe geschlossen werden. Keine Autorität, ob familiär, politisch oder religiös, kann den Willen der Ehepartner ersetzen. Zustimmung, d. h. der Ausdruck des Willens jeder der beiden beteiligten Parteien, ist notwendig und unersetzlich. Einmal gesetzt, reicht es aus, dass die Ehe gültig und unauflöslich ist. Es braucht keine Ergänzungen, damit die Ehe wirklich begründet wird.<sup>175</sup>

---

<sup>173</sup> ALTHAUS, Rüdiger/PRADER, Joseph/REINHARDT, Heinrich Josef Ferdi<sup>97</sup>, 12–13.

<sup>174</sup> „Die Ehe kommt durch den Konsens der Partner zustande, der zwischen rechtlich dazu befähigten Personen in rechtmäßiger Weise kundgetan wird.“ [*die Übersetzung vgl. c. 1057 CIC*].

<sup>175</sup> Vgl. HERVADA, Javier, in: Code de droit canonique bilingue et annoté, 3<sup>ème</sup> édition, 6<sup>ème</sup> tirage actualisé avec les réformes législatives de 2015, Montréal 2016, 917–918.

## C. Wirkungen der Ehe (cc. 1134-1140)

Der CIC 1983 hebt einige grundlegende Aspekte der Auswirkungen der Ehe hervor. Hauptsächlich geht es um die Gleichheit von Rechten und Pflichten zwischen Ehepartnern (c. 1135), die Erziehung von Kindern (c. 1136), die Legitimität von Kindern (c. 1137-1140). Nachdem der c. 1134 den unauflösbaren und einzigartigen Charakter, der aus jeder gültigen Ehe hervorgeht, bekräftigt hat, weist der Canon auf eine sehr ernste Pflicht und das Recht der Eltern hin, nämlich die Erziehung ihrer Kinder. Das Zweite Vatikanische Konzil bestand besonders auf diesem Recht und dieser Pflicht. Die Pflicht der Eltern, Kinder zu erziehen, ist ihre ureigene Aufgabe.<sup>176</sup>

Die Eltern haben das Recht, die Art der religiösen Erziehung ihrer Kinder gemäß ihrer eigenen religiösen Überzeugung zu bestimmen. Daher muss von Seiten der staatlichen Gewalt das Recht der Eltern anerkannt werden, in wahrer Freiheit Schulen und andere Erziehungseinrichtungen zu wählen, und aufgrund dieser Wahlfreiheit dürfen ihnen weder direkt noch indirekt irgendwelche ungerechten Lasten auferlegt werden.<sup>177</sup>

Bei Kindern ist die zweite Wirkung der Ehe deren Legitimität: „Nichteheliche Kinder werden legitimiert durch nachfolgende Eheschließung der Eltern, sei es eine gültige Ehe oder eine Putativehe, oder durch Reskript des Heiligen Stuhles.“<sup>178</sup> Der neue CIC nennt keinerlei Privilegien oder Unterschiede zwischen dem Status eines legitimen Kindes und eines illegitimen Kindes.

## D. Die legitimen Ursachen für eine Trennung (cc. 1141-1155)

Wenn die Ehe eine Lebensgemeinschaft ist, ist die Trennung der Ehepartner eine ungewöhnliche Situation. Daher müssen die Ehepartner alles tun, um eine Trennung zu vermeiden: „Was aber Gott verbunden hat, das darf der Mensch nicht trennen“ (Mt 19, 6). Die Trennung kann nur die Lebensgemeinschaft betreffen: es handelt um die Trennung im eigentlichen Sinne. Die Trennung kann auch die rechtliche Bindung betreffen: Es ist die Auflösung der Bindung.

In Bezug auf die Auflösung der Bindung ist der c. 1141 eindeutig: „Die gültige und vollzogene Ehe kann durch keine menschliche Gewalt und aus keinem Grunde, außer

---

<sup>176</sup> Vgl. GS 50 § 2.

<sup>177</sup> ZWEITES VATIKANISCHES KONZIL, Erklärung *Dignitatis Humanae* über die Religionsfreiheit Nr. 5 [7. Dezember 1965], online unter: [http://www.vatican.va/archive/hist\\_councils/ii\\_vatican\\_council/documents/vat-ii\\_decl\\_19651207\\_dignitatis-humanae\\_ge.html](http://www.vatican.va/archive/hist_councils/ii_vatican_council/documents/vat-ii_decl_19651207_dignitatis-humanae_ge.html) [Abruf: 17. Juni 2020].

<sup>178</sup> c. 1139 CIC.

durch den Tod, aufgelöst werden.“ Die vollzogene Ehe ist die sakramentale oder geschlossene Ehe, in der die Ehegatten den Geschlechtsverkehr *humano modo* (vgl. c. 1061 § 1) vollzogen haben. Der c. 1143 gibt jedoch die Situationen an, in denen die eheliche Bindung vom Papst aufgelöst werden kann:

§ 1. Die von zwei Ungetauften geschlossene Ehe wird auf Grund des Paulinischen Privilegs zugunsten des Glaubens jenes Partners, der die Taufe empfangen hat, dadurch von selbst aufgelöst, daß von jenem Partner eine neue Ehe geschlossen wird, sofern der ungetaufte Partner sich trennt.

§ 2. Die Trennung des ungetauften Partners wird angenommen, wenn er nicht mit dem getauften Partner zusammenleben bzw. friedlich ohne Schmähung des Schöpfers zusammenleben will, sofern nicht der getaufte Partner nach Empfang der Taufe ihm berechtigten Anlaß zur Trennung gegeben hat.

Da die Ehe die typische Art und Weise ist, in der sich Ehegatten als „ein Fleisch“ schenken und empfangen bzw. annehmen, ist der Ehebruch ein direkter Angriff auf den unschuldigen Ehegatten und stellt ihn als Ehegatten in Frage. Und in einer solchen Situation genehmigt der Gesetzgeber die Trennung.

Die Trennung der Ehegatten besteht in der Aufhebung von Rechten und ehelichen Pflichten, aber unter der Aufrechterhaltung der Bindung. Die Trennung ist eine unerwünschte Situation, kann jedoch Abhilfe für Situationen schaffen, in denen Ehepartner oder Kinder ernsthaft geschädigt werden. Die Hauptursache für eine solche Trennung ist der Ehebruch.<sup>179</sup> Zwar wird jedem Ehegatten empfohlen, dem ehebrecherischen Gatten die Vergebung nicht zu verweigern und daher das Zusammenleben nicht zu beenden, doch erkennt der neue CIC das Recht auf Trennung im Falle eines Ehebruchs an. Es ist eine fortwährende Trennung unter der Aufrechterhaltung der ehelichen Bindung zu der nur der unschuldige Ehegatte, der kraft christlicher Nächstenliebe beschließt, den Schuldigen schon dadurch wieder zum ehelichen Leben zuzulassen. Der unschuldige Ehegatte hat das Recht auf Trennung wegen des Ehebruchs. Es ist aber zu beachten, dass das Recht auf Trennung des unschuldigen Ehegatten erlischt, wenn dieser dem schuldigen Partner vergeben hat, wenn er dem Ehebruch zugestimmt hat, wenn er ihn provoziert hat oder schließlich, wenn er ebenfalls Ehebruch begangen hat.<sup>180</sup>

---

<sup>179</sup> Vgl. c. 1152 § 1 CIC.

<sup>180</sup> Vgl. c. 1152 § 1 CIC.

Neben dem Ehebruch nennt c. 1153 § 1 einen weiteren Grund für die Trennung der Ehepartner: „Wenn einer der Gatten eine schwere Gefahr für Seele oder Leib des anderen Gatten oder der Kinder herbeiführt oder auf andere Weise das gemeinschaftliche Leben unerträglich macht, gibt er dem anderen einen rechtmäßigen Grund, sich zu trennen, und zwar auf Grund eines Dekrets des Ortordinarius und, wenn Gefahr im Verzug ist, auch kraft eigener Entscheidung.“

Dieser Canon enthält die Ursachen für die vorübergehende Trennung, d.h. die Trennung dauert so lange an, wie ihre Ursache noch vorhanden ist. Damit es zu einer Trennung kommt, die die ehelichen Rechte und Pflichten sowie die gegenseitige Hilfe außer Kraft setzt, muss die dem ehelichen Leben entgegengesetzte Situation schuldhaft sein, da nur bei Verschulden eine Pflichtverletzung durch den anderen Part vorliegt und das eigene Recht verletzt wird. Im Gegensatz zu den Aussagen über den Ehebruch müssen die Ehepartner das Zusammenleben wieder aufnehmen, wenn die Ursache der Trennung verschwindet. Dies gilt unter dem Vorbehalt, dass die kirchliche Behörde nichts anderes angeordnet hat.<sup>181</sup>

## E. Das Recht auf Ehe und seine Einschränkungen (cc. 1058-1059)

Die katholische Lehre anerkennt für jeden Menschen ein natürliches Recht auf Ehe. In der „Charta der Familienrechte“ vom 22. Oktober 1983 ist geschrieben worden: „Alle Personen haben das Recht, ihren Lebensstand frei zu wählen und so entweder zu heiraten und eine Familie zu gründen oder ehelos zu bleiben“.<sup>182</sup> Es kann gesagt werden, dass es sich nicht um das Recht handelt, irgendeine Art von Ehe zu schließen, sondern um das Recht, eine lebenslange Gemeinschaft zu gründen, eine eheliche Vereinigung zu erreichen, die für beide Ehepartner ein Moment des Wachstums und der persönlichen Erfüllung sein kann. Dieses Recht unterliegt jedoch manchmal Einschränkungen, die auch von der Charta der Familienrechte anerkannt werden:

Jeder Mann und jede Frau, die das heiratsfähige Alter erreicht und die notwendige Eignung hat, hat das Recht, ohne jegliche Diskriminierung zu heiraten und eine Familie zu gründen; gesetzliche Einschränkungen für die Ausübung dieses Rechtes, ob von dauerhafter oder zeitlich begrenzter Art, dürfen nur eingeführt werden, wenn schwere und objektive Erfordernisse der Eheinstitution selbst und ihrer sozialen und öffentlichen

---

<sup>181</sup> Vgl. c. 1153 § 2 CIC.

<sup>182</sup> PÄPSTLICHER RAT FÜR DIE FAMILIE, Charta der Familienrechte Art. 1 [22. Oktober 1983], in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhles 52.

Bedeutung dies verlangen; solche Einschränkungen müssen dabei auf jeden Fall die Würde und die Grundrechte der Person respektieren.<sup>183</sup>

Einschränkungen des Rechts auf Eheschließung können sich auf das natürliche Wesen der Ehe oder auf die Notwendigkeit beziehen, bestimmte sowohl persönliche als auch soziale Werte zu schützen. Einschränkungen können sich aus dem göttlichen Recht ergeben. Einschränkungen können aber auch von der kirchlichen Autorität ausgehen, basierend auf historischen Bewertungen, die sich im Laufe der Zeit ändern können. Die kirchliche Autorität kann daher unter bestimmten Umständen die Ehe verhindern, indem sie Beschränkungen aufstellt, die nur für die Angehörigen der katholischen Kirche gelten wie zum Beispiel das gültige Alter, um eine Ehe zu schließen.<sup>184</sup>

## F. Die lediglich gültige und die vollzogene Ehe (c. 1061)

§ 1. Eine gültige Ehe zwischen Getauften wird als lediglich gültige Ehe bezeichnet, wenn sie nicht vollzogen worden ist; als gültige und vollzogene Ehe, wenn die Ehegatten auf menschliche Weise miteinander einen ehelichen Akt vollzogen haben, der aus sich heraus zur Zeugung von Nachkommenschaft geeignet ist, auf den die Ehe ihrer Natur nach hingeeordnet ist und durch den die Ehegatten ein Fleisch werden.

§ 2. Haben die Ehegatten nach der Eheschließung zusammengewohnt, so wird der Vollzug der Ehe so lange vermutet, bis das Gegenteil bewiesen wird.

Nach diesem Canon kann eine gültige Ehe zwischen Getauften entweder „lediglich gültige Ehe“ oder „gültige vollzogene Ehe“ sein. Die Ehe wird nur (lediglich gültige Ehe) geschlossen, wenn sie in der kanonischen Form „*coram ecclesia*“ gefeiert wurde und noch nicht durch den ehelichen Akt vollzogen wurde. Sie ist geschlossen und vollzogen, wenn nach der gültigen Feier „*coram ecclesia*“ in der vorgeschriebenen kanonischen Form ein ehelicher Akt stattgefunden hat. Es wird gesagt, dass nur dann ein ehelicher Akt vorliegt, wenn er „*humano modo*“, das heißt auf menschliche Weise, in einer Weise, die der Würde der Person entspricht, frei, ohne Gewalt oder Täuschung, durchgeführt werden muss, ohne die Einwirkung von Drogen oder Alkohol, die die Tat bedingen.<sup>185</sup> Dies ist eine Neuheit, die vom Zweiten Vatikanischen Konzil inspiriert wurde. Nachdem einmal die Eheschließung gefeiert worden ist, wird näher ausgeführt: „haben die Ehegatten nach der Eheschließung zusammengewohnt, so wird der Vollzug der Ehe so lange vermutet,

---

<sup>183</sup> Ebd.

<sup>184</sup> Vgl. c. 1083 CIC.

<sup>185</sup> Vgl. HERVADA, Javier<sup>175</sup>, 920.

bis das Gegenteil bewiesen wird“.<sup>186</sup> Die rechtliche Konsequenz der Unterscheidung zwischen einer lediglich gültigen Ehe und einer gültigen vollzogenen Ehe ist wichtig, weil der Papst aus gutem Grund die erste auflösen kann (die lediglich gültige Ehe), während die zweite nur durch den Tod aufgelöst werden kann.

## G. Die Gemeinschaft des ehelichen Lebens im kanonischen Recht

Über die Gemeinschaft des ehelichen Lebens weist *Gaudium et spes* darauf hin:

Die innige Gemeinschaft des Lebens und der Liebe in der Ehe, vom Schöpfer begründet und mit eigenen Gesetzen geschützt, wird durch den Ehebund, d.h. durch ein unwiderrufliches personales Einverständnis, gestiftet. So entsteht durch den personal freien Akt, in dem sich die Eheleute gegenseitig schenken und annehmen, eine nach göttlicher Ordnung feste Institution, und zwar auch gegenüber der Gesellschaft. Dieses heilige Band unterliegt im Hinblick auf das Wohl der Gatten und der Nachkommenschaft sowie auf das Wohl der Gesellschaft nicht mehr menschlicher Willkür.<sup>187</sup>

Diese Passage aus *Gaudium et spes*, die im Jahr 1983 als theologische Grundlage für die rechtliche Ausarbeitung der Ehe herangezogen wurde, steht in scharfem Gegensatz zu dem theologischen Gedankengang, der das Konzept der Ehe im CIC/1917 inspiriert hatte. Die Ehe ist ab dem Zweiten Vatikanischen Konzil eine Gemeinschaft des Lebens und der Liebe zwischen den Ehegatten. Die Partner dürfen wegen ihrer Würde als Personen nicht als bloßes Mittel gebraucht werden, sondern müssen als Subjekte behandelt werden, die ihr Sein zu ihrem Wohl und dem Wohl der Kinder vereinen - als Eheleute und weil sie Eheleute sind.<sup>188</sup>

Das Zweite Vatikanische Konzil vertritt eine personalistische Auffassung der Ehe.<sup>189</sup> In einer solchen Auffassung kann der Zweck der Ehe nicht mehr nur durch den Zweck der Zeugung und der Erziehung von Kindern bestimmt werden. Es war unbedingt notwendig, die Hinordnung der Gemeinschaft des ehelichen Lebens auf die innige Verbundenheit der Personen, auf die zwischenmenschliche Beziehung der Ehegatten und auf die Entwicklung ihrer Person als Eheleute aufzuzeigen. Das hat das Konzil getan. Nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil findet die Gemeinschaft des ehelichen Lebens ihre

---

<sup>186</sup> c. 1061 § 2 CIC.

<sup>187</sup> GS 48.

<sup>188</sup> Vgl. GS 48.

<sup>189</sup> Vgl. BONNET, Louis, La communauté de vie conjugale au regard des lois de l'Église catholique. Les étapes d'une évolution : du Code de 1917 au concile Vatican II et du Code de 1983, Paris 2004, 425.

Präzisierung in dem doppelten persönlichen Zweck des Wohls der Ehepartner und dem sozialen Zweck des Kindeswohles.<sup>190</sup> Es wird auch die tiefe Bedeutung der Bibelstelle aus Gen 2, 18-23 betont:

Dann sprach Gott, der Herr: Es ist nicht gut, dass der Mensch allein ist; ich will ihm eine Hilfe machen, die ihm ebenbürtig ist. (...) Da ließ Gott, der Herr einen tiefen Schlaf auf den Menschen fallen, sodass er einschlief, nahm eine seiner Rippen und verschloss ihre Stelle mit Fleisch. Gott, der Herr, baute aus der Rippe, die er vom Menschen genommen hatte, eine Frau und führte sie dem Menschen zu. Und der Mensch sprach: Das endlich ist Bein von meinem Bein und Fleisch von meinem Fleisch. Frau soll sie genannt werden; denn vom Mann ist sie genommen.

Indem Gott Adam durch die Erschaffung von Eva als eine Hilfe gewährt, erschafft er das erste Paar – verbunden in intimer Einheit zum eigenen Wohl. Erst dann vertraut Gott ihnen ein anderes Gut an: das des Wachstums und der Vermehrung.<sup>191</sup>

Das Zweite Vatikanische Konzil sagte „Gemeinschaft des Lebens und der Liebe“<sup>192</sup> und der neue CIC spricht über „Gemeinschaft des ganzen Lebens“.<sup>193</sup> Die rechtlichen Folgen der Gemeinschaft des ganzen Lebens sind unter anderem: Treue, gegenseitige Unterstützung, Einheit, Unauflöslichkeit. Die Gemeinschaft des ganzen Lebens geht über das bloße Zusammenleben hinaus und durchdringt das ganze Sein der Ehegatten in ihrer Art des Verhaltens zueinander fixieren. Zur Lebensgemeinschaft gehört das Recht jedes Ehepartners auf grundlegende zwischenmenschliche Beziehungen. Diese Lebensgemeinschaft beschränkt sich auch nicht mehr auf die sexuelle Vereinigung, die früher als „Recht auf den Leib“ bezeichnet wurde, sondern erstreckt sich auf die wahre Lebensgemeinschaft als eheliches und stabiles zwischenmenschliches Gut, das auf dem gegenseitigen Sich-Schenken der beiden Personen des Paares beruht.

---

<sup>190</sup> Ebd.

<sup>191</sup> Vgl. ebd., 425-426.

<sup>192</sup> Vgl. GS 48.

<sup>193</sup> Vgl. c. 1055 CIC.

## Fazit

Die Analyse in diesem Kapitel ermöglichte es, vom Wort Gottes auszugehen, um eine Theologie der Ehe zu entwickeln, die später in die Rechtssprache übersetzt wurde. Von Anfang an rief Gott den Menschen (Mann und Frau) dazu auf, in einer Liebesgemeinschaft zu leben. Er segnete diese Verbindung und machte sie zu einer stabilen Gemeinschaft. Von diesem Zeitpunkt an wird die Vereinigung von Mann und Frau heilig und darf nicht den menschlichen Wünschen ausgeliefert sein. Die Kirche ist diesem Willen Gottes treu geblieben.

Das Zweite Vatikanische Konzil ist der wichtigste Bezugspunkt für die derzeitige Rechtsordnung der Kirche in Bezug auf das Ehesakrament. Die innovative Theologie des II. Vatikanischen Konzils hat den Kern der Familie als miniaturisierte kirchliche Gemeinschaft, d.h. als „Hauskirche“<sup>194</sup>, hervorgehoben. Das Heilige Konzil blieb zwar der Tradition und dem ständigen Lehramt der Kirche treu, warf jedoch ein neues Licht auf die menschliche Liebe, die die Vereinigung von Mann und Frau besiegelt. Das Wohl der Ehegatten sowie die Zeugung und die Erziehung der Kinder sind also zwei Ziele der Ehe, die gleichberechtigt nebeneinander - also ohne hierarchische Abstufung - genannt werden.

Nach dem Konzil haben die Päpste<sup>195</sup> die Konzilslehre über die Ehe entfaltet. Jeder von ihnen hat eine Enzyklika über die Ehe bzw. die Familie geschrieben. Man sieht, wie sie die Ehe als Schatz für die Kirche betrachten und dazu aufrufen, ihre Würde trotz der Schwierigkeiten und der Herausforderungen der modernen Zeit zu bewahren. Für den *CIC* ist die Ehe mehr eine Gemeinschaft des ganzen Lebens<sup>196</sup> als ein Vertrag. Diese Gemeinschaft hat von Gott ihre eigenen Gesetze bekommen<sup>197</sup> und das Recht dient als Schutz dieser Gesetze gegen menschliche Willkür.

Die Schwerpunkte des nächsten Kapitels sind die Simulation und der innere Wille.

---

<sup>194</sup> ZWEITES VATIKANISCHES KONZIL, Dogmatische Konstitution *Lumen gentium* Nr 11. [21. November 1964], in: AAS 57 (1965) 5–71.

<sup>195</sup> JOHANNES PAUL II., BENEDIKT XVI., FRANZISKUS.

<sup>196</sup> Vgl. c. 1055 CIC.

<sup>197</sup> Vgl. GS 48.

# KAPITEL 3: SIMULATION UND INNERER WILLE

## Einleitung

Die Ehe ist nicht nur eine lebenslange Verpflichtung, sondern auch eine Institution, die nicht vom guten Willen der Vertragspartner abhängt. Es gibt Regeln, die ihr einen festen Rahmen geben, um ihre Würde zu gewährleisten. Das kanonische Recht hat Normen für die Ehe entwickelt.<sup>198</sup> Es definiert klar und deutlich alle Bestimmungen, die für die Gültigkeit der Ehe als Sakrament zu beachten sind. In diesem Kapitel werden Simulation und innerer Wille behandelt. Bei der Simulation handelt es sich um eine Handlung, die nicht der tatsächlichen Absicht entspricht. Im Falle der Ehe bedeutet simulieren, dass man vorgibt, die Ehe durch eine Willenserklärung zu wollen, während diese Willenserklärung sich jedoch vom inneren Willen in Bezug auf die Ehe selbst oder eines ihrer wesentlichen Elemente unterscheidet. Man beschließt äußerlich auszudrücken, was nicht dem Willen entspricht – der Ausdruck des Willens widerspricht dem Willen selbst. Die Simulation ist daher ein ausgesprochener Wille, der dem wirklichen unausgesprochenen Willen widerspricht, welcher verborgen bleibt. Dieses Kapitel behandelt die Simulation, die Heirats- und Simulationsmotive in Burkina Faso und den inneren Willen bei der Eheschließung.

Der Zweck des Kapitels besteht darin, einerseits die Auswirkungen der Simulation zu zeigen: eine erwiesene Simulation macht die Ehe ungültig.<sup>199</sup> Andererseits geht es darum, Heirats- und Simulationsmotive in Burkina Faso zu analysieren und sie mit dem Ausdruck des inneren Willens zu artikulieren. Je nach den Heirats- und Simulationsmotiven entstehen diverse Ehekonsensmängel, die die rechtliche Ursache für Ehenichtigkeit sind.

---

<sup>198</sup> cc. 1055-1165 CIC.

<sup>199</sup> Vgl. c. 1102 § 2 CIC.

## I. Die Simulation (c. 1101)

§ 1. Es wird vermutet, dass der innere Ehekonsens mit den bei der Eheschließung gebrauchten Worten oder Zeichen übereinstimmt.

§ 2. Wenn aber ein oder beide Partner durch positiven Willensakt die Ehe selbst oder ein Wesenselement der Ehe oder eine Wesenseigenschaft der Ehe ausschließen, ist ihre Eheschließung ungültig.

Im zitierten Canon findet man das Wort Simulation nicht. Klaus LÜDICKE schreibt darüber: „Simulation - c. 1101 verwendet diesen Begriff nicht, sondern umschreibt nur die Tatbestandsmerkmale dessen, was die Doktrin und Judikatur ausnahmslos als Simulation bezeichnen – ist die willentlich gesetzte Abweichung zwischen dem, was eine Person bei der Eheschließung erklärt, und dem, was sie wirklich will.“<sup>200</sup> § 2 des zitierten Canons nennt die Bedingung, die eine Ehe ungültig macht. Diese Bedingung betrifft den positiven Willensakt „eines oder beider Partner“, der ein Wesenselement oder eine Wesenseigenschaft der Ehe ausschließt. Dieser Ausschluss gilt rechtlich als Simulation. Simulation setzt voraus, dass alle physischen und mentalen Fähigkeiten keine Anomalie aufweisen.<sup>201</sup> Da Simulation ein Willensakt ist, muss das Subjekt in der Lage sein, Willenshandlungen auszuführen, die es versteht und über die es urteilen kann.

### A. Allgemeine Grundsätze

Unter Simulation verstehen wir das „Vortäuschen“ eines nicht vorhandenen Ehwillens; die tatsächliche Absicht des Kontrahenten und eine Willenserklärung widersprechen einander. Die rechtliche Figur der Simulation bedeutet Ausschluss; das Gesetz selbst spricht nicht von Simulation von Simulation, sondern vom Ausschluss der Ehe selbst bzw. eines Wesenselementes oder einer Wesenseigenschaft der Ehe (c. 1101 § 2 CIC 1983), und kann somit mehrere Tatbestände eindeutig erfassen.<sup>202</sup>

Simulation ist der Ausschluss des substantiellen Inhalts der Ehe. Eine Ehe, bei der die Absicht, in einer ehelichen Beziehung zu leben, fehlt, ist eine simulierte Ehe.<sup>203</sup> Das kanonische Recht setzt nicht die ausdrückliche Kenntnis oder Annahme aller Wesenselemente und Wesenseigenschaften der Ehe voraus, damit die Trauungsfeier

---

<sup>200</sup> LÜDICKE, Klaus, Die Nichtigerklärung der Ehe. Materielles Recht (= BzMK 62), 2. Aufl., Essen 2014, 103.

<sup>201</sup> Vgl. WEBER, Margit, Die Totalsimulation. Eine Untersuchung aufgrund der Rechtsprechung der römischen Rota, St. Ottilien 1994, 33.

<sup>202</sup> Ebd., 3.

<sup>203</sup> Vgl. MOORE, Benoit, L'absence d'intention conjugale: mariage simulé ou erreur sur la personne? In: Droit de la Famille 2269 [1995] R.D.F. 649, 654.

gültig sei. Es ist nicht erforderlich, dass der Wille der Ehegatten direkt und bewusst über alle Elemente bestimmt wird, aus denen die Ehe besteht. Es genügt vollauf, dass die Ehegatten - wenn auch bloß intuitiv - an der Ehe festhalten, dass sie die allgemeine, wenn auch nur implizite Absicht haben, die natürliche Institution zu wählen, die die Ehe ist, wie die Kirche sie darstellt und dass sie schließlich die Ehe von jeder anderen Institution unterscheiden können. Die allgemeine Absicht fehlt denen, die irgendein Wesenselement oder eine Wesenseigenschaft der Ehe ausschließen oder ablehnen und ihren Willen auf eine Eheform richten, die sich von der kirchlichen Ehe unterscheidet.

In dieser Situation zeigt sich eine Verschiedenheit zwischen der äußeren Willenserklärung (während der Feier der Eheschließung drückt der Partner den Willen aus, die Ehe anzunehmen) und dem inneren Willen des Subjekts. Was er wirklich will, ist anders als das, was die Kirche darstellt, anders als das, was er anscheinend äußerlich befolgt. Der Begriff Simulation wird verwendet, um diese Situationen zu kennzeichnen. Das Subjekt gibt vor, eine normale Ehe einzugehen, aber in Wirklichkeit will es etwas anderes. Eine solche Ehe kann nur ungültig sein. Die Lehre der Kirche unterscheidet zwei Arten von Simulation: Totalsimulation und Partialsimulation.

Bei der Totalsimulation liegt keine Ehe, sondern „der Schein einer Ehe“ vor. Es handelt sich um eine „Scheinehe“.<sup>204</sup> Bei der Partialsimulation hingegen wollen die Ehegatten bzw. einer von ihnen zwar eine gültige Ehe schließen, haben aber „einen objektiv unzureichenden Ehewillen“. Dies bedeutet im Klartext: Wenn die Simulation partiell ist, ist der Ehepartner vom guten Glauben, weil er zumindest beabsichtigt, eine Ehe zu schließen – allerdings nach seiner eigenen Vorstellung. Im Gegensatz dazu hat der simulierende Ehegatte bei einer Totalsimulation keine wirkliche Absicht, eine Ehe zu schließen.<sup>205</sup> Es besteht bei ihm ein Widerspruch zwischen der inneren Absicht und der äußeren Erklärung. Das kanonische Recht zieht folgende Konsequenz: „Die rechtliche Folge ist freilich in beiden Fällen dieselbe; eine gültige Ehe kommt nicht zustande.“<sup>206</sup>

## B. Textgeschichte

In Bezug auf den can. 1086 § 1 CIC/1917 „legte ein erster Konsultor einen Vorschlag vor, den Text pastoraler zu gestalten, aber die anderen meinten, es handele sich bei den

---

<sup>204</sup> Vgl. WEBER, Margit, Die Totalsimulation<sup>201</sup>, 4-5.

<sup>205</sup> Vgl. ebd., 24-25.

<sup>206</sup> Ebd., 5.

Canones über den Konsens um strikt juristische Formeln, denn es gehe um die Gültigkeit der Ehe.<sup>207</sup> Der can. 1086 § 2 CIC/1917 ist der jetzige c. 1101 § 2. Caroline Isabella Sachs gibt folgende Hinweise<sup>208</sup>:

0.		<i>omne ius ad coniugalem</i>	c. 1086 § 2 CIC/1917
1.	<i>aut ius ad vitae communionem,</i>	<i>aut ius ad coniugalem</i>	Session VII (1969) = Schema c. 303 § 2
2.	<i>aut ius ad ea quae vitae communionem essentialiter constituent,</i>	<i>aut ius ad coniugalem</i>	Consultation = Schema 1980
3.	<i>matrimonii essentialia aliquod elementum</i>		Relatio 1981 = Schema 1982 = CIC/1983

Nach Klaus LÜDICKE „hatte can. 1086 CIC/1917, soweit es den hier betroffenen Teil angeht, nahezu denselben Wortlaut wie can. 1101 CIC/1983. Aus dem ersten Paragraphen ist ein „*semper*“ gestrichen worden, während § 2 nur in den Teilen geändert wurde, die hier (noch) nicht zu erörtern sind.“<sup>209</sup> Wenn man c. 1101 § 2 mit can. 1086 § 2 CIC/1917 vergleicht, nimmt man die wichtige Änderung wahr. Can. 1086 § 2 CIC/1917 bestimmte: „Wenn einer der beiden Kontrahenten oder beide durch positiven Willensakt die Ehe selbst oder jegliches Recht auf den ehelichen Akt oder eine wesentliche Eigenschaft der Ehe ausschließen, so ist diese ungültig.“<sup>210</sup>

Der Ausdruck „jegliches Recht auf den ehelichen Akt“ bezog sich auf den Ausschluss des ersten Ehezwecks (Zeugung und Erziehung von Kindern), der als einziger formeller Gegenstand des ehelichen Konsenses beibehalten wurde. Can. 1081 § 2 CIC/1917 definierte den Ehekonsens als „*actus voluntatis quo utraque pars tradit et acceptat ius in corpus, perpetuum et exclusivum, in ordine ad actus per se aptos ad prolis generationem.*“<sup>211</sup>

<sup>207</sup> LÜDICKE, Klaus, in: MKCIC c. 1101, Rn. 5.

<sup>208</sup> SACHS, Caroline Isabella, Verantwortete Elternschaft und Ehewille: neue Perspektiven für den Ehenichtigkeitsgrund „Ausschluss der Nachkommenschaft“, Beihefte zum Münsterischen Kommentar (Beih. 67), Essen 2013, 47.

<sup>209</sup> LÜDICKE, Klaus, Die Nichtigerklärung der Ehe<sup>200</sup>, 102.

<sup>210</sup> „Invalidum autem contrahitur matrimonium, si alterutra vel utraque pars positivo voluntatis actu excludat matrimonium ipsum, aut omne ius ad coniugalem actum, aut essentialia aliquam matrimonii proprietatem.“ in: JONE, Heriberto, *Commentarium in codicem iuris canonici II*, Paderborn 1954

<sup>211</sup> JONE, Heriberto, *Commentarium in codicem iuris canonici II*, Paderborn 1954.

„Ein Willensakt, durch den jede Partei sich schenkt und akzeptiert das Recht auf dem Leib (dauerhaft und exklusiv), um Handlungen durchzuführen, die für die Erzeugung geeignet sind.“ [hier in eigener Übers.].

Mit der Ausweitung des „Rechts auf die Lebensgemeinschaft“, das sich auf die wesentlichen zwischenmenschlichen Beziehungen der Ehegatten bezieht und das als von den anderen traditionell aufgeführten Rechten zu unterscheiden ist, sollte der Ausschluss dieses neuen Rechts im neuen c. 1101 § 2 Erwähnung finden. Es wurde in der Tat in den Entwurf der Regelung von 1975 in c. 303 § 2 aufgenommen.<sup>212</sup>

Immer noch in Bezug auf die Textgeschichte von c. 1101 gibt Louis BONNET Auskunft<sup>213</sup>: Weil einige Konsultoren festgestellt haben, dass der Ausdruck *communio vitae* eine Wiederholung des Ausdrucks *matrimonium ipsum* ist - da ja die Ehe als „Lebensgemeinschaft“ definiert ist - und weil daher nicht erkennbar war, dass es sich um ein von anderen ehelichen Rechten verschiedenes Recht handelte, entschied sich die Kommission für eine allgemeinere Formulierung: *matrimonii essentielle aliquod elementum*, die sich auf den doppelten Zweck der Ehe bezieht: das *bonum coniugum* als Aspekt des „Rechts auf die Lebensgemeinschaft“ und das *bonum proles* als Aspekt des „Rechts auf die ehelichen Akte“. Dieser allgemeinere Ausdruck hat den Vorteil, dass die sakramentale Würde der Ehe zu diesen wesentlichen Elementen gezählt werden kann.

Die Päpstliche Kommission zur Revision des CIC (*Pontificia Commissio Codici Iuris Canonici recognoscendo*), beschäftigte sich mit can. 1086 § 1 CIC/1917 im November 1968.<sup>214</sup> Nach vielen Diskussionen haben die Konsultoren die Arbeit unterbrochen, die sie ein Jahr später (1969) wieder aufnehmen konnten. Sie beschäftigten sich mit can. 1086 § 2 und legten fünf zu behandelnden Fragen vor.<sup>215</sup> Zum Schluss haben die Konsultoren drei Schwerpunkte beraten, worauf sich die folgende Anmerkung bzw. der Kommentar bezieht:

Es fällt auf, dass die Konsultoren bis zum Schluss nicht realisiert haben, dass das *ius ad coniugalem actum* nicht mehr Vertragsgegenstand der Ehe ist. Der Ehebegriff des *consortium vitae coniugalis* ist nicht ihnen, sondern eher beiläufigen Argumenten bei der Verarbeitung der Stellungnahmen zum SchCIC/1980 zu verdanken (1055, 1b), die

---

<sup>212</sup> Vgl. BONNET, Louis<sup>189</sup>, 477.

<sup>213</sup> Vgl. ebd.

<sup>214</sup> Vgl. LÜDICKE, Klaus, Die Nichtigerklärung der Ehe<sup>200</sup>, 102.

<sup>215</sup> LÜDICKE, Klaus, in: MKCIC c. 1101, Rn. 8: „1/ Über die Bedeutung der Unterscheidung zwischen *ius* und *usus iuris*, d.h. inwieweit sie in sich Bestand hat und ob sie auf can. 1086 § 2 angewandt werden soll. 2/ Was unter „*consortium vitae*“ zu verstehen ist in can. 1081 § 2 und welche Wirkungen das auf die Norm des can. 1086 § 2 hat. 3/ Was auf der Enzyklika *Humanae vitae* abgeleitet werden kann oder muss für ein besseres Verständnis und eine exaktere Redaktion des can. 1086 § 2. 4/ Ob nach der Enzyklika *Humanae vitae* die Beschränkung des Rechtes auf eheliche Akte den Ehekonsens ausschließen könne. 5/ Ob der Ausschluss des Rechtes auf die „*cohabitatio* (i.e., *communio vitae et mutua donatio*)“ den Ehekonsens zerstöre.“

Ersetzung des Rechtes auf den Geschlechtsakt durch *matrimonii aliquod essentielle elementum* ebenfalls. Erst durch diese Umformulierung zu einem nicht konkretisierten Oberbegriff ist es möglich geworden, 1101 § 2 im Lichte des Ehebegriffs (1055) zu lesen und den Wandel im Eheverständnis der Kirche auf die Simulation anzuwenden.<sup>216</sup>

### C. Richtigkeitsvermutung der Willenserklärung

Nach dem c. 1057 kommt die Ehe durch einen Willensakt zustande. Das heißt: Der positive Willensakt macht die Ehe. Dieser positive Willensakt bzw. die Entsprechung zwischen der inneren Intention und dem äußerlichen Akt kann nur vermutet werden. Im c. 1101 § 1 „stellt der Gesetzgeber die Rechtsvermutung auf, dass der innere Ehewille mit der äußeren Willenserklärung übereinstimmt. Er geht dabei davon aus, dass normalerweise jeder Mensch, wenn er Ja sagt, auch Ja meint.“<sup>217</sup>

Die Willenserklärung ist der Konsens. Was den Konsens, also die Zustimmung zur Ehe auszeichnet, ist die Haltung eines Ehepartners, der ein „Ja“ ausdrückt und somit auf die Bitte des anderen Ehepartners reagiert. Dieses „Ja“ wird als Ausdruck des Willens der Ehegatten und ihres Wunsches, zu heiraten, wahrgenommen. Allerdings können ein Ehegatte oder die Ehegatten in dem Sinne zustimmen, dass sie akzeptieren, dass die Eheschließung stattfindet, ohne jedoch einen echten Ehewunsch zu haben, und dass sie die Feier der Eheschließung daher nicht verhindern. Es gibt dann keine innere Zustimmung, sondern nur eine äußere und scheinbare Zustimmung zu dieser Ehe.

Der Ehekonsens erscheint als ein Ganzes: sowohl eine Willenserklärung als auch eine innere Entschlossenheit. Würde man allerdings die Zustimmung zur Ehe mit bloß einem einzigen Wort ausdrücken wollen, würde sie einem übertriebenen Formalismus geopfert und die Seele der Ehe auf ein einfaches „Ja“ reduziert werden. Die Zustimmung zur Ehe ist ein erklärter Wille der Ehegatten, der ihren inneren Willen zur Ehe zum Ausdruck bringt. Wie Guy Raymond es gemeint hat<sup>218</sup>, bringt die Zustimmung das, was sich allmählich in den Herzen zweier Verlobter oder eines verlobten Paares abzeichnete, zur Vollendung. Das „Ja“ der Ehegatten setzt voraus, dass ihr äußeres Handeln ihrem inneren Willen entspricht. Die rechtliche Zustimmung ist daher der Übergang vom Imaginären zum Realen, von einer erhofften Situation zu einer tatsächlichen Situation. Mit ihrer Zustimmung versichern die Ehegatten vor Zeugen, dass sie sich zum Mann und zur Frau

---

<sup>216</sup> LÜDICKE, Klaus, in: MKCIC c. 1101, Rn. 17.

<sup>217</sup> WEBER, Margit, Die Totalsimulation<sup>201</sup>, 6-7.

<sup>218</sup> Vgl. RAYMOND, Guy, Le consentement des époux au mariage, étude de droit positif français, in: Revue internationale de droit comparé, 18/1 (1966) 326–327, hier 326.

nehmen, die Rechte der Ehe ausüben und sich deren Pflichten unterwerfen wollen. Sie drücken ihre eheliche Absicht aus. Sie müssen vom tiefen Willen durchdrungen sein, sich als Ehepartner zu betrachten und mit allen Kräften dafür zu sorgen, dass kein Laster ihre Zustimmung je verraten sollte. Es muss daher eine Übereinstimmung zwischen dem formalen und dem psychologischen Element geben, da ein Eherecht, das nur formalistisch ist, seinen Auftrag nicht erfüllen würde, die Beziehungen zwischen Menschen zu regeln, die gleichzeitig Materie und Geist, Leib und Seele sind. Im Falle einer Zwangsheirat standen Braut und Bräutigam häufig auf ihrem Weg vor einem Dilemma: sich zwischen ihrem Streben nach persönlichem Glück und Wohlbefinden und den Interessen ihrer Familie oder ihres Clans zu entscheiden. Anders gesagt, bedeutet dies: was für die Gruppe als gut erlebt werden kann, kann für die Ehepartner von Nachteil sein. Die gerichtlichen Nichtigkeitsentscheidungen von Ehen spiegeln eindeutig all diese Interessensgegensätze wider.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass jemand, der eine Absicht mündlich ausdrückt, eine solche Absicht nicht unbedingt in seinem tiefen Inneren hegen muss. Deshalb ist es wichtig, immer zu unterscheiden, ob das, was äußerlich ausgedrückt wird, dem inneren Willen entspricht, oder ob es sich um eine oberflächliche Rede handelt, die keinen Zusammenhang mit dem inneren Willen hat. Es ist schwierig, den Mangel an Übereinstimmung zwischen der Absicht und ihrem äußeren Ausdruck festzustellen, um den Grad der Ernsthaftigkeit desjenigen zu erkennen, der „Ja“ sagt. Man kann dann nur von der Aufrichtigkeit der Ehegatten ausgehen, wenn sie zustimmen. Wenn sie unaufrichtig „Ja“ sagen, wird ihre Handlung als Simulation bezeichnet, die je nach Objekt der Simulation Total- oder Partialsimulation sein kann.

## D. Totalsimulation

### 1. Begriffsbestimmung

Unter Totalsimulation versteht man den Ausschluss der Ehe selbst.<sup>219</sup> Der Vertragspartner hat eine anscheinend normale Willenserklärung für die Eheschließung abgegeben, beabsichtigt jedoch in Wirklichkeit nicht, alle besonderen Beziehungen oder den Lebenszustand zu akzeptieren, die durch eine bestimmte Anzahl von gegenseitigen Verpflichtungen und Rechten gekennzeichnet sind. Indem das Subjekt die Ehe schließt,

---

<sup>219</sup> Vgl. HEIMERL, Hans/PREE Helmuth, Kirchenrecht. Allgemeine Normen und Eherecht, Wien-New York 1983, 224.

zielt es auf eine Nebenwirkung der Ehe ab (z.B. Heiratsschwindel, Staatsbürgerschaftsehe)<sup>220</sup>, aber es hat nicht die Absicht, einer umfassenden Lebensgemeinschaft Sinn und Wert zuzuerkennen. Das betrifft zum Beispiel einen/eine Ausländer/in, der/die jemanden Eingebürgerten heiratet, um die Staatsbürgerschaft zu erwerben, ohne jedoch die Absicht zu haben, eine tatsächlich eheliche Beziehung aufzubauen; eine Frau, die sich bereit erklärt, einfach zu heiraten, damit das Kind anscheinend in einer rechtmäßigen Familie lebt; Ehen, die nur zu wirtschaftlichen, politischen oder dynastischen Zwecken geschlossen wurden ... Ausschlüsse können sich auf zwischenmenschliche Beziehungen innerhalb der Ehe oder auf soziale Beziehungen beziehen. Der Ausschluss erfordert keinen bestimmten Grad, um die Gültigkeit der Ehe zu beeinträchtigen: „Wer die Ehe eingehen will, muss sie als Ganzes wollen, d.h. den vollen Wesensinhalt der Ehe bejahen. Wer ein wesentliches Element mit positivem Willensakt ausschließt, will die Ehe nicht als Ganzes; daher ist die Ehe ungültig. Es kommt nicht darauf an, ob der Wille des Ausschlusses stärker ist als der Wille für die Ehe, sondern allein darauf, ob der ein Wesensgut oder Wesenselement ausschließende Willensakt wirklich gesetzt worden.“<sup>221</sup>

## **2. Ablehnung der Ehe selbst und der Sakramentalität der Ehe**

Für die Gültigkeit der Ehe muss man die Ehe wollen. Das heißt: der Akt der Eheschließung – die Trauungszeremonie - entspricht dem inneren Willen, man will die Ehe wirklich. Nach Margit WEBER „gehört zunächst zum Tatbestand der eigentlichen Scheinehe, dass die Ehe selbst nicht gewollt wird. Gewollt wird lediglich die Trauungszeremonie, durch deren Vollzug der Anschein einer Eheschließung erweckt werden soll; unter dem Schein der Ehe soll eine ganz andere Absicht verwirklicht werden. Da der Ehekonsens nur scheinbar geleistet wird, kann die Konsenserklärung nicht die ihr an sich zukommende rechtliche Wirkung entfalten, so dass keine Ehe entsteht. Die Wirkung ist also negativ, es kommt eben nichts zustande. Was entstanden zu sein scheint, ist nur eine Scheinehe. Eine solche ist aber keine wirkliche Ehe; sie ist ungültig.“<sup>222</sup>

Wenn man die Ehe selbst nicht will, sie aber trotzdem schließt, heißt dies, dass man ein anderes Ziel erreichen will: „z. B. das Vermögen des anderen Partners, eine fremde Staatsangehörigkeit, eine Einreise- oder Aufenthaltsgenehmigung, den Namen oder den

---

<sup>220</sup> Vgl. WEBER, Margit, Simulation, in: Lexikon des Kirchenrechts, herausgegeben von HAERING, Stephan/SCHMITZ, Heribert, Freiburg-Basel-Wien 2004, 898.

<sup>221</sup> ALTHAUS, Rüdiger /PRADER, Joseph /REINHARDT, Heinrich Josef Ferdi<sup>97</sup>, 125.

<sup>222</sup> WEBER, Margit, Die Totalsimulation<sup>201</sup>, 93-94.

Titel des anderen Partners.“<sup>223</sup> In Situationen, in denen man besondere Leistungen in Bezug auf das Aufenthaltsrecht im Ausland will, kann sogar der Ehekonsens gekauft werden. Die beiden Ehepartner wollen dann nicht heiraten, sondern beschließen gemeinsam, eine Scheinehe zu schließen, um das Ziel des antragstellenden Ehegatten zu erreichen. Sie können sich dann scheiden lassen, wenn das Verfahren der Aufenthaltsgenehmigung abgeschlossen ist.

Betrifft die Simulation nur einen Ehepartner, ist der Ausschluss der Ehe selbst geheim. Nur der Ehepartner, der simuliert, weiß, was er denkt und warum er das tut. Der andere Ehegatte schließt die Ehe gutgläubig. Die Ablehnung der Ehe selbst kann sich nach der Heirat durch bestimmte Anzeichen manifestieren, wie zum Beispiel die Ablehnung der Lebensgemeinschaft und des Vollzugs der Ehe. Im Falle eines Rechtsstreits entscheidet der Richter anhand der ihm vorliegenden Beweise, ob es sich bei der Ehe um eine simulierte Ehe handelt.

Unter den möglichen Erscheinungsformen des Ausschlusses der Ehe selbst kann die Geldheirat zitiert werden: „Häufiger wird freilich vorgebracht, dass jemand nur das Geld oder das Geschäft geheiratet habe. Auch die Behebung einer vorübergehenden wirtschaftlichen Notlage wird als Grund angegeben; und schließlich sind in diesem Zusammenhang die sogenannten Versorgungsehen zu erwähnen.“<sup>224</sup>

Nach c. 1055 § 2 gibt es keine gültige Ehe zwischen zwei Getauften, die nicht gleichzeitig Sakrament ist. Aber „wer mit einem positiven Willensakt die sakramentale Würde der Ehe ausschließt, schließt keine gültige Ehe.“<sup>225</sup> Es kann vorkommen, dass Getaufte eine richtige Ehe schließen wollen, aber die Lehre der Kirche über das Sakrament der Ehe ablehnen. Das bedeutet dann, dass sie eine andere Art von Ehe und nicht die Ehe im Sinne der Kirche schließen wollen. Wenn eine solche Handlung mit einem positiven ausschließenden Willensakt verbunden ist, macht das die Ehe ungültig.

Die Ehe nach c. 1055 ist eine Gemeinschaft, die das ganze Leben umfasst. Die Lebensgemeinschaft ist daher eine der Säulen der Ehe (Wesenselement) und damit eine der gegenseitigen Pflichten der Ehegatten. Die Lebensgemeinschaft deckt drei komplementäre Aspekte ab. Sie setzt ein materielles Zusammenleben voraus, das heißt, die Ehegatten leben zusammen und teilen ihren ehelichen Wohnsitz. Um den

---

<sup>223</sup> SEBOTT, Reinhold, Das neue kirchliche Eherecht, 3. Aufl., Frankfurt am Main 2005, 126.

<sup>224</sup> WEBER, Margit, Die Totalsimulation<sup>201</sup>, 109.

<sup>225</sup> ALTHAUS, Rüdiger/PRADER, Joseph/REINHARDT, Heinrich Josef Ferdi<sup>97</sup>, 127.

gesellschaftlichen Veränderungen gerecht zu werden, wird jedoch in bestimmten Fällen eingeräumt, dass Ehegatten einen eigenen Wohnsitz haben, insbesondere um die beruflichen Anforderungen zu entsprechen. Jenseits dieser Dimension impliziert die Lebensgemeinschaft auch ein leibliches Zusammenleben, d.h. die Pflicht, die sexuellen Beziehungen zum Ehegatten bzw. zur Ehegattin zu pflegen. Schließlich entspricht es auch der ehelichen Absicht der Ehegatten, ein gemeinsames Leben zu führen.

Ein ganzes Leben lang zusammen sein bedeutet für das Paar auch eine Schicksalsgemeinschaft zu sein. Dies ist jedoch nur möglich, wenn die Ehegatten die gleiche Absicht und den gleichen Willen haben, die mit der Ehe verbundenen Verpflichtungen als einen Grund zu akzeptieren, der sie verbindet. Es ist jedoch klar, dass man im Falle einer Totalsimulation keine Ehe will. Logischerweise will ein Ehepartner bzw. eine Ehepartnerin, der/die überhaupt nicht heiraten will, gleichzeitig keine Lebensgemeinschaft. Es fehlt der Wille zur Ehe und damit auch der Wille zur Lebensgemeinschaft. Anders gesagt: Die Ablehnung der Ehe (Totalsimulation) bedeutet auch die Ablehnung der Wesenselemente und Wesenseigenschaften der Ehe. Die Ehe abzulehnen heißt, die volle Gemeinschaft des Lebens abzulehnen. Somit ist „...ein Wille, der die Schicksalsgemeinschaft ablehne, eine Totalsimulation.“<sup>226</sup>

---

<sup>226</sup> LÜDICKE, Klaus, Die Nichtigerklärung der Ehe<sup>200</sup>, 107.

## C. Partialsimulation

### 1. Begriffsbestimmung

In der Partialsimulation wird eines der Wesenselemente der Ehe ausgeschlossen. Hier ist die Divergenz zwischen äußerer Willenserklärung und innerem Willen weniger radikal, weil der Wille besteht, eine Ehe zu schließen, aber dieser Ehe wird ein Aspekt vorenthalten, den die Kirche als für jede Ehe wesentlich festlegt. In der Folge werden die Fälle überprüft, wo ein oder beide Partner durch einen Willensakt ein Wesenselement oder eine Wesenseigenschaft der Ehe ausschließen. Was sind die Wesenselemente und Wesenseigenschaften, auf die sich c. 1101 beziehen will? Dies sind die in den cc. 1055 und 1056 dargelegten: das Wohl der Ehegatten, die Zeugung und Erziehung von Kindern, die Einheit, die Unauflöslichkeit, das Sakrament.

C. 1101 § 2 stellt die folgenden Fälle in Bezug auf die Partialsimulation dar: a) Die derzeitige Klausel, in der von „einem der Wesenselemente“ gesprochen wird, sieht die Rechte und Pflichten, die sich aus der ehelichen Vereinigung ergeben - folglich die wesentlichen Elemente - umfassender als die vorige Klausel von can. 1086 § 2 CIC/1917, die nur von „allen Rechten auf eheliche Beziehungen“ sprach. Dies steht auch mehr im Einklang mit den neuen Klarstellungen zur Beschreibung der Ehe in c. 1055 in Bezug auf can. 1081 CIC/1917. Der neue Ausdruck umfasst daher das Recht auf den ehelichen Akt; das Recht auf die Lebensgemeinschaft im wesentlichen Sinne der Gemeinschaft des Mitbesitzes und der Mitbeteiligung der Ehegatten als wechselseitiges und gegenseitiges Gut des Lebens und der Liebe, das rechtmäßig geschuldet ist (vgl. 1055, § 1), und nicht im Sinne von Tisch-, Bett- und Wohngemeinschaft, die nur die Integrität des ehelichen Lebens betrifft; und schließlich das Recht bzw. die Pflicht, nicht grundsätzlich gegen eigene Kinder zu sein, sie in die Familie aufzunehmen und zu erziehen.<sup>227</sup>

b) Die Einheit, die eine wesentliche Eigenschaft und damit untrennbar mit der ehelichen Bindung verbunden ist, wie beispielsweise die Unlösbarkeit, wird verletzt, wenn die Ausschließlichkeit der Bindung ausgeschlossen wird, weil man sich das Recht vorbehält, entweder sexuelle Beziehungen mit jemand anderem als dem Ehepartner zu haben, oder, eine andere Person zu heiraten, während man die erste Verbindung (mit einem ehemaligen Freund oder einer Freundin) beibehält. Die Unauflöslichkeit wird verletzt,

---

<sup>227</sup> Nach dem c. 1056 CIC sind die Einheit und die Unauflöslichkeit die Wesenseigenschaften der Ehe. Die Wesenselemente der Ehe sind nach c. 1055 § 1 CIC die Lebensgemeinschaft, das Wohl der Ehegatten und die Zeugung und Erziehung von Kindern.

wenn die Dauerhaftigkeit der ehelichen Bindung in irgendeiner Weise begrenzt wird (vgl. Can. 1056).

## **2. Ausschluss der Wesenseigenschaft der Einheit der Ehe**

Die Wesenseigenschaft der Einheit bezieht sich auf die monogame Ehe, die einen Mann mit einer Frau verbindet und alle anderen ausschließt. Die Einheit der Ehe hat also ihren Ursprung und ihren Grund in Gott dem Schöpfer bzw. der Schöpfung. Sie „ist ganzheitliche Gemeinschaft des Lebens zwischen einem Mann und einer Frau. Einen Vorbehalt gegen die Einheit der Ehe setzt deshalb, wer bei der Heirat den Willen hat, sich nicht zur ehelichen Treue zu verpflichten bzw. wer sich das Recht vorbehält, auch mit anderen Personen Geschlechtsgemeinschaft zu haben.“<sup>228</sup> Die Verwirklichung dieser Einheit im menschlichen Kontext beruht zunächst auf dem Plan Gottes, dann auf der gleichen Würde von Mann und Frau.<sup>229</sup> Diese Einheit des Mannes und der Frau wird vom Herrn bestätigt (vgl. Mt 19, 5): „Der Schöpfer hat die Ehe eingesetzt als die Verbindung eines Mannes mit einer Frau, also einpaarig. Nur in der Einpaarigkeit der Ehe ist das Grundrecht der vollen Gleichheit von Mann und Frau gewahrt.“<sup>230</sup> Die in ihren beiden Formen verstandene Polygamie - mehrere Frauen für einen Mann (Polygynie) und mehrere Männer für eine Frau (Polyandrie) - widerspricht dieser gleichwertigen Würde und der exklusiven ehelichen Liebe, die einzig und ausschließlich ist. Die Polygamie bzw. die Polyandrie

leugnet in direkter Weise den Plan Gottes, wie er am Anfang offenbart wurde; denn sie widerspricht der gleichen personalen Würde von Mann und Frau, die sich in der Ehe mit einer Liebe schenken, die total und eben deshalb einzig und ausschließlich ist. Das II. Vatikanische Konzil sagt das mit den Worten: „Wenn wirklich durch die gegenseitige und bedingungslose Liebe die gleiche personale Würde sowohl der Frau wie des Mannes anerkannt wird, wird auch die vom Herrn bestätigte Einheit der Ehe deutlich.“<sup>231</sup>

Die Bedeutung der Einheit geht jedoch über diese Realitäten hinaus und impliziert den Ausschluss einer Verbindung eines Ehepartners mit einem anderen Menschen. Die Einheit schließt dann Ehebruch aus und ist damit gleichbedeutend mit ehelicher Treue.

---

<sup>228</sup> SEBOTT, Reinhold, Das neue kirchliche Eherecht<sup>223</sup>, 130.

<sup>229</sup> Vgl. ALTHAUS, Rüdiger/PRADER, Joseph/REINHARDT, Heinrich Josef Ferdi<sup>97</sup>, 23.

<sup>230</sup> SCHÖCH, Nikolaus, Die Ehe in der kirchlichen Rechtsordnung<sup>98</sup>, 1258.

<sup>231</sup> FC 19, 4.

Mit Ausschluss, also Ablehnung der Wesenseigenschaft der Einheit der Ehe ist vor allem der Ausschluss der monogamen Natur der ehelichen Vereinigung gemeint. Der betroffene Ehegatte bzw. die betroffene Ehegattin lehnt die institutionelle Bedeutung der Ehe ab und will eine Ehe, die mehreren Ehefrauen oder Ehemännern zustimmt. Die Einheit der Ehe, wie schon erwähnt, schließt auch gegenseitige Treue ein. Wenn daher ein Ehegatte bzw. eine Ehegattin die Einheit der Ehe in seinem bzw. ihrem inneren Willen ausschließt, ist er bzw. sie schuldig im Sinne von Partialsimulation, weil er/sie nicht die Absicht hat, die Treue zum Partner/zur Partnerin zu wahren und die Freiheit, außereheliche Beziehungen zu haben, bewahren will.

Unter Ausschluss der Einheit der Ehe ist vor allem der Ausschluss der monogamen Natur der ehelichen Vereinigung zu verstehen. Der Partner bzw. die Partnerin lehnt diesen institutionellen Charakter der Ehe ab und will eine Eheform, die mehrere Ehefrauen oder Ehemännern erlaubt. Die Einheit schließt, wie schon oben erwähnt ist, auch gegenseitige Treue ein. In diesem Sinne schließt eine ungültige Ehe und ist einer Partialsimulation verantwortlich ein Mann oder eine Frau, der/die sich nicht zur Treue gegenüber dem anderen verpflichten und sich die Freiheit für außereheliche Beziehungen bewahren will.

### **3. Ausschluss der Wesenseigenschaft der Unauflöslichkeit der Ehe**

Die Unauflöslichkeit führt zur Dauer des Ehebandes bis zum Tod und die Ausschließlichkeit desselben Bandes beinhaltet eine unantastbare Treue, deren tiefstes Motiv die Treue Gottes zu dem geschlossenen Bund mit dem Menschen ist und die Beziehung zwischen Christus und der Kirche (vgl. Eph 5, 25ff.): „Der Ehebund ist nicht bloß ein Verhältnis rein moralischer Ordnung, sondern eine gesetzliche Bindung bis zum Tode des Gatten.“<sup>232</sup> Diese Wahrheit müssen die Ehegatten wissen und akzeptieren. Aber es kommt vor, dass ein Partner oder die beiden die Unauflöslichkeit der Ehe ausschließen. Dies ist ein Vorbehalt gegen die Unauflöslichkeit der Ehe; er „liegt vor, wenn jemand bei der Heirat den Willen hat, eine auflösbare Ehe zu schließen bzw. den Willen, seine Ehe dem Bande nach wieder scheiden zu lassen, gleichgültig, ob er die Scheidung unbedingt will oder nur für einen bestimmten Fall, z. B. wenn die Ehe unglücklich verläuft.“<sup>233</sup>

Durch die Unauflöslichkeit ist die Ehe weder dem Willen des Ehepartners noch jeder anderen Person oder Behörde unterworfen; d.h., dass keine menschliche Macht diese

---

<sup>232</sup> SCHÖCH, Nikolaus, Die Ehe in der kirchlichen Rechtsordnung<sup>98</sup>, 1259.

<sup>233</sup> SEBOTT, Reinhold, Das neue kirchliche Eherecht<sup>223</sup>, 131.

heilige Bindung manipulieren darf, wie sie will.<sup>234</sup> Die Unauflöslichkeit schließt die Scheidung aus, die als Auflösung, Bruch der ehelichen Bindung und Wiedererlangung der Freiheit der Vertragsparteien verstanden wird und macht das gegenseitige Engagement zum Zeitpunkt der Eheschließung bis zum Tod eines der Ehegatten trotz der Wechselfälle des Ehelebens unwiderruflich.<sup>235</sup>

Der Ausschluss liegt vor, wenn eine oder beide Vertragspartner die Wesenseigenschaft der Unauflöslichkeit bei der Eheschließung verweigern und sich daher innerlich nicht verpflichten, eine dauerhafte Bindung einzugehen, die ein Leben lang Bestand haben muss. Ein oder beide Kontrahenten haben zwar den Willen zu heiraten, diese Verpflichtung ist jedoch keineswegs auf Dauer angelegt, sondern soll insbesondere in gewissen Situationen (z. B. Unzufriedenheit oder wenn bestimmte Erwartungen nicht erfüllt werden) gelöst werden können. Ab dem Zeitpunkt des Zustimmungsaustauschs besteht bei einem oder den beiden Ehepartnern die Absicht, sich scheiden zu lassen, um die Freiheit wiederzugewinnen. Es ist anzumerken, dass es nicht um die Befürchtung geht, dass die Ehe nicht gelingen wird oder nicht von Dauer ist, sondern um den positiven Willen, eine Ehe einzugehen, die aufgelöst werden kann. Der Ehegatte, der eine solche Absicht hat, ist der Teilsimulation schuldig.

#### **4. Ausschluss des Wohls des Ehepartners bzw. der Ehepartnerin**

Augustinus „begründet das Gut-Sein der Ehe mit drei „Gütern“ (*bona*), mit drei positiven Werten, die mit der Ehe verbunden und durch sie verwirklicht seien, der Treue, der Nachkommenschaft und dem Sakrament: „Die Treue will besagen, dass nicht außerhalb des Ehebundes mit einem anderen oder einer anderen Verkehr gepflegt werde. Die Nachkommenschaft, dass das Kind liebend angenommen, wohlwollend ernährt und gottesfürchtig erzogen werde; das Sakrament endlich, dass die Ehe nicht geschieden werde“.<sup>236</sup>

C. 1055 § 1 spricht über das Wohl der Ehegatten (*bonum coniugum*) und darüber schreibt Bernhard Frahling: „Die glückliche Beziehung von Mann und Frau (das „*Bonum*

---

<sup>234</sup> Vgl. BONNET, Louis<sup>189</sup>, 424–425.

<sup>235</sup> Vgl. ebd.

<sup>236</sup> LÜDICKE, Klaus, Die Ehezwecke im nachkonziliaren Eherecht - Wunsch und Wirklichkeit, in: *De processibus matrimonialibus* 3 (1996) 39–58, hier 39–40.

*coniugum*“) kann als Modell personaler menschlicher Begegnung überhaupt angesehen werden und trägt im Erleben seinen Sinn in sich selber“.<sup>237</sup>

Das Wohl der Ehegatten ist „ein Wesenszweck der Ehe nicht nur im moralischen Sinn, sondern in der rechtlichen Wesensstruktur der Ehe, wie sie vom Schöpfer begründet wurde“.<sup>238</sup> Da bei der Formulierung des CIC/1983 das Wohl der Ehegatten vor der Zeugung und der Erziehung kommt, darf man dies nicht so missverstehen, dass es ein erstes und ein zweites Ziel gibt: „Die Hierarchie der Zwecke, die den alten CIC beherrschte, wurde aufgegeben. Die personale Beziehung der Ehegatten und die Fruchtbarkeit der Ehe durchdringen sich gegenseitig und werden nicht mehr gegeneinander ausgespielt“.<sup>239</sup> Dabei ist die eheliche Liebe wichtig für die Beständigkeit der Ehegemeinschaft, wie das Zweite Vatikanische Konzil feststellt:

Eine solche Liebe, die Menschliches und Göttliches in sich eint, führt die Gatten zur freien gegenseitigen Übereignung ihrer selbst, die sich in zarter Zuneigung und in der Tat bewährt, und durchdringt ihr ganzes Leben; ja gerade durch ihre Selbstlosigkeit in Leben und Tun verwirklicht sie sich und wächst. ... Jene Akte also, durch die die Eheleute innigst und lauter eins werden, sind von sittlicher Würde; sie bringen, wenn sie human vollzogen werden, jenes gegenseitige Übereignetsein zum Ausdruck und vertiefen es, durch das sich die Gatten gegenseitig in Freude und Dankbarkeit reich machen.<sup>240</sup>

Die Reihenfolge der Nennung spielt keine hierarchische Rolle, aber kann vermutlich den Weg zeigen, der den Ehepartnern hilft, die Fülle in gegenseitiger Selbsthingabe erreichen zu können. Sie leben füreinander und helfen sich gegenseitig. Dabei bereichern sie sich und erreichen so ihr Wohl. Aber dieses Wohl der Ehepartner erreicht seinen Gipfel, das heißt die moralische Vereinigung zweier Herzen, wenn auch die körperliche Vereinigung in einem Fleisch vollbracht ist.<sup>241</sup> Aus dieser gleichzeitigen Selbsthingabe der Ehegatten, die Mann und Frau vereint, entsteht als Frucht die Zeugung von Nachkommenschaft, die das kostbare Geschenk der Ehe ist.<sup>242</sup> Man kann sagen, dass die Elternschaft als Mitwirkung mit der Liebe des Schöpfers das Wohl der Ehepartner zur Vollendung bringt.

---

<sup>237</sup> FRAHLING, Bernhard, Ehe und Nachkommenschaft. Naturale und personale Aspekte moral-theologischer Bewertung, in: *De processibus matrimonialibus* 8/1 (2001) 89–112, hier 98.

<sup>238</sup> SCHÖCH, Nikolaus, Die Ehe in der kirchlichen Rechtsordnung<sup>98</sup>, 1246.

<sup>239</sup> SEBOTT, Reinhold, Das neue kirchliche Eherecht<sup>223</sup>, 14–15.

<sup>240</sup> *GS* 49.

<sup>241</sup> Vgl. *GS* 49.

<sup>242</sup> Vgl. *GS* 50.

Um die Teilsimulation im Hinblick auf den Ausschluss des Wohles des Ehegatten vollständig zu verstehen, muss auf die Konzilslehre über die Ehe verwiesen werden, die die streng persönlichen Werte der Ehe betont.<sup>243</sup> Die intime Gemeinschaft von Leben und Liebe zwischen Mann und Frau kann nicht existieren, wenn die Ehepartner keinen Austausch von Gefühlen und Zuneigung und keine gegenseitige Sorge um das Wohlergehen und Glück des anderen zeigen. Der Ehegatte, der dann in der ehelichen Liebe keine Verpflichtung sieht, das umfassende Wohl des anderen zu fördern, sondern nur die erotische Anziehungskraft und nichts anderes sucht, schließt das Wohl seines Ehegatten aus.

### **5. Ausschluss der Zeugung von Nachkommenschaft**

Die personalistische Vision des Zweiten Vatikanischen Konzils<sup>244</sup> und des neuen Codex<sup>245</sup> über die Ehe hat die Zeugung von Kindern nicht an Wert verlieren lassen. Im Gegenteil, sie behält in der ehelichen Vereinigung ihre wesentliche Bedeutung. Das heißt aber nicht, dass die Abwesenheit von Kindern den Wert der Ehe irgendwie mindern würde. Denken wir daran, dass die Kirche Ehen zwischen älteren Menschen nie abgelehnt hat, von denen sie weiß, dass sie nicht mehr zeugungsfähig sind.

Die Ehe muss ihrer Natur nach für die Zeugung von Nachkommenschaft offen sein. Die eheliche Verbindung findet Erfüllung, wenn sie durch die Entstehung eines neuen Lebens gekrönt wird. Diese natürliche Konsequenz der ehelichen Verbindung kann weder von beiden Ehegatten noch von einem von ihnen abgelehnt werden, da die Ehe sonst eines ihrer wesentlichen Merkmale verlieren würde und eine solche Ehe sich grundlegend von der von der Kirche gewünschten unterscheidet: „Wer also das Recht auf ehelichen Verkehr nicht übertragen bzw. die Pflicht nicht übernehmen will, schließt keine gültige Ehe.“<sup>246</sup>

Der Ausschluss von Nachkommenschaft kann absolut, d. h. ohne zeitliche Begrenzung sein: In diesem Fall ist die Ehe nur als ausschließliche Beziehung zwischen Mann und Frau gedacht, ohne dass die Bereitschaft besteht, die mögliche Anwesenheit von Kindern zu akzeptieren. Der Ausschluss kann aber auch nur vorübergehend sein: Man wartet, erst nach einer bestimmten Zeit Kinder zu haben oder bis bestimmte Bedingungen erfüllt sind,

---

<sup>243</sup> Vgl. *GS* 47-52.

<sup>244</sup> Vgl. *GS* 47-52.

<sup>245</sup> Vgl. c. 1055 CIC.

<sup>246</sup> SEBOTT, Reinhold, *Das neue Kirchliche Eherecht*<sup>223</sup>, 129.

oder man beschließt, nach einer bestimmten Anzahl von Kindern oder wenn man ein bestimmtes Alter erreicht hat keine weiteren Kinder mehr zu haben. Einige Kirchenrechtler haben argumentiert, dass vorübergehender Ausschluss die Ehe nicht nichtig macht. Andererseits sind andere für die Nichtigkeit bei jeglicher Form von Ausschluss der Kinderzeugung.<sup>247</sup> Die Vertreter dieser zweiten Hypothese müssen allerdings klar zwischen dem Ausschluss des Rechts, Kinder zu haben, und dem Ausschluss der Ausübung dieses Rechts unterscheiden. Der Ausschluss dieses Rechts ist die grundsätzliche Weigerung, Kinder zu haben.<sup>248</sup> Der Ausschluss der Ausübung des Rechts, Kinder zu haben, d. h. der vorübergehende Ausschluss dieses Rechts, ist eine einfache Einschränkung der Nutzung oder der Ausübung dieses Rechts. In einigen Fällen kann diese vorübergehende Beschränkung allerdings Grund für die Nichtigkeit der Ehe sein.<sup>249</sup> Der Ausschluss der Kinderzeugung ist immer dann eine Ursache der Ehenichtigkeit, wenn es sich um Formen der Ablehnung zur Kinderzeugung geeigneter Akte handelt: Mechanische, chemische und andere Mittel werden eingesetzt, um die Kinderzeugung zu verhindern.<sup>250</sup>

Es ist anzumerken, dass der Ausschluss der Kinderzeugung mit der verantwortlichen Elternschaft nicht gleichgesetzt werden darf. Die verantwortliche Elternschaft besteht darin, so viele Kinder in die Welt zu setzen wie man mit Würde erziehen kann. Aber auch diese verantwortliche Elternschaft darf, wie Papst Johannes Paul II. daran erinnerte, nicht dem Leben verschlossen bleiben. Sie muss offen sein. Es muss eine grundlegende Bereitschaft zu Vaterschaft und Mutterschaft geben, die als Zusammenarbeit mit Gott dem Schöpfer verstanden wird. Die Ausübung einer bewussten Elternschaft und die Freiheit der Ehegatten, auf verantwortliche Weise über die Weitergabe des Lebens zu entscheiden, müssen stets die von Gott festgelegte Ordnung der Dinge berücksichtigen und im Rahmen der Bewahrung des wirksamen und radikalen Rechts zur Fortpflanzung verstanden werden.<sup>251</sup>

---

<sup>247</sup> Vgl. KONE, Emmanuel, *Le sacrement du mariage dans le Code de droit canonique*, Ouagadougou 2010, 38.

<sup>248</sup> Vgl. ebd.

<sup>249</sup> Vgl. ebd., 38.

<sup>250</sup> Vgl. ebd., 40.

<sup>251</sup> Vgl. JOHANNES PAUL II., Brief an die Familien Nr. 12 [2. Februar 1994], in: AAS 86 (1994) 868–925.

## 6. Ausschluss der Treuepflicht

Der Ausschluss der Treuepflicht ist Gegenstand einer Partialsimulation. Die Treuepflicht ist eine der Folgen der Ehe als Lebens- und Schicksalsgemeinschaft. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung wirkt sich unmittelbar auf die Wesenseigenschaft der Einheit der Ehe aus: „Die Pflicht zur beiderseitigen und vollen sowie unverbrüchlichen Treue ergibt sich vielmehr aus dem Verständnis der Ehe als Schicksalsgemeinschaft des ganzen Lebens, als *totius vitae consortium* zwischen *einem* Mann und *einer* Frau. Schicksalsgemeinschaft bedeutet hier, dass die Partner die Geschlechtsgemeinschaft, die Ausdruck ihrer Liebe und ihres Zueinandergehörens ist, nicht mit Dritten teilen können, ohne die Gemeinschaft an einem so wichtigen Punkt zu sprengen.“<sup>252</sup> Der Beweis des Ausschlusses der Treuepflicht ergibt sich aus der Antwort auf die Frage, ob der Ehegatte, der sich einer Partialsimulation schuldig gemacht hat, bereits zum Zeitpunkt seiner Willenserklärung Geschlechtsgemeinschaft mit einer anderen Person als seinem Partner haben wollte.<sup>253</sup>

Treue bezieht sich nicht nur auf die Geschlechtsgemeinschaft. Wenn man zum Beispiel die folgende Frage stellt: „Was gewährleistet die Beständigkeit eines Paares?“, könnte man unter anderem antworten, dass es die Treue ist.<sup>254</sup> Treue ist die Tugend, ein Versprechen umzusetzen. Wenn ein Mann eine Frau heiratet, verspricht er ihr Loyalität und umgekehrt. Es handelt sich um eine Vereinbarung, die eine ganze Reihe von Verantwortungen umfasst und von keinem der Ehegatten verletzt werden soll. Das Versprechen ist eine Verpflichtung, da man sich entscheidet, dies in einer ungewissen Zukunft zu tun. Der treue Mensch ist der, der seine Versprechen hält und auch im Laufe der Zeit und trotz vieler neuer, auch widriger, Umstände treu bleibt. Treue besteht auch darin, einem Lebensplan zu folgen, der von dem Moment an festgelegt wird, in dem man das Versprechen macht. Das Paar muss daher halten, was es versprochen hat.<sup>255</sup> Die Treue in der Ehe kann sozusagen eine moralische Verpflichtung sein: Wer in der Kirche heiratet, muss dem Willen Gottes gehorchen. Über die Paarbeziehung hinaus ist die Treue eine Tugend, die auf dem Festhalten des Vertrauens beruht, das eine Person in eine andere setzt. Es ist daher wichtig, nicht nur in der Ehe, sondern auch in der Freundschaft und in Pflichtangelegenheiten (Ehrenwort) treu zu sein.

---

<sup>252</sup> LÜDICKE, Klaus, Die Nichtigerklärung der Ehe<sup>200</sup>, 135.

<sup>253</sup> Vgl. ebd., 139.

<sup>254</sup> Vgl. BONNET, Gérard, La fidélité dans le couple et ses avatars, in: Dialogue, 200/2 (2013) 37–48, hier 37–38.

<sup>255</sup> Vgl. ebd., 40.

## II. Heirats- und Simulationsmotive in Burkina Faso

Das Prinzip, das den Ehebund regelt, ist das Recht zu heiraten. Dieses Recht hat drei Konsequenzen: Erstens steht es jedem Einzelnen, der rechtmäßig nicht verhindert ist, frei zu heiraten. Dann steht es jedem Einzelnen frei, nicht zu heiraten. Schließlich steht es jedem Einzelnen frei, den Partner bzw. die Partnerin seiner Wahl zu heiraten.<sup>256</sup> Das Recht zu heiraten wird in Artikel 16-1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>257</sup> und in Artikel 23 des „*Code des Personnes et de la Famille*“ von Burkina Faso<sup>258</sup> festgeschrieben.

### A. Heiratsmotive

In Burkina Faso sind junge Menschen, insbesondere Mädchen, hinsichtlich der Wahl ihrer Lebensform bzw. des Familienstandes einem enormen Druck ausgesetzt. Ab dem ehedem fähigen Alter thematisieren die Eltern die Ehe, manchmal sogar bevor die Jungen ihr Studium beendet haben. Ein alleinstehender Mann oder gar eine alleinstehende Frau sind gesellschaftlich wenig geschätzt und irgendwann ist der Druck zu heiraten, der sowohl von der Familie als auch von der Gesellschaft ausgehen kann, kaum mehr erträglich. Für die burkinische Kolumnistin Kanadèle ZONGO ist die späte Heirat ein wahrer Albtraum für junge Mädchen.<sup>259</sup>

Die burkinische Gesellschaft ist nicht immer rücksichtsvoll mit Frauen umgegangen – und das seit Langem. Auch wenn sich die Zeiten geändert haben, auch wenn wir im 21.

---

<sup>256</sup> Vgl. HILT, Patrice/GRANET-LAMBRECHTS, Frédérique, Chapitre 1<sup>er</sup> La formation du couple marié. In: *Droit de la famille* (2018), 17–52, hier 17.

<sup>257</sup> „Heiratsfähige Menschen haben ohne Beschränkung aufgrund von rassistischen Zuschreibungen, Staatsangehörigkeit oder Religion das Recht zu heiraten und eine Familie zu gründen. Sie haben bei der Eheschließung, während der Ehe und bei deren Auflösung gleiche Rechte.“ in: AMNESTY INTERNATIONAL DEUTSCHLAND E. V., Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, in: V.i.S.d.P. MÜLLER, Bettina, Art.-Nr. 08019 (2019) [Online-Ausgabe, URL: <https://www.amnesty.de/sites/default/files/2019-12/Webversion%20Broschüre%20AEMR.pdf> (Stand: 16. Juni 2020)], Art. 16-1.

<sup>258</sup> Art. 23: „La famille est la cellule de base de la société. L'État lui doit protection. Le mariage est fondé sur le libre consentement de l'homme et de la femme. Toute discrimination fondée sur la race, la couleur, la religion, l'ethnie, l'origine sociale, la fortune est interdite en matière de mariage. Les enfants sont égaux en droits et en devoirs dans leurs relations familiales. Les parents ont le droit naturel et le devoir d'élever et d'éduquer leurs enfants. Ceux-ci leur doivent respect et assistance.“

Die Familie ist die Grundeinheit der Gesellschaft. Der Staat schuldet ihr Schutz. Die Ehe ist auf der freien Zustimmung des Mannes und der Frau begründet. Jegliche Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, der Religion, der Stammeszugehörigkeit, der sozialen Herkunft, des Vermögens ist in Ehesachen verboten. Kinder sind in ihren Familienbeziehungen gleichberechtigt in Rechten und Pflichten. Die Eltern haben das natürliche Recht und die Pflicht, ihre Kinder großzuziehen und ihnen Erziehung angedeihen zu lassen. Diese schulden ihnen Respekt und Unterstützung. [*hier in eigener Übers.*]

<sup>259</sup> Vgl. ZONGO, Kanadèle, La plume de Kanadèle. Quand le retard de mariage devient un cauchemar pour les jeunes filles, URL: <https://www.burkina24.com/2020/01/06/la-plume-de-kanadele-quand-le-retard-de-mariage-devient-un-cauchemar-pour-les-jeunes-filles/> (Stand: 16. Jänner 2020).

Jahrhundert leben, sind noch immer bestimmte traditionelle Vorstellungen verbreitet, insbesondere hinsichtlich des Alters, ab dem ein junges Mädchen aus guter Familie (respektabler Familie) normalerweise verheiratet sein sollte. Auf vielen jungen Mädchen, meistens in den Dreißigern, lastet immer noch die heikle Frage nach der Heirat.<sup>260</sup> Diese werden anlässlich der Hochzeit von Freunden bzw. Freundinnen oder Verwandten, an der sie teilnehmen, immer gefragt: „Und wann wirst du heiraten?“. Diese peinliche Frage wird meistens von Tanten gestellt.

In der burkinischen Gesellschaft wird ein junges Mädchen in den Dreißigern, das einen festen Arbeitsplatz hat, aber nicht verheiratet ist, zum Gespött nicht nur ihrer eigenen Familie, sondern auch ihrer Umgebung. Und wenn sie noch auf Arbeitssuche ist, leidet sie unter einer doppelten Bestrafung: Arbeitslosigkeit und Ehelosigkeit. Diese unangenehme Situation führt dazu, dass bestimmte junge Mädchen bei der erstbesten Gelegenheit mit einem Mann eine Bindung eingehen, aber nicht, um ihn aus Liebe zu heiraten, sondern nur, um diesem starken sozialen Druck auf ihren schwachen Schultern zu entgehen. Dieses Phänomen hat bei nicht wenigen Paaren viel Leid verursacht, bei denen man unglückliche schweigende Ehefrauen und in weiterer Folge auch Kinder vorfindet, die desorientiert sowie wenig fröhlich und ausgeglichen sind.<sup>261</sup>

Viele junge Mädchen, die älter als dreißig Jahre und immer noch ledig sind, zeigen ein Lächeln am Tag, aber weinen heimlich in der Stille der Nacht.<sup>262</sup> Es scheint, dass die burkinische Gesellschaft die Frauen auf ihre beiden Rollen der Ehefrau und der Mutter unentrinnbar festgelegt hat. Diejenigen, die versuchen, sich über diese Vorstellung zu erheben und zu beweisen, dass Frauen der Welt viel mehr zu geben haben, werden oft hart beurteilt. Es ist, als ob der Wert der Frauen nur darauf beschränkt wäre, einen anderen Familiennamen anzunehmen: Frau X oder Frau Y. Sie sind daher an vordefinierte Rollen gebunden. Es sollte jedoch jedem klar sein, dass alle Frauen von unschätzbarem Wert sind. Ob jung oder alt, verheiratet oder alleinstehend, intellektuell oder nicht, angesehen oder weniger bekannt, Beamte oder Hausfrauen, sie alle haben einen Beitrag zur Gesellschaft und zur Welt zu leisten.

Zu diesem sozialen und psychischen Druck kommen Frühschwangerschaften hinzu. Darunter sind Schwangerschaften vor der Ehe zu verstehen. In Burkina Faso wird davon

---

<sup>260</sup> Vgl. ebd.

<sup>261</sup> Vgl. ebd.

<sup>262</sup> Vgl., ebd.

ausgegangen, dass jedes anständige Mädchen erst in der Ehe schwanger werden soll und nicht, wenn sie noch in ihrer eigenen Familie lebt. Wenn letzterer Fall eintritt, wird das als Schande angesehen, als Unehre für die Familie. In dieser Situation ist es manchmal üblich, auf zwei Lösungen zurückzugreifen: Die erste Lösung ist die Verbannung des Mädchens für die Dauer ihrer Schwangerschaft. Sie muss mit einer ihrer Tanten bis zur Geburt fern von der Familie leben. Nach der Geburt findet eine traditionelle Familienverzeihungszeremonie statt, damit das Mädchen in ihre Familie zurückkehren kann. Die zweite Lösung besteht darin, die Eheschließung rasch durchzuführen: Das heißt, sobald bemerkt wird, dass das Mädchen schwanger ist, müssen sie und der für die Schwangerschaft Verantwortliche schnell heiraten, bevor die Nachricht allen bekannt ist. Somit hat das Mädchen die Möglichkeit, im Rahmen einer ordentlichen Paarbeziehung ihr Kind zur Welt zu bringen, und die „Familienschande“ wird auf diese Weise verdeckt.

All dies sind Gründe, die viele Frauen dazu veranlassen, eine Ehe einzugehen. Unter diesen Umständen kann man davon ausgehen, dass sie sich nicht frei binden, sondern durch direkte oder indirekte Zwänge beeinflusst sind. Man kann dann sagen, dass sie die Ehe simulieren, weil die sichtbare Manifestation ihres Willens nicht mit ihrem inneren Willen übereinstimmt. Am liebsten hätten sie noch gewartet, um vor der Entscheidung für oder gegen eine Ehe einen Sinn in ihrem Leben zu finden, oder sie wollten einen anderen Mann heiraten als den, von dem sie schwanger sind.

## B. Simulationsmotive

Aus rechtlicher Sicht ist der Konsens Gegenstand der Ehe, durch ihn kommt die Ehe zustande.<sup>263</sup> Der *CIC* definiert den Konsens folgendermaßen: „Der Ehekonsens ist der Willensakt, durch den Mann und Frau sich in einem unwiderruflichen Bund gegenseitig schenken und annehmen, um eine Ehe zu gründen.“<sup>264</sup> Manchmal ist der Konsens jedoch fehlerhaft. Er kann Ausdruck einer halbherzigen Akzeptanz eines von einer anderen Person kommenden Vorschlags sein oder kann eine nicht frei gewollte Handlung in dem Sinne sein, dass das Subjekt seine Freiheit gegenüber der Einmischung anderer nicht bewahren konnte. Was jedoch eine Ehe rechtsgültig macht, ist dieser Konsens und dieses „Ja“, das die Nichtigkeit aufhebt, eine Nichtigkeit, die andererseits im Falle eines Eingriffs in die Autonomie des individuellen Willens eintritt.<sup>265</sup> Was den Ehekonsens

---

<sup>263</sup> Vgl. c. 1057 § 1 *CIC*.

<sup>264</sup> C. 1057 § 2 *CIC*.

<sup>265</sup> Vgl. RUDE-ANTOINE, Edwige, *Mariage libre, mariage forcé?* Paris 2011, 111.

grundlegend kennzeichnet, ist die Einstellung eines Ehepartners, der ein „Ja“ ausdrückt und somit auf die Bitte des anderen Ehepartners reagiert. Dieses „Ja“ wird als Ausdruck des Willens der Ehegatten und ihres Wunsches, zu heiraten, wahrgenommen. Die Ehegatten können jedoch zustimmen, indem sie zwar akzeptieren, dass die Eheschließung stattfinden wird, ohne allerdings einen Ehwunsch zu haben, und somit trotzdem die Trauungsfeier nicht verhindern. Es gibt dann keine innere Zustimmung, sondern nur eine äußere Zustimmung und ein scheinbares Eingehen der Eheverpflichtung. Die Ehegatten sind gezwungen oder fühlen sich möglicherweise verpflichtet, dieser Eheentscheidung zuzustimmen. In diesem Fall simulieren sie ihre Ehe. Welche Gründe für Simulation mag es geben? Hier werden einige Motive angeführt, ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben:

- Man heiratet einen reichen Mann oder eine reiche Frau, um dessen/deren Reichtum zu nutzen und im Geheimen mit jemandem zu leben, den man wirklich liebt.
- Man schließt hastig eine zivile und religiöse Ehe, weil man bereits die traditionelle Ehe geschlossen hat.<sup>266</sup>
- Man heiratet wegen einer Schwangerschaft.
- Man heiratet möglichst rasch, weil die Verlobten in entfernten geografischen Gebieten leben (z. B. aufgrund der Arbeit). Dies ist wie eine Absicherung, dass man den Partner nicht verlieren wird.
- Man ehelicht einen Mann oder eine Frau, die man weniger liebt, weil die Eltern die ethnische Zugehörigkeit des Mannes/der Frau, den/ die man wirklich liebt, nicht mögen.<sup>267</sup>

---

<sup>266</sup> Die traditionelle Ehe wird vom Staat nicht anerkannt. Da der Ehemann die Mitgift an die Familie der Frau zahlt, wird ihre Familie darauf drängen, dass die standesamtliche Trauung zügig gefeiert wird, um zu verhindern, dass ihre Tochter ihre Meinung in der Zwischenzeit ändert und den Mann nicht mehr will. Wenn dieser Fall eintritt, wäre es eine Schande für ihre Familie, die die Mitgift bereits genommen hat und sie nicht zurückgeben darf. Geht es um eine solche Ehrenfrage, muss eine standesamtliche Trauung gefeiert werden. Dies bedeutet, dass man in Burkina Faso drei Arten von Ehen abschließt: traditionelle Ehen (die der Anfang von allem sind), standesamtliche Ehen (weil vom Staat gefordert) und religiöse Ehen (um ein Zeugnis seines Glaubens abzulegen). Es kann vorkommen, dass Paare zusammenleben, ohne eine zivile oder religiöse Ehe geschlossen zu haben. Obwohl die traditionelle Ehe keinen rechtlichen Wert hat, beginnen alle Paare mit der traditionellen Ehe, da sie die Grundlage der kulturellen Identität darstellt und jeder Mensch immer aus einer Familie stammt. Die Familie ist hinsichtlich der Frage der Ehe sehr wichtig; sie steht an erster Stelle, die Ehepartner sind sekundär. Diese Auffassung ist von immenser Bedeutung und übt einen großen Einfluss aus in Zeiten der Probleme oder Krisen des Paares oder wenn die Ehegatten sich scheiden lassen wollen. Wenn sich die Familie der Scheidung widersetzt, zählt der Wille der Ehegatten sehr wenig.

<sup>267</sup> In Burkina Faso gibt es immer noch günstige oder ungünstige Vorurteile gegenüber ethnischen Gruppen. Dies kann auch historische Gründe haben.

- Man heiratet, um das Gejammer der Eltern über den Status des Ledig-Seins zu vermeiden.
- Eine Frau heiratet einen Mann, weil er sehr freundlich zu ihren Eltern ist, die bereits viele Geschenke von ihm erhalten haben und sich zum Dank verpflichtet fühlen.<sup>268</sup> In diesem Fall wird der Ehre der Familie auf Kosten des Glücks der Tochter der Vorzug gegeben. Es ist dabei Aufgabe der Mutter, die Tochter dahingehend zu beeinflussen. Wenn sie keinen Erfolg hat, wirken auch die Tanten mit.
- Die schwere Furcht (*metus reverentialis*): Sie ist eine Furcht mit äußerer Ursache.<sup>269</sup> Es besteht große Angst, wenn die äußeren Zeichen, mit denen der Mann bzw. die Frau seine/ihre Zustimmung zum Ausdruck gebracht hat, durch körperliche Gewalt erlangt wurden. Die Angst ist erschreckend oder so ernst, dass sie der Anwendung der Vernunft beraubt. Wenn beispielsweise man von einer Pistole auf den Nacken bedroht ist, um die Zustimmung zu bitten, kann man nur Ja sagen.

All diese Gründe zeigen deutlich, dass die Willenserklärung der Ehegatten nicht immer ihrem inneren Willen entspricht, entweder weil die Ehegatten nicht den Willen haben, überhaupt zu heiraten, oder weil sie einen ungeliebten Ehegatten heiraten müssen, oder auch weil es im konkreten Fall keine Eheabsicht oder keine Übernahme dieser Absicht gab. In diesen Situationen bedeutet die Willenserklärung einfach aus Resignation das zu akzeptieren, was man nicht ablehnen kann.<sup>270</sup>

### C. Folgen der Simulation für die Ehe

Es ist besonders schwierig, die Quelle oder den Gegenstand einer simulierten Ehe zu bestimmen. Es bleibt jedoch die Tatsache bestehen, dass, wenn der Kläger bzw. die Klägerin oder der Richter dies auf klare und unbestreitbare Weise beweisen kann, die rechtliche Folge die Nichtigkeitserklärung der Ehe wäre.

---

<sup>268</sup> Ein Sprichwort in Burkina Faso sagt: Um ein Mädchen heiraten zu können, muss man nett zu ihren Eltern sein. Dies zeigt deutlich, dass, wenn der junge Mann von den Eltern des Mädchens sehr geschätzt wird, es ihm sehr wahrscheinlich gelingt, sie zu heiraten, auch wenn sie zögert, weil der Einfluss der Eltern ganz entscheidend ist.

<sup>269</sup> Vgl. LUNGU, Alexander, Der in Canon 1103 des Codex Iuris Canonici von 1983 enthaltene Ehenichtigkeitsgrund, Berlin 2009, 46.

<sup>270</sup> Vgl. FRAISSE, Geneviève, Du consentement, Paris 2007, 25.

Die Simulation besteht für die Vertragspartner darin, ihren tatsächlichen Vertragswillen hinter einer offensichtlichen Handlung zu verbergen. In diesem Fall widerspricht die offensichtliche Handlung der Vertragspartner dem tatsächlichen Vertragswillen.<sup>271</sup> Es gibt dann zwei unterschiedliche Handlungen: die offensichtliche Handlung (die Willenserklärung), die darstellt, was die Partner von Dritten erwarten,<sup>272</sup> und die geheime Handlung, d.h. die wahre Absicht, die verborgen bleibt. Bei der Problematik der vorliegenden Arbeit ist die Ehe die offensichtliche Handlung (die Willenserklärung) und die geheime Handlung ist die Vereinbarung von einem oder beiden Partnern, um diese Ehe auf bestimmte Wirkungen zu beschränken, die von ihnen beiden oder von einem von ihnen beabsichtigt sind. In diesem Fall wollten die Ehegatten oder zumindest einer von ihnen die eheliche Bindung nicht in ihre Zustimmung einschließen. Es ist ein leeres „Ja“ formal ausgesprochen und es gibt keine wahre Willenserklärung zu einem solchen „Ja“. Da das „Ja“ keine eheliche Absicht ausdrückt, ist die Ehe ein reiner Schein, eine fiktive Vereinigung, eine Täuschung, eine Ehe ohne Konsens.<sup>273</sup>

Wenn die Simulation bewiesen wurde, wird die Ehe für nichtig erklärt und verliert alle ihre Auswirkungen in Bezug auf die Ehegatten gemäß cc. 1134 und 1135. Rechtlich steht es den Ehegatten frei, eine neue Ehe einzugehen. Wenn eine Ehe vom kirchlichen Richter für nichtig erklärt wird, gelten die beiden Ehegatten als frei voneinander, d.h. unverheiratet. Aus dieser Vereinigung geborene Kinder bleiben eheliche Kinder, weil sie aus einer Putativehe hervorgegangen sind, d.h. aus einer Ehe, von der angenommen wurde, dass sie existiert (vgl. c. 1137). Die Nichtigkeitserklärung seitens der Kirche hat grundsätzlich keine zivilrechtlichen Auswirkungen auf die Kinder (z. B. Familienname, Sorgerecht für die Kinder).

Um den Partner, der die Ehe guten Glaubens eingegangen ist, vor den Folgen der Nichtigkeit zu schützen, die sich aus einem trennenden Hindernis oder einer Simulation ergeben, hat die kanonische Doktrin die Theorie der Putativehe entwickelt.<sup>274</sup> Das allgemeine Prinzip dieser Theorie erklärt Esmein folgendermaßen: „(Das kanonische Recht) räumte ein, dass, wenn einer der Ehegatten gutgläubig bei der Vertragsschließung keine Kenntnis vom trennenden Hindernis gehabt hätte, die Ehe, obwohl nichtig, alle

---

<sup>271</sup> Vgl. BAUDOIN, Jean-Louis/JOBIN, Pierre-Gabriel, *Les obligations*, 5<sup>ème</sup> éd., Cowansville 1998, 394.

<sup>272</sup> Vgl. ebd.

<sup>273</sup> Vgl. CORNU, Gérard, *Centenaire*, D. 1959. Ch. XXXII, 215, Note 3.

<sup>274</sup> Vgl. PETIT, Emmanuel, *Consentement matrimonial et fiction du droit. Étude sur l'efficacité juridique du consentement après l'introduction de la fiction en droit canonique*, Roma 2010, 251.

Auswirkungen einer legitimen Ehe für die der Nichtigkeitserklärung vorausgegangene Zeit und für die zu dieser Zeit geborenen oder gezeugten Kinder hätte.“<sup>275</sup>

Die Putativehe gibt daher einem Gatten, der die Ehe in gutem Glauben geschlossen hat, dessen Ehe nach einer Simulation aber für nichtig erklärt wurde, Rechtssicherheit. Man könnte sagen, diese Theorie zielt auf Fairness ab, indem sie den unschuldigen Ehegatten nicht für die Folgen des Verschuldens des anderen verantwortlich macht. Sie hilft auch, die Auswirkungen der Ehe für die Vergangenheit aufrechtzuerhalten, d.h. von der Feier der Eheschließung an bis zur Erklärung der Nichtigkeit.

Auf pastoraler Ebene wird man versuchen, den Gläubigen zu erklären, dass dies keine Scheidung, sondern eine Nichtigkeitserklärung ist: das heißt, man stellt durch eine richterliche Entscheidung fest, dass es nie eine Ehe gegeben hatte. Dies ist in einem Land wie Burkina Faso notwendig, in dem die Menschen wissen, dass die katholische Ehe untrennbar ist. Es liegt daher in der Verantwortung des Bischofs und des Offiziärs Bildungs- oder Informationsmaßnahmen zu veranlassen, damit möglichst viele Gläubige den Unterschied zwischen einer nichtigen Ehe und einer Scheidung kennen.<sup>276</sup>

### **III. Der innere Wille**

#### **A. Begriffsbestimmung**

Der Wille ist ein jemandes Handlungen, Verhaltensweisen leitendes Streben, Wollen, besonders als Fähigkeit des Menschen, sich bewusst für oder gegen etwas zu entscheiden, ein durch bewusste geistige Entscheidung gewonnener Entschluss zu etwas. Der Wille ist eine bestimmte feste Absicht.<sup>277</sup>

---

<sup>275</sup> „(Le droit canonique) admit que, si l'un des conjoints avait été de bonne foi, avait ignoré lors du contrat l'empêchement dirimant, le mariage, quoique nul, produirait tous les effets du mariage légitime pour le temps qui aurait précédé la déclaration de nullité et quant aux enfants nés ou conçus à cette époque.“ in: ESMEIN, Adhémar, Le mariage en droit canonique, in Revue d'histoire de l'Église de France 100 (1937) 421–423, hier 422.

<sup>276</sup> Es ist schon vorgekommen, dass eine christliche Gemeinde, nachdem eine Ehe für nichtig erklärt wurde, Vertreter entsandte, um sich beim Pfarrer zu beschweren. Unter anderem sagten die Gläubigen, dass sie nicht verstanden hätten, warum die Kirche die Scheidung nicht erlaube und dies in ihrer Pfarrei trotzdem geschehen sei. Der Pfarrer musste den Sachverhalt sofort aufklären und eine erklärende Mitteilung auch in der Messe am folgenden Sonntag veröffentlichen.

<sup>277</sup> Vgl. BARAQUIN, Noëlla/LAFITTE, Jacqueline, Dictionnaire des philosophes. 3<sup>ème</sup> édition revue et augmentée, Paris 2007.

Die Willenskraft ist mit der Fähigkeit verbunden, frei zu entscheiden und entsprechend zu handeln. Der Wille kann auch als Umsetzung des freien Willens verstanden werden, d.h. als die Fähigkeit, freie und vernunftbegründete Entscheidungen zu treffen. In diesem Sinne setzt jede freie Handlung eine genaue Absicht (Intentionalität) voraus.<sup>278</sup>

Der Wille ist also eine individuelle menschliche Fähigkeit, die mit der Freiheit und der Möglichkeit, sich selbst zu bestimmen, verbunden ist. Der Wille ermöglicht dem Menschen, sich in völliger Freiheit und nach rationalen Gründen zu entscheiden, ob er etwas tut oder nicht: „Voluntas macht deutlich, dass der Ursprung des Aktes im Willen der Person liegen muss.“<sup>279</sup> Man kann auch sagen, dass der Wille eine bestimmte Art von Wunsch ist. Ein Wille ist ein dauerhafter, rationaler Wunsch, dessen man sich bewusst ist. Der Wille ist ein reflektierter Wunsch. Es ist weder Bestrebung (schwacher und vorübergehender Wunsch) noch Verlangen (irrational). Man spricht von Willen, wenn man sich auf ein Projekt einlässt, wenn man einen realisierbaren Wunsch erfüllen möchte. Umgekehrt, wenn das Ziel unerreichbar, illusorisch oder fiktiv ist, spricht man nicht von „Willen“.<sup>280</sup> Das freiwillige Handeln bezieht sich auf Ziele, Mittel und Wissen. Man wird eine in Unwissenheit vollzogene Handlung nicht als „freiwillig“ bezeichnen. Wenn man bewusst handelt, aber bestimmte Konsequenzen der Tat nicht kennt, sind sie nicht „freiwillig“, d. h. nicht gewollt. Wenn eine Handlung freiwillig, also durch einen Willensakt, geschieht, muss die Verantwortung dafür übernommen werden können. Das Subjekt soll für seine Entscheidungen und somit auch für seine Handlungen verantwortlich sein. Eine unter Zwang durchgeführte Handlung ist daher niemals freiwillig.

Die klassische Psychologie unterteilt den freiwilligen Akt in vier Momente: Konzeption, Beschluss, Entscheidung, Verwirklichung.<sup>281</sup> Wir sehen hier eine Implikation des Handelnden, gleichzeitig mit der psychologischen Dimension des Willens: „Wille entsteht aus dem Bezogensein des Subjektes als *ganzem* Menschen (mit allen Strebungen) auf das Ansprechende aus der Welt und besteht im Entschluß, sich auf einen gewählten Wert einzulassen. Besteht eine geistige Betätigung allein im Verstand, tritt nicht in den

---

<sup>278</sup> Vgl. ebd.

<sup>279</sup> VOGEL, Benjamin, Der Ausschluss des Gattenwohls als Ehenichtigkeitsgrund, in: Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft, Band 40, Würzburg 2017, 167.

<sup>280</sup> Vgl. COLLECTIF, Volonté, Philosophie de A à Z, Paris 2000.

<sup>281</sup> Vgl. MORFAUX, Louis-Marie/LEFRANC Jean, Nouveau vocabulaire de la philosophie et des sciences humaines, Paris 2005.

Bereich des Willens über und wird somit nicht erstrebt, kann sie nicht Ursache einer Simulation sein (bspw. Ideen, Überzeugungen, Zweifel).<sup>282</sup>

## B. Ausdrucksformen des inneren Willens

Was das Eherecht betrifft, so hat nur der zum Ausdruck gebrachte Wille Wert und Bedeutung. Der Wille ist erkennbar, wenn er in Worten oder in Taten ausgedrückt wird. Der Wille ist anderen gegenüber nur wirklich und wirksam, wenn es äußere Anzeichen gibt, die das Erkennen des Willens ermöglichen. Der Wille kann durch aktives Verhalten ausgedrückt werden, wie beispielsweise die Unterzeichnung eines Vertrages. Im Rahmen eines schriftlichen Vertrages hat man eine Einwilligung, die durch eine Unterschrift zustande kommt. Der Wille kann aber auch durch das Wort ausgedrückt werden: es muss eine mündliche Vereinbarung getroffen werden, die Ausdruck des Willens ist, und der Vertrag nimmt Gestalt an, auch wenn es in diesem Fall später ein Beweisproblem geben kann. Ob schriftlich oder mündlich, das Kundtun des Willens ist ausdrücklich. Das Problem, das manchmal auftritt, ist das Schweigen: kann das Schweigen eine Form der Willensäußerung sein? Manchmal ist die Äußerlichkeit auch eine Illusion und Innerlichkeit die Wahrheit?

## C. Der innere Wille in Bezug auf die Wesensziele und die Wesenseigenschaften der Ehe

Die Ehezwecke sind das Wohl der Ehegatten sowie die Zeugung und Erziehung von Kindern gemäß c. 1055. Die Einheit und die Unauflöslichkeit sind die Wesenseigenschaften der Ehe (vgl. c. 1056). Alle diese Elemente, nämlich die Ehezwecke und Wesenseigenschaften, sind erforderlich, damit die Ehe zustande kommt. Der freiwillige positive Ausschluss eines von ihnen führt zur Nichtigkeit der Ehe, da es sich um eine Partialsimulation handelt. Dies bedeutet, dass der innere Wille oder die Absicht für die Gültigkeit der Ehe ausschlaggebend ist. Wenn einer oder beide Partner offen erklären, dass sie alle Wesenselemente der Ehe akzeptieren, wird vorausgesetzt, dass sie guten Glaubens sind, wenn das Gegenteil nicht bewiesen ist. Wenn jedoch einer oder beide Ehepartner eines oder mehrere dieser Wesenselemente ausdrücklich ausschließen, kann die Ehe nicht geschlossen werden, da die Ehe nichtig wäre. Dies ist

---

<sup>282</sup> VOGEL, Benjamin, Der Ausschluss des Gattenwohls als Ehenichtigkeitsgrund<sup>279</sup>, 167.

deshalb klar, weil die äußerlich ausgedrückte Absicht dem inneren Willen entsprechen muss.

Kehren wir zum ersten Fall zurück: man nimmt an, dass das „Ja“ der Ehepartner ihren inneren Willen zum Ausdruck bringt, d. h. eine echte Willenserklärung ist. Diese Annahme ist ein Mittel, um dem Ehebund eine Rechtsgrundlage geben zu können. Man kann sich aber immer fragen, ob das, was ausgedrückt wird, dem entspricht, was die Ehegatten wirklich wollen, auch wenn man ohne solide und ernsthafte Beweise kein Recht hat, anders zu denken. Wenn beide Ehegatten gleichzeitig ein Wesenselement der Ehe ausschließen, ist die Ernsthaftigkeit ihrer Zusage fragwürdig. Wenn der Ausschluss von einem Ehepartner kommt, der ihn vor dem anderen verbirgt, könnte man sagen, dass ein Vertrauensmissbrauch gegenüber dem Ehepartner vorliegt, der die Eheschließung in gutem Glauben feiert. Die rechtliche Konsequenz ist in beiden Fällen die Nichtigkeit wegen Simulation.

## Fazit

Am Ende dieses Kapitels kann folgende Frage gestellt werden: Ist die Willenserklärung oder der innere Wille das wesentliche Element, welches das Zustandekommen einer gültigen Ehe bewirkt? Das sichtbare, also das beweiswürdige Element ist die Willenserklärung, die den Konsens zeigt. Wenn nun die Willenserklärung dem inneren Willen widerspricht, ist die Willenserklärung zwar wirksam, aber nur solange, bis gezeigt wird, dass der innere Wille nicht der Willenserklärung entsprach. In diesem Fall wird die Ehe für nichtig erklärt. Der innere Wille ist also letztendlich das Element, das die Gültigkeit der Ehe bewirkt – er muss in aller Aufrichtigkeit ausgedrückt werden.

Die Simulation verbirgt die wahre Absicht des inneren Willens. Man drückt das Gegenteil dessen aus, was man innerlich denkt bzw. will, entweder aus freier Absicht oder weil man gezwungen ist, Ja zu sagen. Simulation, ob freiwillig oder erzwungen, hat rechtliche Auswirkungen auf die Ehe: es liegt ein Konsensmangel vor, was die Nichtigkeit der Ehe zur Folge hat.

Im Laufe des Kapitels wurde gezeigt, dass in Burkina Faso die Struktur der Gesellschaft viele junge Menschen in ihren Eheentscheidungen beeinflusst. Viele Einflüsse, die von der Familie, von Freunden bzw. Freundinnen oder von der Gesellschaft kommen, schwächen den inneren Willen vieler. Es handelt um eine Kulturstruktur, die diese Situation begünstigt. Dies aber zeigt die Wichtigkeit des Brautexamens, dessen Zweck es ist, Situationen von Konsensmangel zu prüfen. Das nächste Kapitel wird Bestimmungen vorschlagen, die Hilfsmittel für das Brautexamen in Burkina Faso sein sollen.



# KAPITEL 4: ERGÄNZENDE NORMEN ÜBER DAS BRAUTEXAMEN GEMÄSS CANON 1067 FÜR DAS GEBIET DER BISCHOFSKONFERENZ VON BURKINA FASO.

## Einleitung

Der kanonische Gesetzgeber hat im Kapitel „Hirtensorge und Vorbereitung zur Eheschließung“<sup>283</sup> Regeln für die Schließung einer gültigen und stabilen Ehe aufgestellt. Das Brautexamen zielt darauf ab, den Zustand der Freiheit der Verlobten festzustellen: Das heißt zum einen, dass keiner von beiden durch ein bestehendes Eheband gebunden ist, welches eine neue Ehe verhindern würde. Der Zustand der Freiheit der Parteien (Eheleute) betrifft aber auch die innere Freiheit als echte Bereitschaft, eine Ehe zu schließen. Aus diesem Grund befasst sich das vorliegende Kapitel mit dem Brautexamen im Sinne von „Freiheit von einem bestehenden Eheband“ und auch im Sinne von „innerer Freiheit, eine gültige Ehe zu schließen“.

Die christliche Ehe ist keine Vereinigung auf Zeit. Sie muss beständig sein und das Leben lang dauern. Vor der Eheschließung gibt es rechtliche Bedingungen zu beachten.<sup>284</sup> Dies hilft, eine gültige Ehe zu schließen und bewahrt auch die Ehe vor menschlicher Willkür. Das universelle Recht gibt der Bischofskonferenz einen Raum, Normen für das Brautexamen zwecks Feststellung von Ehehindernissen.<sup>285</sup> Dies kann durch Aufgebot oder Nachforschungen oder noch durch andere geeignete Mittel erfolgen.<sup>286</sup> Unter anderen Ehehindernissen ist für die vorliegende Arbeit das Fehlen der inneren Freiheit bedeutend. Die innere Freiheit respektiert die Würde des Menschen und ist Voraussetzung eines gültigen Ehekonsenses, um die Ehe aus voller Verantwortung zu schließen.

---

<sup>283</sup> Vgl. cc. 1063–1072 CIC.

<sup>284</sup> Vgl. c. 1066 CIC.

<sup>285</sup> Vgl. c. 1067 CIC.

<sup>286</sup> Vgl. c. 1067 CIC.

Dieses Kapitel handelt also vom Brautexamen und der inneren Freiheit zur Eheschließung, die zur Ergänzung von Normen über das Brautexamen gemäß c. 1067 für das Gebiet der Bischofskonferenz von Burkina Faso führen wird.

## I. Das Brautexamen nach Canon 1067

C. 1067 hält fest: „Die Bischofskonferenz hat für das Brautexamen, ferner für das Aufgebot oder für andere geeignete Mittel zu Nachforschungen, die vor der Eheschließung notwendigerweise durchzuführen sind, Normen zu erlassen; wenn diese sorgfältig beachtet sind, kann der Pfarrer zur Assistenz der Eheschließung übergehen.“

### A. Geschichte des Canon 1067

Der c. 1067 ersetzt den can. 1020 CIC/1917. Im CIC/1917 war es die Pflicht des Pfarrers, vor der Hochzeit die Befragung der Brautleute durchzuführen, um festzustellen, ob die Ehe geschlossen werden konnte oder nicht. Dafür musste das verlobte Paar eine Reihe von Fragen beantworten, die insbesondere die Ehehindernisse und den freien Willen betrafen, den Bund der Ehe nach den kirchlichen Vorschriften einzugehen. Die Instruktion *Sacrosanctum matrimonii* der Kongregation für die Sakramente war eine Hilfe, die es den Bischöfen ermöglichte, Partikularnormen zu erlassen. Dazu schreibt Klaus Lüdicke: „Allerdings wurde detailliert aufgeführt, was zu geschehen hat, und dem Dokument waren fünf Anhänge beigegeben mit Mustern für die Befragung der Brautleute, die Anhörung von Zeugen wegen der Ledigenstandsfeststellung, von Eltern minderjähriger Brautleute, für einen eventuellen Ergänzungseid über den Personenstand und für eine Bescheinigung über die Angaben zur Person und zum Ledigenstand.“<sup>287</sup>

Nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil empfahl die Päpstliche Kommission zur Revision des CIC (*Pontificia Commissio Codici Iuris Canonici recognoscendo*), die Gesetzgebung zum Brautexamen der Bischofskonferenz zu übertragen.<sup>288</sup> So wurde c. 1067 in seiner jetzigen Form verfasst.

### B. Das Brautexamen

Um eine katholische Ehe gültig zu schließen, ist eine Reihe von rechtlichen Bedingungen im Voraus zu beachten. C. 1066 legt diese Bedingungen fest, die sich hauptsächlich auf

---

<sup>287</sup> LÜDICKE, Klaus, in: MKCIC c. 1067, Rn. 1.

<sup>288</sup> Vgl. LÜDICKE, Klaus, in: MKCIC c. 1067, Rn. 1.

Ehehindernisse, auf das Verbot der Eheschließung und auf die Frage nach dem wirklichen Ehem Willen der Ehegatten beziehen. Diese Bedingungen werden durch das Brautexamen und die Veröffentlichung von Verboten erfüllt.<sup>289</sup> Die Bischofskonferenz ist das Gremium, das befugt ist, die Normen für das Brautexamen gemäß c. 1067 festzulegen. Mit dem Brautexamen sollen alle Maßnahmen getroffen werden, um die Gültigkeit und die Rechtmäßigkeit des Sakraments der Ehe zu gewährleisten. Man wird daher versuchen, folgende Punkte zu überprüfen bzw. zu beweisen: die religiöse Zugehörigkeit der Verlobten, ihren Zustand der Freiheit, eine Ehe zu schließen, und ihren wirklichen Willen, das Sakrament der Ehe anzunehmen sowie alle von der Kirche vorgesehenen Verpflichtungen einzugehen. Die Mittel dafür sind das Aufgebot (*de publicationes matrimonii*) oder andere geeignete Mittel zu Nachforschungen.<sup>290</sup>

Nun gibt der CIC nicht ausdrücklich an, wer für das Brautexamen als solches zuständig ist. Wie also kann das Problem des Schweigens des Kodex gelöst werden? Der Weg könnte folgender sein: „Da aber für die Eheschließung selbst die Erstzuständigkeit bei dem Pfarrer liegt, der für Wohnsitz oder Nebenwohnsitz eines der Partner zuständig ist (c. 1115 1.HS), und da der Pfarrer der Eheschließung erst assistieren darf, wenn die Vorschriften der Bischofskonferenz sorgfältig beachtet worden sind (c. 1067), muss auch auf dessen Zuständigkeit für die Durchführung des Brautexamens geschlossen werden.“<sup>291</sup>

### C. Zuständigkeit der Bischofskonferenz

Es ist die primäre und nur der Bischofskonferenz allein zukommende Aufgabe, Normen für vorbereitende Maßnahmen festzulegen, vor allem die Untersuchung des Freiheitszustands der Verlobten und das Aufgebot betreffend. CIC/1917 erarbeitete detaillierte Vorschriften in den cann. 1019-1034. Es war auch notwendig, die Anweisungen der Heiligen Kongregation für die Disziplin der Sakramente *Iterum conquesti sunt*<sup>292</sup> zu berücksichtigen. C. 1067 überträgt jetzt die Ausarbeitung von Normen den Bischofskonferenzen, die somit ihre Aufgabe der pastoralen Sorge (Hirtensorge) um junge Menschen, die sich auf die Ehe vorbereiten, sowie um Familien

---

<sup>289</sup> Vgl. AYMANS/MÖRSDORF<sup>116</sup>, 414.

<sup>290</sup> Vgl. c. 1067 CIC.

<sup>291</sup> Vgl. AYMANS/MÖRSDORF<sup>116</sup>, 414.

<sup>292</sup> KONGREGATION FÜR DIE DISZIPLIN DER SAKRAMENTE, *Iterum conquesti sunt* [04. Juli 1921], in: AAS 13 (1921) 348–349.

erfüllen sollen. Wenn eine Bischofskonferenz noch keine Normen gemäß c. 1067 erlassen hat, ist das allgemeine Gesetz zu beachten.

Die Normen und Maßnahmen der Bischofskonferenz zum Brautexamen müssen ihre pastorale Sorge um das Volk Gottes widerspiegeln. In diesem Fall betrifft die pastorale Sorge alles, was der Feier der Ehe vorausgeht. Man kann dies als pastorale Fürsorge vor der Ehe bezeichnen. Damit die Feier der Ehe geistlich fruchtbar und rechtlich gültig ist, sieht das kanonische Recht vor, dass ihr pastorale und rechtliche Fürsorge vorausgehen. Diese bestehen aus allen Vorkehrungen und Unterstützungsmaßnahmen, die die Hirten treffen müssen, um die Gläubigen vor und nach dem Eintritt in den Ehestand bestmöglich zu begleiten und zu unterstützen. Sich den Ehepartnern nahe zu fühlen, sie zu begleiten, sie auf ihrem Weg zur Fülle des ehelichen Lebens zu unterstützen, das auch ein Fortschreiten auf dem Weg des Glaubens ist, ist die erste Aufgabe der Bischöfe und der Priester, ihrer engen Mitarbeiter.

Der Prozess, der zur Wahl der Lebensform der Ehe führt, beginnt mit der Kenntnis der verschiedenen möglichen Lebensformen in der Kirche. Durch eine für Minderjährige, Jugendliche und Erwachsene geeignete Katechese und durch die Nutzung sozialer Medien soll gezeigt werden, dass die Ehe eine Berufung ist, aber es darf auch nicht vergessen werden, über die Möglichkeit zu sprechen, sich im geweihten Leben oder im Priestertum zu engagieren.<sup>293</sup> Schließlich müssen die Gläubigen über die Bedeutung der christlichen Ehe sowie die Rolle der christlichen Ehepartner und Eltern unterrichtet werden.<sup>294</sup>

Darüber hinaus muss es für diejenigen, die heiraten wollen, eine längerfristige Vorbereitung, eine eher kurzfristige Vorbereitung und eine unmittelbare Vorbereitung geben. Die unmittelbare Vorbereitung derjenigen, die sich für eine Ehe entschieden haben, muss persönlich sein. Die Verlobten müssen dazu angeleitet werden, sich auf die Heiligkeit und die Pflichten ihres neuen Zustandes vorzubereiten.<sup>295</sup> Sie müssen bereit sein, die Frucht der Gnade des Ehesakramentes anzunehmen. Um diese Frucht empfangen zu können, empfiehlt der *CIC* den verlobten Paaren dringend zur Beichte und zur Kommunion zu gehen.<sup>296</sup> Zum Empfang der Taufe und der Firmung vor der Eheschließung besteht eine kirchenrechtliche Verpflichtung für die Katholiken. Die

---

<sup>293</sup> Vgl. *FC* 66.

<sup>294</sup> Vgl. c. 1063, 1° *CIC*.

<sup>295</sup> Vgl. c. 1063, 2° *CIC*.

<sup>296</sup> Vgl. c. 1065 § 2 *CIC*.

Taufe ist tatsächlich die Tür bzw. der Eingang für die anderen Sakramenten.<sup>297</sup> Für die Firmung wird jedoch die Verpflichtung gelockert, da im Kodex steht: „Katholiken, die das Sakrament der Firmung noch nicht empfangen haben, sollen es noch vor der Zulassung zur Eheschließung empfangen, wenn dies ohne große Beschwerne geschehen kann.“<sup>298</sup> Ebenso müssen die Hirten den katholischen Brautleuten den Empfang des Bußsakraments empfehlen. Der Empfang des Bußsakraments ist jedoch keine absolute Voraussetzung für den Empfang des Sakraments der Ehe: Wenn sich jemand weigert, können die Hirten der Kirche die betreffende Person dennoch nicht davon abhalten, zu heiraten.

Die rechtliche Fürsorge besteht aus allen Kontrollen und Nachforschungen zum Nachweis der Identität der an der Ehe beteiligten Parteien und der Ausnahmen, die bei Bedarf beim örtlichen Ordinarius zu beantragen sind. Vor der Eheschließung muss festgestellt werden, dass nichts der Gültigkeit und der Rechtmäßigkeit der Trauung entgegensteht.<sup>299</sup> Die Nachforschungen und Prüfungen müssen gemäß den von der Bischofskonferenz festgelegten Normen durchgeführt werden.<sup>300</sup>

Die Befragung obliegt rechtlich dem Pfarrer, bei dem die Brautleute ihren Wohnsitz oder Quasi-Wohnsitz haben oder, wenn es sich um Personen ohne festen Wohnsitz (*vagi*) handelt, dem Pfarrer, in dessen Pfarrei sie sich gegenwärtig aufhalten.<sup>301</sup> Wenn beide Partner katholisch sind, können sie außerdem den Pfarrer auswählen, den sie für das Brautexamen wünschen, wenn die beiden nicht derselben Pfarrei angehören. Wenn jedoch nur eine Partei katholisch ist, ist ihr Pfarrer zuständig. Nach dem c. 1070 ist zu beachten: „Hat ein anderer als der für die Eheschließungsassistenz zuständige Pfarrer Nachforschungen vorgenommen, so hat er über deren Ausgang möglichst bald durch eine authentische Urkunde jenen Pfarrer zu benachrichtigen.“

---

<sup>297</sup> Vgl. c. 842 § 1 CIC.

<sup>298</sup> C. 1065 § 1 CIC.

<sup>299</sup> Vgl. c. 1066 CIC.

<sup>300</sup> Vgl. c. 1067 CIC.

<sup>301</sup> Vgl. c. 1115 CIC.

## D. Die kirchenrechtliche Ehevorbereitung<sup>302</sup>

### 1- Blick auf der österreichischen Bischofskonferenz

Die Ehevorbereitung ist ein sehr wichtiger Schritt, der ernst genommen und sorgfältig durchgeführt werden muss. Brautpaare müssen an Ehevorbereitungsseminaren, deren Ziel es ist, zu einer gelingenden Ehe beizutragen, verpflichtend teilnehmen. Nach der österreichischen Bischofskonferenz

sollen die Eheseminare einen Rahmen bieten, in dem die Brautpaare sich mit den spezifischen Schwierigkeiten und Anforderungen heutiger Ehe-Wirklichkeit auseinandersetzen können. Unrealistische Erwartungen und überzogene Sinnansprüche müssen vermieden und gegebenenfalls thematisiert werden. (...) Den Brautpaaren soll jenes christliche Rüstzeug vermittelt werden, das ihnen hilft, in der Liebe zu wachsen und zu reifen sowie Konflikte zu bewältigen und Gefährdungen erfolgreich zu begegnen. Die Eheseminare sollen konkret ein Gesprächs-, Konflikt- und Versöhnungsverhalten aus christlicher Gesinnung vermitteln und fördern.<sup>303</sup>

Um dieses Ziel zu erreichen, können verschiedene Themen bei den Eheseminaren behandelt werden: die Ehe im Plane Gottes, als Mann und Frau geschaffen zur Familie berufen, die Ehe ein Sakrament, die Wesensmerkmale der sakramentalen Ehe, die kirchenrechtliche Verdeutlichung, die Feier der kirchlichen Trauung, die Sexualität in der Ehe, die Verantwortete Elternschaft, die Empfängnisverhütung, der umfassender Schutz des Lebens, die christliche Gestaltung des Ehe- und Familienlebens im Alltag, die partnerschaftliche Kommunikation, die Mitverantwortung in Gesellschaft und Kirche, die Ehe als spannender Prozess mit verschiedenen Phasen.<sup>304</sup>

### 2- Die kirchliche Ehevorbereitung in Burkina Faso

Zusätzlich zu den oben genannten Zielen der Ehevorbereitung haben die Bischöfe der Kirchenprovinz Ouagadougou in Burkina Faso das Thema der Verwaltung des Vermögens des Paares hinzugefügt,<sup>305</sup> weil das Lebensniveau im Allgemeinen schlecht ist. Es ist daher wichtig zu lernen, das Vermögen des Paares so zu verwalten, dass es frei

---

<sup>302</sup> ALTHAUS, Rüdiger, Die Vorbereitung der Eheschließung, in: In: HAERING, Stephan u. a. (Hgg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts [HdbKathKR<sub>3</sub>]. Regensburg 2015, 1268-1281, hier 1270.

<sup>303</sup> ÖSTERREICHISCHE BISCHOFSKONFERENZ, Standards der Eheseminare für Brautpaare, in: Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz 45 [1. Mai 2008] 11.

<sup>304</sup> Ebd., 13–16.

<sup>305</sup> PROVINCE ECCLESIASTIQUE DE OUAGADOUGOU, Manuel de préparation au mariage<sup>1</sup>, 44-49.

von Problemen und Bedürfnissen ist oder sie zumindest zu minimieren.<sup>306</sup> Weiters ermutigen die Bischöfe die Paare nachdrücklich, sich Gebetsgruppen und katholischen Vereinigungen der ehelichen und familiären Spiritualität anzuschließen.<sup>307</sup> Während der Ehevorbereitung müssen die Bedeutung und die Implikationen der neuen Lebensform, nämlich der Ehe als Gemeinschaft christlicher Partner vermittelt werden. Die Ehe ist das Symbol des Bundes zwischen Christus und der Kirche. Die christlichen Ehepartner sind keine beliebigen Ehepartner mehr.<sup>308</sup> Jesus Christus hat ihre Vereinigung geheiligt.

Die Erfahrungen zeigen, dass gesunder Menschenverstand, menschliches Know-how oder guter Wille allein nicht ausreichen, um die Stabilität der Ehe zu gewährleisten – darüber muss auch klar und nachdrücklich informiert werden. In Anbetracht der Bedeutung und der Ernsthaftigkeit der Ehevorbereitung darf man diese Aufgabe nicht einfach irgendwelchen Personen guten Willens anvertrauen, sondern Spezialisten für theologische und pastorale Angelegenheiten. Darüber hinaus muss die ständige Bildung von Paaren weitergeführt werden, um die Flamme der Liebe von den Stürmen des Lebens nicht zum Erlöschen bringen zu lassen.

## E. Aufgebot

„Unter Aufgebot (*publicationes matrimonii*) ist die Bekanntgabe der geplanten Eheschließung mit dem Ziel zu verstehen, das Wissen der anderen Gemeindeglieder über eventuelle Hinderungsgründe in die Nachforschungen einzubringen.“<sup>309</sup> Es ist ein obligatorisches Verfahren, dessen Ziel es ist, eine künftige Ehe öffentlich und offiziell zu machen und es jedem zu ermöglichen, einen gültigen und überprüfbaren Einwand dagegen zu erheben: „Der Eheverkündigung im Aufgebot entspricht die Pflicht der Gläubigen, ihnen etwa bekannte Ehehindernisse dem Pfarrer oder dem Oberhirten mitzuteilen (c. 1069). Diese Pflicht besteht nicht, wenn der betreffende Gläubige durch amtliche Schweigepflicht gebunden ist. Erfolgt eine Mitteilung, so müssen neue Nachforschungen angestellt werden.“<sup>310</sup> Die Nichtbeachtung der Veröffentlichung der Aufgebote kann Ursache der Ehenichtigkeitserklärung sein. Die Veröffentlichung der Aufgebote dient im Wesentlichen dazu, um herauszufinden, ob es Ehehindernisse gibt,

---

<sup>306</sup> Vgl. ebd., 44.

<sup>307</sup> Ebd., 237–250.

<sup>308</sup> Vgl. KINKPON, Philippe, L'Esprit Saint dans la vie du couple chrétien, Cotonou 2012, 287–288.

<sup>309</sup> LÜDICKE, Klaus, in: MKCIC c. 1067, Rn. 3.

<sup>310</sup> AYMANS/MÖRSDORF<sup>116</sup>, 419.

die die Brautleute nicht offengelegt haben. In Burkina Faso wird sie durch den Beschluss der Bischofskonferenz von Burkina Faso und Niger geregelt und lautet wie folgt:

In Bezug auf die Veröffentlichung von Aufgeboten müssen die Hirten sicherstellen, dass die geplante Eheschließung mindestens dreimal bekannt gegeben wird, weil es ja Ziel der Veröffentlichung ist, mögliche Hindernisse herauszufinden. Da die Ehe auch ein sozialer Akt ist, ist die Veröffentlichung von Aufgeboten ein Mittel, die christliche Familie (die Kirche) zu informieren und stellt eine Bitte dar, für die Brautleute zu beten. Die Veröffentlichung der Aufgebote muss mindestens drei Sonntage hintereinander ordnungsgemäß durchgeführt werden. Im Falle der Bitte, auf die Veröffentlichung der zu beantragenden Aufgebote zu verzichten, möge man sich an den Ortsbischof wenden.<sup>311</sup>

Wenn ein ausreichender Grund vorliegt, kann der örtliche Ordinarius einen Dispens der Veröffentlichung gemäß c. 88 erteilen. Nach c. 1114 liegt die Verantwortung für Nachforschungen über den freien Zustand der Brautleute beim Eheassistenten.

## II. Die innere Freiheit zur Eheschließung

### A. Begriffsbestimmung

Für die katholische Kirche ist die Freiheit der Ehegatten bei der Eheschließung von größter Bedeutung. Nebenbei sei angemerkt, dass bei der Form bzw. dem Ablauf der standesamtlichen Eheschließung der Begriff der Freiheit nicht zum Tragen kommt. Der Zweck, der vom Standesbeamten zum Zeitpunkt der Ehe ausgesprochenen Formel besteht darin, zu überprüfen, ob die Ehegatten bereit sind, zu heiraten. Er liest zuerst die Artikel 292 bis 295 des „*Code des Personnes et de la Famille*“. Er spricht dann jeden der Ehepartner nacheinander an und fragt sie, ob sie einander zum Mann bzw. zur Frau nehmen wollen. Wenn beide bejahen erklärt er im Namen des Gesetzes, dass sie durch die Ehe vereint sind, und unterzeichnet den Akt unverzüglich mit den Ehepartnern und Zeugen.<sup>312</sup> Es ist der Wille der Ehepartner, der für die Gültigkeit der Ehe erforderlich ist,

---

<sup>311</sup> „Pour ce qui est de la publication des bans, les pasteurs veilleront à ce que le mariage soit publié au moins trois fois, étant donné que le but de la publication est de découvrir les empêchements éventuels. Le mariage étant également un acte social, la publication des bans sera un moyen d’information de la famille chrétienne et une demande de prier pour les intéressés. Il convient que le projet de mariage soit dûment publié au moins trois dimanches de suite. S’il y a des demandes de dispenses de publication des bans à demander, s’en référer à l’évêque.“ in: CONFERENCE ÉPISCOPALE BURKINA-NIGER, Normes complémentaires au Code de droit canonique de 1983, Ouagadougou 2012, 12.

<sup>312</sup> Vgl. Art. 275 CPF.

ein Wille, bei dem allerdings nicht hinterfragt wird, ob er frei ist oder durch Zwänge bestimmt wird.

Der Priester der katholischen Kirche stellt dagegen explizit die Frage nach der Freiheit der Ehegatten.<sup>313</sup> Zwei „Ja“ - schüchtern oder kräftig - müssen dann diese Frage beantworten. Erst nachdem die feierliche Freiheitserklärung vor dem Priester öffentlich abgegeben worden ist, kann er die zukünftigen Ehegatten auffordern, ihr Eheversprechen auszusprechen, mit dem sie ihr Schicksal besiegeln. Dieses frei gesprochene Wort verpflichtet sie für das ganze Leben. Der Dialog vor dem Austausch des Ehekonsenses legt fest, dass die Ehegatten einander Liebe und Respekt für ihr ganzes Leben versprechen.<sup>314</sup>

Frei zu sein bedeutet, Herr seiner selbst zu sein, über sich selbst zu bestimmen. Viele Menschen verstehen unter Selbstbestimmung die Handlungs-, Bewegungs- und Meinungsfreiheit, die Möglichkeit, die von ihnen gesetzten Ziele zu erreichen; diese Art der Freiheit wird als Freiheit von äußerem Zwang<sup>315</sup> oder äußere Freiheit (Handlungsfreiheit) bezeichnet, sie wird hauptsächlich als außerhalb von sich selbst liegend gesehen. Daneben gibt es aber auch die Erfahrung von innerem Zwang, von innerer Unfreiheit, der Dominanz, ja Tyrannei von Gedanken und Gefühlen, womit sich die Frage nach der (Möglichkeit der) inneren Freiheit, der Entscheidungsfreiheit, stellt. Wahre Freiheit, wie man sie hier versteht, wäre innere Freiheit, die es dem Menschen ermöglicht, ohne Druck oder Einfluss zu entscheiden, sich selbst zu bestimmen, aber nur, weil er souverän „Ja“ sagen kann, wenn er „Ja“ sagen will, und „Nein“ sagen kann, wenn er auch „Nein“ sagen will. Die innere Freiheit reicht daher aus, um die gesamte Dimension des Geistes zu erfassen, einen riesigen, klaren und ruhigen Raum, der alle Qualen auflöst und die Quelle allen Friedens ist.

---

<sup>313</sup> „Ich frage dich: Bist du hierhergekommen, um nach reiflicher Überlegung und aus freiem Entschluss mit deiner Braut N. den Bund der Ehe zu schließen?“ in: Die Feier der Trauung in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes, herausgegeben im Auftrag der Bischofkonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz sowie der (Erz-)Bischöfe von Bozen-Brixen, Lüttich, Luxemburg und Straßburg, Zürich-Freiburg-Regensburg-Wien 1993, 37.

<sup>314</sup> Vgl. ebd.

<sup>315</sup> Thomas von Aquin unterscheidet die *libertas a coactione* (Freiheit von äußerem Zwang = äußere Freiheit = Handlungsfreiheit) als Möglichkeit zu *tun*, wofür man sich entschieden hat (oder nicht zu tun, wogegen man sich entschieden hat) von der *libertas a coactione* (Freiheit von innerem Zwang = innere Freiheit = Entscheidungsfreiheit). Hier geht darum, dass das Ich fähig ist, ohne dem Einfluss von Gefühlen, Trieben, Ideen, (Zwangs)Vorstellungen, Ängsten (auch Angst vor dem sozialen Milieu, vor den Eltern, vor der Schande usw.) nachzugeben, eine echte Entscheidung zu treffen, sich für einen Wert zu entscheiden.

Die innere Freiheit ist die Befreiung des Ichs von jeglicher Diktatur, die es zwingen würde zu tun, was es nicht will.<sup>316</sup> Innere Freiheit zu haben bedeutet also, sich von den Zwängen der Leidenschaften zu befreien, die den Geist beherrschen und ihn verdunkeln. Es geht darum, das eigene Leben selbst in die Hand zu nehmen, anstatt es den durch Gewohnheit geprägten eigenen Tendenzen sowie dem Willen des sozialen Umfelds zu überlassen, die dieses oder jenes Verhalten oder diese oder jene Entscheidung diktieren könnten.<sup>317</sup> Innere Freiheit zu haben bedeutet, allen gegensätzlichen Ideen zum Trotz auf das von sich selbst gewählte Ziel zuzusteuern. Tatsächlich kennt die innere Freiheit keine anderen Grenzen als die, die der Mensch sich selbst auferlegt oder die er akzeptiert, dass sie ihm auferlegt werden. Und diese Freiheit verleiht auch große Kraft: Sie kann den Einzelnen verwandeln, ihm ermöglichen, alle seine Fähigkeiten zu entwickeln und in jedem Moment seiner Existenz in absoluter Fülle zu leben.<sup>318</sup> Letztendlich hängt die äußere Freiheit, auf die der Mensch zugreifen kann, vom Grad der inneren Freiheit ab, den er erreicht hat.<sup>319</sup> Deshalb wäre die beste Anstrengung des Menschen hinsichtlich seiner selbst, eine Veränderung in sich selbst zu erreichen, damit er agieren kann, also sich verhalten kann, ohne durch die Entscheidung oder den Einfluss anderer versklavt zu werden, m.a.W., damit er frei und verantwortlich handeln kann.

In modernen Gesellschaften besteht die Freiheit der Wahl des Familienstandes bzw. der Partnerwahl, niemand darf z.B. zur Ehe mit jemandem gezwungen werden. Trotz dieser gesetzlich garantierten äußeren Freiheit kann in der Praxis die innere Freiheit, die Entscheidungsfreiheit, massiv beeinträchtigt sein. Unter der inneren Freiheit zur Eheschließung wird die Tatsache verstanden, dass der Mann oder die Frau nicht unter dem Druck oder dem Einfluss des Willens einer anderen Person steht, eine von dieser Person gewünschte Entscheidung hinsichtlich der Wahl des Lebensstandes (Zölibat oder Ehe) oder der Wahl des Partners/der Partnerin zu treffen. Er/sie ignoriert kulturelle Erwartungen und traditionelle Normen, um zu entscheiden, was wirklich zu ihm/ihr passt. Es liegt an dem jungen Menschen selbst, Lebensziele festzulegen, die seinen/ihren Begabungen und Bedürfnissen entsprechen, um ein sinnerfülltes Leben zu führen. Auch im Falle des Scheiterns übernimmt er/sie die volle Verantwortung. Zur inneren Freiheit,

---

<sup>316</sup> Vgl. PAYEN, Françoise, Consentement libre et nullité de mariage dans l'Église catholique, in: Dialogue 187/1 (2010) 21–31, hier 24.

<sup>317</sup> Vgl. CAVALLI-SFORZA, Luigi Luca/CAVALLI-SFORZA, Francesco, La Génétique des populations. Histoire d'une découverte, Paris 2008, 255.

<sup>318</sup> Vgl. ebd., 256.

<sup>319</sup> Vgl., ebd.

eine Ehe einzugehen, gehört auch selbstverständlich, dass die Entscheidung für eine lebenslange Partnerschaft mit einem bestimmten Menschen für den Mann oder die Frau „stimmig“ ist, d. h., dass er/sie von tiefer Freude erfüllt ist. Wenn die Wahl der Ehe oder des Ehepartners/der Ehepartnerin eine Quelle des inneren Friedens und der Erfüllung ist, kann gesagt werden, dass die Quelle der Entscheidung in Freiheit angenommen ist. Die innere Freiheit, eine Ehe zu schließen, bedeutet schließlich, dass man keine andere Wahl treffen wird als die, die man getroffen hat, weil man aus mehreren alternativen Möglichkeiten gewählt hat, und auch in jeder Situation fest bei dieser Wahl bleiben wird.

## B. Die innere Freiheit zur Eheschließung: Bedeutung aus kanonischer Sicht

Nach dem CIC ist es der von den Ehegatten rechtmäßig manifestierte Konsens, durch den die Ehe zustande kommt (vgl. 1057 § 1). Der Konsens ist das entscheidende Element in der Ehe und dasjenige, das ihre tatsächliche kausale Wirksamkeit enthält: „Sofern ein ausreichender Ehewille vorliegt, bedarf dieser zu seiner Rechtswirksamkeit der Äußerung“.<sup>320</sup> Aus diesem Grund muss der Ehekonsens rechtlich fehlerfrei sein. Wenn der Ehekonsens einen Fehler enthält, gilt er als ungültig und macht auch die Ehe ungültig. Die Konsensmängel sind in den cc. 1095, 1097, 1098, 1101 § 2 und 1103 enthalten.<sup>321</sup> Nach c. 1095<sup>322</sup> kann eine Ehe für ungültig erklärt werden, wenn festgestellt wird, dass zum Zeitpunkt der Eheschließung kein freier Konsens der Ehegatten vorlag. Dies ist der Fall bei Personen, die 1) keinen hinreichenden Vernunftgebrauch haben, die 2) an einem schweren Mangel des Urteilsvermögens leiden hinsichtlich der wesentlichen ehelichen Rechte und Pflichten, die gegenseitig zu übertragen und zu übernehmen sind, die 3) aus Gründen der psychischen Beschaffenheit wesentliche Verpflichtungen der Ehe zu übernehmen nicht imstande sind (c. 1095). Diese drei Absätze von c. 1095 nehmen an, dass der Mangel an Freiheit eines Subjekts psychischer Natur sein kann, d.h. innerhalb des Subjekts und nicht nur aufgrund von äußerem Druck. Das Urteilsvermögen setzt den

---

<sup>320</sup> AYMANS/MÖRSDORF<sup>116</sup>, 464.

<sup>321</sup> Die cc. 1096 und 1099 betreffen auch die Konsensmängel. Sie werden hier jedoch nicht erwähnt, da sie kein besonderes Interesse an der vorliegenden Arbeit haben.

<sup>322</sup> „Unfähig, eine Ehe zu schließen, sind jene: 1° die keinen hinreichenden Vernunftgebrauch haben; 2° die an einem schweren Mangel des Urteilsvermögens leiden hinsichtlich der wesentlichen ehelichen Rechte und Pflichten, die gegenseitig zu übertragen und zu übernehmen sind; 3° die aus Gründen der psychischen Beschaffenheit wesentliche Verpflichtungen der Ehe zu übernehmen nicht imstande sind.“

ausreichenden Vernunftgebrauch und den freien Willens voraus, d.h. eine praktische Kenntnis der zu beurteilenden Sache, die Fähigkeit, wahrzunehmen, worin man persönlich von dieser Sache betroffen ist, und den freien Willen, die Konsequenzen für sich selbst zu akzeptieren. Der gravierende Mangel an Urteilsvermögen in Bezug auf die wesentlichen Rechte und Pflichten der Ehe bewirkt die Unfähigkeit, eine Ehe zu schließen. Dieser Mangel kann verschiedene Ursachen haben: schwere Unreife, mangelnde innere Freiheit, verschiedene Pathologien usw. Im Falle der Unmöglichkeit, die wesentlichen Verpflichtungen der Ehe aus einem psychischen Grund zu übernehmen, wird die Fähigkeit des Subjekts, den Gegenstand der Ehe zu verwirklichen, in Frage gestellt. Einige Menschen können der Ehe zwar zustimmen, können jedoch aus psychologischen Gründen die von ihnen eingegangene Verpflichtung nicht erfüllen. Anderes gesagt sind sie nicht in der Lage, die wesentlichen Verpflichtungen der Ehe zu übernehmen, nämlich zum Beispiel die Gemeinschaft des ganzen Lebens, das Wohl der Ehegatten, die eheliche Treue usw. Man kann davon ausgehen, dass der Mangel an Reife und der Mangel an Urteilsvermögen die innere Freiheit der Ehegatten beeinträchtigen.<sup>323</sup>

C. 1097<sup>324</sup> bezieht sich auf den Irrtum. Im Allgemeinen ist der Irrtum ein Konsensmangel, der zur Nichtigkeit eines Rechtsakts führen kann (vgl. c. 126). Der Irrtum in der Person ist ein Irrtum in Bezug auf die Identität derjenigen Person, die man heiratet. In Genesis 29, 16–30 zum Beispiel heiratet Jacob irrtümlicherweise Lea, die ihm ihr Vater an Stelle ihrer Schwester Rachel zugeführt hat. Es ist dann ein Konsensmangel, der die Ehe gemäß c. 1097 §1 ungültig macht. Man spricht auch vom Irrtum über eine Eigenschaft der Person, wobei man weniger bedeutende und wesentliche Eigenschaften unterscheiden muss: „Ein Irrtum über eine Eigenschaft des Partners ist für die Gültigkeit der Eheschließung im Allgemeinen unerheblich, sogar dann, wenn diese Eigenschaft ein Motiv für die Eheschließung war. Wenn jedoch diese Eigenschaft unmittelbar und hauptsächlich angestrebt wurde und also einer *conditio sine qua non* entspricht, kommt eine gültige Eheschließung nicht zustande.“<sup>325</sup>

---

<sup>323</sup> Vgl. PAYEN, Françoise, Consentement libre et nullité de mariage dans l'Église catholique<sup>316</sup>, 24.

<sup>324</sup> § 1: „Ein Irrtum in der Person macht die Eheschließung ungültig.“

§ 2: „Ein Irrtum über eine Eigenschaft der Person macht die Eheschließung nicht ungültig, selbst wenn er für die Eheschließung ursächlich war, außer diese Eigenschaft wird direkt und hauptsächlich angestrebt.“

<sup>325</sup> AYMANS/MÖRSDORF<sup>116</sup>, 470–471.

C. 1098<sup>326</sup> erwähnt die arglistige Täuschung als Grund für den ungültigen Ehekonsens. Die arglistige Täuschung ist eine Täuschung, die zu einem Ehekonsensmangel führt. Dies ist der Fall, wenn sie im Hinblick auf die Erlangung des Ehekonsenses begangen wird und sich auf eine wesentliche Eigenschaft des Partners/der Partnerin bezieht (zum Beispiel, wenn ein wichtiges Element des Lebens des Mannes/der Frau - eine Krankheit, Sterilität - absichtlich verheimlicht wird). Die sogenannte wesentliche Eigenschaft ist ihrer Natur nach derart beschaffen, dass das gemeinsame Eheleben schwer belastet wird.<sup>327</sup>

Der Konsens muss geäußert werden, um Rechtswirksamkeit zu haben. Nach c. 1101<sup>328</sup> darf kein Widerspruch zwischen der internen Zustimmung und den Worten oder Zeichen, die diese Zustimmung ausdrücken sollen, bestehen. Dies aber ist der Fall, wenn die gesprochenen Worte, das heißt das „Ja“, die Annahme der christlichen Ehe zu bedeuten scheinen, aber in Wirklichkeit entweder die Ehe selbst oder ihre Sakramentalität oder eines ihrer wesentlichen Elemente oder eine ihrer Wesenseigenschaften, nämlich die Einheit der Ehe (Treue zu einem einzelnen Ehepartner) und die Unauflöslichkeit (Treue für immer) und auch die Zeugung von Kindern ausgeschlossen werden.

C. 1103<sup>329</sup> bezieht sich auf Zwang und von außen eingeflößter, schwerer Furcht. Einer der Ehepartner steht unter Druck, so dass er/sie zur Ehe „gezwungen“ wird. Die Furcht ist die psychologische Wirkung von Bedrohung oder von Zwang, seien sie physischer oder moralischer Art. Man wird zum Beispiel von einer ernsthaften Angst in Form einer „angsterfüllten Ehrfurcht“ eines Sohnes oder einer Tochter gegenüber den Eltern sprechen. Die angsterfüllte Ehrfurcht ist ein praktischer Fall von Furcht, der aufgrund seiner Häufigkeit zu einer doktrinären und juristischen Klassifizierung führte.<sup>330</sup> Sie bedeutet die Furcht vor einem Übel, dessen besondere Schwere und Ausdruckform äußerer Charakter implizieren, dass das Verhältnis von Unterordnung und Ehrfurcht

---

<sup>326</sup> „Ungültig schließt eine Ehe, wer sie eingeht infolge einer zur Erlangung des Konsenses gegen ihn angewandten arglistigen Täuschung über eine Eigenschaft des anderen Partners, die ihrer Natur nach die Gemeinschaft des ehelichen Lebens schwer stören kann.“

<sup>327</sup> Vgl. AYMANS/MÖRSDORF<sup>116</sup>, 472.

<sup>328</sup> § 1: „Es wird vermutet, daß der innere Ehekonsens mit den bei der Eheschließung gebrauchten Worten oder Zeichen übereinstimmt.“

§ 2: „Wenn aber ein oder beide Partner durch positiven Willensakt die Ehe selbst oder ein Wesenselement der Ehe oder eine Wesenseigenschaft der Ehe ausschließen, ist ihre Eheschließung ungültig.“

<sup>329</sup> „Ungültig ist eine Ehe, die geschlossen wurde aufgrund von Zwang oder infolge von außen, wenn auch ohne Absicht, eingeflößter schwerer Furcht, die jemandem, um sich davon zu befreien, die Wahl der Ehe aufzwingt.“

<sup>330</sup> Vgl. VILADRICH, Pedro Juan, in: Code de droit canonique bilingue et annoté, 3<sup>ème</sup> édition, 6<sup>ème</sup> tirage actualisé avec les réformes législatives de 2015, Montréal 2016, 971–974.

zwischen dem Vorgesetzten (Urheber der Angst) und dem Untergeordneten (Opfer der Angst) eine Hauptrolle spielt.

Die Merkmale der angst erfüllten Ehrfurcht sind folgende: Es muss ein Abhängigkeitsverhältnis geben, durch das der Untergeordnete Respekt gegenüber einem Übergeordneten zeigen muss (zwischen Eltern und Kindern, Erziehungsberechtigten und Zöglingen, Arbeitsbeziehung usw.). Es besteht eine begründete Furcht vor einer ernsthaften und dauerhaften Missgunst (Empörung) des Vorgesetzten, wenn die Ehe nicht akzeptiert wird. Der Zwang wird vom Vorgesetzten mit verschiedenen Mitteln ausgeübt, die in der Psyche (im Geist) des Untergeordneten einen Zustand wirksamer Unterdrückung hervorrufen.<sup>331</sup>

Gemäß Pedro Juan VILADRICH<sup>332</sup> ist zu sagen: a) Der Gesetzgeber stellt die Ungültigkeit der Zustimmung fest, die unter dem Einfluss von Zwang oder Furcht erteilt wurde, nicht nur aufgrund der Verachtung gegenüber den Ehepartnern und der Geringschätzung der Ehe, die der Einsatz von Zwang voraussetzt, sondern auch wegen der Verletzung der Freiheit, von der man für den Abschluss einer Ehe voll Gebrauch machen muss und die ein naturrechtliches Erfordernis ist. Hierbei sind drei Elemente zu berücksichtigen: zuerst die Gewalt, die ein materieller Zwang ist (d.h. wahrnehmbar), dann die Angst, die den Geist des Subjekts in eine ausweglose Situation bringt, welche durch psychischen Druck oder moralischen Zwang verursacht wird. Um sich von diesem moralischen Druck zu befreien, ist das Subjekt gezwungen, die Ehe zu wählen. Schließlich ist moralischer Zwang (*vis impulsiva, vis animo illata*) der psychologische Druck, der durch Drohungen auf das Subjekt ausgeübt wird.

b) Wenn die äußeren Zeichen, mit denen der Mann/die Frau seine/ihre Zustimmung zum Ausdruck bringt, durch den Einsatz von körperlicher Gewalt zustande gekommen sind (z. B. indem er/sie gezwungen wurde, mit dem Kopf als Zeichen der Zustimmung zu nicken), ist die Ehe mangels echter Zustimmung nichtig. Fälle von grauenhafter Angst oder von starker, den Vernunftgebrauch des Subjekts einschränkender Angst werden mit dem Mangel an Zustimmung gleichgesetzt.

c) Abgesehen von Fällen von Zwang oder Furcht, die den Gebrauch der Vernunft massiv einschränken oder unmöglich machen (was den absoluten Konsensmangel impliziert),

---

<sup>331</sup> Vgl. ebd.

<sup>332</sup> Vgl. ebd.

verhindert moralischer Zwang im Prinzip nicht, dass ein bestimmter Konsens zustande kommt, er macht den Konsens jedoch ungültig (indem er ihn rechtlich unwirksam macht und die Nichtigkeit der Ehe verursacht), wenn die Angst oder die Furcht des Geistes (Furcht im engeren Sinne) des Subjekts, das sie erleidet, die Elemente von c. 1103 enthält: Die Bedrohung muss schwerwiegend sein, sie muss außerhalb des Subjekts ihre Ursache haben, sie muss auch der in direktem Bezug stehende Grund für die Erteilung des Konsenses des bedrohten Subjekts sein.

### C. Die innere Freiheit zur Ehe Schließung: Die Manifestationen

Wenn man über die Freiheit zur Eheschließung spricht, fallen einem sofort die Bilder der tragischen Paare (unmöglichen Ehen von) Rodrigue und Chimene<sup>333</sup> sowie Tite und Berenice<sup>334</sup> des französischen Dramatikers Pierre Corneille ein. Um sagen zu können, dass man selbst die innere Freiheit hat, eine Ehe zu schließen oder um den Zustand der inneren Freiheit eines Subjekts zu bestimmen, eine Ehe zu schließen, müssen bestimmte Gegebenheiten von Elementen berücksichtigt werden. Es ist vor allem sehr wichtig, dass keine externen Tatsachen oder Ereignisse für die Entscheidung des Subjekts, die Ehe zu schließen, ausschlaggebend sind. Ausschlaggebend bedeutet massiv beeinflussen, das wesentliche Motiv sein, das eine Entscheidung oder einen Willen so verändert, dass das Subjekt anders handelt als wie es eigentlich handeln möchte oder zu handeln beabsichtigt hatte. Dies kann nur dem Subjekt allein oder anderen Personen bekannt sein, die Zeugen sowohl der ursprünglichen Entscheidung des Subjekts als auch des diese Entscheidung modifizierenden externen Ereignisses sind.

Eine weitere Bedingung für das Vorhandensein der inneren Freiheit ergibt sich aus der Tatsache, dass ein Verlobter oder eine Verlobte zum Zeitpunkt der bevorstehenden Eheschließung nicht dermaßen innerlich aufgewühlt und verstört ist (gestört wird), dass er/sie sich einem Vertrauten oder einem Freund/einer Freundin öffnet, um das Dilemma, in dem er/sie sich befindet, zu berichten. Diese Verstörung ist nicht nur die beunruhigende Frage, ob man die richtige Wahl getroffen hat oder ob alles wie geplant verlaufen wird. Es ist eher eine tiefe Verstörung, die durch den Druck anderer (Eltern oder Vorgesetzte, von denen man abhängig ist) oder durch eine Situation verursacht wird, die man selbst verursacht hätte, die einen jedoch in Verlegenheit bringt: da wäre zum Beispiel ein Mann,

---

<sup>333</sup> CORNEILLE, Pierre, *Le Cid*, Paris 1999.

<sup>334</sup> CORNEILLE, Pierre, *Tite et Bérénice*, Paris 2015.

der ein Mädchen heiraten müsste, weil er lange mit ihr zusammengelebt hat, sie aber letztendlich nicht mehr zur Frau nehmen will. Aber sie droht, kompromittierende Informationen über ihn preiszugeben, falls er sie nicht heiratet.

Eine Bedingung der inneren Freiheit betrifft auch die Motivation zur Ehe. Strebt man einen besonderen Vorteil an, den man ohne die Ehe mit einem bestimmten Mann oder einer bestimmten Frau nicht hätte? Oder heiratet man, weil man sozusagen den Mann oder die Frau des Lebens gefunden hat, mit dem/der man das ganze Leben in all seinen Bereichen zu teilen bereit ist? Wenn die Antwort auf diese Frage objektiv „Ja“ lautet, kann man sagen, dass man frei heiraten kann. Wenn man aber letztendlich nur heiratet, weil man ein Maß an Verantwortung übernimmt (eine politische Funktion, die zum Beispiel den Familienstand erfordert), kann man wohl nicht sagen, dass eine solche Ehe aus freien Stücken geschlossen ist.<sup>335</sup>

Letztendlich muss gesagt werden, dass die innere Freiheit ein sehr schwer einzuschätzendes und genau zu definierendes Konzept ist. Es gibt Situationen, in denen eindeutig feststeht, dass keine innere Freiheit in Bezug auf ein Umfeld gegeben ist, in dem externe Fakten einschränkend wirken - und dies ist sowohl für eine andere Person als auch für das Subjekt selbst erkennbar. Es gibt aber auch Situationen, in denen es noch mehr Aufmerksamkeit erfordert, zu erkennen, dass die innere Freiheit des Subjekts Gefangene des Willens von jemandem anderen ist.

#### D. Die innere Freiheit zur Eheschließung und der Konsens

Nach dem c. 1057 „kommt die Ehe durch den Konsens der Partner zustande, der zwischen rechtlich dazu befähigten Personen in rechtmäßiger Weise kundgetan wird; der Konsens kann durch keine menschliche Macht ersetzt werden. Der Ehekonsens ist der Willensakt, durch den Mann und Frau sich in einem unwiderruflichen Bund gegenseitig schenken und annehmen, um eine Ehe zu gründen.“ Aus dieser rechtmäßigen und freien Zustimmung (Konsens) ergeben sich Rechte und Pflichten der Ehegatten.

Der Ehekonsens wird durch das „Ja“ eines Ehepartners ausgedrückt, der auf das Ersuchen des anderen Ehepartners reagiert. Dieses „Ja“ wird als Willensausdruck der Ehegatten und Bekundung ihres Wunsches zu heiraten wahrgenommen. Die Ehegatten können jedoch in dem Sinne zustimmen, dass sie die Trauung über sich ergehen lassen und nicht

---

<sup>335</sup> Hier stellt sich die Frage, ob man die Ehe überhaupt will.

verhindern, ohne allerdings die Ehe zu wünschen. Es gibt dann keine innere Zustimmung, sondern nur eine äußere Zustimmung und eine scheinbare Billigung dieser Ehe. Die Ehegatten fühlen sich verpflichtet - oder können sich verpflichtet fühlen – dieser von anderer festgesetzter Eheschließung gegen ihren Willen letztlich doch zuzustimmen. In diesem Sinne sei auf die Entscheidung des Diözesangerichts erster Instanz von Ouahigouya vom 17. Mai 2017 über die Nichtigkeitserklärung einer Ehe hingewiesen.<sup>336</sup> Die junge Frau hatte ohne wirkliche eheliche Absicht einen formellen Konsens bekundet und ihren Mann fünf Monate nach der Eheschließung verlassen. Sie erklärte ihre Handlungsweise mit dem Druck, dem sie durch ihre Familie ausgesetzt war, was durch Beweise und glaubwürdige Zeugen bestätigt wurde. Diese Entscheidung zeigt also, dass das formelle „Ja“, das den Konsens der Ehegatten, in diesem Fall der Ehefrau, zum Ausdruck bringt, nicht immer Ausdruck einer freien Willensentscheidung ist. Das „Ja“ kann Ausdruck einer halbherzigen Annahme eines Vorschlags von dritter Seite oder einer nicht aus freien Stücken erfolgten Handlung in dem Sinne sein, dass der Einzelne der Einmischung von Seiten anderer nicht hinreichend Widerstand entgegensetzen konnte. Was eine Ehe jedoch gültig macht, ist der Konsens (vgl. C. 1057). Was kann über den Mangel an persönlicher Autonomie, die Risiken der Urteilsfähigkeit und die Schwäche der Willenskraft bei der Eheschließung gesagt werden?

Zu Beginn muss auf den Unterschied zwischen Willen und Konsens hingewiesen werden. Der Wille gehört zum nicht äußerlich beobachtbaren und nicht messbaren Bereich der Innerlichkeit des Menschen, während der Konsens ein Objekt ist, eine Folge des Willens; er ist ein äußerlich feststellbarer, aber vom Willen verschiedener Ausdruck des Willens.<sup>337</sup> Der Wille ist die Grundlage der Freiheit des Menschen und ermöglicht es ihm, sein eigenes Gesetz autonom festzulegen. Über den Konsens nimmt die Person zu einer Meinung oder einer anderen Person Stellung. Dies ist Gedankengang Lalandes, der den Konsens als Zustimmung zu einer Behauptung oder als Übereinstimmung mit einer anderen Person definiert.<sup>338</sup> Das bedeutet hinsichtlich der Ehe: Es ist möglich, dass der Wille (durch) ein - klares oder zögerliches – inneres „Nein“ meint, während der Konsens durch das äußerlich wahrnehmbare „Ja“ ausgedrückt wird. Es handelt sich um einen

---

<sup>336</sup> TRIBUNAL SECTION DIOCESAINE D'INSTRUCTION DE OUAHIGOUYA, 17 mai 2016, Acte N° 2017-015.

<sup>337</sup> Vgl. RUDE-ANTOINE, Edwige, *Mariage libre*<sup>265</sup>, 114.

<sup>338</sup> Vgl. LALANDE, André, *Consentement*, in: *Vocabulaire technique et critique de la philosophie*, vol. 1, Paris 1991, 117.

Widerspruch zwischen dem Willen und der Äußerung dieses Willens. Das „Ja“ muss ausdrücken, was innerlich gewünscht wird.

Der Konsens ist eine externe Willenserklärung, der ein interner Wille entsprechen muss. Der eigenen Ehe zustimmen bedeutet, vom Willen zu dieser Ehe erfüllt zu sein. Das heißt für die Ehegatten, ihre Entscheidung für die Ehe durch eine Willenserklärung auszudrücken. Aber dieses „Ja“ kann ein Lippenbekenntnis sein, ohne dass der Einzelne willens ist, die Rechte der Ehe auszuüben und die entsprechenden Pflichten zu übernehmen. Dieses „Ja“ kann dem Willen des Sprechers sogar entgegengesetzt sein, es kann somit bedeutungslos sein. Nur weil eine Person bei ihrer Eheschließung nicht „Nein“ gesagt hat, heißt das nicht, dass sie sich nicht in einer Zwangslage befindet. Der Ehekonsens gemäß c. 1057 ist ein Ganzes und umfasst sowohl eine Willenserklärung als auch einen inneren Beschluss, d.h. eine innere Freiheit. Der Konsens gilt daher nur, wenn die Willenserklärung aus innerer Freiheit erfolgt. Für den Fall, dass diese innere Freiheit aus irgendeinem Grund fehlt, ist der Konsens ungültig.

## E. Die innere Freiheit zur Eheschließung und die burkinische Gesellschaft

Es muss gesagt werden, dass die Frage der inneren Freiheit für Männer in Burkina Faso kein großes Problem darstellt. Es gibt kaum Gründe, einen Mann zur Ehe zu drängen (oder zumindest das kommt nicht oft vor), außer er ist der älteste Sohn und der Vater spürt das Ende seines Lebens herannahen.<sup>339</sup> Der hartnäckige Druck betrifft mehr die Frauen als die Männer. Ist es der Überhang an Frauen (51,7%) gegenüber Männern,<sup>340</sup> die diese Situation in Burkina Faso erklärt? Das ist schwer zu beantworten und liegt auch nicht im Fokus der vorliegenden Arbeit. Jedenfalls lässt das Faktum, dass unverheiratete Frauen in ein schlechtes Licht gestellt werden und sie von allen Seiten bedrängt werden, die burkinische Gesellschaft als „ungerecht“ erscheinen.<sup>341</sup> Die Frau steht immer im Spannungsfeld zwischen dem Willen, gemäß ihren eigenen Überzeugungen zu leben, und der Realität des Lebens in der Gesellschaft: Wenn sie alleine lebt, ist das verpönt und sie kommt ins Gerede. Wenn sie ab dem 30. Lebensjahr noch bei ihren Eltern lebt, fühlt sie

---

<sup>339</sup> Vgl. OUEDRAOGO, Denis, *Violences conjugales, véritable fléau social contre l'harmonie familiale*<sup>13</sup>, 52.

<sup>340</sup> INSTITUT NATIONAL DE LA STATISTIQUE ET DE LA DEMOGRAPHIE (INSD), *Tableau de bord démographique*, Ouagadougou 2015, 10.

<sup>341</sup> Vgl. YODA, Jacob, *Ce qu'il faut savoir sur le mariage chrétien chez les catholiques*, Ouagadougou 2015, 25.

sich permanent nicht Wohl, weil diese ihr immer wieder sagen, dass ihr Platz normalerweise das eigene Zuhause bei Mann und Kindern ist. Wenn sie mit ihren verheirateten Freundinnen zusammen ist, muss sie sich provokante Bemerkungen anhören, als ob sie als Single keine vollwertige Frau wäre. Wenn ihr all diese Worte und Kritik gleichgültig sind, hält man sie für starrsinnig oder frivol. Irgendwann kann die alleinstehende Frau all diesen Druck und diese Aggressionen nicht mehr ertragen und geht schließlich mit irgendjemandem eine Ehe ein, nur um vor ihren Kritikern Ruhe zu haben.<sup>342</sup>

### **1. Einfluss der Familie und der Tradition**

Bei der Wahl der Ehe selbst und bei der Wahl des Ehepartners/der Ehepartnerin spielen die Familie und die Tradition eine ziemlich wichtige Rolle in der burkinischen Gesellschaft. Dies bedeutet, dass der junge Mann oder das junge Mädchen im heiratsfähigen Alter sehr oft in sogenannten Stereotypen regelrecht „gefangen“ ist. Diese Stereotypen haben Ursachen, die im Bereich der Kultur, der Religion oder der konkreten Lebensumstände gelegen sind.<sup>343</sup> All dies ist auf die Tatsache zurückzuführen, dass die Tradition, aus der die Familie ihre Identität und ihre Werte bezieht, ihre Mitglieder im Allgemeinen dazu zwingt, etwas bestimmtes zu tun, oder sie daran hindert, und das unter dem Vorwand, dass dies für sie besser sei, sie glücklicher mache oder weil es klüger und einfacher sei, so zu handeln. Dies bedeutet, dass jeder, der nicht gemäß der Logik dieser allgemeinen Meinung entscheidet, als gefährliches Mitglied wahrgenommen wird, das die Werte der Tradition oder der Familie zerstören will.<sup>344</sup> Deshalb kommt es vor, dass in dieser Art Zuwiderhandelnde sogar durch Vergiftung oder Verbannung bestraft werden.

Diese Logik lässt verstehen, dass Eltern und Kinder in Bezug auf die Ehe unterschiedliche Bestrebungen und Visionen haben - bedeutet das aber, dass die Eltern die Partner wählen sollen oder vielmehr, dass jeder junge Mensch das finden muss, was ihm/ihr am besten entspricht? Wer seine Eltern über seine Freiheit durch das Aufzwingen einer Ehepartnerin/eines Ehepartners verfügen lassen würde, wäre nicht frei. Dazu ist zu sagen, dass ein solches Verhalten, das den Wert der persönlichen Wahl des Einzelnen

---

<sup>342</sup> Vgl. YAMEOGO, Sylviane Wendkuuni, La difficulté d'être célibataire au Burkina Faso, unveröffentlichtes E-mail vom 16. Februar 2020 [*mit ausdrücklicher Zustimmung der Autorin*].

<sup>343</sup> Vgl. KI, Simon Évariste, Unveröffentlichter Brief an Félix Ouédraogo, Barcelone le 17 avril 2020 [*mit ausdrücklicher Zustimmung des Autors*].

<sup>344</sup> Vgl. ebd.

einschränkt, wenn nicht sogar vernichtet, nicht gerechtfertigt ist. In der Tat gibt es keinen Grund, warum die Gesamtheit menschlicher Lebensentwürfe nach einem einzigen Modell oder nur nach einer kleinen Anzahl von Modellen gestaltet werden sollte.

Konkret erlebt man manchmal Dramen zerbrochener Liebesbeziehungen aus verschiedenen Gründen: Die Religion der beiden Verlobten ist unterschiedlich, und aus diesem Grund sind die Eltern entschieden gegen die Ehe. Oder: Aufgrund historischer Bündnisse oder Streitigkeiten ist die Ehe zwischen bestimmten ethnischen Gruppen verboten.<sup>345</sup> Da die Gefühle des Herzens nicht kontrolliert werden können, finden sich junge Menschen häufig in diesen belastenden Situationen wieder: sie werden einfach von ihren Familien daran gehindert, die Ehe zu schließen. Selbst wenn solche Situationen für beide Partner, die zu heiraten beabsichtigten, aber es nicht durften, schlimm sind, sind sie für Frauen nachteiliger.<sup>346</sup> In der Tat stehen diese, nachdem sie in einer so schockierenden Lebenssituation gelebt haben – nämlich den geliebten Partner nicht heiraten zu dürfen –, immer noch unter dem Druck zu heiraten, weil die Eltern es wollen, und da sie älter werden, sind sie in einer Zwangslage und heiraten schließlich.<sup>347</sup> Dies erklärt sich aus der Tatsache, dass es in Burkina Faso ein angemessenes Alter gibt, in dem Frauen noch ohne Unannehmlichkeiten heiraten können. Dies wird durch den Zeugungszweck der Ehe gerechtfertigt, ein Zweck, der als das wertvollste Gut der Ehe angesehen wird.<sup>348</sup> Ob jung oder älter, der Mann kann immer noch eine jüngere Frau heiraten, aber die Frau ist nicht in jedem Alter für die Ehe geeignet.<sup>349</sup> Diese Auffassung drängt die Frauen dazu, die Ehe zu einem vorrangigen Lebensthema zu machen, und bei denjenigen, die dies nicht tun, ist die Familie dafür verantwortlich, sie daran zu erinnern und sie bei Bedarf mehr oder weniger zu zwingen. Laut den Statistiken des Nationalen Instituts für Statistik und Demographie<sup>350</sup> betreffs des Familienstands und der Ehe in Burkina Faso (2009), beträgt das Durchschnittsalter der beginnenden andauernden Ehelosigkeit (kritische Schwelle, ab

---

<sup>345</sup> Vgl. PACERE, Titinga Frédéric, *Yongre-Bagre ou signes de la souris*<sup>91</sup>, 54.

<sup>346</sup> Vgl. YAMEOGO, Sylviane Wendkuuni, *La difficulté d'être célibataire au Burkina Faso*<sup>342</sup>.

<sup>347</sup> Vgl. KI, Simon Évariste, *Unveröffentlichter Brief an Félix Ouédraogo*<sup>343</sup>.

<sup>348</sup> In Burkina Faso wird eine Ehe ohne Fortpflanzungsmöglichkeit als Misserfolg angesehen. Eine sterile Frau ist eine unglückliche Frau. Unfruchtbarkeit, wenn es um Frauen geht, ist manchmal die Ursache für Scheidung oder Polygamie, weil ein Mann immer Nachkommen haben muss. In der gegenwärtigen Konzeption richten sich, wenn ein Paar kinderlos ist, alle kritischen Blicke und alle Vorwürfe automatisch gegen die Frau. Dies ist eine große Ungerechtigkeit und spiegelt den niedrigeren Rang wider, den Frauen immer noch im Land innehaben. Sie ist das Gespött anderer Frauen sowie ihrer Schwiegereltern / Schwiegerfamilie. Wie im ersten Kapitel erwähnt, wird eine Frau niemals die Sterilität ihres Mannes aufdecken.

<sup>349</sup> Vgl. MINISTÈRE DE LA FEMME, DE LA SOLIDARITÉ NATIONALE ET DE LA FAMILLE, *Annuaire Statistique „Femme et Genre“ 2016*, Ouagadougou 2016, 56.

<sup>350</sup> INSTITUT NATIONAL DES STATISTIQUES ET DE LA DEMOGRAPHIE (INSD).

der es schwierig ist, einen Ehepartner zu finden) 35 für die Frauen, während es 55 für die Männer ist. Bei Männern variiert der Anteil der endgültigen Ehelosigkeit kaum mit dem Bildungsniveau, während der Anteil der Frauen von 1,5% für ein sehr geringes Niveau auf 17,8% für das höhere Bildungsniveau steigt.<sup>351</sup>

## 2. Einfluss der Gesellschaft

Wie in der vorliegenden Arbeit bereits gesagt wurde, übt die burkinische Gesellschaft psychologischen Druck aus, der häufig in Form von psychologischer Aggression gegenüber unverheirateten Personen, insbesondere Frauen, auftreten kann. Diese Gesellschaft ist immer noch sehr konservativ. Die alleinstehende Frau wird durch verschiedene Beinamen verunglimpft, die oft synonym mit „Prostituierte“ sind.<sup>352</sup> Der Grund für einen solchen Missbrauch (und das muss man so nennen) ist, dass die Gesellschaft immer die Frau vom Mann her und in Verbindung mit diesem denkt. Eine Frau braucht Sicherheit in ihrem Leben und sie findet diese Sicherheit beim Mann und durch ihn. Darüber hinaus ist es die Aufgabe der Frau, sich sowohl um das Haus als auch um die Kinder zu kümmern. Daher ist es für sehr viele schwierig, für eine alleinstehende Frau und ihre von der traditionellen Norm abweichenden Lebensziele Verständnis aufzubringen.<sup>353</sup>

Wenn der unverheiratete Mann nicht so stark kritisiert wird wie die unverheiratete Frau, dann eben deshalb, weil die burkinische Gesellschaft eine patriarchalische Gesellschaft ist.<sup>354</sup> Zu sagen, dass ein alleinstehender Mann nicht so viel negative Kritik erdulden muss wie eine alleinstehende Frau, bedeutet allerdings nicht, dass die Gesellschaft es für einen Normalzustand hält, wenn ein Mann unverheiratet lebt. Es liegt vielmehr daran, dass angenommen wird, dass eine einzelne Frau anfälliger (d.h. schutzbedürftiger gegenüber sexueller Belästigung) ist.<sup>355</sup> Es ist, als ob die Gesellschaft den Männern ein stillschweigendes Recht zuerkennt, ledig zu bleiben. In diesem Fall wird allerdings angenommen, dass der einzige Grund dafür die sexuelle Impotenz ist. Die Ehelosigkeit des Mannes wird immer mit sexueller Impotenz verbunden, während das

---

<sup>351</sup> Vgl. LALA, Kader, Y a-t-il pénurie de maris à Ouaga ? URL: <https://lefaso.net/spip.php?article70085>, (Stand: 27. Jänner 2020).

<sup>352</sup> Vgl. JUOMPAN-YAKAM, Clarisse, Célibataires africaines et fières de l'être, in: Jeune Afrique Magazine 2839 (2015) 16.

<sup>353</sup> Vgl. LALA, Kader, Y a-t-il pénurie de maris à Ouaga ? URL: <https://lefaso.net/spip.php?article70085>, (Stand: 27. Jänner 2020).

<sup>354</sup> Vgl. ebd.

<sup>355</sup> OTAYEK, René, L'Eglise catholique au Burkina Faso. Un contre-pouvoir à contretemps de l'histoire ? in: Religion et transition démocratique 9 (1997) 221–258, hier 238.

Unverheiratetsein der Frau Synonym für Freizügigkeit und minderem moralischen Wert und somit Synonym von Prostitution ist.<sup>356</sup> Diese diskriminierende soziologische Tatsache verdient im Rahmen einer anderen Studie mehr Aufmerksamkeit. Jedenfalls kann man feststellen, dass immer mehr moderne Frauen allein leben und dass das Bildungsniveau sie nicht vor Benachteiligung schützt, weil die Männer in Burkina Faso keine Frauen mit höherem Bildungsniveau oder höherem Einkommen heiraten wollen.<sup>357</sup> Dies ist wieder ein Zeichen männlicher Dominanz.

Es kommt vor, dass manche Frauen nach der Eheschließung dazu neigen, ihre alleinstehenden Freundinnen allmählich an den Rand zu neigen, den Kontakt mit ihren alleinstehenden Freundinnen allmählich einzuschränken und sie von ihrem neuen Leben immer mehr fernzuhalten, weil sie fürchten, dass sie ihrem Eheleben schaden können. Ebenso gibt es Mütter oder Tanten von Jungvermählten, die den unverheirateten Freundinnen ihrer Tochter offen verbieten, mit ihr in Kontakt zu bleiben, weil sie, als „freizügige Frauen“, ihr vermutlich schlechte Ratschläge (von freien Frauen) geben und ihrer Ehe schaden könnten.<sup>358</sup> Dies sind Formen der Ausgrenzung und Aggression, die jede Frau vermeiden möchte - um jeden Preis -, wenn sie nur vor solch unangenehmen Situationen bewahrt wird.<sup>359</sup> Da die burkinische Gesellschaft eine positive und respektvolle Einstellung zu verheirateten Frauen hat, während alleinstehende Frauen den Vorurteilen und negativen Urteilen derselben Gesellschaft ausgesetzt sind, sind viele junge Frauen gezwungen zu heiraten, um diesem Übel zu entkommen, auch wenn sie an sich kein Interesse an der Ehe haben.<sup>360</sup>

### **3. Verborgene Ziele der Eheleute**

Liebe, auch wenn sie kein rechtliches Element für die Gültigkeit der Ehe ist, ist Gegenstand des Konsenses in dem Sinne, dass Liebe der Zustimmung Festigkeit verleiht und es dem Paar ermöglicht, eine dauerhafte Lebensgemeinschaft zu bilden.<sup>361</sup> Dies bedeutet, dass die Basis jeder ehelichen Verbindung die Liebe sein sollte, unabhängig von ihrem Grad. Es kann jedoch vorkommen, dass eine der Parteien die Ehe nicht aus

---

<sup>356</sup> Vgl. KI, Simon Évariste, Unveröffentlichter Brief an Félix Ouédraogo<sup>343</sup>.

<sup>357</sup> Vgl. ZONGO, Kanadèle, La plume de Kanadèle. Quand le retard de mariage devient un cauchemar pour les jeunes filles, URL: <https://www.burkina24.com/2020/01/06/la-plume-de-kanadele-quand-le-retard-de-mariage-devient-un-cauchemar-pour-les-jeunes-filles/> (Stand: 16. Jänner 2020).

<sup>358</sup> Vgl. MONE, Théophile, La vie du couple aujourd'hui<sup>15</sup>, 34.

<sup>359</sup> Vgl. PACERE, Titinga Frédéric, Yongre-Bagre ou signes<sup>91</sup>, 35.

<sup>360</sup> Vgl. ZONGO, Kanadèle, La plume de Kanadèle. Quand le retard de mariage devient un cauchemar pour les jeunes filles.

<sup>361</sup> Vgl. BONNET, Louis<sup>189</sup>, 256.

Liebe eingeht, sondern weil sie ein bestimmtes, nur ihr bekanntes Ziel verfolgt. Dieses verborgene Ziel betrifft hauptsächlich ein materielles und finanzielles Interesse oder eine erstrebenswerte soziale Position.<sup>362</sup> Man ist daher bereit, alles zu tun, um dieses Ziel zu erreichen. Zum Beispiel entscheidet man sich dafür, ein Kind zu haben, um den Partner an sich zu binden und ihn schließlich heiraten zu können. Wenn man den erwarteten Nutzen erzielt, ist man glücklich, aber wenn dies nicht der Fall ist, befindet sich man in einer eigenen Falle und der Schaden trifft nicht mehr nur den Schuldigen, sondern auch die unschuldige Partei, die in ihrem guten Glauben getäuscht und in ihrer Liebe missbraucht wurde. Dies ist eine Art von Ehe, die nicht ein Leben lang Bestand haben kann. Es muss auch gesagt werden, dass bei aus eigennützigen Motiven geschlossenen Ehen mit verborgenen Zielen, derjenige/diejenige, der sein/ihr eigenes Interesse verfolgt, nicht von der Liebe geleitet ist, aber dennoch davon überzeugt ist, dass er/sie sich irgendwann verlieben wird aber dies kommt leider in den meisten Fällen nicht vor.

#### **4. Die innere Freiheit zur Eheschließung und die arrangierte Ehe**

Die arrangierte Ehe ist eine soziokulturelle Einrichtung, in der die Familie (im Allgemeinen die Eltern) den Gatten oder die Gattin auswählt (aussucht) und die Ehe mit oder ohne die Zustimmung des Partners/der Partnerin organisiert. In diesem letzteren Fall spricht man von Zwangsheirat.<sup>363</sup> Es sollte zwischen arrangierter Ehe und Zwangsheirat unterschieden werden, weil in der Zwangsheirat mindestens einer der Ehegatten gezwungen ist, eine Ehe zu schließen, oder unter dem Druck steht, seine Zustimmung zu geben. Die Bedingungen, die zu einer arrangierten Ehe führen, finden sich auch in der Zwangsheirat, aber der Unterschied beruht hier auf dem Begriff „Zwang“, vor allem psychologischer und besonders sozialer Natur: Es ist der Einfluss der Umgebung, insbesondere der Familie, der den Druck auf die betroffenen Ehegatten massiv verstärkt. Bei der arrangierten Ehe gibt es wenigstens eine Mindestzustimmung der zukünftigen Ehepartner.<sup>364</sup>

Hier werden speziell die arrangierten Ehen behandelt. Bei arrangierten Ehen spielen zweifellos wirtschaftliche und politische Gründe eine Rolle.<sup>365</sup> So konnte beispielsweise im Mittelalter die Ehe zwischen Sohn und Tochter zweier Könige oder Kaiser ein

---

<sup>362</sup> Vgl. MONE, Théophile, *La vie du couple aujourd'hui*<sup>15</sup>, 34.

<sup>363</sup> Vgl. ebd.

<sup>364</sup> Vgl. ebd.

<sup>365</sup> Vgl. ebd.

Bündnis begründen, das die Macht der beiden Familien über eine Region verstärkte und es ermöglichte, eine Dynastie zu bewahren und ein Erbe weiterzugeben. Die arrangierte Ehe kann auch einen Pakt besiegeln, um die Bräuche und Werte einer bestimmten Gemeinschaft zu bewahren und weiterzugeben.<sup>366</sup> In Burkina Faso rechtfertigen mehrere Gründe arrangierte Ehen. Es sollen einige davon aufzählt werden:

*a) Der Schutz der Mädchen<sup>367</sup>*

Eltern nutzen die arrangierte Ehe, um einen Ehepartner für ihre Tochter zu finden, weil sie denken, sie beschützen zu müssen und so zu ihrem Wohl handeln. Sie versuchen daher, ihrer Tochter eine sichere Zukunft zu gewährleisten, indem sie sie mit dem Mann verheiraten, den sie für den Besten halten, weil die Tatsache, dass sie die Familie oder die Verwandten des Mannes kennen, ihnen das Gefühl gibt, dass ihre Tochter geschützt sein wird. So vertrauen sie ihre Tochter einem vertrauenswürdigen Ehemann und Schwiegereltern an, mit denen sie eine Ehrenbindung haben.<sup>368</sup> Dieser gut bekannte Ehemann und seine Familie sind für die Eltern des Mädchens eine Garantie für Sicherheit und gute Behandlung der jungen Frau, die sie nicht als Fremde, sondern als Freundin der Familie willkommen heißen wird.

*b) Garantie der Familienehre<sup>369</sup>*

Weil bestimmte Familien befürchten, dass ihre Kinder (Söhne und Töchter) mit „Ausländern“, die sich von ihrer Kultur und Religion unterscheiden, eine Ehe schließen könnten, suchen die Eltern nach der Möglichkeit, ihre jungen Söhne oder Töchter mit potenziellen Partnern derselben Gemeinschaft in Kontakt zu bringen. Die arrangierte Ehe ist somit auch Ausdruck eines Identitätsproblems und stellt für diese Familien ein Bollwerk gegen Assimilation und den Verlust von identitätsstiftenden Orientierungspunkten dar.

In Burkina Faso ist die Ehe die Institution, in der die Familienehre am stärksten zur Ausprägung kommt und durch die die soziale Anerkennung des Einzelnen und der Familie aufrechterhalten wird. Die Ehe nimmt daher den Charakter einer zwingenden

---

<sup>366</sup> Vgl. ebd.

<sup>367</sup> Vgl. MONE, Théophile, Ces raisons de bonne foi à l'origine des mariages forcés et arrangés qui ne tiennent plus, URL: <https://lesechosdufaso.net/raisons-de-bonne-foi-a-lorigine-mariages-forces-ne-tiennent-plus/> (Stand: 20. Jänner 2020).

<sup>368</sup> Vgl. ebd.

<sup>369</sup> Vgl. ebd.

Verpflichtung an.<sup>370</sup> Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung kann sogar die Grundlagen der Familienbindung gefährden, und Personen, die sich dieser Verpflichtung entziehen, laufen Gefahr, abgelehnt oder verbannt zu werden.

*c) Kontrolle der Sexualität der Frauen*<sup>371</sup>

Die arrangierte Ehe ist in gewissem Maße auch ein Mittel zur Kontrolle der Sexualität der Frauen. Einige Eltern sehen in einer arrangierten Ehe einen Schutz für ihre Töchter vor dem Risiko romantischer Beziehungen und insbesondere vor dem Risiko sexueller Beziehungen außerhalb der Ehe. Sie versuchen vor allem, uneheliche Schwangerschaften zu vermeiden, die aus dieser Art von romantischen Beziehungen resultieren könnten. Der gute Ruf vieler Familien basiert auf dem moralisch akzeptierten Sexualverhalten ihrer Mitglieder, ganz besonders ihrer Töchter. Über die Reputation der Familie wird akribisch gewacht. Nach Ansicht der Eltern ist eine arrangierte Ehe der beste Schutz gegen einen Angriff auf die Ehre der Familie.

*d) Eine Garantie gegen Armut*<sup>372</sup>

Armut kann in einigen Fällen der Grund für eine arrangierte Ehe. Es gibt arme Familien mit Töchtern, die für Männer einer bestimmten sozialen Kategorie wirklich hübsch und begehrenswert sind: Beamte, Händler usw. Die Männer, die ein Auge auf diese Mädchen geworfen haben, werden nicht direkt mit ihnen sprechen. Vielmehr werden sie den Eltern Höflichkeitsbesuche abstatten. Sobald die Eltern den konkreten Zweck der häufigen Besuche verstehen, werden sie aktiv. Aber wie? In Burkina Faso wird der Gast am Ende seines Besuchs immer zur Haustür und sogar darüber hinaus begleitet, abhängig von der Art der Beziehungen, die zwischen ihm und der Familie bestehen. Wenn beim ersten und zweiten Besuch der Vater den Besucher begleitet hat, wird die Tochter das nächste Mal gebeten, den Gast zu begleiten, um die Kommunikation und das Sich-Kennenlernen zu fördern. Bei seinem nächsten Besuch kann der Besucher beispielsweise ein Geschenk für die Familie mitbringen. Dadurch zeigt er klar seine Absichten und die Eltern versuchen, ihre Tochter so zu motivieren, dass sie ihm größtmögliche Aufmerksamkeit schenkt. Auch wenn die Tochter vielleicht ablehnend reagiert, werden die Ermahnungen ihrer Eltern sie schließlich überzeugen.

---

<sup>370</sup> Vgl. ebd.

<sup>371</sup> Vgl. ebd.

<sup>372</sup> Vgl. ebd.

Hinsichtlich dieses Prozesses der Eheanbahnung kann gesagt werden, dass die innere Freiheit der Vertragsparteien etwas eingeschränkt ist. Die persönliche Zustimmung bei arrangierten Ehen kann problematisch sein, da der Entscheidungswille von externen Faktoren beeinflusst wird. Alles wird getan, um die Schließung des Ehebundes zu einem bestimmten Zweck zu erreichen. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass die Ehegatten oder einer der beiden die Bindung ohne Begeisterung eingehen, nur weil sie ihre Familie respektieren oder sich einer bestimmten Meinung fügen.

### **5. Die Logik des geringeren Übels und die innere Freiheit zur Eheschließung**

Unter der Logik des geringeren Übels ist hier eine Situation zu verstehen, in der eine Person zwischen zwei oder mehreren alternativen Möglichkeiten wählen muss, die für sie in Wirklichkeit alle misslich oder sogar echt unangenehm sind.<sup>373</sup> Konkret kann das folgende Beispiel den Gedanken erklären: Ein junger Mann wirbt seit drei Jahren um ein Mädchen, das ihn nicht liebt. Aber er lässt sich angesichts des Verhaltens des Mädchens nicht entmutigen. Mehr noch, er hat es geschafft, die Sympathie ihrer Eltern zu gewinnen, weil er freundlich und höflich ist und ihren Eltern regelmäßig Geschenke macht. Die Mutter bittet ihre Tochter, den jungen Mann, den diese nicht liebt, zu heiraten; manchmal tut sie es unter Tränen. Der Vater ist ebenfalls dieser Meinung und argumentiert, dass angesichts der Fragilität seiner Gesundheit und angesichts der Tatsache, dass sie die älteste Tochter ist, es wichtig ist, dass sie zu seinen Lebzeiten heiratet und ihm vor seinem Tod die Freude macht, Großvater zu sein - dies wäre das größte Glück seines Lebens. Das Mädchen will von diesem jungen Mann nichts wissen, aber sie will auch ihren Eltern, die für sie so wichtig sind, keinen Kummer bereiten. Also beschließt sie, den jungen Mann gegen ihre Überzeugung und gegen ihre Gefühle zu heiraten, weil dies ein geringeres Übel ist, als ihre Eltern traurig zu machen oder gar von ihnen abgelehnt zu werden.

Eine solche Wahl ist absolut keine freie Wahl. Sie ist aufgezwungen und wird schwer zu leben sein. Es ist keine Wahl, die das Glück des Subjekts berücksichtigt, sondern das Wohl einer anderen Person. Das Subjekt steht unter dem Druck des Willens anderer. Seine innere Freiheit wird verletzt, weil er/sie eine solche Wahl zunächst nicht treffen wollte. Vielleicht können dadurch schöne Lebensprojekte nicht verwirklicht werden. Die Logik des geringeren Übels beeinträchtigt die innere Freiheit in dem Sinne, dass es sich um keine Wahl aus freudiger Zustimmung, sondern um eine Wahl mangels besserer

---

<sup>373</sup> Vgl. KI, Simon Évariste, Unveröffentlichter Brief an Félix Ouédraogo<sup>343</sup>.

Alternativen handelt. Dies bedeutet, dass das Subjekt nicht zögert, eine neue, bessere Wahl zu treffen, sobald sich die Gelegenheit bietet. Im genannten Beispiel könnte die junge Frau bei Problemen mit dem Zusammenleben in der Ehe die Bindung lösen, wenn beispielsweise ihre Eltern, die diese Vereinigung haben wollten, nicht mehr leben. Dies legt nahe, dass eine nach der Logik des geringeren Übels getroffene Wahl eine bloß vorübergehende Wahl ist. Die katholische Ehe ist jedoch eine endgültige Entscheidung und Verpflichtung für das ganze Leben.

### **III. Ergänzende Normen über das Brautexamen gemäß Canon 1067**

#### **A. Bestehende Bestimmungen für den c. 1067 auf der Ebene der Bischofskonferenz<sup>374</sup>**

a) Für das kanonische Brautexamen der Ehegatten müssen die für die verschiedenen Arten der Ehe (gewöhnliche Ehe zwischen Katholiken, Mischehe, Ehe mit Sondererlaubnis bei Religionsverschiedenheit) vorgesehenen Befragungsblätter verwendet werden. Die Befragung muss die Vertraulichkeit und die freie Meinungsäußerung gewährleisten. Die zukünftigen Ehepartner müssen getrennt befragt werden.<sup>375</sup>

b) In Bezug auf die Veröffentlichung von Aufgeboten werden die Hirten sicherstellen, dass die Ehe mindestens dreimal veröffentlicht wird, weil es ja Ziel der Veröffentlichung ist, mögliche Hindernisse herauszufinden. Da die Ehe auch ein sozialer Akt ist, wird die Veröffentlichung von Aufgeboten ein Mittel sein, die christliche Familie (die Kirche) zu informieren und eine Bitte, für die Brautleute zu beten. Die Veröffentlichung der Aufgebote muss mindestens drei Sonntage hintereinander ordnungsgemäß durchgeführt werden. Im Falle der Bitte, auf die Veröffentlichung der zu beantragenden Aufgebote zu verzichten, möge man sich an den Ortsbischof wenden.

---

<sup>374</sup> CONFERENCE ÉPISCOPALE BURKINA-NIGER, Normes complémentaires au Code de droit canonique de 1983, Ouagadougou 2012, 12

<sup>375</sup> „Pour l’interrogatoire canonique des époux il faut utiliser les feuilles d’interrogatoire appropriées aux différentes sortes de mariage (mariage ordinaire entre catholiques, mariage mixte, mariage avec dispense de disparité de culte). L’interrogatoire doit sauvegarder la confidentialité et la liberté d’expression. Les futurs époux doivent être interrogés séparément“, in: CONFERENCE ÉPISCOPALE BURKINA-NIGER, ebd.

Die Hirten werden auch sicherstellen, dass die zukünftigen Ehepartner eine geeignete Ehevorbereitung erhalten, die die Bedeutung der christlichen Ehe, die Hindernisse und die Verpflichtungen der Ehepartner klarstellt. Dieselben Hirten stellen sicher, dass in den Dokumenten der Ehegatten eine ordnungsgemäß unterzeichnete Bescheinigung über die Ehevorbereitung vorliegt.<sup>376</sup>

c) Um die bestmögliche Stabilität der Ehe zu gewährleisten, ist es zum Zeitpunkt des kanonischen Brautexamens und der Ehevorbereitung erforderlich, die Ehegatten auf die Berechtigung und die Vorzüge der standesamtlichen Eheschließung aufmerksam zu machen. Sie werden nachdrücklich ermutigt, diese zu feiern, da der Staat in unseren Ländern nur die Zivilehe anerkennt.<sup>377</sup>

## B. Wirksamkeit und Einschränkungen bestehender Bestimmungen

Die bereits bestehenden Bestimmungen haben den Vorteil, Leitlinien für das Brautexamen, die Anmeldung und die Ehevorbereitung sowie das Aufgebot bereitzustellen. Der Pfarrer oder sein Vikar verfügt über technische Informationen für diese Arbeit. Es muss jedoch gesagt werden, dass diese Bestimmungen sehr allgemein gehalten sind und es nicht ermöglichen, Konsensmängel zu vermeiden oder zu wissen, ob die Ehegatten wirklich aus freien Stücken heiraten. Dies ist eine Quelle verschiedener Probleme nach der Eheschließung: Untreue, Polygamie, Scheidung usw. Zwecks größerer Effizienz ist es daher ratsam, die derzeitige Praxis zu verbessern. In Punkt II dieses Kapitels wurde die Frage der inneren Freiheit behandelt. Einige Faktoren heben diese innere Freiheit, die für die Gültigkeit der Ehe notwendig ist, manchmal auf. In Anbetracht dessen, was zu diesem Thema gesagt wurde, ist es ratsam, konkrete Wege zur Verbesserung der derzeit geltenden Normen in Bezug auf alle anderen Mittel zu prüfen,

---

<sup>376</sup> „Pour ce qui est de la publication des bans, les pasteurs veilleront à ce que le mariage soit publié au moins trois fois, étant donné que le but de la publication est de découvrir les empêchements éventuels. Le mariage étant également un acte social, la publication des bans sera un moyen d’information de la famille chrétienne et une demande de prier pour les intéressés. Il convient que le projet de mariage soit dûment publié au moins trois dimanches de suite. S’il y a des demandes de dispenses de publication des bans à demander, s’en référer à l’évêque. Les pasteurs veilleront également à faire bénéficier aux futurs époux d’une préparation convenable qui situe le sens du mariage chrétien, les empêchements, et les obligations des époux. Dans le dossier, les mêmes pasteurs veilleront à ce qu’il y ait une attestation dûment signée par qui de droit“, in: CONFERENCE ÉPISCOPALE BURKINA-NIGER, ebd.

<sup>377</sup> „Dans le but de garantir la meilleure stabilité du mariage, il est nécessaire, au moment de l’interrogatoire canonique et de la préparation, de faire prendre conscience aux époux du bien-fondé du mariage civil. On les encouragera fortement à le célébrer vu que dans nos pays l’État ne reconnaît que le mariage civil“, in: CONFERENCE ÉPISCOPALE BURKINA-NIGER, ebd.

die es ermöglichen, die Nachforschungen vor der Eheschließung ordnungsgemäß durchzuführen. Derzeit wird das Trauungsprotokoll für das Brautexamen verwendet und der Pfarrer hält sich an die Angaben der Verlobten. Selbst wenn dieses Protokoll die richtigen Fragen stellt, ermöglicht es oft nicht den Mangel an innerer Freiheit zu erkennen. Zwei Fragen des Trauungsprotokolls betreffen übrigens direkt die innere Freiheit sowie die Meinung der Eltern zu dieser Ehe: *1 / Willigen Sie frei ein, zu heiraten? 2 / Willigt Ihr Verlobter/Ihre Verlobte frei ein, zu heiraten?* Dies sind Fragen, die mit einem einfachen „Ja“ oder ein „Nein“ zu beantworten sind. Wenn die Antwort dem entspricht, was der fragende Priester erwartet, gibt es kein vertiefendes Gespräch. Es ist wichtig, über diese Befragung hinauszugehen, die manchmal als eine reine Formalität gesehen ist. In dieser Phase wäre es wichtig, dem verlobten Paar die tiefere Bedeutung dieser spezifischen Fragen zu erklären, damit sie besser verstehen, worum es eigentlich geht. Ein Pfarrer sagte in diesem Zusammenhang: „Im Allgemeinen verstehen die Verlobten nicht, warum ihnen so viele Fragen gestellt werden und was mittels dieses Fragebogens letztendlich festgestellt werden soll.“<sup>378</sup>

Nach Meinung eines anderen befragten Pfarrers hat der Fragebogen für das Brautexamen nur begrenzten Nutzen, weil er allein ein umfassendes Wissen über die innere Freiheit der Ehegatten nicht ermöglicht.<sup>379</sup> Deshalb sollte der Pfarrer die bereits ausgearbeiteten Fragen weiterentwickeln, um aussagekräftige Antworten zur Klärung der inneren Freiheit zu erhalten. Zum Beispiel zu folgender Frage: *„Willigen Sie frei ein, zu heiraten?“* könnten weitere Fragen gestellt werden: *Haben Sie einander frei gewählt? Wurden Sie gezwungen? Wurden Ihnen Bedingungen für die Ehe gestellt? Haben Sie Bedingungen für diese Ehe festgelegt? Können Sie friedlich miteinander kommunizieren?*<sup>380</sup> Das Brautexamen ist also nicht nur ein Verwaltungsakt, sondern muss sich auch der Seelsorge für die Begleitung von Paaren auf dem Weg zur Ehe öffnen: d.h. eine Seelsorge für Verlobte sein. Ziel dieser Seelsorge für Verlobte wäre, bestimmte grundlegende Fragen zur inneren Freiheit zu klären. Zum Beispiel: *Bin ich frei dafür, mit ihm/ihr mein Leben lang in einer Ehe verbunden zu bleiben? Bin ich frei von familiärem Druck? Bin ich frei*

---

<sup>378</sup> BAMOGO, Roger, Mon point de vue sur le formulaire de l'interrogatoire canonique, unveröffentlichtes E-mail vom 4. April 2020 [mit ausdrücklicher Zustimmung des Autors].

<sup>379</sup> OUÉDRAOGO, Séverin, Réponse à ton message, unveröffentlichtes E-mail vom 15. April 2020 [mit ausdrücklicher Zustimmung des Autors].

<sup>380</sup> Vgl. GUBILA, Jean Paul, Ton questionnaire de mémoire, unveröffentlichtes E-Mail vom 15. April 2020 [mit ausdrücklicher Zustimmung des Autors].

*von etwaigen emotionalen Bedürfnissen, von meiner Angst vor Einsamkeit, meinen Illusionen? Warum will ich ihn/sie heiraten? Welche Bedeutung geben wir unserer Ehe?*

Das geltende Trauungsprotokoll könnte verbessert werden, um es für Verlobte klar und verständlich zu machen. Das Trauungsprotokoll ist auf Französisch (der Amtssprache des Landes) verfasst. Burkina Faso hat fast siebzig Landessprachen und mehr als die Hälfte der Bevölkerung kann weder lesen noch schreiben. Während der Befragung versucht daher jeder Priester, die Fragen für die Verlobten in die Landessprache zu übersetzen, und transkribiert die Antworten auf Französisch. Das Trauungsprotokoll muss also in den großen Landsprachen bzw. den liturgischen Sprachen von Burkina Faso übersetzt werden.

## C. Vorschlag für ergänzende Normen gemäß Canon 1067<sup>381</sup>

### 1. Die Überprüfung der Zeit zwischen der Anmeldung und der Hochzeitsfeier

Die befragten<sup>382</sup> Pfarrer räumen ein, dass es schwierig sei, anhand von nur zwei Fragen, die mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden müssen, zu wissen, ob die Verlobten oder einer von ihnen die innere Freiheit haben, die Ehe zu schließen, oder nicht. Sie bekräftigen jedoch, dass es möglich ist, sich ein klares Bild von der inneren Freiheit durch ein längeres Gespräch in Form von Begleitung zu machen, da man sich kulturbedingt jemandem bei einem ersten Treffen noch nicht so leicht anvertraut. Dies bedeutet, dass ein „Ja“ oder ein „Nein“ nur scheinbar der Wahrheit entsprechen kann.

Die Ehe ist eine ernsthafte Verpflichtung, die eine gute Vorbereitung erfordert. Da die Ehe eine lebenslange Gemeinschaft ist, muss man sich genügend Zeit nehmen, um sich darauf gut vorzubereiten. Was Burkina Faso angeht, wäre ein pflichtiger Zeitraum von sechs Monate<sup>383</sup> für die fruchtbringende Begleitung von verlobten Paaren angemessen, die ein Eingehen auf die Persönlichkeit der Brautleute und ein besseres Verständnis ihrer Situation ermöglicht. Innerhalb sechs Monate könnte der Pfarrer oder sein rechtmäßiger Stellvertreter (Vikar)<sup>384</sup> das verlobte Ehepaar mindestens dreimal vor der Eheschließung oder je nach dem Bedarf öfter treffen. Auf diese Weise können die Hirten die

---

<sup>381</sup> Die Bischofskonferenz hat schon drei Paragraphen erlassen (vgl. III. A. a) b) c)), die wir noch verbessern möchten. Die vorliegenden Vorschläge sind ergänzenden Normen zu diesen bestehenden drei Paragraphen.

<sup>382</sup> Text mit den Fragen im Anhang 4.

<sup>383</sup> Bis jetzt werden drei Monate erforderlich.

<sup>384</sup> In Burkina Faso sind die Priester ein Team von zwei bis vier Personen oder mehr, je nach Größe der Gemeinde. Die Begleitung des Brautpaares liegt also nicht nur in der Verantwortung der Pfarrer; sie teilen diese Aufgabe mit den Pfarrvikaren.

Entwicklung des Aufeinander-Zugehens der Verlobten sowohl auf spiritueller Ebene als auch auf der Ebene ihres Willens, sich für ihr ganzes Leben zu binden, verfolgen. In dieser Zeit wird der Pfarrer oder sein Vikar auch auf alles die beiden Verlobten Betreffende achten, um festzustellen, ob zwischen ihnen Harmonie besteht. Während der Gespräche wird er auch besonderes Augenmerk darauf legen, dass jeder von beiden das Wort ergreifen kann und nicht nur einer im Namen des anderen spricht. Diese Frist von mindestens sechs Monaten zwischen der Anmeldung und der Eheschließung würde eine bessere Betreuung der Verlobten ermöglichen, um ihnen die Hilfe zukommen zu lassen, die sie benötigen.

Der Pfarrer muss das Vertrauen der Brautleute gewinnen und diese müssen sich demjenigen, der ihnen Fragen stellt, vertrauensvoll öffnen können. Aus diesem Grund wurde vorgeschlagen, zwischen der Anmeldung und der Trauungsfeier einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten vorzusehen, um eine Atmosphäre des Vertrauens zu schaffen und hilfreiche Begleitung zu ermöglichen. Dieser zwischenmenschliche Ansatz ermöglicht es, die wahren Motivationen zu erkennen und die aufrichtigsten bzw. ehrlichsten Antworten zu erhalten. Eine spezielle Seelsorge für Verlobte ist dafür eine echte Notwendigkeit.

## **2. Brautexamen in verschiedenen Phasen**

Wenn zwischen der Anmeldung und der Eheschließung eine Frist von mindestens einem Jahr vorgeschlagen wurde, so soll dies ein besseres Brautexamen ermöglichen. Es ist durchaus berechtigt anzunehmen, dass man nach einem oder zwei Treffen weder die Verlobten noch ihre konkrete Situation wirklich kennen kann. Der eine oder andere kann bereits darauf vorbereitet sein, den für die kanonische Befragung geplanten Fragebogen mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten, ohne dass der Priester wirklich merkt, ob die Antworten bloß „eingelernt“ sind oder der Wahrheit entsprechen. In einigen Fällen kann es vorkommen, dass ein einziges Gespräch Elemente aufdeckt, die der Eheschließung entgegenstehen. In den meisten Situationen ist dies jedoch nicht der Fall. Man müsste einen Weg finden, um die freie Meinungsäußerung beider Partner zu ermöglichen. Wenn das erste Treffen formell sein muss, d.h. den Zweck hat, im Rahmen des Brautexamens das Trauungsprotokoll auszufüllen, sollten die anderen Treffen und Gespräche Gelegenheiten sein, bei denen der Pfarrer sein Können nicht unbedingt dafür einsetzen wird, um vertrauliche Mitteilungen zu erlangen, sondern um nützliche Informationen zu erhalten, die vielleicht ein einfacher Fragebogen nicht liefert. Der persönliche Austausch

bietet eine andere Stimmung als das Ausfüllen eines Fragebogens. Und wenn beim ersten Treffen eine noch eher distanzierte Beziehung zwischen den Verlobten und dem Priester besteht, wird beim zweiten oder dritten Treffen ein größeres Vertrauen entstehen können. Somit könnte das Brautexamen, dessen Ziel letztendlich das Wohl der Ehegatten selbst und nicht unbedingt das Auffinden eines Problems mit ihrer Ehe ist, fruchtbringend durchgeführt werden.

### **3. Befragung verschiedener Zeugen im Familien- und Freundkreis.**

Die innere Freiheit ist kein äußerlich wahrnehmbares Objekt und kann daher nicht wie ein Gegenstand „gezeigt“ werden. Entweder spürt man selbst, dass sie jemandem in Bezug auf eine Reihe von Elementen fehlt, oder man erhält ausdrücklich Informationen von der betroffenen Person oder von einem Zeugen. Deshalb sind aufgrund der Heiligkeit des Ehesakraments außer den Gesprächen zwischen dem Priester und den Verlobten auch andere Mittel für die Suche nach den richtigen Informationen notwendig und wichtig, damit der Priester klar wissen kann, dass der Eheschließung nichts im Wege steht. Dafür kann er bestimmte Personen befragen, die den Verlobten sehr nahe stehen. Er wird ihnen klar machen, dass es wichtig ist, so viele Informationen wie möglich zu haben, denn letztendlich geht es um das Wohl der Ehepartner und dafür braucht er ihre offene Mitwirkung. Niemand soll vor ein Tribunal der Verunglimpfung und Schlechtmacherei gezerzt werden, aber es braucht einen Weg, um den Ausschluss jeglichen Irrtums bezüglich der Eheschließung sicherzustellen. Einige nahe Verwandte oder enge Freunde/Freundinnen kennen sicherlich Details, die Aufschluss über die innere Freiheit der Verlobten geben können. Wenn sie die Gelegenheit dazu hätten, könnten sie sich äußern und dem Priester bei der Entscheidungsfindung helfen. Aber wenn sie nicht gefragt werden, werden sie niemals von sich aus etwas sagen. Selbst wenn sie gefragt werden, behalten sie ihr Wissen manchmal für sich aus Furcht, die Ursache für die Nicht-Eheschließung zu sein, eben weil sie wichtige Informationen geliefert hätten. Es kommt oft vor, dass nach dem Scheitern der Ehe sich die Zungen lockern, um zu sagen, dass aus diesem oder jenem Grund klar war, dass die Ehe nicht gelingen werde. Daher ist es pastoral empfohlen und hilfreich, diese Menschen vor der Eheschließung anzuhören. Es ist Sache des Priesters, vorsichtig zu sein und zu wissen, wie er das Vertrauen all dieser Menschen gewinnen kann, damit er möglichst viele und auch unterschiedliche Informationsquellen hat. Darüber hinaus sollten die von diesen Personen erhalten

sensiblen Informationen mit größter Diskretion und Umsicht verwendet werden, um Skandale und Spaltungen, ja sogar Feindschaften zu vermeiden.

#### **4. Bestimmungen im Fall geprüfter mangelnder innerer Freiheit einer Verlobten**

Die Freiheit, eine Ehe zu schließen, ist kanonisch erforderlich für die Gültigkeit der Ehe.<sup>385</sup> Wenn also nachgewiesen wird, dass einem der Ehegatten bei der Eheschließung die innere Freiheit fehlt, ist es notwendig und angemessen, die Eheschließung auszusetzen, um sicherzustellen, dass das Hindernis, das ihr entgegensteht, beseitigt wird. Wenn das Hindernis für diese Ehe nicht beseitigt werden kann, wird die kirchliche Autorität erklären, dass eine Ehe zwischen den beiden Verlobten unmöglich ist. Man sollte in diesem Fall die Verlobten begleiten und ihnen väterlich erklären, dass es in ihrem Fall schwierig ist, etwas Ernstes gemeinsam zu haben, das aus einer Ehe resultiert, in der eine dauerhafte und gelungene Ehe zu führen, wenn einer von ihnen es nicht ernst meint und eine ungültige Zustimmung gibt. Die Vorgehensweise kann in Abstimmung mit der Familie und vielleicht mit allen, die ein Interesse an der geplanten Ehe haben könnten, durchgeführt werden. Jeder muss sich seiner Verantwortung für das Wohl der Ehepartner und der Gesellschaft stellen. Wenn sich die Verlobten nach der Unterbrechung des Eheschließungsprozesses wieder melden und versichern, dass das Hindernis nicht mehr besteht, könnte die Ehe gefeiert werden, wenn eine sorgfältige Untersuchung beweist, dass die erforderliche Freiheit tatsächlich besteht. Sonst wird die kirchliche Trauung nicht gefeiert.

#### **5. Vorschlag ergänzender Bestimmungen**

In Bezug auf die innere Freiheit zur Eheschließung wurden folgende Bestimmungen vorgeschlagen, um die bestehenden Normen zu verbessern:

- a) Das Trauungsprotokoll muss offiziell in die wichtigsten Landessprachen übersetzt werden. Diese offizielle Übersetzung sollte vorzugsweise von Kanonisten angefertigt werden und klar zum Ausdruck bringen, was man überprüfen will: nämlich ob die Verlobten von einem bereits bestehenden Eheband frei sind und ob die innere Freiheit gegeben ist.
- b) Da der Katechist und der Leiter der christlichen Gemeinde (CCB)<sup>386</sup> normalerweise in der Gemeinde leben und in die Bevölkerung eingegliedert sind, wird der Pfarrer darauf

---

<sup>385</sup> Vgl. WEBER, Margit, Die Totalsimulation<sup>201</sup>, 93–94.

<sup>386</sup> In Burkina Faso heißt es: Communauté Chrétienne de Base (CCB).

achten, sie anzuhören, bevor er die kanonische Befragung durchführt. Die Nächstenliebe und das Wohl der Verlobten fordern von ihnen, dem Pfarrer Informationen zu übermitteln, über die sie verfügen und die eine Auswirkung auf die geplante Ehe haben könnten.

c) Um die Ernsthaftigkeit ihrer Ehe zu gewährleisten, müssen die Verlobten, die eine christliche Ehe schließen wollen, sechs Monate vor dem Termin der Eheschließung den Ortspfarrer des gemeinsamen Wohnsitzes oder des einvernehmlich gewählten Wohnsitzes eines von ihnen beiden davon in Kenntnis setzen. Der Pfarrer wird für sie eine angemessene Ehevorbereitung gemäß den Bestimmungen der Bischofskonferenz oder der Bischöfe der kirchlichen Provinz, zu der sie gehören, organisieren.

d) Um die Verlobten besser zu kennen, wird der Pfarrer oder sein Vikar sie mindestens dreimal zu einem Gespräch treffen, indem er sie betreffende pastorale Fürsorge zum Ausdruck bringt. Die Modalitäten dieser Begegnungen bleiben der Initiative des Pfarrers oder des Priesters überlassen, der für die Ehedokumente verantwortlich ist.

e) Der Pfarrer oder sein Vikar wird beim ersten Termin nur die Anmeldung der Ehe vornehmen. Bei dieser Gelegenheit erklärt er den Verlobten die Bedeutung der kanonischen Befragung für die Kirche und die Verlobten selbst. Ein weiterer Termin wird dann für die separat durchgeführte kanonische Befragung festgelegt. Danach wird ein drittes Treffen abgehalten, um die Begleitung vor der Ehevorbereitung zu vertiefen.

f) Nach dem Brautexamen befragt der Pfarrer oder der Priester, der für die Feier verantwortlich ist, die Zeugen der Verlobten, zwei Vertreter der Familie jedes Verlobten, getrennt, um sich hinsichtlich der Freiheit der Willensentscheidung der Parteien Gewissheit zu verschaffen. Man kann auch Menschen in dem Freundschaftskreis der Verlobten mit Umsicht befragen, um die Informationsquellen zu diversifizieren.

g) Wenn nach dem Brautexamen und der Befragung der im vorherigen Absatz genannten Personen zweifellos Anzeichen dafür vorliegen, dass einem der Ehegatten bei der Eheschließung die innere Freiheit fehlt, ist es notwendig und angemessen, die Feier der Eheschließung auszusetzen, um sich Gewissheit zu verschaffen, dass das Hindernis nicht mehr besteht. Wenn dieses Hindernis für diese bestimmte Ehe nicht beseitigt werden kann, wird die kirchliche Autorität erklären, dass eine Ehe zwischen den beiden Verlobten unmöglich ist.

h) Die bischöfliche Kommission für die Familienseelsorge wird künftig eine Stelle einrichten müssen, die sich der Seelsorge für Verlobte widmet. Diese Einrichtung sollte Richtlinien für Priester erlassen, damit sie die Verlobten von der Anmeldung der Ehe bis

zur Feier der Trauung angemessener und persönlicher begleiten können. Auf diese Weise finden die Verlobten eine solide Grundlage für ihre Verbindung gemäß der Einladung des Herrn Jesus Christus, auf Felsen zu bauen (vgl. Mt 7,24-25).

i) Bei dieser Seelsorge der Verlobten muss man den Schwerpunkt auf eine gute und lebendige Vorbereitung auf das Sakrament der Ehe legen, bei der der pastorale Betreuer, der nicht unbedingt ein Priester sein muss, dem verlobten Paar hilft, einander immer tiefer kennenzulernen, zu erkennen, welche Lebensform sie wählen und mit wem sie leben wollen, und die Brautleute dabei unterstützt, ihre menschliche und spirituelle Reife, wie sie die Probleme des Lebens gemeinsam überwinden können, sowie ihre Beharrlichkeit zur Erreichung eines gemeinsamen Ziels zu überprüfen. Diese Begleitung ist nicht mit der Ehevorbereitung identisch.

## **Fazit**

Das Brautexamen steht ganz am Anfang des Verfahrens der Eheschließung. Nach der Eheanmeldung ist das Brautexamen wie der Schlüssel für die Fortsetzung des Verfahrens. Es ist rechtlich erforderlich. Grund dafür ist, zu prüfen, ob die Ehe geschlossen werden kann. Wenn das Brautexamen Hindernisse aufzeigt, müssen diese beseitigt werden, damit die Eheschließung gefeiert werden kann. Wenn sie nicht aufgehoben werden können, kann die Ehe nicht geschlossen werden. Dieser Schritt ist sozusagen grundlegend für das Zustandekommen der Ehe.

Das Ziel der vorliegenden Arbeit war es, Mittel und Wege zur effizienten Feststellung der inneren Freiheit zur Eheschließung zu erarbeiten. Burkina Faso ist noch eine relativ konservative Gesellschaft, wo Tradition und Gewohnheiten sehr einflussreich sind. Diese sind die Hauptfaktoren, welche die innere Freiheit zur Eheschließung schwächen bzw. hemmen. Da die innere Freiheit nicht sofort erkennbar ist, war es das Anliegen des Kapitels, die bestehenden kirchlichen Bestimmungen zu analysieren und ergänzende Bestimmungen gemäß c. 1067 vorzuschlagen, damit das Brautexamen in der Lage sei, eventuelle Ehehindernisse in Bezug auf die innere Freiheit festzustellen. Dies ist wichtig, weil das „Ja“ der Ehe kein formelles „Ja“ ist, sondern ein lebenslang gültiges „Ja“, ein „existenzielles Ja“, das gerechtfertigt werden kann. Dieses „Ja“ ist nicht nur der sprachliche Ausdruck der Bereitschaft des Festhaltens am Ehebund: dies ist der Konsens. Dieses „Ja“ ist aber auch die Folge dessen, was in jedem Menschen unantastbar ist: die innere Freiheit. Da es die Freiheit ist, die den Konsens gültig macht, ist es absolut wichtig,

dass sie gegeben ist. Ein ernsthaftes Brautexamen bewahrt vor einem ungültigen Ehekonsens, der nicht nur für die Gültigkeit der Ehe, sondern auch für ihre Beständigkeit nachteilig ist.

## SCHLUSS

Der Gegenstand der vorliegenden Arbeit - die innere Freiheit zur Eheschließung - wird in vier Kapiteln behandelt. Es ging zunächst darum, die Realität der Ehe im soziokulturellen Kontext von Burkina Faso zu beschreiben. Die Ehe ist das Fundament der Gesellschaft und ein Bündnis, durch das Mann und Frau (unter sich) eine Gemeinschaft eingehen. Die Ehe im Kontext von Burkina Faso ist nicht nur eine Angelegenheit der Eheleute, sondern betrifft ihrer beider Familien, die meistens eine wichtige Rolle spielen. Rechtlich ist die Ehe durch den „*Code des Personnes et de la Famille*“ geregelt, er enthält Vorschriften über das Eheschließungsverfahren sowie das Scheidungsverfahren. In Burkina Faso wird staatlicherseits nur die standesamtliche Ehe anerkannt.

Im zweiten Kapitel wurden die theologischen und juristischen Grundaussagen über die Ehe behandelt. Die Ehe hat ihren Ursprung in Gott und ist daher nach Gottes Willen eine stabile, unauflöbliche Wirklichkeit. Die zwischen zwei Getauften geschlossene Ehe ist ein Sakrament, über das die Kirche nicht nach Belieben verfügen kann. Mit dem Zweiten Vatikanischen Konzil hat das kirchliche Lehramt über die Ehe einen Wendepunkt erfahren.<sup>387</sup> Bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil hatte das Lehramt der Kirche eine Hierarchie der Ehezwecke aufgestellt. Man unterschied einen Hauptzweck und einen Nebenzweck. *Gaudium et spes* aber lehrt: Die Ehe ist eine Gemeinschaft des ganzen Lebens und die Familie ist eine innige Gemeinschaft des Lebens und der Liebe.<sup>388</sup> Als „innige Vereinigung und gegenseitiges Sichschenken zweier Personen“<sup>389</sup> ist die Ehe „auf das Wohl der Ehegatten und auf die Zeugung und die Erziehung von Nachkommenschaft hingeordnet.“<sup>390</sup> Das Zweite Vatikanische Konzil hat so eine personalistische Sicht der Ehe entwickelt.

Das dritte Kapitel behandelte die Simulation allgemein, die Heirats- und Simulationsmotive in Burkina Faso und den inneren Willen bei der Eheschließung. Mit der Willenserklärung kommt die Ehe zustande. Sie drückt den Ehekonsens aus, der das rechtliche Element der Ehe ist. Die vorliegende Untersuchung hat aber gezeigt, dass die Willenserklärung dem inneren Willen nicht immer entspricht. In diesem Fall spricht man von Simulation. Ursache der Simulation sind hauptsächlich verborgene Heiratsmotive.

---

<sup>387</sup> Vgl. *GS* 47–52.

<sup>388</sup> Vgl. *GS* 48.

<sup>389</sup> *GS* 48.

<sup>390</sup> c. 1055 § 1 CIC.

Die Willenserklärung muss dem inneren Willen entsprechen. Auch wenn dies nicht der Fall ist, wirkt die Willenserklärung bis zum Beweis eines Konsensmangels, was zur Annullierung der Ehe führt.

Das vierte Kapitel befasste sich mit dem Brautexamen und der inneren Freiheit zur Eheschließung. Der Zustand der Freiheit der Eheleute ist ein wichtiges Element für das Kirchenrecht. Vor der Eheschließung muss erwiesen sein, dass jede Ehepartei frei von einem bestehenden Eheband ist und auch die Ehe aus freien Stücken schließt. Mittel dafür sind Nachforschungen gemäß c. 1067. Deshalb versucht die Studie, ergänzende Bestimmungen über das Brautexamen gemäß desselben c. 1067 für das Gebiet der Bischofskonferenz von Burkina Faso vorzuschlagen.

Die aktuellen Bestimmungen der Bischofskonferenz von Burkina Faso sind ein administratives Instrument zur Anmeldung, Vorbereitung und Feier der Ehe. Sie scheinen sehr allgemein zu sein und ermöglichen es nicht, Konsensmängel zu vermeiden oder zu erkennen, ob die Ehegatten wirklich aus freien Stücken heiraten. Die vorgeschlagenen ergänzenden Bestimmungen zielen darauf ab, die Verlobten auf ihrem Weg zu begleiten, um sie so gut wie möglich kennenzulernen; sie sind konkrete Mittel für die Nachforschungen. Das kanonische Recht hat eine pastorale Funktion, und es ist Zweck der vorliegenden Arbeit, die pastorale Praxis in Bezug auf die Ehe zu unterstützen.

Die konkrete Zielsetzung der Arbeit, deren kirchenrechtlicher Themenschwerpunkt die innere Freiheit zur Eheschließung war, ist folgende: Die Entwicklung ergänzender Normen bzw. Bestimmungen zum Brautexamen gemäß c. 1067, die die vorherrschende Mentalität über den sozialen Status von alleinstehenden Männern und Frauen in Burkina Faso berücksichtigen, um die innere Freiheit und den Willen noch mehr zu stärken, um christlichen Paaren zu helfen, eine das ganze Leben umfassende und dauernde Gemeinschaft zu bilden, in der die Liebe jeden Tag wachsen kann.

Mittels des Konzepts der inneren Freiheit sieht sich der Mensch im Innersten als ein unabhängiges Wesen, d.h. als ein Wesen, das befähigt ist, äußeren Zwängen Widerstand zu leisten bzw. sich von ihnen zu lösen und aufgrund einer rein inneren Kausalität zu handeln. So bezeichnet die innere Freiheit vor allem den innersten, intimen Raum des Subjekts, in dem es mit sich selbst in Dialog tritt, um eine Entscheidung zu treffen. Auch wenn es auf den ersten Blick schwierig ist festzustellen, ob eine Entscheidung aus innerer Freiheit getroffen wurde oder nicht, ist es wichtig für die Durchführung eines gültigen

Rechtsaktes wie die Ehe, dass der Konsens die Frucht oder das Ergebnis einer gewissen inneren Freiheit ist. Denn ohne Freiheit ist der Mensch nicht wirklich ein Mensch.

Die Ehe ist eine lebenslange Verpflichtung und Gemeinschaft. Sie ist nicht irgendeine Gemeinschaft, sondern eine Liebesgemeinschaft. Die Bildung einer solchen Gemeinschaft erfordert ein Engagement des gesamten Menschen, ein Engagement, das ohne Freiheit nicht vollständig und fruchtbar sein kann. Damit die Ehe gültig und beständig ist, ist die innere Freiheit kein nebensächliches, sondern ein wesentliches Element. Es muss auch an folgendes erinnert werden: Der Priester befragt die Ehegatten, um herauszufinden, ob sie aus freien Stücken heiraten wollen. Das „Ja“ auf diese Frage ist die Bekundung der Zustimmung zur Ehe bzw. des Konsenses. Nach dem Kodex des kanonischen Rechts ist es der von den Ehegatten rechtmäßig kundgetane Konsens, durch den die Ehe zustande kommt (vgl. 1057 § 1). Der Konsens ist das entscheidende Element der Eheschließung und dasjenige, das ihre tatsächliche kausale Wirksamkeit enthält. Deshalb muss die Zustimmung rechtlich frei von allen Mängeln sein, d.h. sie muss völlig frei erfolgen. Dies bedeutet, dass die innere Freiheit die Grundlage eines gültigen Ehekonsenses ist. In der vorliegenden Studie wurden nach einer Analyse des soziokulturellen Kontexts in Burkina Faso Bestimmungen vorzuschlagen, anhand derer festgestellt werden kann, ob diese innere Freiheit besteht oder nicht. Es sind dies: 1/ Die pastorale Begleitung der Paare in der Zeit zwischen der Anmeldung und der Hochzeitsfeier. 2/ Das Brautexamen mit seinen verschiedenen Phasen. 3/ Die Befragung verschiedener Zeugen im Familien- und Freundeskreis der Verlobten. 4/ Die Bestimmungen im Fall erwiesener mangelnder innerer Freiheit eines der Verlobten oder beider.

Die vorliegende Masterarbeit hat sicher viel über die innere Freiheit zur Eheschließung gesagt, kann aber nicht alles über das Thema zur Sprache bringen. Es ist ein Versuch. Dieses Schlusswort beendet nicht die Reflexion, sondern soll ein Ausgangspunkt, eine Öffnung für eine ständige Reflexion und einen dauerhaften Dialog sein, da die Welt und die menschliche Realität sich permanent verändern.



# ANHANG 1: VERWALTUNG DER VERMÖGEN

## CHAPITRE VII : La gestion des biens économiques du foyer<sup>391</sup>

### INTRODUCTION

Gérer les biens économiques du foyer est une tâche importante qui incombe aux époux. Ils sont appelés à poser des bases solides pour réussir cette mission, quels que soient leurs revenus et la composition de leur famille en vue de bénéficier des avantages qui peuvent en découler. Et cela n'est véritablement possible qu'après une appréhension claire de quelques notions fondamentales, la maîtrise des règles et méthodes ainsi que les enjeux autour de la gestion des biens économiques du couple ou de la famille.

### 1. DEFINITIONS DE QUELQUES NOTIONS IMPORTANTES DANS LA GESTION DES BIENS ECONOMIQUES

**La gestion des biens économiques** : C'est l'action ou la manière de gérer, d'administrer, de diriger, d'organiser les biens économiques.

- **Les biens économiques** : ils peuvent être financiers ou matériels.
- **Un besoin** : c'est un désir, une envie naturelle ou non. Autrement dit c'est ce que tu désires pour satisfaire à un manque.

**Le revenu** : il désigne le total des biens perçus à titre de rente ou en rémunération.

**Les dépenses** : c'est l'ensemble des achats de consommation des particuliers ou des groupes; ainsi que des investissements productifs au cours d'une période donnée.

**L'épargne** : c'est en quelque sorte faire des économies. Il existe plusieurs formes d'épargne à savoir l'épargne logement, l'épargne retraite, l'épargne vacances, etc.

**La transparence** : c'est la qualité de ce qui peut être vu et connu de tous. La transparence des revenus s'oppose à la dissimulation des revenus.

**La charité** : c'est une vertu qui porte à vouloir et faire du bien aux autres. C'est entre autres porter secours, avoir de la compassion et de l'indulgence envers le prochain, en un mot aimer quelqu'un jusqu'à donner sa vie pour lui.

**L'unité** : caractère de ce qui forme un tout. Cette idée d'unité s'applique aux couples chrétiens à travers le sacrement du mariage. L'homme et la femme deviennent « UN » et rien ne doit, ni ne peut les séparer. « L'argent ne nous divisera pas ».

---

<sup>391</sup> PROVINCE ECCLESIASTIQUE DE OUAGADOUGOU, Manuel de préparation au mariage, Ouagadougou 2016, 44-49.

## **2. COMMENT GERER LES BIENS ECONOMIQUES DU COUPLE OU DE LA FAMILLE**

### **2.1. Les facteurs favorisant une bonne gestion des biens économiques**

Pour la réussite de toute vie communautaire, il faut établir ensemble des règles de vie et de gestion et s'engager à les respecter. Le budget familial engage l'homme et la femme et aucun des deux n'a le droit de le dépenser sans l'avis de l'autre. Il faut retenir que l'union fait la force à l'image de la vie des premiers chrétiens où les biens étaient mis en commun (Act2, 42-47). Cela est perceptible de nos jours dans certaines communautés religieuses.

### **2.2. Les cinq (5) étapes dans la gestion des biens économiques**

**Première étape :** Faire le point de vos ressources et de vos dépenses.

**Deuxième étape :** Etablir un budget prévisionnel

**Troisième étape :** Suivre ses dépenses et respecter son budget

**Quatrième étape :** Mettre de l'argent de côté

**Cinquième étape :** Faire un bilan et savoir se faire plaisir

## **3. L'IMPORTANCE ET LES CONSEQUENCES D'UNE BONNE GESTION DES BIENS ECONOMIQUES DANS LA VIE DU COUPLE.**

### **3.1 . Importance**

Gérer son budget permet à tout moment de connaître sa situation financière sans (mauvaise) surprise, ni stress.

La gestion nourrit la prudence vis-à-vis des biens économiques car elle permet de prendre véritablement conscience du poids des différents postes de dépense et de la nécessité de rechercher un équilibre entre recettes et dépenses.

### **3.2. Les conséquences d'une bonne gestion des biens**

La bonne gestion des biens économiques confère à la vie du couple et de la famille plusieurs avantages. On peut citer entre autres :

#### **Pour chacun des conjoints :**

- Stabilité et réussite sociale ;
- Esprit sain dans un corps sain, la tranquillité de l'esprit (peu de stress, d'angoisse, d'insomnie...);
- Efficacité plus accrue dans sa vie active ;

- Estime de la société ;
- Promotion assurée ;
- Reflet de l'image d'un bon chrétien ;
- Accroissement de la confiance envers l'autre ;
- Paix du cœur.

**Pour le couple ou la famille :**

- Contribution à l'unité du couple, à l'harmonie dans la famille ;
- Confiance et transparence dans la vie du couple et de la famille ;
- Epanouissement de la vie du couple, de la famille ;
- Garantie d'une bonne éducation des enfants ;
- Moins d'incompréhension et de discordes entre conjoints ;
- Famille autonome et respectée ;
- Avenir plus radieux de la famille ;
- Annonce de l'évangile par le témoignage de vie de couple;
- Joie de vivre en famille.

**Pour la société :**

- Réduction des cas sociaux ;
- Croissance du rendement ;
- Plus de paix dans la société

**4. CAUSES ET CONSEQUENCES DE LA MAUVAISE GESTION DES BIENS ECONOMIQUES DANS LA VIE DU COUPLE/ DE LA FAMILLE.**

**4.1. Les causes**

**Les causes personnelles :**

- Le mauvais état d'esprit de chaque conjoint ;
- La méconnaissance des notions élémentaires de gestion ;
- Le « vouloir faire et être comme les autres » ;
- La folie des grandeurs ;
- L'entretien de la relation adultère.

### **Les causes socio-culturelles :**

- Le poids de la famille (africaine) ;
- L'investissement dans les fétiches pour diverses raisons
- L'influence négative de l'entourage (pression des cercles amicaux, dépendance à l'alcool, à la cigarette, aux filles).
- La mauvaise éducation (manque de modestie, mauvaise appréhension de l'esprit de partage, d'entraide, etc.).

### **Les causes économiques :**

- Facilités d'accès aux crédits, multitude d'opportunités offertes dans les services (prêts, vivres, fêtes, scolaire, social, ...).
- Le harcèlement des clients par les sociétés financières dans le domaine des crédits
- Empressement démesuré dans la quête du confort (logement, équipement divers, objets de luxe, ...) ;
- L'effet de mode: le fait de céder aux modes de consommations démesurées (puissance du marketing, des publicités...).

## **4.2. Les conséquences**

- Pertes pour chacun des conjoints :
  - Perte de dignité ;
  - Stress et exclusion sociale ;
  - Perte de responsabilité ;
  - Diminution du pouvoir;
  - Déchéance physique et mentale ;
  - Suicide et mort précipitée.
- Pertes pour le couple, la famille :
  - Avenir des enfants hypothéqué ;
  - Famille nécessiteuse;
  - Poids pour la société (mendicité, enfants de la rue, prison...);
- Pertes pour la société :
  - Image ternie de la société ;
  - Economie de la société déficiente ;
  - Société endettée ;
  - Pauvreté, misère grandissante.

## **CONCLUSION**

Les biens économiques sont des richesses que Dieu confie à la bonne gestion du couple. Quand le peu est bien géré, on en profite mieux. Même si par moment, cette gestion est en proie à des difficultés, il est important de persévérer en redoublant d'ardeur et de vigilance car chaque jour, Dieu est avec nous et nous portera toujours secours dans cette gestion de nos biens économiques.



## ANHANG 2: TRAUUNGSPROTOKOLL

ELLE	LUI	No 19
<b>INTERROGATOIRE EN VUE DU MARIAGE</b>		
<b>PAROISSE</b> .....	entre .....	
Adresse postale .....	et .....	
	Prévu le .....	
	dans l'église de .....	
<p>Les fiancés doivent être entendus séparément par le prêtre.            Ils doivent faire serment sur l'évangile ou sur le crucifix, de répondre loyalement à cet interrogatoire. Le Prêtre leur rappellera la sainteté du serment, les peines qui frappent les parjures, notamment la privation des sacrements.</p>		
<b>LUI</b>	<b>ELLE</b>	
Il se présente le .....	Elle se présente le .....	
Pour être interrogé par .....	Pour être interrogée par .....	
Moi ..... Jure	Moi ..... Jure	
devant Dieu de dire toute la vérité et rien que la vérité sur tout ce qui me sera demandé.	devant Dieu de dire toute la vérité et rien que la vérité sur tout ce qui me sera demandé.	
1. Nom et prénoms .....	1. Nom et prénoms .....	
2. Fils de .....	2. Fille de .....	
Et de .....	Et de .....	
3. Né le .....	3. Née le .....	
A .....	A .....	
4. Etes-vous catholique ? .....	4. Etes-vous catholique ? .....	
Votre fiancée est-elle catholique ? .....	Votre fiancé est-il catholique ? .....	
5. Baptisé le .....	5. Baptisée le .....	
A .....	A .....	
6. Confirmé le .....	6. Confirmée le .....	
A .....	A .....	
7. Domicilié à .....	7. Domiciliée à .....	
depuis .....	depuis .....	
Domiciles antérieurs depuis l'âge de 14 ans .....	Domiciles antérieurs depuis l'âge de 14 ans .....	
Signature du futur	Signature de la future	Scellé paroissial

	LUI	ELLE
8. Profession ?	8	8
9. Aviez-vous déjà contracté mariage ?	9	9
a) avec une autre personne :		
— devant l'Eglise Catholique ?		
— devant l'administration civile (acte) ?		
— selon la coutume ?		
b) entre vous (civilement ? coutumièrement ?)		
10. Y a-t-il entre vous quelque lien de parenté (consanguinité, affinité, adoption ?)	10	10
11. Y a-t-il un autre empêchement à votre union selon les lois de l'Eglise (âge, vœux, rapt, crime, honnêteté publique, disparité de culte) ?	11	11
12. Avez-vous continué à vous instruire des vérités chrétiennes après votre première communion ?	12	12
13. Consentez-vous librement à vous marier ?	13	13
14. Votre fiancé (e) consent-il (elle) librement à ce mariage ?	14	14
15. Que pense votre famille de votre mariage ? Les salutations coutumières ont-elles été faites ? et quand ?	15	15
16. Donnez-vous un consentement total, sans condition ?	16	16
17. Acceptez-vous de vous unir pour toujours ?	17	17
18. Savez-vous que le divorce et la polygamie sont contraires à la volonté de Dieu ?	18	18
b) Excluez-vous donc de votre projet de mariage toute idée		
— de divorce ?		
— de polygamie ?		
19. Pensez-vous que votre fiancé (e) rejette aussi toute idée de divorce et de polygamie ?	19	19
20. Pour les enfants que Dieu vous donnera, êtes-vous décidé	20	20
— à les faire baptiser le plus tôt possible ?		
— à les éduquer chrétiennement ?		
Veuillez signer vos réponses : Fait à _____, le _____ 19__		
	Signature du Curé,	Signature du futur,      Signature de la future,
Sceau paroissial,		

A conserver dans les archives de la paroisse où a été célébré le mariage

# ANHANG 3: AUFGEBOT

DIOCESE  
DE  
OUAHIGOUYA

N° .....

Mariage entre M. ....

et M. ....

## PUBLICATIONS DE MARIAGE

IL Y A PROJET DE MARIAGE ENTRE

Monsieur .....  
(Prénoms et nom civil sous lequel le futur est connu)

domicilié .....

fils de ..... et de ..... né à ..... le .....

baptisé à ..... le .....

et Mademoiselle .....

domiciliée .....

filles de ..... et de ..... née à ..... le .....

baptisée à ..... le .....

Les personnes qui connaîtraient quelque empêchement à ce mariage sont obligées, en conscience de nous en avvertir.

### Pour l'affichage, plier ici la feuille

Monsieur le Curé de .....

est respectueusement prié de publier canoniquement le mariage ci-dessus qui doit avoir lieu le .....

..... (dispense ..... de publications).

Totale partielle

A ....., le .....

(Sceau)

### CERTIFICAT DE PUBLICATIONS

à retourner à M. ....

La publication ci-dessus a été faite canoniquement sans que rien n'ait été découvert qui s'oppose au mariage.

A ....., le .....

(Sceau)



## ANHANG 4: BRIEF

**Objet :** Demande de contribution en vue de la rédaction de mon mémoire sur la liberté intérieure pour contracter mariage.

Bonsoir cher confrère.

J'espère que tu vas bien. Je suis en train d'écrire un travail sur la liberté des époux au moment où ils s'engagent dans le mariage. Je ne parle pas de l'état libre des parties qui concerne l'absence de lien en cours et qui rendrait donc un nouveau mariage impossible. Je veux plutôt aborder la liberté intérieure des époux. On se rappellera qu'avant d'échanger les consentements, le prêtre interroge : Vous allez vous engager l'un envers l'autre dans le mariage. Est-ce librement et sans contrainte ? Ici, on peut penser à deux situations : 1/ le mariage forcé dans son sens classique connu ; 2/ le cas d'une situation de pression silencieuse de l'entourage ou d'une tierce personne qui fait qu'on ne peut pas dire non pour plusieurs raisons.

Le canon 1103 fait référence à la violence ou la crainte grave externe. Un des époux se trouve aux prises avec une pression telle qu'il est „forcé“ au mariage. La crainte est l'effet psychologique d'une menace ou d'une contrainte physique ou morale. On parlera par exemple d'une grave crainte „révérencielle“ d'un fils ou d'une fille vis-à-vis de ses parents. La crainte révérencielle est un cas pratique de peur qui, par sa fréquence a fini par obtenir une configuration doctrinale et jurisprudentielle. Elle désigne la crainte d'un mal dont la gravité et le caractère extérieur particuliers impliquent que la relation de subordination et de révérence entre le supérieur (auteur de la crainte) et l'inférieur (qui subit), joue un rôle principal. Les caractéristiques de la peur révérencielle sont : il doit y avoir une relation de dépendance par laquelle l'inférieur doit égard et respect envers un supérieur (entre parents et enfants, tuteur et pupille, relation de travail et de commandement, etc.) ; il y a une crainte fondée à encourir l'indignation grave et durable du supérieur si l'on n'accepte pas le mariage ; la coercition est exercée par le supérieur en se servant des différents moyens qui causent un état d'oppression effective dans l'esprit de l'inférieur, précisément en tant qu'inférieur.

J'aimerais savoir :

1/ pour toi qui es dans la pratique pastorale, est-ce que le formulaire actuel prévu pour l'interrogatoire canonique permet de déceler ce manque de liberté intérieure ?

2/ Aussi penses-tu qu'il y a peut-être des éléments à améliorer dans le formulaire d'interrogatoire actuel ?

3/ Est-il possible de déterminer s'il existe vraiment cette liberté intérieure à s'engager dans le mariage ? Et comment ?

Je te remercie d'avance pour ta contribution. Fructueux temps de carême !

## **ALLGEMEINES ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS**

**AAS:** Acta Apostolicae Sedis

**AL:** Amoris laetitia

**CCEO:** Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium

**CIC:** Codex Iuris Canonici

**CPF:** Code des Personnes et de la Famille

**DCE:** Deus caritas est

**FC:** Familiaris consortio

**GS:** Gaudium et spes

**INSD:** Institut National de la Statistique et de la Démographie

**KanR:** Kanonisches Recht

**KKK:** Katechismus der Katholischen Kirche.

**MASSN:** Ministère de l'Action Sociale et de la Solidarité Nationale

**MKCIC:** Münstersischer Kommentar

**RGPH:** Recensement Général de la Population et de l'Habitation



# BIBLIOGRAPHIE

## I/ Quellen

### A/ Theologische Quellen

- 1) Die Bibel. Einheitsübersetzung der heiligen Schrift (Gesamtausgabe), 1. Aufl. Stuttgart 2017.
- 2) THOMAS VON AQUIN, die Ehe (Teil I), Supplement 41-54, Graz-Wien-Köln 1985.
- 3) THOMAS VON AQUIN, die Ehe (Teil II), Supplement 55-68, Graz-Wien-Köln 1985.

### B/ Kirchliche Lehramt

- 1) AAS 108 (2016) 1071–1074.
- 2) BENEDIKT XVI., Ansprache an die deutschen Bischöfe [21. August 2005], online unter: [http://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/speeches/2005/august/documents/hf\\_ben-xvi\\_spe\\_20050821\\_german-bishops.html](http://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/speeches/2005/august/documents/hf_ben-xvi_spe_20050821_german-bishops.html) [Abruf: 20. März 2020].
- 3) BENEDIKT XVI., Ansprache anlässlich des Pastoralbesuches in der Diözese Mailand und VII. Weltfamilientreffen [2. Juni 2012], online unter: [http://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/speeches/2012/june/documents/hf\\_ben-xvi\\_spe\\_20120602\\_festa-testimonianze.html](http://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/speeches/2012/june/documents/hf_ben-xvi_spe_20120602_festa-testimonianze.html) [Abruf: 20. März 2020].
- 4) BENEDIKT XVI., Ansprache anlässlich des V. Welttreffens der Familien [8. Juli 2006], online unter: [http://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/speeches/2006/july/documents/hf\\_ben-xvi\\_spe\\_20060708\\_incontro-festivo.html](http://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/speeches/2006/july/documents/hf_ben-xvi_spe_20060708_incontro-festivo.html) [Abruf: 20. März 2020].
- 5) Benedikt XVI., *Deus caritas est* über die christliche Liebe Nr. 3 [25. Dezember 2005], in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhles 171.
- 6) BENEDIKT XVI., Predigt anlässlich des 5. Welttreffens der Familien [9. Juli 2006], online unter: [http://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/homilies/2006/documents/hf\\_ben-xvi\\_hom\\_20060709\\_valencia.html](http://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/homilies/2006/documents/hf_ben-xvi_hom_20060709_valencia.html) [Abruf: 20. März 2020].
- 7) FRANZISKUS, Nachsynodales apostolisches Schreiben *Amoris laetitia* über die Liebe in der Familie Nr 80 [19. März 2016], in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 204.
- 8) JOHANNES PAUL II., Apostolisches Schreiben *Familiaris consortio* über die Aufgaben der christlichen Familie in der Welt von heute Nr. 11, 3 [22. November 1982], in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhles 33.

- 9) JOHANNES PAUL II., Apostolisches Schreiben *Familiaris Consortio* über die Aufgaben der christlichen Familie in der Welt von heute, in: AAS 74 (1982) 81-191; dt.: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhles 33, Bonn 1981.
- 10) JOHANNES PAUL II., Brief an die Familien Nr. 12 [2. Februar 1994], in: AAS 86 (1994) 868–925.
- 11) JOHANNES PAUL II., Brief an die Familien v. 2.2.1994: AAS 86 (1994) 868-925.
- 12) Katechismus der Katholischen Kirche: Neuübersetzung aufgrund der Editio typica Latina, Catechismo della Chiesa Cattolica, München-Wien-Oldenbourg-Leipzig-St. Benno Verl.-Freiburg (Schweiz)-Paulusverl. 2007.
- 13) KONGREGATION FÜR DIE DISZIPLIN DER SAKRAMENTE, *Iterum conquesti sunt* [04. Juli 1921], in: AAS 13 (1921) 348–349.
- 14) PÄPSTLICHER RAT FÜR DIE FAMILIE, Charta der Familienrechte Art. 1 [22. Oktober 1983], in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhles 52.
- 15) PÄPSTLICHER RAT FÜR GERECHTIGKEIT UND FRIEDEN, Kompendium der Soziallehre der Kirche, Freiburg/Basel/Wien 2004.
- 16) PÄPSTLICHER RAT FÜR GERECHTIGKEIT UND FRIEDEN, Kompendium der Soziallehre der Kirche, Freiburg-Basel-Wien 2004.
- 17) PAUL VI., Enzyklika *Humanae vitae* über die Weitergabe des Lebens [25. Juli 1968], in: AAS 60 (1968) 481-503.
- 18) ZWEITES VATIKANISCHES KONZIL, Erklärung *Dignitatis Humanae* über die Religionsfreiheit Nr. 5 [7. Dezember 1965], online unter:  
[http://www.vatican.va/archive/hist\\_councils/ii\\_vatican\\_council/documents/vat-ii\\_decl\\_19651207\\_dignitatis-humanae\\_ge.html](http://www.vatican.va/archive/hist_councils/ii_vatican_council/documents/vat-ii_decl_19651207_dignitatis-humanae_ge.html) [Abruf: 17. Juni 2020].
- 19) ZWEITES VATIKANISCHES KONZIL, Dogmatische Konstitution *Lumen gentium*, [21. November 1964], in: AAS 57 (1965) 5–71.
- 20) ZWEITES VATIKANISCHES KONZIL, Pastorale Konstitution *Gaudium et spes* Nr. 48, 1 [7. Dezember 1965], in: AAS 58 (1966) 1025–1115.

### *C/ Kirchlichen Gesetzbücher*

- 1) Code de droit canonique bilingue et annoté, 3<sup>ème</sup> édition, 6<sup>ème</sup> tirage actualisé avec les réformes législatives de 2015.
- 2) Codex canonum Ecclesiarum orientalium, auctoritate Ioannis Pauli PP. II promulgatus, fontium annotatione auctus, Libreria editrice Vaticana, 1995, traduction française E. EID et R. METZ (dir.), Code des canons des Églises orientales, Librairie éditrice vaticane, 1997.
- 3) Codex iuris canonici, Pii X Pontificis Maximi iussu digestus Benedicti Papae XV auctoritate promulgatus, Typis polyglottis Vaticanis, 1917, traduction anglaise E.N. PETERS (dir.), The 1917 Pio-Benedictine Code of Canon Law, San Francisco, Ignatius Press, 2001.
- 4) Codex Iuris Canonici. Codex des kanonischen Rechtes. Lateinisch – deutsche Ausgabe mit Sachverzeichnis. Im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz, der Österreichischen Bischofskonferenz, der Schweizer Bischofskonferenz, der Erzbischöfe von Luxemburg und von Straßburg sowie der Bischöfe von Brixen, von Lüttich und von Metz, 8. Aufl., Kvelaer 2017.
- 5) JONE, Heriberto, *Commentarium in codicem iuris canonici II*, Paderborn 1954.

### *D/ Weiteren Gesetzbücher*

- 1) BURKINA FASO, Code des Personnes et de la Famille (CPF), Ouagadougou 1990.
- 2) BURKINA FASO, Code pénal du Burkina Faso, Ouagadougou 1996.
- 3) BURKINA FASO, Constitution du Burkina Faso adoptée par référendum le 02 juin 1991, Ouagadougou 2015.

### *E/ Sonstiges*

- 1) CONFERENCE ÉPISCOPALE BURKINA-NIGER, Actes du jubilé d'Albâtre du sacerdoce burkinabé, Ouagadougou 2017.
- 2) CONFERENCE ÉPISCOPALE BURKINA-NIGER, Annuaire de l'Église-famille au Burkina et au Niger, Ouagadougou 2019.
- 3) CONFERENCE ÉPISCOPALE BURKINA-NIGER, Normes complémentaires au Code de droit canonique de 1983, Ouagadougou 2012.
- 4) ÖSTERREICHISCHE BISCHOFSKONFERENZ, Standards der Eheseminare für Brautpaare, in: Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz 45 [1. Mai 2008].
- 5) PROVINCE ECCLESIASTIQUE DE OUAGADOUGOU, Manuel de préparation au mariage, Ouagadougou 2016.

- 6) TRIBUNAL SECTION DIOCESAINE D'INSTRUCTION DE OUAHIGOUYA,  
17 mai 2016, Acte N° 2017-015.

## **II/ Literatur**

### *A/ Monographien und Bücher*

- 1) ALTHAUS, Rüdiger/PRADER, Joseph/REINHARDT, Heinrich Josef Ferdi, Das kirchliche Eherecht in der seelsorgerischen Praxis. Orientierungshilfen für die Ehevorbereitung und Krisenberatung. Hinweise auf die Rechtsordnungen der Ostkirchen und auf das islamische Eherecht, 5. Aufl., Essen 2013.
- 2) AYMANS/MÖRSORF, Kanonisches Recht [KanR III], Paderborn u.a. 2007.
- 3) BAMBERG, Anne, Introduction au droit canonique. Principes généraux et méthodes de travail, Paris 2013.
- 4) BARAQUIN, Noëlla/LAFITTE, Jacqueline, Dictionnaire des philosophes. 3<sup>ème</sup> édition revue et augmentée, Paris 2007.
- 5) BAUDOIN, Jean-Louis/JOBIN, Pierre-Gabriel, Les obligations, 5<sup>ème</sup> éd., Cowansville 1998.
- 6) BONNET, Louis, La communauté de vie conjugale au regard des lois de l'Église catholique. Les étapes d'une évolution : du Code de 1917 au concile Vatican II et du Code de 1983, Paris 2004.
- 7) CAVALLI-SFORZA, Luigi Luca/CAVALLI-SFORZA, Francesco, La Génétique des populations. Histoire d'une découverte, Paris 2008.
- 8) CORNEILLE, Pierre, Le Cid, Paris 1999.
- 9) CORNEILLE, Pierre, Tite et Bérénice, Paris 2015.
- 10) CORNU, Gérard, Centenaire, D. 1959. Ch. XXXII, 215.
- 11) Die Feier der Trauung in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes, herausgegeben im Auftrag der Bischofkonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz sowie der (Erz-)Bischöfe von Bozen-Brixen, Lüttich, Luxemburg und Straßburg, Zürich-Freiburg-Regensburg-Wien 1993.
- 12) FRAISSE, Geneviève, Du consentement, Paris 2007.
- 13) HALEK, Tatjana, Akte Ex. Trennung ohne Terror, Scheidung ohne Schaden, Wien 2000.
- 14) HEIMERL, Hans/PREE Helmuth, Kirchenrecht. Allgemeine Normen und Eherecht, Wien-New York 1983.

- 15) INSTITUT NATIONAL DE LA STATISTIQUE ET DE LA DEMOGRAPHIE (INSD), Tableau de bord démographique, Ouagadougou 2015.
- 16) KASPER, Walter, Zur Theologie der christlichen Ehe, Mainz/Grünwald 1977.
- 17) KINKPON, Philippe, L'Esprit Saint dans la vie du couple chrétien, Cotonou 2012.
- 18) KONE, Emmanuel, Le sacrement du mariage dans le Code de droit canonique, Ouagadougou 2010.
- 19) KRÄMER, Peter, Kirchenrecht I. Wort – Sakrament – Charisma, Stuttgart/Berlin/Köln 1992.
- 20) LANIER, Günther, Land der integren. Burkina Fasos Geschichte, Politik und seine ewig fremden Frauen, Linz 2017.
- 21) Lehrbuch des Kirchenrechts aufgrund des Codex Iuris Canonici, begründet von Eduard Eichmann, neu bearbeitet und herausgegeben von MÖRSDORF, Klaus, II. Band Sachenrecht, Paderborn 1953.
- 22) LÜDEMANN-RAVIT, Peter, Konflikt-Sprechstunde Konfliktbewältigung, Gerechtigkeit, Recht, Stuttgart 1994.
- 23) LÜDICKE, Klaus, Die Nichtigerklärung der Ehe. Materielles Recht (= BzMK 62), 2. Aufl., Essen 2014.
- 24) LUNGU, Alexander, Der in Canon 1103 des Codex Iuris Canonici von 1983 enthaltene Ehenichtigkeitsgrund, Berlin 2009.
- 25) MINISTERE DE L'ACTION SOCIALE ET DE LA SOLIDARITE NATIONALE (MASSN), Archives du Secrétariat de la région du Centre-Nord, Ouahigouya 2006.
- 26) MINISTERE DE L'ÉCONOMIE ET DU DEVELOPPEMENT, Quatrième Recensement Général de la Population et de l'habitation (RGPH) 2006 du Burkina Faso, Ouagadougou 2006.
- 27) MINISTERE DE LA FEMME, DE LA SOLIDARITE NATIONALE ET DE LA FAMILLE, Annuaire statistique „Femme et Genre“ 2016, Ouagadougou 2017.
- 28) MORFAUX, Louis-Marie/LEFRANC Jean, Nouveau vocabulaire de la philosophie et des sciences humaines, Paris 2005.
- 29) OTAYEK, René, L'Eglise catholique au Burkina Faso. Un contre-pouvoir à contretemps de l'histoire ? in: Religion et transition démocratique 9 (1997) 221–258.
- 30) OUEDRAOGO, Denis, Violences conjugales, véritable fléau social contre l'harmonie familiale. Le cas des Moose au Burkina Faso. Contribution théologico-pastorale pour un amour conjugal solide et durable, Cotonou 2016.

- 31) PACERE, Titinga Frédéric, Yongre-Bagre ou signes de la souris, Ouagadougou 1999.
- 32) PETIT, Emmanuel, Consentement matrimonial et fiction du droit. Étude sur l'efficacité juridique du consentement après l'introduction de la fiction en droit canonique, Roma 2010.
- 33) PICHARD, Gabriel, Une Église qui libère. Quelques étapes dans l'histoire de l'évangélisation de l'Afrique de l'Ouest et du Burkina Faso, Ouagadougou 1999.
- 34) RHODE, Ulrich, Kirchenrecht, 1. Aufl., Stuttgart 2015, 225.
- 35) RUDE-ANTOINE, Edwige, Mariage libre, mariage forcé? Paris 2011.
- 36) SACHS, Caroline Isabella, Verantwortete Elternschaft und Ehewille: neue Perspektiven für den Ehenichtigkeitsgrund „Ausschluss der Nachkommenschaft“, Beihefte zum Münsterischen Kommentar (Beih. 67), Essen 2013.
- 37) SEBOTT, Reinhold, Das neue kirchliche Eherecht, 3. Aufl., Frankfurt am Main 2005.
- 38) TAUXIER, Louis, Nouvelles notes sur le Mossi et le Gourounsi, Paris 1924.
- 39) THERY, Irène, Couple, filiation et parenté aujourd'hui. Le droit face aux mutations de la famille et de la vie privée, Paris 1998.
- 40) WEBER, Margit, Die Totalsimulation. Eine Untersuchung aufgrund der Rechtsprechung der römischen Rota, St. Ottilien 1994.
- 41) WILDAF/FEDDAF, Women in Law and Development in Africa / Femmes, Droit et Développement en Afrique, Burkina-Faso, Ouagadougou 2007.
- 42) WOJTYLA, Karol, Famille et communion de personnes. Préface de Mgr Livio Melina Pierre Téqui, Paris 2016.
- 43) YODA, Jacob, Ce qu'il faut savoir sur le mariage chrétien chez les catholiques, Ouagadougou 2015.

### *B/ Aufsätze*

- 1) ALTHAUS, Rüdiger, Die Vorbereitung der Eheschließung, in: In: HAERING, Stephan u. a. (Hgg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts [HdbKathKR<sub>3</sub>]. Regensburg 2015, 1268-1281.
- 2) BONNET, Gérard, La fidélité dans le couple et ses avatars, in: Dialogue, 200/2 (2013) 37–48.
- 3) ECKMANN, Dieter, Christliche Ehe als Lernprozess. Von der schöpferischen Kraft einer „Zweiten Entscheidung“, in: Marriage, Families and Spirituality 10 (2004), 207–220.

- 4) ESMEIN, Adhémar, Le mariage en droit canonique, in: *Revue d'histoire de l'Église de France* 100 (1937) 421–423.
- 5) FRAHLING, Bernhard, Ehe und Nachkommenschaft. Naturale und personale Aspekte moral-theologischer Bewertung, in: *De processibus matrimonialibus* 8/1 (2001) 89–112.
- 6) HELLBERND, Hildegard, Partnergewalt gegen Frauen. Intimate partner violence against women, in: *Public Health Forum* 27 (2019) 21–23.
- 7) HERMS, Eilert, Familie und Ehe in christlicher Sicht, in: *Evangelische Theologie*, 75 (2015) 85–106.
- 8) HILT, Patrice/GRANET-LAMBRECHTS, Frédérique, Chapitre 1<sup>er</sup> La formation du couple marié, in: *Droit de la famille* (2018), 17–52.
- 9) LÜDICKE, Klaus, Die Ehezwecke im nachkonziliaren Eherecht - Wunsch und Wirklichkeit, in: *De processibus matrimonialibus* 3 (1996) 39–58.
- 10) LÜDICKE, Klaus, Die Ehezwecke im nachkonziliaren Eherecht - Wunsch und Wirklichkeit, in: *De processibus matrimonialibus* 3 (1996): 39–58.
- 11) MONE, Théophile, La vie du couple aujourd'hui, in: *Les Échos du Faso* 546 (2016).
- 12) MOORE, Benoit, L'absence d'intention conjugale: mariage simulé ou erreur sur la personne? In: *Droit de la Famille* 2269 [1995] R.D.F. 649.
- 13) NEBIE-ZOMA, Denise Sidonie, Les violences conjugales, un fléau au Burkina Faso, in: *Le Reporter Magazine* 259 (2019).
- 14) PAUL, Christoph Cornelius, Implementierung von Mediation im familiengerichtlichen Verfahren. Neue Verfahrensordnung für Familiengerichte (FamG), in: *ZKM – Zeitschrift für Konfliktmanagement* 2 (2006) 48–51.
- 15) PAYEN, Françoise, Consentement libre et nullité de mariage dans l'Église catholique, in: *Dialogue* 187/1 (2010) 21–31.
- 16) RAYMOND, Guy, Le consentement des époux au mariage, étude de droit positif français, in: *Revue internationale de droit comparé*, 18/1 (1966) 326–327.
- 17) SCHÖCH, Nikolaus, Die Ehe in der kirchlichen Rechtsordnung. In: HAERING, Stephan u. a. (Hgg.), *Handbuch des katholischen Kirchenrechts [HdbKathKR<sub>3</sub>]*. Regensburg 32015, 1243–1267.
- 18) VOGEL, Benjamin, Der Ausschluss des Gattenwohls als Ehenichtigkeitsgrund, in: *Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft*, Band 40, Würzburg 2017, 167.

- 19) WEBER, Margit, Simulation, in: Lexikon des Kirchenrechts, herausgegeben von HAERING, Stephan/SCHMITZ, Heribert, Freiburg-Basel-Wien 2004.

### *C/ Kommentar*

- 1) HERVADA, Javier, in: Code de droit canonique bilingue et annoté, 3<sup>ème</sup> édition, 6<sup>ème</sup> tirage actualisé avec les réformes législatives de 2015, Montréal 2016, 917–918.
- 2) LÜDICKE, Klaus, in: LÜDICKE, Klaus, (Hrsg.), Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici (Loseblattwerk, Stand: Februar 2006), Essen seit 1984.
- 3) LÜDICKE, Klaus, in: LÜDICKE, Klaus, (Hrsg.), Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici (Loseblattwerk, Stand: April 2007), Essen seit 1984.
- 4) VILADRICH, Pedro Juan, in: Code de droit canonique bilingue et annoté, 3<sup>ème</sup> édition, 6<sup>ème</sup> tirage actualisé avec les réformes législatives de 2015, Montréal 2016, 971–974.

### *D/ Online-Journale*

- 1) AMNESTY INTERNATIONAL DEUTSCHLAND E. V., Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, in: V.i.S.d.P. MÜLLER, Bettina, Art.-Nr. 08019 (2019) [Online-Ausgabe, URL: <https://www.amnesty.de/sites/default/files/2019-12/Webversion%20Broschüre%20AEMR.pdf> (Stand: 16. Juni 2020)].
- 2) JUOMPAN-YAKAM, Clarisse, Célibataires africaines et fières de l'être, in: Jeune Afrique Magazine 2839 (2015).
- 3) KABORE, Jean Bosco, Quelques caractéristiques des conflits conjugaux : éviter de vivre dans l'utopie, URL: <http://lepays.bf/quelques-caracteristiques-des-conflits-conjugaux-eviter-de-vivre-dans-lutopie/> (Stand: 25. Mai 2019).
- 4) KAMBIRE, Aimé Mouor, Conflits dans les couples : Les „arrangements“ ne conviennent plus à toutes les femmes, URL: <http://lefaso.net/spip.php?article43963> (Stand: 27. Mai 2019).
- 5) LALA, Kader, Y a-t-il pénurie de maris à Ouaga ? URL: <https://lefaso.net/spip.php?article70085>, (Stand: 27. Jänner 2020).
- 6) MISSIONNAIRES D'AFRIQUE FRANCE, 90 ans de l'ordination épiscopale de Mgr Joanny Thévenoud, URL: [http://peresblancs.org/mgr\\_joanny\\_thevenoud.htm](http://peresblancs.org/mgr_joanny_thevenoud.htm) (Stand: 16. Juni 2020).
- 7) MONE, Théophile, Ces raisons de bonne foi à l'origine des mariages forcés et arrangés qui ne tiennent plus, URL: <https://lesechosdufaso.net/raisons-de-bonne-foi-a-lorigine-mariages-forces-ne-tiennent-plus/> (Stand: 20. Jänner 2020).

- 8) ZONGO, Kanadèle, La plume de Kanadèle. Quand le retard de mariage devient un cauchemar pour les jeunes filles, URL: <https://www.burkina24.com/2020/01/06/la-plume-de-kanadele-quand-le-retard-de-mariage-devient-un-cauchemar-pour-les-jeunes-filles/> (Stand: 16. Jänner 2020).

### *E/ Persönliche Schriften*

- 1) BAMOGO, Roger, Mon point de vue sur le formulaire de l'interrogatoire canonique, unveröffentlichtes E-mail vom 4. April 2020 [*mit ausdrücklicher Zustimmung des Autors*].
- 2) KI, Simon Évariste, Unveröffentlichter Brief an Félix Ouédraogo, Barcelone le 17 avril 2020 [*mit ausdrücklicher Zustimmung des Autors*].
- 3) OUEDRAOGO, Séverin, Réponse à ton message, unveröffentlichtes E-mail vom 15. April 2020 [*mit ausdrücklicher Zustimmung des Autors*].
- 4) YAMEOGO, Sylviane Wendkuuni, La difficulté d'être célibataire au Burkina Faso, unveröffentlichtes E-mail vom 16. Februar 2020 [*mit ausdrücklicher Zustimmung der Autorin*].

GUIBILA, Jean Paul, Ton questionnaire de mémoire, unveröffentlichtes E-mail vom 15. April 2020 [*mit ausdrücklicher Zustimmung des Autors*].

### *F/ Wörterbücher*

- 1) COLLECTIF, Volonté, Philosophie de A à Z, Paris 2000.
- 2) LALANDE, André, Consentement, in: Vocabulaire technique et critique de la philosophie, vol. 1, Paris 1991.



## **ABSTRACT (Deutsch)**

Das Kirchenrecht dient der Seelsorge. In diesem Sinne ist die vorliegende Masterarbeit über die innere Freiheit zur Eheschließung entstanden. Wie überall in der Welt ist die Ehe auch in Burkina Faso mit Schwierigkeiten und Herausforderungen konfrontiert. In dem Verfahren der Eheschließung spielt eine gute Ehevorbereitung eine sehr wichtige Rolle. Jede Ehevorbereitung fängt mit dem Brautexamen an. Es ist das Mittel, zu prüfen, ob die Ehe rechtlich geschlossen werden kann oder nicht, wofür die innere Freiheit beider Partner eine wesentliche Voraussetzung ist. In Burkina Faso beeinflussen mehrere Faktoren die innere Freiheit zur Eheschließung wie zum Beispiel: die Familie, die Tradition, die Gesellschaft (konservativ), die Logik des geringsten Übels. Diese schwächen oder unterdrücken den inneren Willen.

Das universelle Recht überträgt der Bischofskonferenz die Verantwortung, Normen für das Brautexamen gemäß c. 1067 zu erlassen: „Die Bischofskonferenz hat für das Brautexamen, ferner für das Aufgebot oder für andere geeignete Mittel zu Nachforschungen, die vor der Eheschließung notwendigerweise durchzuführen sind, Normen zu erlassen; wenn diese sorgfältig beachtet sind, kann der Pfarrer zur Assistenz der Eheschließung übergehen“ (c. 1067). Das Brautexamen will prüfen, ob die Verlobten frei sind: Das heißt zum einen, dass keiner von beiden durch ein bestehendes Eheband gebunden ist, welches eine neue Ehe verhindern würde. Zum anderen will man auch die innere Freiheit der Parteien, eine Ehe zu schließen, prüfen, um zu sehen, ob der Konsens bloß simuliert ist oder ein wahrhaftiges, das ganze Leben umfassende Ja zum Partner ausdrückt.

Die Masterarbeit hat die Situation der Eheschließung in Burkina Faso analysiert und hat Bestimmungen für das Brautexamen vorgeschlagen, die die vorherrschende Mentalität über den sozialen Status von alleinstehenden Männern und Frauen berücksichtigen, um die innere Freiheit und den Willen mehr zu stärken mit dem Ziel, christliche Paare zu haben, die eine Gemeinschaft des ganzen Lebens bilden, deren Liebe jeden Tag wächst. Für das Brautexamen wurde unter anderem vorgeschlagen: eine offizielle Übersetzung des Trauungsprotokolls in die wichtigsten Landessprachen, Nachforschungen und Befragungen bei verschiedenen Menschen, die die Verlobten gut kennen, um zu wissen, ob es Hindernisse für die geplante Ehe gibt oder nicht, eine längere Zeit (6 Monate mindestens) zwischen der Eheanmeldung und der Eheschließung, damit der Pfarrer bzw. der Pfarrvikar eine angemessene Begleitung für die Verlobte anbieten kann, die ihnen

hilft, einander besser kennenzulernen und sich zu verstehen bzw. Konflikte zu bewältigen, die Einrichtung einer Stelle in der bischöflichen Kommission für die Familienseelsorge, die sich der Seelsorge für Verlobte besonders widmet.

## **ABSTRACT (English)**

Canon law is in the service of pastoral care. It is in the pastoral sense of the essential freedom to contract marriage that this master's thesis originates. Marriage in Burkina Faso poses difficulties and challenges like anywhere else in the world. Good marriage preparation plays a very important role in the marriage process. Every marriage preparation begins with the examination of spouses to ensure that nothing impedes its valid and licit celebration (c. 1066). The examination of spouses is a way to determine whether marriage can be legally celebrated or not. In Burkina Faso, the inner freedom to marry is influenced by several factors such as: the family, tradition, society, the logic of the lesser evil. All these suppress and weaken the inner will.

The Canon law entrusts the bishops' conference with responsibility to promulgate norms for the examination of spouses according to c. 1067: "The conference of bishops is to establish norms about the examination of spouses and about the marriage banns or other opportune means to accomplish the investigations necessary before marriage. After these norms have been diligently observed, the pastor can proceed to assist at the marriage." The examination of spouses is intended to determine whether the spouses are free. That means on the one hand, that neither of them is bound by an existing marriage, which might prevent a new marriage. On the other hand, it is to examine the interior freedom of the partners to marry.

The master's thesis analyzes the situation of marriage in Burkina Faso and proposes norms for the examination of spouses that consider the prevailing mentality about the social status of single men and women in order to strengthen the inner freedom of christian couples who desire a life-long partnership in which their love for one another grows from day to day. Among other things, an official translation of the marriage report into the main native languages, investigations, and interviews with various people who know the spouses well, were proposed for the examination of spouses, in order to know if there are obstacles to the planned marriage or not, (at least 6 months) from the time of the marriage registration to the marriage ratification, so that the pastor or vicar can appropriately accompany the spouses in a way that helps them to get to know each other better and to understand each other as well as to resolve conflicts. This requires the establishment of an Episcopal commission for family pastoral, which is particularly dedicated to pastoral accompaniment for spouses.